
If you are in any doubt about the contents of this Country Supplement, you should consult your stockbroker, bank manager, solicitor, accountant or other independent financial adviser.

The Directors of Comgest Growth plc (the “Company”), whose names appear under the heading “Directors” in the prospectus of the Company dated 9 March 2018 (the “Prospectus”) accept responsibility for the information contained in this Country Supplement. To the best of the knowledge and belief of the Directors (who have taken all reasonable care to ensure that such is the case) the information contained in this document is in accordance with the facts and does not omit anything likely to affect the import of the information.

COMGEST GROWTH PLC

*(An open-ended investment company with variable capital
structured as an umbrella fund with segregated liability between Funds
incorporated with limited liability in Ireland
under registration number 323577)*

COUNTRY SUPPLEMENT FOR GERMANY

This Country Supplement contains additional information for the attention of German investors only. This Country Supplement forms part of and should be read in conjunction with the general description of the Company contained in the current Prospectus of the Company. In particular, German investors should refer to the section headed “Fees and Expenses” in the Prospectus.

The date of this Country Supplement is 14 March 2018

INFORMATION FOR INVESTORS IN THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

The Company has notified its intention to distribute shares in its investment compartments in the Federal Republic of Germany and permission for distribution of its shares in the Federal Republic of Germany is granted.

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
D-20095 Hamburg

is acting as the paying and information agent in Germany (the "German Paying and Information Agent").

Applications for the subscription, switching and redemption of shares may be submitted to the German Paying and Information Agent. All payments due to an investor may, on his demand, be settled via the German Paying and Information Agent, including redemption proceeds and any distributions.

The Memorandum and Articles of Association, the Prospectus, the Key Investor Information Documents and the latest annual and semi-annual reports of the Company are available, free of charge, in paper format from the German Paying and Information Agent. Issue, switching and redemption prices as well as TER and PTR for the years ended 2004 onwards are also available there free of charge.

Publications of issue and redemption prices and any notices to shareholders will be made in the electronic Federal Gazette (www.bundesanzeiger.de).

Wenn Sie Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Wertpapiermakler, Ihre Bank, Ihren Rechtsanwalt oder Ihren Steuer- oder sonstigen Finanzberater konsultieren.

Für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sind die auf der Seite 17 namentlich genannten Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft verantwortlich und übernehmen die entsprechende Haftung. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um dies zu gewährleisten) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen wahrscheinlich berühren würde.

COMGEST GROWTH plc

*(offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds strukturiert
und in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der
Nummer 323577 eingetragen ist)*

PROSPEKT

Vertriebsträger und Anlageverwalter

COMGEST ASSET MANAGEMENT INTERNATIONAL LIMITED

Dieser Prospekt datiert vom 22. Dezember 2017.

COMGEST GROWTH PLC

EINLEITUNG

Allgemeines

Dieser Prospekt enthält Informationen über die Comgest Growth plc, eine nach irischem Recht errichtete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Sie erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW im Sinne der UCITS Regulations und ist in Irland als solche von der Zentralbank zugelassen. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den einzelnen Fonds strukturiert, sodass das Anteilskapital der Gesellschaft in verschiedene Anteilsklassen unterteilt werden kann, wobei eine oder mehrere Anteilsklassen zusammen jeweils einen gesonderten Fonds der Gesellschaft darstellen. Die einzelnen Fonds stellen jeweils ein Sondervermögen dar und tragen deshalb ihre jeweiligen Verbindlichkeiten selbst. Gegenüber Dritten, insbesondere den Gläubigern der Gesellschaft, haftet die Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten eines Fonds ausschließlich mit dem Vermögen des betreffenden Fonds. Im Verhältnis zwischen den Anlegern entstehen die Verbindlichkeiten jedes Fonds ausschließlich durch den betreffenden Fonds. Zwar sehen die Bestimmungen des Act die Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds vor, doch ist noch nicht geprüft worden, ob diese Bestimmungen vor ausländischen Gerichten Bestand haben, insbesondere hinsichtlich der Befriedigung der Forderungen lokaler Gläubiger. Deshalb steht nicht zweifelsfrei fest, ob das Vermögen eines Fonds der Gesellschaft nicht doch zur Begleichung von Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft herangezogen werden kann. Es können Fonds aufgelegt werden, bei denen die Einhaltung der Scharia beabsichtigt ist. Falls dies der Fall sein sollte, ist dies in den jeweiligen Fondsinformationen angegeben. Die Errichtung eines Fonds bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank.

Dieser Prospekt kann mit einem Nachtrag oder einer Ergänzung oder mehreren Nachträgen oder Ergänzungen, die jeweils Informationen zu einem oder mehreren separaten Fonds enthalten können, herausgegeben werden. Dieser Prospekt und der jeweilige Nachtrag bzw. die jeweilige Ergänzung sind als ein Dokument zu verstehen. Spezielle Angaben zu einzelnen Fonds sind den jeweiligen Fondsinformationen in Anhang III des vorliegenden Prospekts zu entnehmen.

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und wird auch von dieser beaufsichtigt. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Leistung oder Fehler der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft ist keine Empfehlung oder Bürgschaft für sie seitens der Zentralbank, und die Zentralbank haftet nicht für den Inhalt dieses Prospekts.

Die Angaben in diesem Prospekt beruhen, soweit nicht anders angegeben, auf dem geltenden Recht und der herrschenden Praxis in Irland. Änderungen bleiben vorbehalten.

Angebot von Anteilen

Zeichnungsanträge für Anteile werden nur auf der Grundlage dieses Prospekts (und aller jeweiligen Nachträge oder Ergänzungen) und des zuletzt veröffentlichten Jahresberichtes und geprüften Jahresabschlusses berücksichtigt, sowie auf der Grundlage des jüngsten Halbjahresberichtes und ungeprüften Halbjahresabschlusses, falls dieser nach dem oben genannten Jahresbericht veröffentlicht wurde. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

Es wurden keine Personen ermächtigt, im Zusammenhang mit der Zeichnung bzw. Platzierung von Anteilen andere als die in diesem Prospekt und den unten angeführten Berichten enthaltenen Informationen oder Zusicherungen abzugeben. Werden solche Informationen bzw. Zusicherungen gegeben, so darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Gesellschaft autorisiert sind. Die Übergabe dieses Prospekts (mit oder ohne beigefügte Berichte) oder eine Ausgabe von Anteilen begründet unter keinen Umständen die Folgerung,

dass sich die geschäftliche Situation der Gesellschaft seit Herausgabe dieses Prospekts nicht verändert hat.

Anteile dürfen nur von bzw. im Auftrag von berechtigten Inhabern erworben bzw. gehalten werden. Falls ein Anteilinhaber seinen Status als berechtigter Inhaber verliert, ist er verpflichtet, die Gesellschaft umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

Börsennotierung von Anteilen

Keine der Aktien der Gesellschaft sind an der Börse notiert und es besteht nicht die Absicht, dies zu ändern.

Registrierung im Ausland

Die Gesellschaft kann einen Antrag auf Registrierung und Vertrieb ihrer Anteile in Ländern außerhalb der Geltung der irischen Rechtsordnung stellen. Erfolgt eine derartige Registrierung, kann die Gesellschaft Zahlstellen, Vertreter, Vertriebsgesellschaften oder sonstige Beauftragte in den jeweiligen Ländern ernennen oder zu deren Ernennung verpflichtet sein. Die in Verbindung mit der Registrierung und dem Vertrieb der Anteile in diesen Ländern in branchenüblicher Höhe anfallenden Gebühren und Ausgaben gehen zulasten des betreffenden Fonds. Anleger, die freiwillig oder aufgrund lokaler Vorschriften verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmebeträge über einen Vermittler (beispielsweise eine Zahlstelle einer lokalen Rechtsordnung) und nicht direkt an die Verwahrstelle zu bezahlen bzw. von dieser zu erhalten, sind gegenüber diesem Vermittler einem Kreditrisiko im Hinblick auf (a) Zeichnungsbeträge vor Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle und (b) Rückkaufpreise und Dividenden, die von diesem Vermittler an den betreffenden Anleger zu zahlen sind, ausgesetzt. Anleger sind gehalten, länderspezifische Angaben für ihre Rechtsordnung, die in diesem Prospekt enthalten sein können, zu beachten.

Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Zeichnungsangebot und die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Dementsprechend werden die Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, durch die Gesellschaft aufgefordert, sich über derartige Beschränkungen selbst zu informieren und diese zu beachten.

Des Weiteren sollten sich potentielle Anleger über Folgendes informieren:

- (a) die gesetzlichen Anforderungen an einen solchen Erwerb in den Ländern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihr Domizil haben,
- (b) Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen, die beim Erwerb oder dem Verkauf von Anteilen für sie gelten könnten, und
- (c) die einkommensteuerlichen und sonstigen steuerlichen Folgen, die beim Erwerb, dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen maßgeblich sein könnten.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Eine derartige Übersetzung soll nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt. Sofern Widersprüche zwischen dem englischsprachigen Prospekt und dem Prospekt in einer anderen Sprache auftreten, ist der englischsprachige Prospekt maßgebend.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot bzw. keine Ausschreibung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot bzw. eine solche Ausschreibung nicht erlaubt ist, auch nicht an Personen, denen gegenüber die Abgabe eines solchen Angebotes bzw. die Vornahme einer solchen Ausschreibung rechtlich nicht zulässig ist.

Hongkong

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Wir raten Ihnen, bezüglich des Angebots Vorsicht walten zu lassen. Falls Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Dokuments haben, sollten Sie unabhängigen professionellen Rat einholen.

Das Angebot oder der Verkauf der Anteile in Hongkong mittels dieses Prospekts oder eines anderen Dokuments ist nur unter Umständen, die kein öffentliches Angebot im Sinne der Hong Kong Securities and Futures Ordinance oder eines anderen in Hongkong geltenden Gesetzes darstellen, oder an professionelle Anleger der folgenden Kategorien gemäß der Hong Kong Securities and Futures Ordinance:

- a) Kategorie A Professionelle Anleger im Sinne von Absatz (a) bis (i) der Definition des Begriffs „Professioneller Anleger“ in Teil I von Anhang 1 der Hong Kong Securities and Futures Ordinance (Kap. 571 der Laws of Hong Kong) („die **SFO**“); oder
- b) Kategorie B Professionelle Anleger im Sinne von Absatz (j) der Definition des Begriffs „Professioneller Anleger“ in Teil I von Anhang 1 der SFO und Artikel 3 der Securities and Futures (Professional Investor) Rules (Kap. 571D) (jedoch unter Ausschluss der Kategorie Vermögende Privatpersonen).

Dieser Prospekt wird auf vertraulicher Basis vertrieben. Er darf nicht in irgendeiner Form vervielfältigt oder an andere Personen als den Adressaten weitergegeben werden.

Großbritannien

Die Gesellschaft ist eine zugelassene Einrichtung nach Section 264 des FSMA in Großbritannien; somit ist der Vertrieb der Gesellschaft in Großbritannien durch Personen zulässig, die zur Durchführung von Anlagegeschäften in Großbritannien zugelassen sind.

Zukünftige Anleger, die in Großbritannien ansässig sind, müssen sich auf ihre eigene Prüfung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Konsequenzen einer Anlage in die Gesellschaft, einschließlich des damit verbundenen Risikos, verlassen. Zukünftige Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Beratung in rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Fragen auffassen. Falls sie Zweifel hinsichtlich der Gesellschaft, ihrer Eignung oder der zu ergreifenden Schritte haben, sollten sie eine Person konsultieren, die von der britischen Finanzaufsicht (Financial Conduct Authority, kurz FCA) gemäß dem FSMA (Financial Services and Markets Act 2000) zugelassen und reguliert sowie berechtigt ist, Beratungen zu Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen durchzuführen.

Zukünftige Anleger werden darauf hingewiesen, dass die meisten Schutzbestimmungen des FSMA für Anlagen in der Gesellschaft nicht gelten und dass Ausgleichszahlungen im Rahmen des britischen Entschädigungsmodells (Financial Services Compensation Scheme) möglicherweise nicht verfügbar sind.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile wurden nicht im Rahmen des Gesetzes von 1933 oder der Wertpapiergesetze einzelner Bundesstaaten der USA registriert und werden dies auch in Zukunft nicht sein. Die Anteile dürfen in den USA nicht mittelbar oder unmittelbar angeboten, veräußert oder ausgehändigt werden, auch nicht an bzw. für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen, es sei denn aufgrund einer Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des Gesetzes von 1933 oder geltender Gesetze der Bundesstaaten oder im Rahmen einer diesen Vorschriften nicht unterliegenden Transaktion. Außerhalb der USA werden die Anteile im Rahmen der Registrierungsbe freiung nach Regulation S des Gesetzes von 1933 angeboten und innerhalb der USA auf der Grundlage von Regulation D und Section 4 (a) Absatz 2 des Gesetzes von 1933.

Die Gesellschaft ist nicht gemäß dem Gesetz von 1940 registriert und wird dies auch in Zukunft nicht sein, da die Anteile nur an US-Personen verkauft werden, bei denen es sich um „berechtigte Käufer“ im Sinne des Gesetzes von 1940 handelt. Jeder Anteilszeichner, der eine US-Person ist, ist verpflichtet zu belegen, dass er ein „akkreditierter Investor“ gemäß Regulation D des Gesetzes von 1933 und ein „berechtigter Käufer“ gemäß dem Gesetz von 1940 ist. Ein direkter oder indirekter Erwerb von Eigentum an diesen Anteilen durch US-Personen, der nicht in Einklang mit den geltenden US-amerikanischen Wertpapiergesetzen steht oder gegen die maßgeblichen Bestimmungen der Satzung verstößt, ist verboten.

US-Personen, die Anteile zu kaufen wünschen, sollten die Antragsformulare für US-Personen konsultieren, die bei dem Administrator oder Anlageverwalter erhältlich sind.

Risikofaktoren

Vor einer Anlage in die Gesellschaft sind potenzielle Anleger gehalten, die Risiken einer solchen Anlage zu berücksichtigen. Dabei wird auf den nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ (Seite 22) verwiesen.

Rücknahmegebühr

Angesichts der Möglichkeit der Gesellschaft zur Erhebung einer Verkaufsgebühr und Rücknahmegebühr (die 3 % des Rücknahmepreises nicht überschreiten darf) kann sich eine Differenz zwischen Zeichnungs- und Rücknahmepreis der Anteile im Fonds ergeben. Daher sollte die Anlage in einem Fonds der Gesellschaft als eine mittel- bis langfristige Anlage angesehen werden. Bitte lesen Sie hierzu die Abschnitte „Ausgabeaufschlag“ und „Rücknahmegebühr“ zur weiteren Information.

Allgemeines

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in Wertpapieren schwanken können, sodass ihr Wert sowohl sinken als auch steigen kann. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Fonds sein Ziel erreicht. Der Preis von Anteilen sowie etwaige Erträge auf diese können in Folge von Änderungen des Nettoinventarwerts eines Fonds sowohl sinken als auch steigen. Der Wert Ihrer Anlagen kann schwanken. Die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung ist keine Garantie für die Zukunft.

Der vorliegende Prospekt sowie etwaige Nachträge oder Ergänzungen dazu sollten vor der Zeichnung von Anteilen vollständig gelesen werden. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater aufsuchen.

INHALT

EINLEITUNG	2
DEFINITIONEN	8
ADRESSVERZEICHNIS	16
COMGEST GROWTH PLC	17
EINFÜHRUNG	17
ANLAGEZIELE UND -STRATEGIEN	17
WÄHRUNGSABSICHERUNG	18
EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT	20
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	20
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	20
RISIKOFAKTOREN	22
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	39
VERWALTUNGSRAT	39
VERTRIEBSTRÄGER UND ANLAGEVERWALTER	41
SCHARIA-GREMIUM.....	41
ADMINISTRATOR, REGISTERSTELLE UND TRANSFERAGENT	42
VERWAHRSTELLE.....	42
RECHTSBERATER.....	45
ABSCHLUSSPRÜFER	46
INTERESSENKONFLIKTE	46
VERSAMMLUNGEN.....	47
BERICHTERSTATTUNG	47
ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN	48
ZEICHNUNG VON ANTEILEN.....	48
ANTRAGSVERFAHREN	48
ZEICHNUNGSFORMULARE	48
ANGEBOT	50
AUSGABEAUFSCHLAG.....	50
MINDESTERSTZEICHNUNG	50
ZAHLUNG VON ZEICHNUNGSGELDERN	51
BESTÄTIGUNG DES EIGENTUMS.....	51
ALLGEMEINES.....	51
MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	52
DATENSCHUTZ.....	53
MISSBRÄUCLICHE HANDELSVERFAHREN/MARKET TIMING	53
RÜCKNAHME VON ANTEILEN	53
RÜCKNAHMEVERFAHREN	54
ZAHLUNG DES RÜCKNAHMEERLÖSES	54
RÜCKNAHMEGEBÜHR	55
EINSCHRÄNKUNG DER RÜCKNAHME	55
SACHRÜCKNAHME.....	55
ZWANGSWEISE RÜCKNAHME.....	55
VOLLSTÄNDIGE RÜCKNAHME	56
ÜBERTRAGUNGEN.....	56
ZEITWEILIGE AUSSETZUNGEN	56
ANTEILSUMSCHICHTUNG.....	57
GEBÜHREN UND AUSGABEN	59
ALLGEMEINES.....	59
BESTEUERUNG	62
BESTEUERUNG IN IRLAND	62
ANTEILINHABER	67
STEMPELSTEUER	70
KAPITALERWERBSTEUER	70
FATCA UND CRS.....	70
BESTEUERUNG IN DEN USA	72
BESTEUERUNG IN GROSSBRITANNIEN	80
BESTEUERUNG IN DEUTSCHLAND	80

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN	81
ANHANG I.....	96
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	96
BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHMEN.....	99
BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE AUFNAHME VON KREDITEN.....	105
ANLAGEN IN FDIS – EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT/DIREKTANLAGEN	106
ANHANG II.....	108
EXTERNE DELEGIERTE.....	108
ANHANG III.....	110
FONDSINFORMATIONEN.....	110
COMGEST GROWTH AMERICA.....	110
COMGEST GROWTH ASIA.....	113
COMGEST GROWTH ASIA EX JAPAN	116
COMGEST GROWTH ASIA PAC EX JAPAN	119
COMGEST GROWTH EAFE PLUS.....	123
COMGEST GROWTH EMERGING MARKETS	126
COMGEST GROWTH EMERGING MARKETS FLEX.....	131
COMGEST GROWTH EUROPE	135
COMGEST GROWTH EUROPE EX SWITZERLAND.....	139
COMGEST GROWTH EUROPE EX UK	142
COMGEST GROWTH EUROPE OPPORTUNITIES.....	145
COMGEST GROWTH EUROPE S.....	148
COMGEST GROWTH GEM PROMISING COMPANIES	151
COMGEST GROWTH GLOBAL FLEX	155
COMGEST GROWTH CHINA.....	158
COMGEST GROWTH INDIA.....	161
COMGEST GROWTH JAPAN.....	165
COMGEST GROWTH LATIN AMERICA	170
COMGEST GROWTH EUROPE SMALLER COMPANIES	174
COMGEST GROWTH WORLD.....	177
COMGEST GROWTH WORLD DEVELOPED MARKETS.....	181
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	185

DEFINITIONEN

Bei ihrer Verwendung in diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Begriffe die folgende Bedeutung.

„**Gesetz von 1933**“: Der United States Securities Act von 1933 (in seiner aktuellen Fassung).

„**Gesetz von 1940**“: Der United States Investment Company Act von 1940 (in seiner aktuellen Fassung).

„**Thesaurierende Anteilsklasse**“: Anteilsklasse, die in den maßgeblichen Fondsinformationen als „thesaurierende Anteilsklasse“ oder „Klasse Acc“ gekennzeichnet ist. Erträge und andere Renditen auf diese Klasse werden kumuliert und im Namen der Anteilinhaber reinvestiert.

„**Act**“: Der Companies Act von 2014 und jedes Gesetz bzw. jede sonstige Rechtsbestimmung, die eines oder alle dieser Gesetze abändert, erweitert oder neu in Kraft setzt.

„**Administrator**“: RBC Investor Services Ireland Limited, eine in Irland eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und/oder ein zu gegebener Zeit nach Maßgabe der Bestimmungen der Zentralbank bestelltes anderes Unternehmen.

„**AIF**“: Ein Alternativer Investmentfonds.

„**Geänderter und neugefasster Verwaltungsvertrag**“: Der zwischen der Gesellschaft und dem Administrator abgeschlossene geänderte und neugefasste Verwaltungsvertrag in der jeweils geltenden Fassung.

„**Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**“, der Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010 in der durch den Criminal Justice Act 2013 geänderten Fassung, der von Zeit zu Zeit geändert, ersetzt oder ergänzt werden kann.

„**Anwendbares Recht**“: Im Falle der Gesellschaft irisches Recht, die OGAW-Richtlinie (gemäß Definition unten), die delegierte OGAW-Richtlinie (gemäß Definition unten) und sämtliche Texte zu deren Umsetzung in Irland, die UCITS Regulations, die Bestimmungen der Zentralbank und für die Gesellschaft geltende sonstige Vorschriften oder Leitlinien (einschließlich ESMA-Leitlinien); und im Falle der Verwahrstelle, irisches Recht, die OGAW-Richtlinie (gemäß Definition unten), die delegierte OGAW-Richtlinie (gemäß Definition unten) und sämtliche Texte und insbesondere die Bestimmungen der Zentralbank zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie in Irland und sonstige Vorschriften, die für die Erbringung von Dienstleistungen durch die Verwahrstelle für die Gesellschaft gelten; jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

„**Zeichnungsformular**“: Das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Formular in der jeweils geltenden Fassung, mit dem die Zeichnung von Anteilen in einem Fonds beantragt werden kann.

„**Satzung**“: Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

„**Abschlussprüfer**“: Die jeweiligen Abschlussprüfer der Gesellschaft.

„**Basiswährung**“: Steht in Bezug auf eine Klasse von Anteilen für die Währung, in der die Anteile ausgegeben werden.

„**Geschäftstag**“: In Bezug auf jeden Fonds jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin und Luxemburg für Geschäfte geöffnet sind, oder ein oder mehrere Tage, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen kann.

„**CCPs**“: Clearingstellen mit einer zentralen Gegenpartei (Central Counterparty Clearing House).

„Zentralbank“: Die irische Zentralbank oder eine ihrer Nachfolgeorganisationen.

„Anforderungen der Zentralbank“: Die Bedingungen, die Investmentgesellschaften, die als OGAW im Sinne der Verordnung in ihrer gelegentlich geänderten oder ersetzten Fassung zugelassen sind, von der Zentralbank auferlegt werden.

„Chinesische A-Aktien“, inländische Aktien von Kapitalgesellschaften aus der Volksrepublik China, die entweder an der Börse von Shanghai oder an der Börse von Shenzhen notiert sind, deren Preise in Renminbi angegeben sind und die für inländische Investoren, qualifizierte ausländische institutionelle Anleger und ausländische strategische Investoren, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden, verfügbar sind.

„Klasse“, „Klassen“, „Anteilsklasse“ oder „Anteilsklassen“: Die Anteilklassen eines Fonds, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen kann.

„Kollektive Kapitalanlage“:

- (i) jedwede Vereinbarung zum Zweck, dass oder aufgrund derer Fazilitäten zur Teilnahme durch Personen als Begünstigte eines Trusts, von Gewinnen oder Einnahmen, die durch den Erwerb, die Beteiligung, Verwaltung oder dem Abgang von Beteiligungen oder jedwedem sonstigen Eigentum entstehen, bereitgestellt werden und
- (ii) jedwede sonstige Anlagevehikel vergleichbarer Natur zu der in Absatz (i) dieser Begriffsbestimmung beschriebenen (einschließlich insbesondere jedweder als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründeten Gesellschaft, einem Anlagfonds oder einem „fonds commun de placement“)

und im Zusammenhang mit einer solchen kollektiven Kapitalanlage bedeutet „Anteil“ jeden Anteil, jede Aktie oder jedwede Teilnahme (unabhängig ihrer Beschreibungen) vergleichbarer Natur in einer solchen kollektiven Kapitalanlage.

„Gesellschaft“: Die Comgest Growth plc.

„Verwahrstelle“: RBC Investor Services Bank S.A., Niederlassung Dublin, bzw. ein zu gegebener Zeit nach Maßgabe der Bestimmungen der Zentralbank bestelltes anderes Unternehmen.

„Verwahrungsvertrag“: Der zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle geschlossene Vertrag in der jeweils geltenden Fassung.

„Handelstag“: In Bezug auf jeden Fonds jeder Geschäftstag oder ein oder mehrere Tage, die der Verwaltungsrat nach ordnungsgemäßer, im Voraus erfolgter Inkenntnissetzung der Anteilinhaber jeweils festlegen kann, wobei:

- (i) es in jedem Monat mindestens zwei Handelstage geben muss und
- (ii) das Vermögen der Gesellschaft zu jedem Handelstag bewertet wird.

„Beauftragte“: Alle Personen mit Ausnahme der Unterverwahrer, jedoch einschließlich verbundener Unternehmen der Verwahrstelle, die von der Verwahrstelle gemäß dem Verwahrungsvertrag und den geltenden Gesetzen mit Verwahrungsaufgaben in Bezug auf die Durchführung ihrer Verwahrungsaufgaben beauftragt werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass sich dieser Begriff nicht auf Wertpapiersysteme, CCPs, Emittenten, Registerstellen oder Transferstellen bezieht.

„Verwaltungsrat“: Der Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. ein von ihm ordnungsgemäß bevollmächtigter Ausschuss.

„Ausschüttende Anteilsklasse“: Eine in den maßgeblichen Fondsinformationen als „ausschüttende Anteilsklasse“ oder „Dis-Klasse“ gekennzeichnete Klasse, für die eine Dividende erklärt und ausgezahlt werden kann.

„Abgaben und Gebühren“: Sämtliche Stempelsteuern und anderweitigen Abgaben, Steuern, behördlichen Gebühren, Courtagen, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Registrierungskosten und sonstigen Abgaben und Gebühren in Verbindung mit einem Fonds, sei es in Verbindung mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds oder im Zusammenhang mit der Auflegung, Ausgabe, Veräußerung, Umwandlung oder Rücknahme von Anteilen oder dem Erwerb von Anlagen bzw. für Zertifikate oder andere Angelegenheiten, die im Hinblick auf, vor, in Verbindung mit, wegen oder anlässlich der Transaktionen oder Handelsgeschäfte zahlbar geworden sind bzw. werden, bezüglich der diese Abgaben und Gebühren zahlbar sind. Nicht darunter fallen jedoch an Vertreter für die Veräußerung oder den Erwerb von Anteilen zu entrichtende Provisionen, sowie alle Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts von Anteilen an dem jeweiligen Fonds Berücksichtigung gefunden haben.

„EWR“: Der Europäische Wirtschaftsraum, dem zum Datum dieses Prospekts die EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, die Schweiz, die Türkei und Liechtenstein angehören.

„EWR-Mitgliedstaat“: Ein Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums EWR.

„EU“: Die Europäische Union.

„Euro“ oder „€“: Die im zweiten Satz der Verordnung des EG-Rats Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro genannte Währungseinheit.

„ESMA-Vergütungsleitlinien“: Die ESMA-Leitlinien zu soliden Vergütungsgrundsätzen gemäß OGAW-Richtlinie und der gemäß Artikel 14a(4) der OGAW-Richtlinie veröffentlichten AIFMD.

„FATCA“: Der Foreign Account Tax Compliance Act. Weitere Informationen finden die Anleger auf Seiten 70 und 71.

„FDI“ – derivatives Finanzinstrument.

„Finanzinstrumente“: Bezeichnet alle Finanzinstrumente (gemäß Abschnitt C von Anhang 1 der Richtlinie 2014/65/EU) der Gesellschaft, die in ein in den Büchern der Verwahrstelle eröffnetes Wertpapierdepot gebucht werden können, und alle Finanzinstrumente, die physisch im Sinne von Artikel 22(5)(a) der Richtlinie und Artikel 12 der delegierten Richtlinie an die Verwahrstelle oder an einen Dritten geliefert werden können, an den die Verwahrungsfunktion gemäß Artikel 22(5)(a) der Richtlinie delegiert wurde.

„In Verwahrung gehaltene Finanzinstrumente“: Bezeichnet Finanzinstrumente, die gemäß Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie von der Verwahrstelle oder einem Dritten, an den die Verwahrungsfunktion gemäß Artikel 22(5)(a) delegiert wurde, in Verwahrung gehalten werden.

„FSMA“: Der Financial Services and Markets Act (2000) (in der jeweils geltenden Fassung).

„Fonds“: Ein für eine oder mehrere Klassen von Anteilen errichteter Vermögensfonds, der nach den für ihn geltenden Anlagezielen investiert wird, oder – wenn es der Textzusammenhang erlaubt – ein bestimmter Fonds der Gesellschaft.

„Fondsinformationen“: Die in Anhang III dieses Prospekts enthaltenen Angaben zu den einzelnen Fonds.

„FX Forward“: eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien zum Erwerb oder Verkauf eines festgesetzten Betrags einer Fremdwährung zu einem festen Preis und Abrechnungskurs zu einem zuvor vereinbarten zukünftigen Zeitpunkt.

„**FX Swap**“, ein gleichzeitiger Kauf und Verkauf identischer Beträge einer Währung gegen eine andere Währung mit zwei unterschiedlichen Wertstellungen (normalerweise Kassa- zu Termingeschäften).

„**Abgesicherte ausschüttende Klasse**“: Eine abgesicherte ausschüttende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen als „H Dis“ gekennzeichnet ist und privaten oder institutionellen Anlegern oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Maklern oder sonstigen Finanzintermediären angeboten werden können.

„**Erstzeichnungsfrist**“: Der vom Verwaltungsrat für einen Fonds festgelegte Zeitraum, in dem die Anteile einer Klasse erstmalig zum Erstzeichnungspreis angeboten werden (siehe die entsprechenden Fondsinformationen).

„**Erstzeichnungspreis**“: Der Preis, zu dem die gewinnberechtigten Anteile einer Klasse den Anlegern während der Erstzeichnungsfrist der Klasse angeboten werden (siehe die entsprechenden Fondsinformationen).

„**Institutionelle thesaurierende Anteilsklasse**“: Thesaurierende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen mit „I Acc“ gekennzeichnet und in der Regel institutionellen Anlegern angeboten wird, die auf eigenen Namen oder als Treuhänder, Depotbank oder in einer ähnlichen Eigenschaft tätig werden. Sie kann aber auch von einem Einzelanleger, institutionellen Anleger, einer Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle, einem Makler oder sonstigen Finanzintermediär erworben werden.

„**Institutionelle ausschüttende Anteilsklasse**“: Ausschüttende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen mit „I Dis“ gekennzeichnet und in der Regel institutionellen Anlegern angeboten wird, die auf eigenen Namen oder als Treuhänder, Depotbank oder in einer ähnlichen Eigenschaft tätig werden. Sie kann aber auch von einem Privatanleger, institutionellen Anleger, einer Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle, einem Makler oder sonstigen Finanzintermediär erworben werden und für sie kann eine Dividende erklärt und ausgezahlt werden.

„**Institutionelle abgesicherte thesaurierende Anteilsklasse**“: Abgesicherte thesaurierende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen mit „I H Acc“ gekennzeichnet und in der Regel institutionellen Anlegern angeboten wird, die auf eigenen Namen oder als Treuhänder, Depotbank oder in einer ähnlichen Eigenschaft tätig werden. Sie kann aber auch von einem Einzelanleger, institutionellen Anleger, einer Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle, einem Makler oder sonstigen Finanzintermediär erworben werden.

„**Anlage**“: Jede durch die Satzung der Gesellschaft genehmigte und nach den UCITS Regulations und der Satzung zulässige Anlage.

„**Anlageverwaltervertrag**“: Der zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter geschlossene Vertrag in seiner aktuellen Fassung.

„**Anlageverwalter**“: Die Comgest Asset Management International Limited, eine nach den Gesetzen Irlands errichtete Gesellschaft.

„**Anlagegebührenvereinbarung**“: Eine Vereinbarung zwischen dem Anlageverwalter und einem Anleger, die nach dem Ermessen des Anlageverwalters abgeschlossen wird und die Anlageverwaltungsgebühr festlegt, die vom Anleger für seine Anlagen in eine Klasse X Acc zu zahlen ist.

„**Irland**“: Die irische Republik.

„**Marktzugangsprodukt**“: Finanzinstrumente, wie Participatory Notes, Low Exercise Call Warrants, Low Exercise Price Warrants oder ähnliche Instrumente, die Zugang zu einer Aktienanlage in einem lokalen Markt bieten und so konzipiert sind, dass sie die Wertentwicklung eines bestimmten zugrunde liegenden Aktienpapiers nachbilden, dessen direkter Besitz nicht zulässig, eingeschränkt oder teurer ist.

„**Mitgliedstaat**“: Ein Mitgliedstaat der EU.

„**Mindestbeteiligung**“: Der Bestand an gewinnberechtigten Anteilen an einem Fonds oder einer Reihe von Fonds in einem Gesamtwert in der vom Verwaltungsrat bestimmten Mindesthöhe.

„**Gründungsurkunde**“: Die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„**MSCI**“: MSCI Inc., vormals Morgan Stanley Capital International.

„**Nettoinventarwert**“: Der Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds, der sich nach Maßgabe der Satzung für jeden Handelstag wie auf den Seiten 88 bis 91 dargelegt bestimmt.

„**Nettoinventarwert pro Anteil**“: Der Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der (in Umlauf befindlichen) Anteile des jeweiligen Fonds.

„**OTC**“: Außerbörslich („over-the-counter“) gehandelt.

„**VRC**“: Volksrepublik China.

„**Prospekt**“: Dieses Dokument mit den jeweils erfolgten Änderungen gemäß den Anforderungen der Zentralbank, zusammen mit jeglicher Ergänzung bzw. jeglichem Nachtrag, soweit es der Textzusammenhang vorsieht bzw. unterstellt.

„**Berechtigter Inhaber**“: Natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften mit Ausnahme von: (i) eine Person oder Einrichtung, die Anteile einer Klasse X Acc erwirbt, ohne zuvor eine Anlegergebührenvereinbarung abzuschließen; (ii) ein Anteilinhaber einer Klasse X Acc, dessen Anlegervereinbarung aus irgendeinem Grund beendet wurde; (iii) US-Personen, die weder ein „akkreditierter Investor“ gemäß Regulation D des Gesetzes von 1933 noch ein „berechtigter Käufer“ gemäß dem Gesetz von 1940 sind; (iv) Personen, Gesellschaften oder Einrichtungen, die durch den Kauf oder Besitz von gewinnberechtigten Anteilen für sie geltende Gesetze oder Bestimmungen verletzen; sowie (v) Depotbanken, Nominees oder Treuhänder einer Person, Gesellschaft oder Einrichtung gemäß vorstehenden Ziffern (i), (ii), (iii) oder (iv). Ungeachtet des Vorstehenden gilt ein Fonds der Gesellschaft auch ohne Abschluss einer Anlegergebührenvereinbarung als berechtigter Inhaber, wenn er Anteile einer Klasse X Acc eines anderen Fonds der Gesellschaft erwirbt.

„**Rücknahmepreis**“: Für einen Fonds der Preis, zu dem gewinnberechtigte Anteile zurückgenommen werden und der in der auf Seite 54 und ggf. in den Fondsinformationen angegebenen Weise berechnet wird.

„**Geregelter Markt**“: In Bezug auf eine Anlage die in Anlage I zu diesem Dokument aufgeführten Wertpapierbörsen und sonstigen geregelten Märkte. Anzumerken ist, dass die Zentralbank keine Liste zugelassener Börsen oder Märkte herausgibt.

„**REITs**“: Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen.

„**Thesaurierende Privatkundenklasse**“: Thesaurierende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen als „R Acc“ gekennzeichnet ist. Sie kann dem Privatkundensektor angeboten und von Einzel- oder institutionellen Anlegern, Vertriebsgesellschaften, Zahlstellen, Maklern oder sonstigen Finanzintermediären gekauft werden.

„**Ausschüttende Privatkundenklasse**“: Ausschüttende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen als „R Dis“ gekennzeichnet ist. Sie kann dem Privatkundensektor angeboten und von Einzel- oder institutionellen Anlegern, Vertriebsgesellschaften, Zahlstellen, Maklern oder sonstigen Finanzintermediären gekauft werden.

„**Wertpapiersysteme**“: Alle zugelassenen in- oder ausländischen Verwahrstellen mit Effekten-

Girosystem, Zentralverwahrer, Wertpapierabwicklungssysteme, Clearingstellen oder Clearinghäuser, Wertpapierdepotstellen oder zentralen Clearing-Gegenparteien, bei denen die Depotbank gemäß den jeweiligen Bestimmungen die im Namen der Gesellschaft gehaltene Wertpapiere deponieren oder verwahren kann, bzw. alle Nominees der Vorgenannten.

„Anteil“ oder **„Gewinnberechtigter Anteil“**: Ein Anteil ohne Nennwert an der Gesellschaft, der als Anteil an einem Fonds der Gesellschaft bestimmt ist.

„Währung der Anteilsklasse“: Die Basiswährung einer Anteilsklasse.

„Anteilinhaber“: Der eingetragene Inhaber eines Anteils. Nicht darunter fällt die Person bzw. das Unternehmen, für dessen Rechnung der eingetragene Inhaber Anteile erwirbt.

„Scharia-Fonds“: Ein Fonds, der mit dem Ziel der Einhaltung der Regeln der Scharia, die von dem Scharia-Gremium empfohlen werden, aufgelegt wird. Derzeit gibt es nur einen Sharia-Fonds: Comgest Growth Europe S.

„Scharia-konform“: Anlagen der Scharia-Fonds, die nach Auffassung des Scharia-Gremiums den Anforderungen der Grundsätze der Scharia entsprechen.

„Scharia-Anlagerichtlinien“: Die vom Scharia-Gremium aufgestellten Anlagerichtlinien, die nach dessen Auffassung den Grundsätzen der Scharia entsprechen. Diese Anlagerichtlinien sind unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen für Scharia-Fonds“ in Anhang I aufgeführt.

„Scharia-Gremium“: Ein aus vier führenden Scharia-Gelehrten bestehendes Gremium, das für die Genehmigung der Scharia-Anlagerichtlinien und Bestätigung der Einhaltung der Scharia durch die Scharia-Fonds verantwortlich ist.

„Zeichneranteile“: Anteile zu je € 1,00 am Kapital der Gesellschaft, die in der Satzung als „Zeichneranteile“ bezeichnet werden.

„Zeichnungspreis“: Der Preis, zu dem gewinnberechtigte Anteile an einem Fonds gezeichnet werden können und der in der auf Seite 52 und in den entsprechenden Fondsinformationen angegebenen Weise berechnet wird.

„Unterverwahrer“: Personen (einschließlich verbundenen Personen der Verwahrstelle), an die Verwahrungsaufgaben in Bezug auf in Verwahrung gehaltene Finanzinstrumente gemäß dem Verwahrungsvertrag delegiert wurden, wozu, um Missverständnisse auszuschließen, keine Wertpapiersysteme, CCPs, Emittenten, Registerstellen oder Transferstellen zählen, es sei denn dass Wertpapiersysteme und CCPs mit der Verwahrung von Wertpapieren der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds betraut sind.

„Unteranlageverwalter“: Eine juristische Person, die vom Anlageverwalter dazu ernannt wurde, treuhänderische Vermögensverwaltungsdienste bezüglich eines oder mehrerer Fonds zu erbringen.

„Super-institutionelle thesaurierende Anteilsklasse“: Thesaurierende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen mit „SI Acc“ gekennzeichnet und in der Regel institutionellen Anlegern angeboten wird, die auf eigenen Namen oder als Treuhänder, Depotbank oder in einer ähnlichen Eigenschaft tätig werden. Sie kann aber auch von einem Einzelanleger, institutionellen Anleger, einer Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle, einem Makler oder sonstigen Finanzintermediär erworben werden.

„TER“ (Gesamtkostenquote): die gesamten einer Anteilsklasse zuzurechnenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die aus dem der betreffenden Anteilsklasse zuzurechnenden Vermögen bezahlt werden (und der ihm zugeordnete Anteil an den Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft), ohne Transaktionskosten und einschließlich der ggf. an den Anlageverwalter zahlbaren Verwaltungsgebühren.

„OGAW“: Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„OGAW-Richtlinie“: Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung zu Depotbankfunktionen, Vergütungsgrundsätzen und Sanktionen, einschließlich ihrer zwingenden Durchführungsverordnungen auf der Ebene eines EU- oder :Herkunftsmitgliedstaates in der jeweils gültigen Fassung.

„UCITS Regulations“: Die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011, (SI Nr. 352 von 2011) in der durch die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016, (SI Nr. 143 von 2016) geänderten Fassung, die zuweilen weiter geändert, erweitert, ergänzt, konsolidiert oder neugefasst werden können.

„Großbritannien“: Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„Vereinigte Staaten“ und „USA“: Die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. ihre Territorien, Besitzungen oder sonstigen ihrer Rechtshoheit unterliegenden Gebiete einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico.

„US-Dollar“, „USD“ und „US\$“: Die offizielle Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

„US-Person“: (Vorbehaltlich der den Auftraggebern für gewinnberechtignte Anteile bzw. Übertragungsempfängern von gewinnberechtignten Anteilen, bei denen es sich um US-Personen und sonstige Personen nach Festlegung des Verwaltungsrats handelt, durch den Verwaltungsrat bekannt gegebenen geltenden Rechtsvorschriften und Änderungen) nach Maßgabe der in Regulation S zum Gesetz von 1933 enthaltenen Definition, nach der gegenwärtig eine „US-Person“ (i) eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person, (ii) nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten errichtete und eingetragene Personen- oder Kapitalgesellschaft, (iii) ein Nachlass, bei dem ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist, (iv) ein Treuhandvermögen, bei dem ein Treuhänder eine US-Person ist, (v) eine in den Vereinigten Staaten gelegene Vertretung oder Niederlassung eines ausländischen Unternehmens, (vi) ein von einem Händler oder sonstigem Vermögensverwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer US-Person geführtes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder gleichartiges Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen), (vii) ein von einem in den Vereinigten Staaten errichteten, eingetragenen oder, im Falle von Einzelpersonen, wohnhaften Händler oder sonstigem Vermögensverwalter geführtes Konto oder gleichartiges Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen) und (viii) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn sie (1) nach den Gesetzen eines fremden Rechtsgebietes errichtet oder eingetragen und (2) von einer US-Person grundsätzlich für Zwecke der Anlage in nach dem Gesetz von 1933 nicht registrierten Wertpapieren errichtet wurde, sofern sie nicht von akkreditierten Investoren (im Sinne der Vorschrift 501(a) zum Gesetz von 1933) die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen sind, errichtet bzw. eingetragen wird und in deren Eigentum steht.

„Bewertungszeitpunkt“: Der Geschäftsschluss des betreffenden Markts an dem betreffenden Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert eines Fonds auf Beschluss des Verwaltungsrats berechnet wird.

„Thesaurierende Klasse X“: Thesaurierende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen mit „X Acc“ gekennzeichnet und in der Regel institutionellen Anlegern angeboten wird, die auf eigenen Namen oder als Treuhänder, Depotbank oder in einer ähnlichen Eigenschaft tätig werden. Sie kann aber auch von einem Einzelanleger oder einem institutionellen Anleger erworben werden. Anteile der Klasse X Acc stehen nur Anlegern zur Verfügung, die eine Anlegergebührenvereinbarung abgeschlossen haben. Aus dem Vermögen des relevanten Fonds sind für Anteile der Klasse X Acc keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen gilt für einen Anteilinhaber der Klasse X Acc eine Gebühr für seine Anlage in der relevanten Klasse X Acc basierend auf der Vereinbarung zwischen ihm und dem

Anlageverwalter. Jedoch werden alle sonstigen operativen Kosten und Aufwendungen und Abgaben und Gebühren, die einer Klasse X Acc zurechenbar sind, von dieser Klasse getragen.

„**Klasse Z Acc**“, in den entsprechenden Fondsdetails als „Z Acc“ bezeichnet, ist eine thesaurierende Klasse, die für natürliche oder juristische Personen gedacht ist, die von Vertriebsstellen, Finanzberatern oder sonstigen Vermittlern (zum Zwecke dieser Definition jeweils und in ihrer Gesamtheit als „Vermittler“ bezeichnet) beraten werden oder über diese investieren (auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler). Für Anlagen in der Klasse Z Acc sind keine Rückzahlungen an Anteilinhaber oder Abschlussgebühren an Vermittler erhältlich.

„**Ausschüttende Z-Klasse**“, in den entsprechenden Fondsdetails als „Z Dis“ bezeichnet, ist eine ausschüttende Klasse, die für natürliche oder juristische Personen gedacht ist, die von Vertriebsstellen, Finanzberatern oder sonstigen Vermittlern (zum Zwecke dieser Definition jeweils und in ihrer Gesamtheit als „Vermittler“ bezeichnet) beraten werden oder über diese investieren (auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler). Für Anlagen in der Klasse Z Dis sind keine Rückzahlungen an Anteilinhaber oder Abschlussgebühren an Vermittler erhältlich.

„**Thesaurierende Klasse Z'**“, in den entsprechenden Fondsinformationen als „Z Acc“ bezeichnet, ist eine thesaurierende Klasse, die für natürliche oder juristische Personen gedacht ist, die von Vertriebsstellen, Finanzberatern, Plattformen oder sonstigen Vermittlern (zum Zwecke dieser Definition jeweils und in ihrer Gesamtheit als „Vermittler“ bezeichnet) beraten werden oder über diese investieren (auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder eines Gebührenabkommens zwischen dem Anleger und dem Vermittler). Für Anlagen in der Klasse Z Acc sind keine Rückzahlungen oder Retrozessionen erhältlich.

„**Abgesicherte thesaurierende Klasse Z'**“: Eine abgesicherte thesaurierende Klasse, die in den entsprechenden Fondsinformationen als „Z H Acc“ bezeichnet wird und die für natürliche oder juristische Personen gedacht ist, die von Vertriebsstellen, Finanzberatern oder sonstigen Vermittlern (zum Zwecke dieser Definition jeweils und in ihrer Gesamtheit als „Vermittler“ bezeichnet) beraten werden oder über diese investieren (auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler). Für Anlagen in der Klasse Z H Acc sind keine Rückzahlungen an Anteilinhaber oder Abschlussgebühren an Vermittler erhältlich.

ADRESSVERZEICHNIS

Die Gesellschaft und ihr Sitz	Verwaltungsrat	Vertriebsträger und Anlageverwalter
Comgest Growth plc 6 th Floor 2 Grand Canal Square Dublin 2 Irland	Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft mit Geschäftsanschrift am Sitz der Gesellschaft sind: Daniel Morrissey (Irland) Philippe Lebeau (Frankreich) Jan-Peter Dolf (Deutschland) David Raper (Neuseeland) Bronwyn Wright (Irland) Simon Champetier de Ribes (Frankreich)	Comgest Asset Management International Limited mit Sitz in 6 th Floor 2 Grand Canal Square Dublin 2 Irland
Administrator, Registerstelle und Transferagent	Verwahrstelle	Rechtsberater der Gesellschaft
RBC Investor Services Ireland Limited 4 th Floor 1 George's Quay Plaza George's Quay Dublin 2 Irland	RBC Investor Services Bank S.A. Niederlassung Dublin 4 th Floor 1 George's Quay Plaza George's Quay Dublin 2 Irland	William Fry 2 Grand Canal Square Dublin 2 Irland
Gesellschaftssekretär	Abschlussprüfer	Scharia-Gremium
Wilton Secretarial Limited 6 th Floor 2 Grand Canal Square Dublin 2 Irland	Deloitte & Touche Registered Auditors Deloitte & Touche House Earlsfort Terrace Dublin 2 Irland	Amanie Advisors SDN BHD Level 33, Menara Binjai, No 2, Jalan Binjai, Off Jalan Ampang, 50450 Kuala Lumpur, Malaysia

COMGEST GROWTH PLC

Einführung

Die Gesellschaft ist nach den Gesetzen Irlands als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gemäß den Acts errichtet.

Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW im Sinne der UCITS Regulations und ist entsprechend dieser UCITS Regulations von der Zentralbank zugelassen. Der aktuelle Vertriebssträger der Gesellschaft ist die Comgest Asset Management International Limited.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds organisiert. Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit unterschiedliche Fonds auflegen. Bei der Einführung eines neuen Fonds, die der vorherigen Genehmigung seitens der Zentralbank bedarf, werden Unterlagen mit den maßgeblichen Einzelheiten eines jeden solchen Fonds ausgearbeitet. Die Fonds werden (vorbehaltlich der weiter unten unter der Überschrift „Risikofaktoren“ gegebenen Erläuterungen) getrennt voneinander verwaltet und in Übereinstimmung mit den für den jeweiligen Fonds geltenden Anlagezielen investiert. Die derzeitigen Fonds der Gesellschaft sind Comgest Growth America, Comgest Growth Asia, Comgest Growth Asia ex Japan, Comgest Growth Asia Pac ex Japan, Comgest Growth EAFE Plus, Comgest Growth Emerging Markets, Comgest Growth Emerging Markets Flex, Comgest Growth Europe, Comgest Growth Europe ex Switzerland, Comgest Growth Europe ex UK, Comgest Growth Europe S, Comgest Growth GEM Promising Companies, Comgest Growth Global Flex, Comgest Growth China, Comgest Growth Europe Opportunities, Comgest Growth India, Comgest Growth Japan, Comgest Growth Latin America, Comgest Growth Europe Smaller Companies, Comgest Growth World und Comgest Growth World Developed Markets.

Das Kapital jedes Fonds entspricht jederzeit seinem Nettoinventarwert. Die Basiswährung jedes Fonds wird vom Verwaltungsrat bestimmt und ist in den jeweiligen Fondsinformationen angegeben. Das Eigentum wird durch den Eintrag in das Register der Anteilhaber der Gesellschaft nachgewiesen, und dem Anteilhaber wird nach der Aktualisierung des Registers eine Kaufabrechnung zugesandt, welche das Eigentum bestätigt.

Anlageziele und -strategien

Die genauen Anlageziele und -politiken der einzelnen Fonds sind in den jeweiligen Fondsinformationen angegeben.

Von der Gesellschaft aufgelegte Scharia-Fonds haben Anlageziele und -politiken, die eine Einhaltung der Regeln der Scharia gewährleisten sollen.

Der Anlageverwalter kann Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) in den Prozess seiner Anlagenauswahl einbeziehen. Der Anlageverwalter glaubt, dass die Einbindung der ESG-Faktoren seinen allgemeinen Ansatz zur Titelauswahl von qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Anlagehorizont ergänzt. Die Einbindung der ESG-Faktoren ermöglicht verbesserte Kenntnisse der Unternehmen hinsichtlich ihrer Risiken sowie hinsichtlich der Chancen, die für das Geschäft des Unternehmens wesentlich sein könnten. Wenn die ESG-Faktoren angewandt werden, werden diese in die Bewertungsmodelle der Unternehmen eingearbeitet, in die investiert wird, indem das ESG-Profil des Unternehmens berücksichtigt wird. Weitere Informationen zur Einbindung der ESG-Faktoren in den Anlagenauswahlprozess können der Richtlinie des Anlageverwalters über verantwortungsvolle Anlagen auf der Seite www.comgest.com entnommen werden.

Für jede Änderung der Anlageziele oder wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds ist jeweils die vorherige schriftliche Genehmigung aller Anteilhaber dieses Fonds oder, wenn eine Hauptversammlung der Anteilhaber des Fonds einberufen wird, eine Mehrheit der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Verwaltungsrat kann nicht-wesentliche Änderungen der Anlagepolitik jeweils durchführen, wenn er dies im Interesse des relevanten Fonds für geeignet hält. Bei einer Änderung des Anlageziels eines Fonds und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Fonds muss der Verwaltungsrat den

Anteilhabern dieses Fonds nach der Benachrichtigung eine angemessene Frist einräumen, damit sie vor der Umsetzung dieser Änderung die Rücknahme ihrer Anteile beantragen können.

Währungsabsicherung

Ein Fonds kann Strategien anwenden, deren Ziel die Absicherung gegen das Währungsrisiko auf Ebene des Fonds oder der Anteilsklasse ist, soweit dies in den entsprechenden Fondsinformationen angegeben ist. Es ist jedoch nicht gesichert, dass solche Sicherungsgeschäfte wirksam sein werden.

Portfolioabsicherung auf Fondsebene

In den Fällen, in denen die Anlagen eines Fonds auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, kann der Anlageverwalter zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements das Währungsrisiko einiger oder aller Fonds durch die Absicherung in der Basiswährung des Fonds vermindern. FDIs, so etwa FX Forwards und FX Swaps, können eingesetzt werden, falls der Fonds derartige Sicherungsgeschäfte durchführt. In den Fondsinformationen der einzelnen Fonds wird angegeben, ob der betreffende Fonds eine Portfolioabsicherung auf Fondsebene vornehmen darf.

Obgleich ein Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte vornehmen kann, ist er zu deren Durchführung nicht verpflichtet. Soweit ein Fonds solche Strategien anwendet, die zur Sicherung gewisser Anteilsklassen bestimmt sind, kann nicht gewährleistet werden, dass diese wirksam sein werden. In dem Umfang, in dem eine Absicherung für einen bestimmten Fonds erfolgreich ist, dürfte die Wertentwicklung des Fonds analog zu derjenigen des zugrunde liegenden Vermögenswerts verlaufen, sodass die Anleger keinen Gewinn erzielen, falls die Basiswährung gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte fällt.

Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, können FX Forwards bzw. FX Swaps eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs (Finanzderivaten) entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf.

Portfolioabsicherung auf der Ebene der Anteilsklasse

Portfolioabsicherung auf der Ebene der Anteilsklasse kann eingesetzt werden, um für ein effizientes Portfoliomanagement das Währungsrisiko der Vermögenswerte eines Fonds, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzurechnen sind, in der Währung der betreffenden Klasse, teilweise oder vollständig abzusichern. FDIs, so etwa FX Forwards und FX Swaps, können eingesetzt werden, falls der Fonds derartige Sicherungsgeschäfte durchführt. Sofern eine Anteilsklasse abgesichert werden soll, wird dies in den Fondsinformationen des Fonds, in dem diese Klasse aufgelegt wird, bekannt gegeben.

Obgleich eine Anteilsklasse Währungsabsicherungsgeschäfte vornehmen kann, kann nicht gewährleistet werden, dass diese wirksam sein werden. In dem Umfang, in dem eine Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, dürfte die Wertentwicklung der Anteilsklasse analog zu derjenigen des zugrunde liegenden Vermögenswerts verlaufen, sodass die Anleger keinen Gewinn erzielen, falls die Währung der Anteilsklasse gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte fällt.

Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategien im Hinblick auf eine oder mehrere Klassen eingesetzt werden, sind Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten des Gesamtfonds, werden aber der oder den betreffenden Klasse(n) zugeordnet. Die Gewinne bzw. Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente laufen ausschließlich in der betreffenden Klasse auf. Sofern eine Anteilsklasse abgesichert werden soll, wird dies in den Fondsinformationen des Fonds, in dem diese Klasse aufgelegt wird, bekannt gegeben. Das Währungsrisiko einer Klasse darf nicht mit demjenigen einer anderen Klasse eines Fonds

zusammengelegt oder verrechnet werden. Das Währungsrisiko der einer Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte darf nicht anderen Klassen zugeordnet werden.

Für die abzusichernden Anteilsklassen wird jeweils ein Zielwert für das Absicherungsniveau festgesetzt. In den Fondsinformationen des Fonds, in dem eine solche Klasse ausgegeben wird, wird ein verbindliches Absicherungsniveau für die Klasse angegeben.

Es ist nicht beabsichtigt, durch den Einsatz von Währungsabsicherung eine Hebelwirkung herbeizuführen. Es können jedoch aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, von Zeit zu Zeit übermäßig abgesicherte Positionen entstehen und zu einer Hebelwirkung für eine Anteilsklasse führen. Unter solchen Umständen wird eine derartige Absicherung umgehend vom Anlageverwalter angepasst und die Hebelwirkung glattgestellt.

Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, können FX Forwards bzw. FX Swaps eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf.

Anteilsklassen-Absicherung

Eine Anteilsklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen Wechselkursrisiken zwischen der entsprechenden Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung gesichert werden. DFI, etwa FX Forwards und FX Swaps, können eingesetzt werden, falls der Fonds derartige Sicherungsgeschäfte durchführt. Sofern eine Anteilsklasse abgesichert werden soll, wird dies in den Fondsinformationen des Fonds, in dem diese Klasse aufgelegt wird, bekannt gegeben.

Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategien im Hinblick auf eine oder mehrere Klassen eingesetzt werden, sind Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten des Gesamtfonds, werden aber der oder den betreffenden Klasse(n) zugeordnet. Die Gewinne bzw. Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente laufen ausschließlich in der betreffenden Klasse auf. Sofern eine Anteilsklasse abgesichert werden soll, wird dies in den Fondsinformationen des Fonds, in dem diese Klasse aufgelegt wird, bekannt gegeben. Das Währungsrisiko einer Klasse darf nicht mit demjenigen einer anderen Klasse eines Fonds zusammengelegt oder verrechnet werden. Das Währungsrisiko der einer Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte darf nicht anderen Klassen zugeordnet werden. In dem Umfang, in dem eine Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, dürfte die Wertentwicklung der Klasse analog zu derjenigen des Fonds in seiner Basiswährung verlaufen, sodass die Anleger dieser Klasse keinen Gewinn erzielen, falls die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung fällt.

Das Währungsrisiko darf 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht überschreiten. Die Gesellschaft beabsichtigt, keine Underhedge- bzw. Overhedge-Positionen zu halten, jedoch können aufgrund von Marktschwankungen und Faktoren, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen, solche Positionen ggf. auftreten.

Die Gesellschaft sieht Verfahren zur Überwachung der gesicherten Positionen vor und gewährleistet, dass: (a) unterbesicherte Positionen nicht unter die 95 % des Nettoinventarwerts der gegen das aktuelle Währungsrisiko abzusichernden relevanten Anteilsklasse fallen und (b) überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der relevanten Anteilsklasse nicht übersteigen. Im Rahmen dieses Verfahrens überprüft der Anlageverwalter die besicherten Positionen täglich und monatlich, um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen bzw. unterbesicherte Positionen die oben festgelegten zulässigen Werte weder über- noch unterschreiten und stellt sicher, dass eine Position innerhalb der zulässigen Werte bleibt und nicht von Monat zu Monat übertragen wird. Falls die Absicherung die zulässigen Werte in Bezug auf eine Anteilsklasse aufgrund von Marktschwankungen oder Rücknahmen unterschreiten bzw. übersteigen sollte, nimmt der Anlageverwalter sobald wie möglich danach eine Reduzierung bzw. Erhöhung der Sicherung vor. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds

nicht übersteigen darf.

Falls eine Anteilsklasse nicht gesichert ist, findet bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Ausschüttungen ein Währungsumtausch zu den aktuellen Wechselkursen statt. Wie vorstehend angegeben, unterliegt der Wert von Anteilen einer nicht gesicherten Anteilsklasse, der in der Währung der betreffenden Klasse angegeben ist, einem Wechselkursrisiko bezüglich der Basiswährung.

Effizientes Portfoliomanagement

Die Gesellschaft kann für jeden Fonds (und vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden) zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit Wertpapieren einsetzen. Transaktionen zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können im Hinblick auf eine Senkung des Risikos oder der Kosten oder zur Steigerung des Kapitals oder der Erträge eines Fonds durchgeführt werden, dürfen jedoch keinen spekulativen Charakter aufweisen. Sofern in den betreffenden Fondsinformationen angegeben, können diese Techniken und Instrumente sich auf FDIs, wie z. B. Futures (zur Steuerung des Zins- oder Marktrisikos), Optionen (im Hinblick auf eine Senkung der Kosten, z. B. in Fällen, in denen der Erwerb einer Option kostengünstiger als der Erwerb des Basiswerts ist), FX Swaps und FX Forwards (jeweils zur Steuerung des Währungsrisikos gegenüber der Basiswährung und/oder der funktionalen Währung des betreffenden Fonds) beziehen. Derartige Techniken und Instrumente sind gemäß den von der Zentralbank erlassenen Vorschriften einzusetzen. Es mögen neue Techniken und Instrumente entwickelt werden, die für den Einsatz durch die Gesellschaft geeignet sein können, und die Gesellschaft kann derartige Techniken und Instrumente (innerhalb der obengenannten Bedingungen und Grenzen) einsetzen.

Im Hinblick auf Scharia-Fonds soll der Einsatz effizienter Portfoliomanagement-Methoden im Einklang mit den Regeln der Scharia sein. Scharia-Fonds tätigen keine Anlagen in FDIs und setzen keine FDIs zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ein.

Anlagebeschränkungen

Anlagen dürfen nur gemäß den UCITS Regulations vorgenommen werden. Anhang I enthält nähere Angaben zu den für alle Fonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen.

In Fällen, in denen die in Anhang I für einen Fonds festgelegten maßgeblichen Beschränkungen auf Grund von Ursachen außerhalb des Einflusses der Gesellschaft oder als Folge der Ausübung von Bezugsrechten verletzt werden, wird die Gesellschaft sich das vorrangige Ziel setzen, diese Situation zu beheben, wobei die Interessen der Anteilinhaber gebührend berücksichtigt werden.

Weitere Beschränkungen hinsichtlich der Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse eines Fonds können vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Errichtung des Fonds formuliert werden und sind dann in den jeweiligen Fondsinformationen aufgeführt.

Für die Scharia-Fonds gelten zusätzliche Anlagebeschränkungen, anhand derer sichergestellt werden soll, dass diese Fonds in Einklang mit der Scharia stehen. Diese Anlagebeschränkungen sind Anhang I zu entnehmen.

Ausschüttungspolitik

Thesaurierende Klasse

Die Erklärung einer Dividende auf eine in den betreffenden Fondsinformationen als thesaurierend angegebene Anteilsklasse ist nicht vorgesehen, da das vorrangige Ziel all dieser Klassen Wertzuwachs ist und die von der Klasse etwa erzielten Erträge kumuliert werden. Von der Gesellschaft zukünftig in einer thesaurierenden Klasse erklärte Dividenden werden aus dem Nettoertrag der Klasse (einschließlich von dieser Klasse erwirtschafteter Zinsen und

Dividenden, realisierter und nicht realisierter Gewinne aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und sonstiger Vermögenswerte abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste der Klasse) und allgemein innerhalb von vier Monaten ab dem Ende des Jahres gezahlt, für das sie erklärt werden.

Ungeachtet des Vorstehenden werden von der Gesellschaft zukünftig in einer thesaurierenden Klasse eines Shariah Fund erklärte Dividenden aus dem Nettoertrag der Klasse (einschließlich von dieser Klasse erwirtschafteter Gewinne und Dividenden, realisierter und nicht realisierter Gewinne aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und sonstiger Vermögenswerte abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste der Klasse) abzüglich nicht Scharia-konformer („befleckter“) Erträge und allgemein innerhalb von vier Monaten ab dem Ende des Jahres gezahlt, für das sie erklärt werden.

Ausschüttende Klasse

Es ist vorgesehen, dass in den entsprechenden Fondsinformationen als ausschüttende Klassen gekennzeichnete Klassen ihre Nettoerträge der Klasse (einschließlich von dieser Klasse erwirtschafteter Gewinne und Dividenden, realisierter und nicht realisierter Gewinne aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und sonstiger Vermögenswerte abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste der Klasse) mindestens einmal jährlich ungefähr am 31. Mai an die Anteilinhaber erklären und als Dividende auszahlen. Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Dividendenfestsetzung und -ausschüttung einer ausschüttenden Klasse ändern; die entsprechenden Änderungen werden den Anteilhabern in einer Anmerkung zu den Jahres- oder Halbjahresabschlüssen der Gesellschaft mitgeteilt. An Anteilinhaber auszuschüttende Dividenden können unverzüglich automatisch wieder angelegt werden, wobei zahlbare Dividenden mit dem für zusätzliche Anteile gleichen Werts zahlbaren Betrag (für direkt an Anteilinhaber auszugebende Anteile) verrechnet werden, oder nach Wahl des Anteilinhabers kann die zahlbare Dividende per Barüberweisung auf das im Antragsformular angegebene Konto überwiesen werden.

Allgemeines

Sofern keine anderweitigen Anweisungen des Zahlungsempfängers vorliegen und dies vom Anlageverwalter genehmigt ist, werden alle per Banküberweisung an Inhaber von Anteilen einer thesaurierenden Klasse oder einer ausschüttenden Klasse zahlbaren Dividenden in der Währung der Anteilklasse ausgezahlt. Diese Banküberweisungen erfolgen an die Order des betreffenden Anteilinhabers bzw., im Falle mehrerer Anteilinhaber, an die Order des ersten im Verzeichnis der Anteilinhaber aufgeführten Anteilinhabers auf Kosten und Gefahr des bzw. der Zahlungsempfänger(s). Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Ausschüttung geltend gemacht wurden, verfallen und wachsen der Gesellschaft zu.

Wenn der Gesellschaft oder dem Administrator die von Ihnen für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche geforderten Unterlagen nicht wie oben beschrieben zur Verfügung gestellt werden, kann dies bei folgenden Vorgängen zu Verzögerungen führen:

- (a) bei der Abrechnung der Rücknahmeerlöse; oder
- (b) bei der Zahlung fälliger Dividendenbeträge an einen Anteilinhaber.

Solche nicht ausgezahlten Beträge gehören weiterhin zum Vermögen der Gesellschaft, bis der Administrator die Identität des Anteilinhabers zu seiner Zufriedenheit überprüft hat, und anschließend werden diese Rücknahmeerlöse bzw. Dividenden ausgezahlt.

RISIKOFAKTOREN

Die folgenden Risikofaktoren sollten von allen potentiellen Anlegern beachtet werden:

Allgemeines

Zukünftige Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Preise der Anteile und die daraus erwirtschafteten Erträge genauso wie bei anderen Anlagen sowohl fallen als auch steigen können. Es ist nicht gesichert, dass das Anlageziel eines Fonds tatsächlich erreicht wird.

Ausfallrisiko seitens der Verwahrstelle

Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko der Verwahrstelle als Gegenpartei ausgesetzt, wenn Barmittel von der Verwahrstelle gehalten werden. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle wird die Gesellschaft in Bezug auf Barmittelbestände der Fonds als allgemeiner Gläubiger der Verwahrstelle behandelt. Die Wertpapiere der Fonds werden jedoch von der Verwahrstelle oder ihren Unterverwahrern in getrennten Konten aufbewahrt und sollten im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder ihren Unterverwahrern geschützt sein. Falls solche Gegenparteien finanzielle Schwierigkeiten hätten, könnte der Handel eines Fonds, auch wenn dieser in der Lage ist, sein gesamtes Kapital intakt wiederzuerlangen, in der Zwischenzeit wesentlich gestört werden, was zu erheblichen Verlusten führen könnte.

Risiko des Umbrella-Zahlungsverkehrskontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Zahlungsverkehrskonto“)

Die Gesellschaft führt ein einziges Konto für Zeichnungen und Rücknahmen auf der Umbrella-Ebene im Namen der Gesellschaft (das „Zahlungsverkehrskonto“). Auf der Fondsebene werden keine Zeichnungs- und Rücknahmekonten eingerichtet. Alle Zeichnungs- und Rücknahmegelder, Dividenden oder Barausschüttungen, die an die oder von den Fonds zu zahlen sind, werden über das Zahlungsverkehrskonto geleitet und verwaltet.

Für einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen erhaltene Zeichnungsbeträge werden auf dem Zahlungsverkehrskonto im Namen der Gesellschaft gehalten. Bezüglich gezeichneter und im Zahlungsverkehrskonto gehaltener Barbeträge sind Anleger ungesicherte Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf den entsprechenden Fonds, bis die gezeichneten Anteile ausgegeben werden, und sie nehmen an Wertzuwachs des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds, für den der Zeichnungsantrag gestellt wurde oder sonstigen Rechten der Anteilinhaber (einschließlich Dividendenberechtigungen) erst ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der entsprechenden Anteile teil. Bei einer Insolvenz dieses Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der entsprechende Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen.

Für Zahlungen von Rücknahmeerlösen und Dividenden eines Fonds müssen der Gesellschaft oder ihrem Vertreter, dem Administrator, von dem Anleger die Originale der Zeichnungsdokumente vorliegen und alle Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt sein. Zahlungen von Rücknahmeerlösen und Dividenden an Anteilinhaber mit Anspruch auf diese Beträge können bis zur Erfüllung der vorstehenden Anforderungen zur Zufriedenheit der Gesellschaft oder ihres Vertreters, des Administrators, blockiert werden. Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge einschließlich blockierter Rücknahme- oder Ausschüttungsbeträge werden bis zur Zahlung an den relevanten Anleger oder Anteilinhaber im Namen der Gesellschaft auf dem Zahlungsverkehrskonto gehalten. Solange diese Beträge auf dem Zahlungsverkehrskonto gehalten werden, sind die Anleger/Anteilhaber, die Anspruch auf diese Zahlungen von einem Fonds haben, bezüglich dieser Beträge ungesicherte Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf den entsprechenden Fonds und bezüglich ihrer Interessen an diesen Beträgen profitieren sie nicht von Steigerungen des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds oder sonstigen Rechten der Anteilinhaber (einschließlich weiterer Dividendenberechtigungen). Anteile zurückgebende Anteilinhaber sind bezüglich der zurückgenommenen Anteile zum und ab dem entsprechenden Rücknahmedatum nicht länger Anteilinhaber. Bei einer Insolvenz dieses Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der entsprechende Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur

vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anteile zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sollten daher gewährleisten, dass für den Erhalt dieser Zahlungen auf ihr eigenes Konto fehlende Unterlagen und/oder Informationen der Gesellschaft oder ihrem Vertreter, dem Administrator, unverzüglich bereitgestellt werden. Risiken durch die Nichtbeachtung trägt der Anteilinhaber.

Bei einer Insolvenz eines Fonds gelten für die Rückerstattung von Beträgen, auf die andere Fonds Anspruch haben, die jedoch aufgrund der Führung des Zahlungsverkehrskontos an den insolventen Fonds übertragen wurden, die Grundsätze des irischen Insolvenz- und Trust-Rechts und die Bedingungen der operativen Verfahren für das Zahlungsverkehrskonto. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Fonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an andere Fonds.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei nicht in der Lage ist, eine Verpflichtung zu erfüllen, die sie gegenüber einem Fonds eingegangen ist. Der Anlageverwalter schließt Transaktionen mit Finanzinstrumenten mit einer größeren Anzahl kreditwürdiger Gegenparteien ab. Deshalb erwartet die Gesellschaft keine wesentlichen Verluste aus ihren Finanzinstrumenten aufgrund des Kreditrisikos. Die Fonds sind einem Kreditrisiko in Bezug auf Anleihen, Marktzugangsprodukte, sonstige Schuldtitel und ggf. derivative Finanzinstrumente ausgesetzt.

Marktzugangsprodukte sind Finanzinstrumente, die von einem Fonds eingesetzt werden können, um ein Engagement in einer Aktienanlage in einem lokalen Markt zu erzielen, wo eine direkte Anlage nicht zulässig, beschränkt oder mit höheren Kosten verbunden ist. Im Rahmen einer Anlage in Marktzugangsprodukten kann es zu einer OTC-Transaktion mit einem Dritten kommen. Infolgedessen unterliegt der Fonds bei einer Anlage in Marktzugangsprodukten nicht nur dem Risiko von Wertschwankungen der zugrunde liegenden Aktien, sondern auch dem Ausfallrisiko der Gegenpartei. Dies kann bei einem Zahlungsausfall der Gegenpartei dazu führen, dass der Marktwert des wirtschaftlichen Anteils an den zugrunde liegenden Aktien in vollem Umfang verloren geht. Marktzugangsprodukte werden in der Regel von Banken oder Broker-Dealern ausgegeben. Es handelt sich um Schuldscheine, die die Performance eines bestimmten zugrunde liegenden Wertpapiers abbilden sollen. Die Rendite einer P-Note/eines Optionsscheins, die/der an ein bestimmtes zugrunde liegendes Wertpapier gebunden ist, wird in der Regel auf einen Betrag erhöht, der den für das zugrunde liegende Wertpapier gezahlten Dividenden entspricht. Gewöhnlich erhält der Inhaber einer P-Note/eines Marktzugangsprodukts jedoch keine Stimmrechte, wie sie ihm bei direktem Besitz des zugrunde liegenden Wertpapiers zustünden.

Bei derivativen Finanzinstrumenten (Derivaten) ergibt sich ein Kreditrisiko aus dem möglichen Ausfall von Gegenparteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag oder Geschäft.

In Bezug auf die FDIs kann das Kreditrisiko als das für Einnahmen und Kapital gegenwärtige oder zukünftige Risiko verstanden werden, das sich aus dem Versäumnis der Gegenpartei ergibt, im Auftrag des relevanten Fonds die Bedingungen eines Vertrags bzw. einer Absprache mit der Gesellschaft zu erfüllen bzw. die vereinbarte Leistung zu erbringen.

Barmittel, die als Einlagen bei einem Kredit- oder anderen Finanzinstitut gehalten werden, unterliegen dem Risiko der Insolvenz des jeweiligen Instituts.

Währungsrisiko

Die Erträge und der Kapitalwert der Anlagen eines Fonds können von Währungswechselkursschwankungen betroffen sein.

Je nach Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder Referenzwährung des Anlegers können Währungsschwankungen nachteilige Auswirkungen auf den Wert einer Anlage in einen Fonds haben.

In den Fällen, in denen eine Anteilsklasse eines Fonds auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautet, unterliegt der Wert der Anteile, die auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten, dem Währungsrisiko im Verhältnis zur Basiswährung, und Wechselkursschwankungen der Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung des Fonds können sich positiv oder negativ auf den Wert auswirken.

Investiert ein Fonds in Wertpapieren und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf den Wert des Vermögens des Fonds auswirken. Daher unterliegt der Fonds einem Währungsrisiko auf Portfolioebene.

Die Gesellschaft kann Strategien zum Schutz gegen das Währungsrisiko auf der Ebene des Fonds oder der Anteilsklasse verfolgen; es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Sicherungsgeschäfte wirksam sind.

Sicherungsrisiko

Währungssicherung

Die Vermögenswerte eines Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung dieser Vermögenswerte können zu einer Abwertung Letzterer in der Basiswährung führen. Es ist unter Umständen nicht möglich oder praktikabel, sich gegen ein solches Wechselkursrisiko abzusichern. Der Anlageverwalter kann dieses Risiko, ohne dazu verpflichtet zu sein, durch den Einsatz von Finanzinstrumenten, wie FX Forwards oder FX Swaps, gegen Wechselkursschwankungen absichern. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass derartige Sicherungsgeschäfte durchgeführt werden. Falls sie durchgeführt werden, kann nicht zugesichert werden, dass sie effektiv oder vorteilhaft sind oder dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Sicherung besteht.

Diese Geschäfte dienen zwar dem Zweck, das Verlustrisiko aufgrund einer Abwertung der gesicherten Währung zu minimieren, doch begrenzen sie auch den potenziellen Gewinn, der bei einer Aufwertung der abgesicherten Währung realisiert werden könnte.

Es kann keine erfolgreiche Ausführung einer Absicherungsstrategie, die genau zum Profil der Vermögenswerte des Fonds passt, garantiert werden. Eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkursschwankungen zu einem Preis, der ausreichend hoch ist, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertverfall infolge derartiger Schwankungen zu schützen, ist unter Umständen nicht möglich.

Absicherung gegen das Marktrisiko

Das Marktrisiko wird als das Wertschwankungsrisiko einer Schuldverschreibung oder Aktie verstanden, bzw. in dem Fall eines FDI, dem Wert des zugrunde liegenden Instruments. Die Arten des Marktrisikos umfassen: (a) das idiosynkratische Risiko – das Preisschwankungsrisiko, das infolge von mit den mit dem Emittenten des Wertpapiers verbundenen Faktoren entstanden ist bzw. im Falle eines FDI mit dem Emittenten des zugrunde liegenden Instruments und (b) das Ereignisrisiko – das Risiko, dass der Wert eines Wertpapiers plötzlich infolge eines Ereignisses mit besonderer Bedeutung für den Emittenten des fraglichen Wertpapiers variiert. Außerdem schwankt der Handelspreis von Dividendenpapieren und sonstigen Instrumenten in Reaktion auf spezifische Faktoren eines Nichtemittenten, wie z.B. politische, marktspezifische und wirtschaftliche Entwicklungen.

Marktereignisse führen zu einem anhaltenden und wesentlichen Markteinbruch und einer hohen Marktvolatilität. Marktturbulenzen können sich negativ auf die Performance eines Fonds auswirken.

Ein Fonds kann Derivate (wie börsengehandelte Aktienindex-Futures oder börsengehandelter Volatilitätsindex-Futures) verwenden, um eine Absicherung gegenüber Marktrisiken anzustreben. Zu diesem Zweck können quantitative und systematische Absicherungsstrategien genutzt werden. Diese Strategien stützen sich auf eine mathematische Analyse der bisherigen Wertentwicklung der Anlagen des Fonds. Die Effizienz einer solchen Strategie, die auf dieser Art der historischen Analyse basiert, wird (a) durch das Verhältnis zukünftiger Wertschwankungen zu historischen Preisen und Indikatorwerten bestimmt; und hängt (b) davon ab, in welchem Maße die Strategie an zukünftige Marktbedingungen angepasst wird und unter diesen wirksam bleiben kann.

Systematische Strategien beruhen auf der Richtigkeit komplexer Analysemodelle. Falls sich solche Modelle (oder die ihnen zugrunde liegenden Annahmen) nicht als richtig erweisen, ist es möglich, dass die Absicherung gegenüber dem Marktrisiko nicht so effektiv ist wie erwartet, was für den Fonds zu beträchtlichen Verlusten führen könnte.

Die Absicherung gegen einen Wertrückgang einer Portfolio-Position kann Schwankungen der Werte von Portfolio-Positionen oder Verluste bei einem Rückgang der Werte solcher Positionen nicht verhindern.

Risiken im Zusammenhang mit der Internetsicherheit

Infolge der verstärkten Nutzung von Technologien wie dem Internet und der Abhängigkeit von Computersystemen bei der Durchführung von geschäftlichen und operativen Funktionen können Investmentgesellschaften (z. B. die Gesellschaft) und deren Serviceanbieter (einschließlich des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle) anfällig für Risiken im Hinblick auf die Betriebs- und Informationssicherheit sein, die auf Cyber-Angriffe und/oder technische Störungen zurückzuführen sind. Cyber-Angriffe erfolgen in der Regel vorsätzlich, unabsichtlich ausgelöste Vorfälle können jedoch ähnliche Auswirkungen haben.

Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugang zu digitalen Systemen zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Diebstahl oder Beschädigung online oder digital gespeicherter Daten, Blockierung des Zugangs zu Informationen oder Dienstleistungen auf einer Website für berechtigte Nutzer, unbefugte Freigabe vertraulicher Informationen und Auslösung von Betriebsunterbrechungen sowie verschiedene andere Verletzungen der Internetsicherheit. Erfolgreiche Cyber-Angriffe oder Sicherheitspannen bei der Gesellschaft oder ihren externen Serviceanbietern, unter anderem dem Anlageverwalter, einem Unteranlageverwalter, der Verwahrstelle, dem Administrator oder anderen verbundenen oder externen Serviceanbietern (ein bzw. die „Serviceanbieter“) können negative Folgen für die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber haben.

Folgen von Cyber-Angriffen können beispielsweise Störungen bei der Verarbeitung von Transaktionen für die Anteilhaber, Beeinträchtigungen bei der Festsetzung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Fonds durch die Gesellschaft, die Freigabe privater Informationen über die Anteilhaber oder vertraulicher Informationen in Bezug auf die Gesellschaft und einen oder mehrere Fonds, Behinderung des Handels, Rufschädigung, Unterbrechungen und Störungen der Betriebsabläufe, die zu finanziellen Verlusten führen können, Verletzung der geltenden Datenschutzbestimmungen und anderer Gesetze sowie regulatorische Bußgelder, Strafen oder finanzielle Verluste, Erstattungs- oder sonstige Entschädigungskosten und zusätzliche Compliance-Kosten für die Gesellschaft sein. Cyber-Angriffe können dazu führen, dass Datensätze hinsichtlich der Vermögenswerte und Transaktionen eines Fonds und Eigentumsrechten von Anteilhabern sowie andere für das Funktionieren der Gesellschaft unabdingbare Daten nicht zugänglich, fehlerhaft oder unvollständig sind.

Weiterhin muss die Gesellschaft möglicherweise hohe Beträge in das Risikomanagement im Bereich Internetsicherheit investieren, um künftige Internetvorfälle zu verhindern. Zwar hat jeder Serviceanbieter Unternehmensnotfallpläne und -systeme installiert, um das Risiko von Cyber-Angriffen durch die Verwendung von Technologien, Verfahren und Kontrollen zu minimieren, jedoch haben diese Pläne und Systeme gewisse Grenzen, unter anderem die

Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt wurden, da sich die Bedrohung durch Cyber-Angriffe ständig weiter entwickelt.

Die Gesellschaft ist bei einem Großteil ihrer täglichen Betriebsabläufe auf ihre externen Serviceanbieter angewiesen und unterliegt daher dem Risiko, dass die von diesen eingeführten Schutzmaßnahmen und -protokolle nicht ausreichen, um die Gesellschaft vor Cyber-Angriffen zu schützen. Ähnliche Risiken im Hinblick auf die Internetsicherheit bestehen in Bezug auf die Emittenten, in die die einzelnen Fonds investieren, sowie die Märkte und Börsen, an denen die betreffenden Wertpapiere notiert oder gehandelt werden. Diese könnten erhebliche negative Folgen für die betroffenen Emittenten, Märkte und Börsen haben, was zu einem Wertverlust der Anlagen eines Fonds in diesen Wertpapieren führen würde. Die Gesellschaft hat keine Kontrolle über die Pläne und Systeme zur Internetsicherheit bei den Emittenten, in die ein Fonds investiert, oder bei den jeweiligen Märkten und Börsen.

In einem Referendum, das am 23. Juni 2016 abgehalten wurde, haben die Stimmberechtigten im Vereinigten Königreich mehrheitlich dafür gestimmt, die Europäische Union zu verlassen. Dieses Ergebnis hat politische Instabilität, wirtschaftliche Unsicherheit und Volatilität auf den Finanzmärkten des Vereinigten Königreichs und auch in Europa hervorgerufen und ein Wertverlust des Pfund Sterling folgte. Der langwierige Prozess der Umsetzung des politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU wird wahrscheinlich zu anhaltender Unsicherheit und Phasen erhöhter Volatilität im Vereinigten Königreich und auf europäischen Märkten führen. Insbesondere könnten auf die Entscheidung des Referendums Forderungen ähnlicher Referenden in anderen europäischen Ländern folgen, was ebenfalls erhöhte wirtschaftliche Volatilität auf den europäischen und globalen Märkten auslösen könnte. Die möglichen Währungsschwankungen als Folge dieser Unsicherheiten könnten bedeuten, dass die Rendite eines Fonds und seiner Anlagen negativ von den Marktbewegungen beeinflusst wird. Es könnte ebenfalls dazu führen, dass es für einen Fonds schwieriger oder teurer wird, umsichtige Währungsabsicherungsstrategien anzuwenden. Diese mittel- bis langfristige Unsicherheit kann sich negativ auf die Wirtschaft im Allgemeinen und die Fähigkeiten des Fonds und seiner Anlagen auswirken, die jeweiligen Strategien umzusetzen und attraktive Renditen zu erhalten, und kann außerdem zu höheren Kosten für den Fonds führen.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in China

Wirtschaftliche, politische und soziale Bedingungen sowie Regierungspolitik

Die chinesische Wirtschaft, die sich im Übergang von einer Planwirtschaft hin zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft befindet, unterscheidet sich in vieler Hinsicht von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder, beispielsweise hinsichtlich des Umfangs an staatlicher Einflussnahme, des Entwicklungsstandes, der Wachstumsrate, der Devisenkontrolle, des Zugriffs auf Wertpapiermärkte und der Ressourcenzuweisung. Obwohl sich die Mehrheit der Produktionsmittel in China auf verschiedenen Ebenen weiterhin im Besitz der Regierung der Volksrepublik befinden, hat die chinesische Regierung in den letzten Jahren wirtschaftliche Reformmaßnahmen implementiert, die die Nutzung von Marktkräften bei der Entwicklung der chinesischen Wirtschaft und ein hohes Maß an Verwaltungsautonomie unterstreichen. Die chinesische Wirtschaft hat in den vergangenen 20 Jahren ein signifikantes Wachstum verzeichnet, das jedoch sowohl geografisch als auch zwischen verschiedenen Wirtschaftssektoren ungleichmäßig verteilt gewesen ist. Das Wirtschaftswachstum wurde darüber hinaus von Phasen hoher Inflation begleitet. Die Regierung der Volksrepublik hat von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen implementiert, um die Inflation zu kontrollieren und die Wachstumsrate der Wirtschaft zu beschränken. Mehr als 20 Jahre lang hat die chinesische Regierung wirtschaftliche Reformen durchgeführt, um eine Dezentralisierung und eine Nutzung von Marktkräften zur Entwicklung der Wirtschaft zu erreichen. Diese Reformen haben zu einem signifikanten Wirtschaftswachstum und sozialem Fortschritt geführt. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die chinesische Regierung eine solche Wirtschaftspolitik weiter verfolgen wird, oder dass sie in diesem Falle weiterhin erfolgreich sein wird. Jegliche Anpassung und Änderung dieser Wirtschaftspolitik kann sich negativ auf den Wertpapiermarkt in der Volksrepublik China sowie auf die Anteile auswirken. Des Weiteren kann die chinesische Regierung von Zeit zu Zeit Korrekturmaßnahmen ergreifen, um das Wachstum der

chinesischen Wirtschaft zu kontrollieren, was sich ebenfalls negativ auf das Kapitalwachstum und die Performance jedes Fonds auswirken kann.

Gesetze und Vorschriften der Volksrepublik China

Das Rechtssystem der Volksrepublik China basiert auf schriftlich festgelegten Gesetzen und deren Auslegung durch den Obersten Volksgerichtshof. Frühere Gerichtsentscheidungen können zu Referenzzwecken zitiert werden, besitzen jedoch keinen Präzedenzwert. Seit 1979 entwickelt die Regierung der Volksrepublik ein umfassendes System von Handelsgesetzen, und es ist ein beträchtlicher Fortschritt bei der Einführung von Gesetzen und Vorschriften erzielt worden, die sich mit wirtschaftlichen Angelegenheiten wie ausländischen Investitionen, Unternehmensorganisation und -führung, Handelsbesteuerung, Wertpapiermärkte und Gewerbe befassen. Zwei Beispiele hierfür sind der Erlass des Vertragsgesetzes der Volksrepublik China zur Vereinheitlichung der verschiedenen wirtschaftlichen Vertragsgesetze in einem einzigen Gesetz, das am 1. Oktober 1999 in Kraft trat, sowie das chinesische Wertpapiergesetz, das am 1. Juli 1999 in Kraft trat.

Da diese Gesetze und Vorschriften für Wertpapiermärkte jedoch relativ neu und noch in der Entwicklung befindlich sind sowie aufgrund des begrenzten Umfangs an veröffentlichten Fällen und gerichtlicher Auslegung und ihres nicht bindenden Charakters unterliegen die Auslegung und Durchsetzung dieser Vorschriften jedoch signifikanten Ungewissheiten. Darüber hinaus kann, da das Rechtssystem der Volksrepublik China in der Entwicklung befindlich ist, nicht garantiert werden, dass Änderungen solcher Gesetze und Vorschriften bzw. bei ihrer Auslegung oder Durchsetzung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Geschäftsvorgänge besitzen.

Bilanzierungs- und Rechnungslegungsstandards

Die Bilanzierungs-, Revisions- und Rechnungslegungsstandards und -grundsätze, die für Unternehmen aus der Volksrepublik China gelten, können sich von den Standards und Grundsätzen unterscheiden, die für Länder mit stärker entwickelten Finanzmärkten gelten. Beispielsweise gibt es Unterschiede bei den Bewertungsmethoden für Besitztümer und Vermögenswerte sowie bei den Anforderungen für die Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern.

Besteuerung in der Volksrepublik China

Die Regierung der Volksrepublik China hat in den letzten Jahren mehrere Steuerreformmaßnahmen implementiert. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften können in Zukunft geändert oder ergänzt werden. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Steuergesetze und -vorschriften können sich auf den Gewinn nach Steuern von Unternehmen aus der Volksrepublik China und deren ausländischen Investoren auswirken.

Anlagen in chinesische A-Aktien

Das Vorhandensein eines liquiden Wertpapiermarkts für chinesische A-Aktien kann davon abhängig sein, ob es ein jederzeit verfügbares Angebot an chinesischen A-Aktien und eine entsprechende Nachfrage gibt. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange noch in der Entwicklung sind. Marktkapitalisierung und Handelsvolumina an diesen Börsen sind niedriger als an höher entwickelten Finanzmärkten. Marktvolatilität und Abrechnungsprobleme auf den Märkten für chinesische A-Aktien können zu erheblichen Preisschwankungen der an solchen Märkten gehandelten Wertpapiere führen und daher die Volatilität des Nettoinventarwerts eines Fonds erhöhen.

Die Liquidität chinesischer A-Aktien wird beeinträchtigt durch die von Zeit zu Zeit von den Börsen in Shanghai und/oder Shenzhen veranlasste vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung des Handels für bestimmte Aktien, oder infolge von aufsichtsrechtlichen oder staatlichen Eingriffen im Hinblick auf bestimmte Anlagen oder die Märkte im Allgemeinen. Jede Handelsaussetzung oder Kapitalmaßnahme kann es einem Fonds unmöglich machen, im Rahmen der allgemeinen Verwaltung und der regelmäßigen Anpassung der Fondsanlagen und

in Verbindung mit Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen Positionen in den betreffenden Aktien zu erwerben oder glattzustellen. Derartige Umstände können auch zu Problemen bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds führen und diesen einem Verlustrisiko aussetzen.

Um die Auswirkungen der extremen Volatilität bei den Marktkursen für chinesische A-Aktien zu reduzieren, ist die zulässige Schwankungshöhe der Kurse für chinesische A-Aktien während eines Handelstages an den Börsen in Shanghai und Shenzhen derzeit begrenzt. Das Tageslimit stellt den Höchstbetrag dar, um den der Kurs eines Wertpapiers (während der aktuellen Börsensitzung) nach oben oder unten vom Abrechnungskurs des Vortages abweichen darf. Das Tageslimit betrifft lediglich die Kursschwankungen, der Handel innerhalb des betreffenden Limits ist nicht eingeschränkt. Das Limit begrenzt jedoch nicht die potenziellen Verluste, da es die Glattstellung von Wertpapieren zu einem fairen oder wahrscheinlichen Erlöswert verhindern kann. Dies bedeutet, dass ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage ist, unvorteilhafte Positionen zu veräußern. Es kann nicht garantiert werden, dass ein liquider Markt an einer Börse für eine bestimmte chinesische A-Aktie oder zu einem bestimmten Zeitpunkt existiert. Jegliche Beschränkung im Hinblick auf eine im Portfolio eines Fonds enthaltene Aktie kann die Möglichkeiten eines Fonds einschränken, im Rahmen der allgemeinen Verwaltung und der regelmäßigen Anpassung der Fondsanlagen und in Verbindung mit Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen Positionen in den betreffenden Aktien zu erwerben oder glattzustellen. Weiterhin kann es zu Problemen bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds und zu Verlusten für den Fonds kommen.

Auch die Regierung der VRC und die Regulierungsbehörden können in die Finanzmärkte eingreifen, z. B. durch die Einführung von Handelsbeschränkungen, ein Verbot ungedeckter Leerverkäufe oder die Aussetzung von Leerverkäufen für bestimmte Aktien, wodurch der Handel mit chinesischen A-Aktien beeinträchtigt werden kann. Dies kann einen unvorhersehbaren Einfluss auf die Anlagen eines Fonds haben und ebenfalls zu einem erhöhten Tracking Error für den betreffenden Fonds führen. Weiterhin können sich solche Marktinterventionen negativ auf die Marktstimmung auswirken, was wiederum die Performance eines Fonds beeinträchtigen kann.

Beim Eintreten eines der vorstehend geschilderten Umstände kann ein Fonds, wenn ein wesentlicher Teil seiner Anlagen beschränkt oder ausgesetzt ist, nach Ermessen des Verwaltungsrats beschließen, gemäß dem Prospektabschnitt „Zeitweilige Aussetzungen“ die Feststellung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen auszusetzen.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Bestimmte Fonds können über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen die „Shanghai und Shenzhen Stock Connects,“) anlegen und haben dadurch direkten Zugang zu bestimmten zugelassenen chinesischen A-Aktien.

Die Shanghai und Shenzhen Stock Connects sind mit dem Handel und dem Clearing von Wertpapieren verbundene Programme, die von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, der Shanghai Stock Exchange („SSE“)/Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt wurden, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu schaffen. Die Shanghai und Shenzhen Stock Connects enthalten einen Northbound Trading Link (für Anlagen in chinesische A-Aktien), über den bestimmte Fonds möglicherweise Orders für den Handel mit an der SSE notierten zugelassenen Aktien platzieren können.

Im Rahmen der Shanghai und Shenzhen Stock Connects ist es ausländischen Anlegern (einschließlich der Fonds, die in chinesische A-Aktien investieren) möglicherweise gestattet, vorbehaltlich der von Zeit zu Zeit erlassenen/geänderten Regeln und Vorschriften über den Northbound Trading Link mit bestimmten, an der SSE oder der SZSE notierten chinesischen A-Aktien (die „SSE-Wertpapiere“ bzw. „SZSE-Wertpapiere“) zu handeln.

Zu den SSE-Wertpapieren gehören alle Aktien, die jeweils Bestandteil des SSE 180 Index und des SSE 380 Index sind, sowie alle an der SSE notierten A-Aktien, die keine Bestandteile der jeweiligen Indizes sind, jedoch entsprechende, an der Stock Exchange of Hong Kong Limited notierte H-Aktien haben, ausgenommen (i) an der SSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi („RMB“) gehandelt werden und (ii) an der SSE notierte Aktien, die im „Risk Alert Board“ aufgeführt sind.

Die Wertpapiere der SZSE (Shenzhen Börse) umfassen den gesamten aktuellen Aktienbestand des SZSE Component Index und des SZSE Small-/Mid Cap Innovation Index, die eine Marktkapitalisierung von mindestens 5 Mrd. RMB aufweisen und sämtliche an der SZSE notierten Aktien verfügen über korrespondierende H-Aktien am Börsenmarkt der Hong Kong Limited, außer (a) an der SZSE notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und (b) an der SZSE notierte Aktien, die auf der „Aktienalarmliste“ aufgeführt werden.

Die Liste der zugelassenen Wertpapiere kann vorbehaltlich der Prüfung und Zustimmung durch die zuständigen Regulierungsbehörden der VRC von Zeit zu Zeit geändert werden.

Aufgrund der Abrechnungs- und Clearing-Anforderungen der Shenzhen und Shanghai Stock Connects und der irischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Verwahrung und sichere Aufbewahrung der Vermögenswerte eines Fonds ist es möglich, dass nur ein einziger Makler in Hongkong bestellt wird, um Transaktionen für die Fonds zu tätigen, die über die Shenzhen und Shanghai Stock Connects in chinesische A-Aktien investieren. Falls nur ein einziger Makler bestellt wird, ist nicht sichergestellt, dass die über die Shenzhen und Shanghai Stock Connects anlegenden Fonds die niedrigste Provision zahlen, die auf dem Markt verfügbar ist. Jedoch muss der Anlageverwalter, falls nur ein einziger Makler bestellt wird, von Zeit zu Zeit die Wettbewerbsfähigkeit der Provisionen im Hinblick auf den Umfang der betreffenden Aufträge und die Ausführungsstandards prüfen.

Neben den Risiken, die mit dem chinesischen Markt und der Anlage in RMB verbunden sind, unterliegen Anlagen über die Shenzhen und Shanghai Stock Connects weiteren Risiken, insbesondere Quotenbeschränkungen, dem Risiko der Handelsaussetzung, operationellen Risiken, von den Überwachungsbehörden erlassenen Verkaufsbeschränkungen, Streichung von zugelassenen Aktien, Clearing- und Abrechnungsrisiken, Nominee-Vereinbarungen beim Besitz chinesischer A-Aktien und aufsichtsrechtlichen Risiken.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern

Die Anlage in Schwellenländern ist mit bestimmten Risiken und besonderen Überlegungen verbunden, die bei einer Anlage in anderen etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten in der Regel keine Rolle spielen. Zu diesen Risiken können zählen: (a) das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen oder eine einer Enteignung gleichkommende Besteuerung, (b) gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Unwägbarkeiten einschließlich Krieg, (c) Preisschwankungen und eine geringere Liquidität und Kapitalisierung der Wertpapiermärkte, (d) Wechselkursschwankungen, (e) hohe Inflationsraten, (f) Kontrollen ausländischer Anlagen und Beschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital und der Umtauschmöglichkeiten der nationalen Währung, (g) abweichende Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, was dazu führen kann, dass wesentliche Informationen hinsichtlich der Emittenten nicht verfügbar sind, (h) weniger stark regulierte Wertpapiermärkte, (i) längere Abwicklungszeiten bei Wertpapiertransaktionen, und (j) ein weniger entwickeltes Gesellschaftsrecht im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten von leitenden Angestellten und Verwaltungsratsmitgliedern und auf den Anlegerschutz.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen

Allgemeines

Zum effizienten Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken ist jeder Fonds vorbehaltlich der in Anhang I zum Prospekt definierten Anlagegrenzen und -bedingungen zum Einsatz von FDIs, wie z. B. FX Forwards, FX Swaps, börsengehandelte Volatilitätsindex-Futures und börsengehandelter Aktienindex-Futures, berechtigt (wobei die Absicht zu deren Einsatz in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds zu dokumentieren ist).

Volatilitätsindex- Futures und Aktienindex-Futures

Ein Volatilitätsindex-Future ist ein sich auf einen bestimmten Volatilitätsindex beziehender Futures-Vertrag. Volatilitätsindex-Futures stellen Indikatoren für die Markterwartung von Börsenvolatilität über einen bestimmten Zeitraum dar und können als wirksames Mittel zur Sicherung von Aktienrenditen verwendet werden.

Ein Aktienindex-Future stellt ein derivatives Instrument dar, das dem Anleger Preisbewegungen in Bezug auf einen zugrunde liegenden Index aufzeigt. Anleger können aus diesem Grunde von diesen Preisbewegungen eines Korbs von Aktien profitieren, ohne mit den einzelnen Komponenten handeln zu müssen.

Volatilitätsindex-Futures und Aktienindex-Futures weisen in der Regel eine höhere Volatilität auf als die ihnen zugrunde liegenden Indizes und haben dementsprechend ein höheres Risiko.

Um das Kontrahentenrisiko zu minimieren, werden an geregelten Terminbörsen durchgeführte Geschäfte von einem Clearinghaus garantiert. Das Clearinghaus wird der Käufer für jeden Verkäufer und der Verkäufer für jeden Käufer, sodass es im Falle des Zahlungsausfalls eines Kontrahenten das Verlustrisiko übernimmt, wodurch sich das Kontrahentenrisiko verringert. Der Handelspreis von Aktienpapieren und anderen Instrumenten schwankt als Reaktion auf verschiedene Faktoren. Zu diesen Faktoren gehören politische, Markt- und Wirtschaftsentwicklungen sowie Ereignisse, die Auswirkungen auf bestimmte Emittenten haben. Marktereignisse können zu einem anhaltenden und wesentlichen Markteinbruch und einer hohen Marktvolatilität führen. Ein Fonds kann Futures zur Absicherung gegenüber diesem Marktrisiko verwenden. Zu diesem Zweck werden quantitative und systematische Absicherungsstrategien genutzt.

FX Forwards/FX Swaps

Ein FX Forward ist ein Vertrag, der den Wechselkurs für den Kauf bzw. Verkauf einer Währung für einen zukünftigen Zeitpunkt sichert.

Ein FX Swap ist ein gleichzeitiger Kauf und Verkauf identischer Beträge einer Währung gegen eine andere Währung mit unterschiedlichen Wertstellungen (normalerweise Kassa- zu Termingeschäften).

Es wird derzeit beabsichtigt, dass FX Forwards und FX Swaps (zusammen „FX FDIs“) nur für die Währungsabsicherung verwendet werden. In Zukunft können FX FDIs jedoch von einem oder mehreren Fonds zu Anlagezwecken genutzt werden. Wenn FX FDIs zu Anlagezwecken genutzt werden, bieten sie einem Fonds Engagements in einer Währung und führen eine Hebelwirkung auf den betreffenden Fonds herbei. Werden FX FDIs zu Absicherungszwecken erfolgreich genutzt, so schützt ihr Einsatz den Käufer vor Schwankungen der Währungskurse. Auch wenn der Anlageverwalter nicht beabsichtigt, durch den Einsatz von FX FDIs eine Hebelwirkung herbeizuführen, können FX FDIs für Zwecke der Währungssicherung eine Hebelwirkung erzielen.

FX FDIs können mehreren Risikotypen unterliegen, einschließlich dem Marktrisiko, dem Bonitätsrisiko und dem Risiko der Nichtleistung der Gegenpartei, einschließlich der mit der finanziellen Stabilität und Kreditwürdigkeit der Gegenpartei in Zusammenhang stehenden Risiken. Ein Fonds kann einen Verlust erleiden, wenn eine Gegenpartei ihren Pflichten nicht

nachkommt. Die Fonds federn einen Großteil des Risikos durch den Empfang von Sicherheiten zu einem Mindestwert des Risikopotenzials jeder Partei ab.

Wandelanleihen

Jeder Fonds kann auch vorbehaltlich der in Anhang I zum Prospekt definierten Anlagegrenzen und -bedingungen Wandelanleihen und Schuldverschreibungen, die in Aktienwerte wandelbar sind (nachfolgend zusammen als „Wandelanleihen“ bezeichnet), zu Anlagezwecken verwenden (wenn diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds offengelegt ist). Wandelanleihen funktionieren auf dieselbe Weise wie nicht wandelbare Anleihen, abgesehen davon, dass Wandelanleihen dem Inhaber eine Option zur Umwandlung der Anleihe in Aktienwerte gewähren, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt wurden, z. B. zu einem bestimmten Zeitpunkt. Wandelanleihen sind vollständig finanziert und der Gesellschaft würden durch die Ausübung der Option zur Umwandlung der Anleihe in Aktienwerte keine zusätzlichen Kosten entstehen. Infolgedessen ist die Gesellschaft durch das Halten von Wandelanleihen keinem Risiko ausgesetzt. Das Recht zur Umwandlung einer Wandelanleihe in Aktienwerte ist ein wesentlicher Bestandteil einer Wandelanleihe und kann nicht davon getrennt und einzeln verkauft werden.

Wandelanleihen, in die ein Fonds investiert, können ein derivatives Element und/oder eine Hebelwirkung enthalten und daher eine Hebelwirkung auf den betreffenden Fonds herbeiführen.

Kreditrisiko

Der Einsatz von FDIs und Wandelanleihen zur Deckung des mit einem Fonds verbundenen Kreditrisikos oder zur Erreichung des Anlageziels eines Fonds in Verbindung mit der Möglichkeit zu Kreditaufnahmen bedeutet, dass das Risiko der Gesellschaft unter bestimmten Umständen nicht vollständig durch ihre Vermögenswerte gedeckt ist. Das durch den Einsatz von FDIs entstehende Gesamtrisiko eines Fonds darf höchstens 100 % seines Nettovermögens betragen und wird anhand des Commitment Approach ermittelt. Das Nettovermögen eines Fonds darf zusammen mit seinem Gesamtrisiko höchstens 200 % seines Nettovermögens entsprechen. Da Kreditaufnahmen bis zur Höhe von maximal 10 % erlaubt sind, kann das Gesamtrisiko eines Fonds 210 % des Nettoinventarwerts eines Fonds erreichen.

Risiko der Ineffektivität von FDIs

Anlagen in FDIs und Wandelanleihen unterliegen den üblichen Kursschwankungen und den sonstigen, mit Wertpapiergeschäften verbundenen Risiken. Ferner weisen sie bestimmte weitere Risiken auf: Diese umfassen den Mangel an Liquidität oder an Korrelation zwischen der Änderung der Bewertung des Basiswerts und dem Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Derivate. Der Einsatz von FDIs zur Ertragssteigerung oder Risikosenkung ist unter Umständen nicht immer möglich oder effektiv.

Margenrisiko der Verwahrstelle

FDI-Positionen können entweder an einer Börse oder über ein OTC-FDI mit einer Gegenpartei errichtet werden. Derartige Anlageinstrumente weisen bestimmte spezifische Risiken auf und können zu einem hohen Verlustrisiko für den Anleger führen. Die zum Aufbau einer Position in bestimmten FDIs zu hinterlegenden Anfangseinschüsse sind relativ niedrig und können zu einer hohen Hebelwirkung führen. Infolgedessen kann eine relativ kleine Schwankung des Kurses des Basiswerts zu einem Gewinn oder Verlust, der im Verhältnis zur Höhe des Anfangseinschusses sehr hoch ist, sowie zu einem weiteren Verlust führen, der jeglichen hinterlegten Anfangseinschuss übersteigt. Anfangseinschüsse müssen bei einer Gegenpartei platziert werden und können auf andere Weise gehalten werden als bei der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrer. Sie befinden sich somit außerhalb des Netzwerks der Verwahrstelle und unterliegen dem Kreditrisiko der Börse oder der Gegenpartei. Diese Einschusszahlungen können den Wert der Einschussverpflichtungen des Fonds gegenüber der entsprechenden Börse oder Gegenpartei übersteigen, wenn die Börse oder die Gegenpartei höhere Bareinschüsse oder Sicherheiten fordert. Einlagen können auch über die Verpflichtungen des

Fonds gegenüber der Börse oder der Gegenpartei hinaus gehalten werden, um Transaktionen in Märkten zu erleichtern, in denen eine Vorfinanzierungspflicht besteht.

Kontrahentenrisiko

Die Anlagen der Gesellschaft in OTC-FDIs unterliegen dem Risiko, dass die Gegenpartei mit ihren Vertragsverbindlichkeiten in Verzug gerät. Des Weiteren ist die Gesellschaft unter Umständen gezwungen, Geschäfte zu den Standardkonditionen der Gegenpartei durchzuführen, auf die sie keinen Einfluss hat. Bei ihren Anlagen in FDIs geht die Gesellschaft unter Umständen ein Kreditrisiko gegenüber den Dritten ein, mit denen sie die betreffenden Geschäfte durchführt, und trägt somit gegebenenfalls das Erfüllungsrisiko. Beispielsweise ist das maximale Kreditrisiko eines Fonds für FX Forwards der vollständige Betrag der Fremdwährung, den die Gegenpartei bei Erfüllung der FX Forwards zahlen muss. Eine Gegenpartei wickelt ein FDI-Geschäft am OTC-Markt unter Umständen nicht gemäß ihren Geschäftsbedingungen ab, weil der Vertrag nicht rechtlich durchsetzbar ist oder die Absichten der Parteien nicht korrekt wiedergibt oder weil Streitigkeiten, nach Treu und Glauben oder nicht, über die Vertragsbedingungen bestehen.

Rechtsrisiko

Das Rechtsrisiko ist das auf der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift bzw. auf der nicht rechtlichen Durchsetzbarkeit oder korrekten Dokumentation von Verträgen beruhende Verlustrisiko.

Das Rechtsrisiko entsteht aus der Verwendung von FDIs des international Trade Centre (ITC) und wird über den Einsatz von marktüblichen Standardvereinbarungen zum Zwecke des ITC FDI-Handels mit Gegenparteien (z.B. die ISDA-Rahmenverträge) gehandhabt.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Russland

Aufgrund Russlands Handlungen auf der Krim und in der Ukraine haben die Vereinigten Staaten, die Europäische Union und andere Länder zum Datum des Prospekts Sanktionen gegen Russland verhängt. Der Geltungsbereich und Umfang der Sanktionen können erweitert werden, und es besteht ein Risiko, dass dies die russische Wirtschaft beeinträchtigt und zu einem Rückgang des Werts und der Liquidität russischer Wertpapiere, einer Abwertung der russischen Währung und/oder einer Herabstufung des Kreditratings von Russland führt. Diese Sanktionen könnten auch zu umfangreicheren Gegenmaßnahmen Russlands gegenüber anderen Ländern führen. Abhängig von der Art der von Russland möglicherweise ergriffenen Maßnahmen könnte es für die Fonds mit Engagement in Russland schwieriger werden, weiter in Russland zu investieren und/oder russische Anlagen zu liquidieren und Mittel aus Russland zurückzuführen. Zu Maßnahmen, die von der russischen Regierung ergriffen werden, könnten die Einfrierung oder Beschlagnahmung russischer Vermögenswerte von nicht-russischen Personen zählen, wodurch der Wert und die Liquidität von den entsprechenden Fonds gehaltener russischer Vermögenswerte verringert würde. Bei einem Eintreten dieser Ereignisse kann der Verwaltungsrat (nach seinem Ermessen) Maßnahmen ergreifen, die er als im Interesse der Anleger von Fonds mit Anlagen in Russland betrachtet.

In Bezug auf Anlagen in Russland sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass die russischen Gesetze und Vorschriften zu Anlagen in Wertpapieren auf Ad-hoc-Grundlage erstellt wurden und meist nicht die Entwicklungen der Märkte zeitnah widerspiegeln. Dies kann zu Widersprüchen bei der Auslegung sowie zu einer uneinheitlichen und willkürlichen Anwendung entsprechender Vorschriften führen. Zudem sollten Anleger beachten, dass sich der Prozess der Überwachung und Durchsetzung der anwendbaren Vorschriften erst im Aufbau befindet.

In Russland existieren Dividendenpapiere in entmaterialisierter Form; der einzige rechtliche Eigentumsnachweis besteht im Eintrag des Namens des Aktionärs in das Aktionärsregister des Emittenten. Das Konzept der Sorgfaltspflicht ist nicht gut eingeführt, daher können

Anteilhaber eine Verwässerung oder einen Verlust ihrer Anlage erleiden, wenn die Geschäftsleitung Handlungen vornimmt, für die kein zufriedenstellender Rechtsbehelf existiert.

Regelungen zur Corporate Governance existieren entweder gar nicht oder sind nicht ausreichend entwickelt, sodass Minderheitsanleger wenig Schutz genießen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Fonds Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Vermögenswerten oder der sonstigen Kapitalbeschaffung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanzinstrumenten hat. In der Regel bestehen die Vermögenswerte der einzelnen Fonds aus aktiv gehandelten, börsennotierten und liquiden Wertpapieren, die als jederzeit veräußerbar angesehen werden, da sie aktiv an größeren Börsen gehandelt werden. Dieser Prospekt sieht die tägliche Ausgabe und Einziehung von Anteilen vor. Daraus resultiert für die Gesellschaft ein Liquiditätsrisiko, da sie die Rücknahmen von Anteilhabern jederzeit erfüllen muss. Die Liquiditätsrisiken aus der Verpflichtung, Rücknahmeaufträge von Anteilhabern zu erfüllen, werden auch gemindert, indem Barmittel gehalten werden, die zur Erfüllung von Rücknahmeaufträgen in normalem Umfang ausreichen. Desweiteren können die Fonds zur Erfüllung dieser Verpflichtung bei Bedarf kurzfristige Kredite aufnehmen.

Bestimmte Fonds können Marktzugangsprodukte einsetzen. Dies sind Finanzinstrumente, die von einem Fonds eingesetzt werden können, um ein Engagement in einer Aktienanlage in einem lokalen Markt zu erzielen, wo eine direkte Anlage nicht zulässig, beschränkt oder mit höheren Kosten verbunden ist. Im Rahmen einer Anlage in Marktzugangsprodukten kann es zu einer OTC-Transaktion mit einem Dritten kommen. Marktzugangsprodukte werden in der Regel von Banken oder Broker-Dealern ausgegeben. Es handelt sich um Schuldscheine, die die Performance eines bestimmten zugrunde liegenden Wertpapiers abbilden sollen. Daher kann die Übertragbarkeit von Marktzugangsprodukten aufgrund ihrer Bedingungen eingeschränkt sein, obwohl das zugrunde liegende Wertpapier möglicherweise aktiv gehandelt wird. Dies kann gegebenenfalls zu einem begrenzten Sekundärmarkt führen. Marktzugangsprodukte werden in der Regel an die Bank bzw. den Broker-Dealer zurückverkauft, die das betreffende Instrument ausgegeben hat. Da der Anlageverwalter nur mit einer diversifizierten Gruppe erstklassiger bzw. in ihrem jeweiligen Sektor anerkannter Banken oder Händler Verträge abschließt und die den Marktzugangsprodukten zugrunde liegenden Wertpapiere börsennotiert sind und aktiv gehandelt werden, sieht der Anlageverwalter dieses Liquiditätsrisiko als niedrig an.

Die Aktien neu gegründeter Gesellschaften sind möglicherweise weniger liquide als diejenigen von ausgereifteren, etablierteren Gesellschaften. Neu gegründete Gesellschaften können unter Umständen im Vergleich zu ausgereifteren, etablierteren Gesellschaften eine kürzere Betriebsgeschichte vorweisen und verfügen über weniger Möglichkeiten für die Beschaffung von zusätzlichem Kapital. Zudem kann der öffentliche Markt für ihre Aktien kleiner sein.

Anlagen in Schwellenländern sind weniger liquide und volatil als an den führenden Aktienmärkten der Welt, was zu größeren Schwankungen des Kurses von Anteilen eines Fonds führen kann. Es kann nicht gewährleistet werden, dass für in einem Schwellenland getätigte Anlagen ein Markt existieren wird, auch kann ein solcher Liquiditätsmangel nachteilige Auswirkungen auf den Wert oder die Möglichkeit zur Veräußerung einer entsprechenden Anlage haben. Darüber hinaus sind Fälle denkbar, in denen nur ein einziger Broker diese illiquiden Anlagen handelt und Kurse für sie stellt, was ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf den Wert oder die Möglichkeit zur Veräußerung dieser Anlagen haben kann.

Da dieser Prospekt die tägliche Rücknahme von Anteilen vorsieht, sind die Fonds dem Liquiditätsrisiko der jederzeitigen Erfüllung von Rücknahmeanträgen der Anteilhaber ausgesetzt. Dieses Risiko wird durch Folgendes gemindert: (a) die Aufrechterhaltung eines Barmittelbestandes zur Erfüllung der normalen Nachfrage; (b) die Möglichkeit jedes Fonds, bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts zum Zwecke der Erfüllung von Rücknahmeanträgen als Kredit aufzunehmen, vorausgesetzt, dass eine solche Kreditaufnahme vorübergehender Natur ist; und (c) die Möglichkeit jedes Fonds, die Gesamtanzahl der an einem Handelstag

zurückgenommenen Anteile auf 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Fonds zu begrenzen.

Wie oben unter „Sicherungsrisiko“ angegeben, kann ein Fonds börsengehandelte Aktienindex-Futures und/oder börsengehandelte Volatilitätsindex-Futures verwenden, um eine Absicherung gegenüber diesem Marktrisiko anzustreben. Terminbörsen können die für die Preise bestimmter Futures-Kontrakte zulässige Schwankungshöhe während eines Handelstags begrenzen. Dieses Tageslimit legt den Höchstbetrag fest, um den der Preis eines Futures-Kontrakts während der aktuellen Sitzung nach oben oder nach unten vom Abrechnungskurs des Vortages abweichen darf. Wenn bei einem Futures-Kontrakt mit einem solchen Limit das Tageslimit erreicht wurde, können bis auf weitere Mitteilung durch die Börse, die möglicherweise erst am nächsten Tag erfolgt, keine weiteren Geschäfte zu einem außerhalb dieses Limits liegenden Preis getätigt werden. Das Tageslimit kann deshalb zu potenziellen unerwarteten Verlusten führen, da das Limit die Liquidation ungünstiger Positionen verhindern kann. Darüber hinaus unterliegt ein Fonds, der börsengehandelte Aktienindex-Futures und/oder börsengehandelte Volatilitätsindex-Futures verwendet, dem Risiko des Konkurses der Börsen, an der seine Positionen gehandelt werden, oder von deren Clearingstellen.

Die Auferlegung eines Tageslimits und/oder der Konkurs einer Börse oder Clearingstelle kann die Änderung der Positionen des Fonds auf die von der systematischen Absicherungsstrategie, die oben unter „Sicherungsrisiko“ angegeben ist, vorgesehene Weise vorübergehend verhindern.

Risiken durch Geldmarkt- und andere liquide Instrumente

Der Fonds kann für defensive Zwecke oder bei ausstehenden Investitionen von Zeichnungsgeldern einige oder alle seiner Vermögenswerte in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren oder Barmittel oder geldnahe Mittel in den Mengen halten, die der Anlageverwalter unter den Umständen als angemessen ansieht. Geldmarktinstrumente sind kurzfristige festverzinsliche Obligationen, die im Allgemeinen eine Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger besitzen, und können Staatspapiere, Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Bankakzepte umfassen. Ein Fonds kann während jedes Zeitraums, in dem seine Vermögenswerte nicht im Wesentlichen in Übereinstimmung mit seiner Kapitalanlagepolitik investiert werden, am Erreichen seines Anlageziels gehindert werden.

Risiken durch Nominee-Vereinbarungen

Wenn ein Anleger eine Vertriebsgesellschaft, eine Zahlstelle und/oder einen Anbieter von Nominee-Dienstleistungen in Anspruch nimmt, um in die Anteile einer Klasse zu investieren, erhält ein solcher Anleger Zahlungen in Zusammenhang mit Rückkaufertlösungen und/oder Dividenden, die den Anteilen zuzuordnen sind, nur auf Grundlage der Vereinbarungen, die der Anleger jeweils mit einer Vertriebsgesellschaft, einer Zahlstelle und/oder einem Anbieter von Nominee-Dienstleistungen eingegangen ist. Des Weiteren erscheint ein solcher Anleger nicht im Register der Gesellschaft, besitzt gegenüber der Gesellschaft kein direktes Rückgriffsrecht und muss sich hinsichtlich aller Zahlungen, die den betreffenden Anteilen zuzuordnen sind (sei es in Verbindung mit einem Zeichnungsantrag für bzw. einer Zeichnung von Anteilen, der Rücknahme von Anteilen, der Umwandlung von Anteilen, einer Dividende oder einer anderen Ausschüttungszahlung), ausschließlich an die jeweilige Vertriebsgesellschaft, die Zahlstelle bzw. den Anbieter von Nominee-Dienstleistungen wenden. Die Gesellschaft und der Verwaltungsrat erkennen zu den folgenden Zwecken nur die Personen als Anteilhaber an, die zum jeweiligen Zeitpunkt im Register eingetragen sind: (i) die Zahlung von Dividenden und andere fällige Zahlungen an Anteilhaber (wie jeweils zutreffend); (ii) die Verteilung von Dokumenten an Anteilhaber; (iii) die Teilnahme und das Stimmrecht von Anteilhabern bei Versammlungen der Anteilhaber; und (iv) alle weiteren Rechte von Anteilhabern, die den Anteilen zuzuordnen sind. Die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter, der Administrator, die Verwahrstelle oder jegliche andere Personen, abgesehen von der betreffenden Vertriebsgesellschaft, der Zahlstelle bzw. dem Nominee: (i) übernehmen keine Verantwortung für die Handlungen oder Unterlassungen einer Vertriebsgesellschaft, einer Zahlstelle oder eines Anbieters von Nominee-Dienstleistungen; bzw. (ii) geben keine Zusicherung oder Gewährleistung (weder ausdrücklich noch stillschweigend) hinsichtlich der

von einer Vertriebsgesellschaft, einer Zahlstelle oder einem Anbieter von Nominee-Dienstleistungen angebotenen Dienstleistungen (und dürfen auch nicht als hierfür verantwortlich erachtet werden).

Preisrisiko

Das Preisrisiko entsteht hauptsächlich aus der Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Preise der gehaltenen Wertpapiere (z. B. Aktien) und Finanzinstrumente. Es stellt den potenziellen Verlust dar, den die Gesellschaft durch das Halten von Marktpositionen bei Kursschwankungen erleiden kann.

Bewertungsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann es dazu kommen, dass aufgrund von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Ereignissen außerhalb des Einflusses, des Zuständigkeitsbereichs und der Befugnis der Direktoren, der Wert von Anlagen bzw. sonstigen Vermögenswerten des relevanten Fonds nicht angemessen bzw. ordnungsgemäß ermittelt werden kann. Sollte ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Fonds unter einem der vorstehenden Umstände betroffen sein, kann der relevante Fonds im Ermessen der Direktoren feststellen, ob der Nettoinventarwert und die Ausgabe und Rücknahme von Aktien des Fonds im Einklang mit dem Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Zeitweilige Aussetzungen“ steht.

Risiken in Verbindung mit getrennter Haftung

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds strukturiert. Kraft irischen Rechts kann das Vermögen eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds herangezogen werden. Allerdings stellt die Gesellschaft eine einzige juristische Person dar, die in ihrem Namen Vermögenswerte halten oder besitzen kann oder gegen die möglicherweise Forderungen in anderen Rechtsordnungen erhoben werden können, welche diese getrennte Haftung nicht unbedingt anerkennen. Dementsprechend besteht keine absolute Gewissheit, dass die Vermögenswerte eines Fonds der Gesellschaft nicht für die Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft herangezogen werden. Zum Datum dieses Prospekts sind dem Verwaltungsrat keine bestehenden oder eventuellen Gegenforderungs-Verbindlichkeiten zwischen Fonds der Gesellschaft bekannt. Weitere Einzelheiten zur Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten finden Sie nachfolgend unter „Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten“.

Risiko der Scharia-Konformität

Obwohl der Shariah Fund sich darum bemüht, jederzeit die Scharia-Anlagerichtlinien vollständig einzuhalten, kann dahingehend keine Garantie abgegeben werden, und es kann gelegentlich vorkommen, dass die Anlagen des Shariah Fund nicht Scharia-konform sind. Die Gesellschaft erstattet dem Scharia-Gremium innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme eines derartigen Vorfalles darüber Bericht.

Die Gesellschaft wird die Anlagetätigkeit des Shariah Fund gemäß den jeweiligen Scharia-Anlagerichtlinien durchführen. In Folge dessen kann die Wertentwicklung des Shariah Fund unter Umständen geringer ausfallen als die eines anderen Investmentfonds, der nicht danach strebt, die islamischen Anlagekriterien einzuhalten. Der Europe Shariah Fund kann dadurch auch in eine weniger vorteilhafte Position geraten als andere Investmentfonds, welche die Scharia-Grundsätze nicht einhalten müssen. Die Scharia-Anlagerichtlinien und/oder die Anweisungen des Scharia-Gremiums können es erforderlich machen, dass der Europe Shariah Fund bestimmte Anlagen abstößt, und sie können verhindern, dass der Shariah Fund Anlagen in sich gut entwickelnde Wertpapiere tätigt, weil diese Anlagen nicht Scharia-konform wären.

Schriftliche Empfehlungen des Scharia-Gremiums zur Umschichtung von Anlagen des Shariah Fund sollen zügig und innerhalb von 90 Tagen nach Erteilen derartiger Empfehlungen umgesetzt werden. Es kann allerdings vorkommen, dass die Anlagen des Shariah Fund über einen gewissen Zeitraum nicht Scharia-konform sind.

Unterverwahrer-Risiko

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern für den Verlust in Verwahrung gehaltener Finanzinstrumente durch die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer. Im Falle eines solchen Verlustes muss die Verwahrstelle gemäß den UCITS Regulations der Gesellschaft ein Finanzinstrument identischer Art oder den entsprechenden Betrag unverzüglich erstatten. Dieser Haftungsstandard gilt nur für Vermögenswerte, die im Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers in einem Wertpapierdepot registriert oder gehalten werden können und für Vermögenswerte, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern ferner für alle sonstigen Verluste, die der Gesellschaft und/oder ihren Anteilhabern aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß den UCITS Regulations entstehen. Ohne fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß den UCITS Regulations haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern nicht für den Verlust eines Vermögenswerts eines Fonds, der nicht im Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers in einem Wertpapierdepot registriert oder gehalten oder der Verwahrstelle physisch übergeben werden kann.

Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch den Umstand beeinflusst, dass sie die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft einem Dritten anvertraut hat. Wenn die Verwahrung an lokale Einrichtungen delegiert wird, die keiner wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung einschließlich Mindestkapitalanforderungen und Überwachung in der betreffenden Rechtsordnung unterliegen, erhalten die Anteilhaber zuvor eine Mitteilung mit Hinweisen zu den Risiken, die mit dieser Delegation verbunden sind. Wie oben beschrieben, haftet die Verwahrstelle ohne fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Pflichten der Depotbank gemäß den UCITS Regulations gegenüber der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern nicht für den Verlust eines Vermögenswerts eines Fonds, der nicht im Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers in einem Wertpapierdepot registriert oder gehalten oder der Depotbank physisch übergeben werden kann. Während die Haftung der Verwahrstelle nicht durch den Umstand beeinflusst wird, dass sie die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft einem Dritten anvertraut hat, kann der Fonds dementsprechend in Märkten, in denen Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme eventuell nicht vollständig entwickelt sind, dem Risiko der Unterverwahrung in Bezug auf den Verlust dieser Vermögenswerte unter Umständen ausgesetzt sein, unter denen die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt.

Risiken des Untieranlageverwalters

Der Anlageverwalter ist von der Leistung jedes Untieranlageverwalters (sofern vorhanden) bezüglich der Durchführung der an den Untieranlageverwalter delegierten Dienste abhängig. Wenn ein Untieranlageverwalter seinen Verpflichtungen gegenüber dem Anlageverwalter nicht gemäß den Bedingungen seiner Ernennung nachkommt, was Umstände einschließt, unter denen der Untieranlageverwalter die Bedingungen seines Vertrags verletzt hat oder aus irgendeinem Grund nicht länger in der Lage ist, die an ihn delegierten Funktionen auszuüben, kann sich dies negativ auf die Performance und/oder den Betrieb eines Fonds auswirken, bezüglich dessen der entsprechende Untieranlageverwalter ernannt wurde.

Steuerliche Risiken

Besteuerung von Anteilhabern

Anleger, die in die Anteile investieren, sollten beachten, dass sie möglicherweise Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuern, Stempelgebühren oder andere Arten von Steuern auf Ausschüttungen oder angenommene Ausschüttungen des betreffenden Fonds, realisierte oder nicht realisierte Kapitalerträge innerhalb des Fonds oder eingegangene, aufgelaufene oder als eingegangen angenommene Erträge innerhalb des Fonds gemäß den Gesetzen und Praktiken des Landes, in dem die Anteile erworben, verkauft, gehalten oder zurückgenommen werden, und/oder des Landes der Ansässigkeit, der Nationalität oder des Wohnorts des Anteilhabers zahlen müssen.

Anleger sollten beachten, dass sie möglicherweise Steuern auf Erträge oder angenommene Erträge zahlen müssen, die innerhalb eines Fonds eingegangen oder aufgelaufen sind. Steuern werden möglicherweise auf Grundlage der eingegangenen und/oder als eingegangen angenommenen und/oder aufgelaufenen Erträge im Fonds im Verhältnis zu den Vermögenswerten eines Fonds berechnet, während die Performance des Fonds und später die Rendite, die die Anleger nach der Rücknahme der Anteile erhalten, teilweise oder vollständig von der Performance der zugrunde liegenden Vermögenswerte abhängig sein können. Dies kann sich dahingehend auswirken, dass der Anleger Steuern für Erträge und/oder eine Performance zahlen muss, die er nicht oder nicht in vollem Umfang erhält bzw. von der er nicht oder nicht in vollem Umfang profitiert.

Zukünftige Anleger werden dringend gebeten, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren, um die für sie gemäß dem Recht des Landes, dessen Staatsbürger, Einwohner oder Domizilierte sie sind und in dem sie ihr Geschäft durchführen, möglichen Konsequenzen in Bezug auf Steuern zu klären. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass sich die Steuerbestimmungen und -gesetze und deren Anwendung und Auslegung durch die betreffenden Steuerbehörden von Zeit zu Zeit sowohl rückwirkend als auch zukünftig ändern können. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung vorherzusagen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten wird. Es könnten andere Gesetze in Kraft treten, durch die zusätzliche Steuern auf einen Fonds erhoben werden oder die Anteilinhaber höheren Steuern unterworfen werden könnten. Änderungen des Steuerstatus der Gesellschaft oder bei der Steuergesetzgebung können den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen beeinträchtigen und somit auch die Fähigkeit der Gesellschaft, den Anlegern Erträge zuzuführen.

Besteuerung eines Fonds und der Gesellschaft

Ein Fonds oder die Gesellschaft als Ganzes kann in Ländern, in denen der betreffende Fonds investiert, steuerpflichtig werden. Bestimmte Märkte, wie beispielsweise Indien, weisen weniger gut definierte Steuergesetze und -verfahren auf als diejenigen großer Märkte, und derlei Gesetze können eine rückwirkende Besteuerung zur Folge haben, so dass ein Fonds oder die Gesellschaft als Ganzes künftig einer Steuerverpflichtung unterliegen könnten, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Anlageaktivitäten oder der Bewertung der Vermögenswerte eines Fonds nicht auf angemessene Weise hätte vorhergesehen werden können. Ferner kann die Steuergesetzgebung in einem Land Änderungen unterliegen, und es besteht keine Garantie, dass sich diese Gesetze auf eine für einen Fonds oder die Gesellschaft vorteilhafte Weise ändern werden. Es ist möglich, dass Abkommen, Gesetze, Anordnungen, Vorschriften, Verordnungen und andere Rechtsvorschriften, durch die gegenwärtig die Besteuerung in diesen Ländern geregelt wird, ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen an der Besteuerung würden oder könnten sich auf die Anlageerträge eines Fonds oder der Gesellschaft sowie auf den Wert von Aktien, in die ein Fonds oder die Gesellschaft als Ganzes investiert hat, negativ auswirken und den Wert sowie den Zeitpunkt von Ausschüttungen eines Fonds oder der Gesellschaft an die Anleger (sofern zutreffend) beeinträchtigen.

Allgemeines

Der Abschnitt „Besteuerung in Irland“ dieses Prospekts ist keine vollständige Beschreibung oder Analyse der komplexen Steuervorschriften und Überlegungen, welche die Anteilinhaber, die einzelnen Fonds und die geplanten Operationen der einzelnen Fonds berühren. Er basiert auf bestehenden Gesetzen, Gerichtsurteilen und Verwaltungsvorschriften, -urteilen und -verfahren, die alle Änderungen unterliegen können. Die im Abschnitt „Besteuerung in Irland“ beschriebenen steuerlichen und sonstigen Fragen stellen keine Steuerberatung für zukünftige Anleger dar und dürfen nicht als solche aufgefasst werden.

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die hier und in jeder von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Registrierung oder Vermarktung eines Fonds in einer ausländischen Rechtsordnung ausgegebenen länderspezifischen Ergänzung getroffenen Aussagen über die Besteuerung auf der vom Verwaltungsrat erhaltenen Beratung hinsichtlich des gültigen Rechts und der Gegebenheiten der entsprechenden Rechtsprechung

am Datum des Prospekts und jeder länderspezifischen Ergänzung basiert. Wie bei jeder Anlage kann es keine Garantie dafür geben, dass die zum Zeitpunkt der Tätigkeit einer Investition in die Gesellschaft maßgebliche steuerliche Situation bzw. vorgeschlagene steuerliche Position dauerhaft weiter besteht.

Die vorstehenden Ausführungen sind nicht als erschöpfende Auflistung aller potenziellen Steuerrisiken vorgesehen, die mit dem Kauf oder Besitz von Anteilen eines Fonds einhergehen können.

Risiko zeitweiliger Aussetzungen

Anleger werden daran erinnert, dass das Recht zur Rückgabe von Anteilen in bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe hierzu den Abschnitt „zeitweilige Aussetzungen“ auf den Seiten 57 und 58).

Volatilitätsrisiko

Aufgrund von Veränderungen der Wechselkurse von Währungen, in denen die Vermögenswerte des Fonds gehalten werden, sowie aufgrund von Veränderungen der Kurse von Aktien oder der Zinssätze im Vergleich zu anderen Wertpapieren, in die der Fonds möglicherweise anlegt (wie z. B. Anleihen), können die Preise der Anteile eines Fonds volatil sein.

Weitere Risikofaktoren für die einzelnen Fonds sind den betreffenden Fondsinformationen zu entnehmen.

Optionsscheine (die aufgrund von Kapitalmaßnahmen erworben wurden)

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit eine geringe Anzahl von Optionsscheinen als Ergebnis aus Kapitalmaßnahmen halten. Der Erwerb dieser Arten von Optionsscheinen kann aufgrund unvorhergesehener Umstände eine Hebelwirkung auf den betreffenden Fonds herbeiführen.

Ähnlich wie bei Optionen sind Inhaber von solchen Optionsscheinen berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktien zu einem festgelegten Preis in der Zukunft zu kaufen oder zu verkaufen. Ein Optionsschein garantiert dem Inhaber das Recht, eine bestimmte Anzahl von Aktien zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu kaufen (bzw. zu verkaufen). Callable-Optionsscheine verleihen Ihnen das Recht zum Kauf der zugrunde liegenden Wertpapiere. Puttable-Optionsscheine verleihen Ihnen das Recht zum Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere. Anders als Aktienoptionen, die an Börsen notiert und gehandelt werden, werden Optionsscheine gewöhnlich von Unternehmen im Rahmen privater Transaktionen ausgegeben und normalerweise im Freiverkehr gehandelt. Diese Arten von Optionsscheinen werden häufig als Erweiterungen anderer Wertpapiere verwendet.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat übt die Kontrolle über die Geschäfte der Gesellschaft aus und ist für die gesamte Anlagepolitik verantwortlich, die von ihnen gemäß den UCITS Regulations, diesem Prospekt und der Satzung bestimmt wird.

Verwaltungsrat

Die Gesellschaft wird von den Verwaltungsratsmitgliedern geführt und in ihren Geschäften beaufsichtigt, zu denen nachfolgend nähere Angaben gemacht werden. Die Verwaltungsratsmitglieder sind allesamt nebenamtliche (non-executive) Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft.

Herr Daniel Morrissey (Ire) ist Partner in der Anwaltskanzlei William Fry, Dublin. Er studierte am University College Dublin und erwarb 1976 einen Abschluss in Zivilrecht (Bachelor of Civil Law, Hons). Anschließend wurde ihm vom University College Dublin ein Diplom für europäisches Recht verliehen und 1977 erhielt er seine Zulassung als Rechtsanwalt. Seit 1981 ist er Partner bei William Fry mit dem Fachgebiet Unternehmensrecht. Anfänglich mit dem Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden Fusionen/Übernahmen und Joint Ventures, konzentriert er sich seit 1992 auf Tätigkeiten in Verbindung mit Finanzdienstleistungen. Herr Morrissey ist für eine Reihe irischer Unternehmen als nebenamtliches Verwaltungsratsmitglied tätig. Daneben ist er früherer Chairman von Irish Funds und war von 2000 bis 2006 Mitglied des Rates dieses Verbands.

Philippe Lebeau (Franzose) kam 2009 zu Comgest. Er ist heute als Global Head of Marketing & Investor Relations und Deputy Managing Director bei Comgest SA tätig und ist Mitglied der Konzernleitung. Er begann seine berufliche Tätigkeit 1991 bei dem Chartered Surveyor Insignia Bourdais, wo er Beratungsleistungen bezüglich Immobilien für französische institutionelle Anleger erbrachte. Dann wechselte er zu Banque du Louvre, bei der er verschiedene Aufgaben auf dem Gebiet der Vermögensberatung und des Marketing wahrnahm. Später wurde er Managing Director von LGI, der luxemburgischen Tochtergesellschaft von HSBC Private Bank France. Dort war er Head of Business Development and Multi-management activities. Herr Lebeau 2009 war CEO bei Louvre Gestion (heute HSBC Private Wealth Managers) und Mitglied der Executive Committees von HSBC Private Bank France und HSBC Private Bank Investment Group. Er absolvierte die HEC School of Management und das Institut d'Etudes Politiques de Paris.

Jan-Peter Dolf (Deutscher) studierte an der Universität Düsseldorf Betriebswirtschaft. Nach Praktika bei Price Waterhouse und KPMG, Madrid, wechselte er zunächst als Research Assistant zu Comgest nach Paris. Später wurde er bis 2006 Portfoliomanager für europäische Aktien. In dem Jahr gründete er Comgest Deutschland für den exklusiven Vertrieb der Comgest Fonds in Deutschland, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz.

David Raper (Neuseeländer) kam 2002 als Analyst und Portfoliomanager zu Comgest und ist heute Managing Director von Comgest Far East Limited. Er ist ein leitender Portfoliomanager der Comgest Asia Pacific ex Japan-Strategie und Team Manager des Asia ex Japan-Aktienanlageteams. Zu seinen Aufgaben gehört die tägliche Überwachung und Verwaltung der für diese Region zuständigen Portfoliomanager und Analysten. Bevor er zu Comgest kam, arbeitete David von 1999 bis 2001 für ING Barings in Hongkong, wo er für asiatische Aktien zuständig war. David ist als CFA® zugelassen und erwarb an der Universität Canterbury (Neuseeland) einen Bachelor-Titel in Volkswirtschaft mit Marketing als zweitem Schwerpunkt.

Bronwyn Wright (Irin) war früher Managing Director bei Citigroup und arbeitete im Geschäftsbereich Capital Markets and Banking, wo sie Head of Securities and Fund Services bei Citi Ireland war. Sie war für die Verwaltung, das Wachstum und die strategische Leitung des Wertpapier- und Fondsdienstleistungsgeschäfts verantwortlich, wozu Fonds, Verwahrung, Wertpapierfinanzierung sowie weltweite Agency- und Trust-Dienstleistungen zählten. Aufgrund ihrer Funktion bei der Verwaltung, der Leitung und dem Wachstum von Citis europäischem Treuhandgeschäft hat Bronwyn Wright umfassende Kenntnisse der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Markt-Best-Practices in Großbritannien, in Luxemburg, Jersey und Irland. Sie war Mitglied und Vorsitzende der Verwaltungsräte der jeweiligen juristischen Vehikel für

das Treuhandgeschäft in den einzelnen Rechtsordnungen. Aufgrund ihres Engagements in Due Diligence-Prüfungen sind ihr auch die nordischen Länder, Deutschland und Asien vertraut. Bronwyn Wright hat einen Abschluss in Wirtschaft und Politik sowie einen Master in Wirtschaft des University College Dublin. In der Vergangenheit war sie Vorsitzende des Ausschusses für Treuhanddienstleistungen der Irish Funds. Sie ist ehemalige Dozentin am Institute of Bankers für das Certificate and Diploma in Mutual Funds. Sie ist Mitautorin des Institute of Bankers Diploma in Legal and Regulatory Studies. Sie hat zahlreiche Branchenartikel verfasst sowie Branchenseminare in Europa und den USA geleitet und an diesen teilgenommen. Sie war Mitglied eines Leitungsgremiums für das Postgraduate Doktoratsstudium an der School of Accounting and Finance am DIT.

Simon Champetier de Ribes (französische Staatsangehörigkeit) kam im Jahr 2008 zu Comgest und übernahm einen Posten im Middle Office. Seitdem fungiert er als Projektmanager bei Comgest S.A. France. Zu seinen Aufgaben gehören das Management und die Überwachung von Projekten, die vom Vorstand genehmigt wurden, sowie die Koordinierung aller Preisgestaltungsentscheidungen des umfassenden Produktangebots von Comgest in seiner Funktion als Mitglied des Preisgestaltungskomitees. Vorher leitete Simon ein Team aus 25 Mitarbeitern bei einem internen Audit und bei der Umstrukturierung von Comgest Far East Limited. Simon hat einen Bachelor of Business Administration und einen Master of International Business Economics am Institut d'Economie Scientifique et de Gestion (IESEG) in Lille, Frankreich erworben.

Vergütungspolitik

Der Verwaltungsrat hat eine Vergütungspolitik entwickelt und implementiert, die ein solides und effektives Risikomanagement unterstützt und keine Risikobereitschaft fördert, die mit dem Risikoprofil und der Satzung der Gesellschaft unvereinbar ist.

Die einzige Kategorie der Mitarbeiter der Gesellschaft einschließlich Geschäftsführung, Risikoträgern und Kontrollfunktionen, deren berufliche Tätigkeiten eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben kann (die „identifizierten Mitarbeiter“), ist der Verwaltungsrat.

Die Vergütungspolitik gilt für alle Formen von Zahlungen oder Leistungen, die von der Gesellschaft an die identifizierten Mitarbeiter im Gegenzug für berufliche Tätigkeiten gezahlt werden. Die Gesellschaft zahlt derzeit nur den unabhängigen, nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern (Daniel Morrissey und Bronwyn Wright) feste Vergütungen und keine variablen Vergütungen.

Verwaltungsratsmitglieder, die auch Mitarbeiter der Comgest Group sind (Philippe Lebeau, David Raper, und Jan-Peter Dolff), erhalten weder eine feste noch eine variable Vergütung von der Gesellschaft.

Die Gesellschaft verfolgt die Politik, den relevanten identifizierten Mitarbeitern nur feste Vergütungen ohne variable Komponente zu zahlen.

Die Gesellschaft erfüllt die Vergütungen betreffenden Offenlegungspflichten der OGAW-Richtlinie, der UCITS Regulations und der ESMA-Vergütungsleitlinien. Dementsprechend wird die Vergütungspolitik auf der folgenden Webseite auf dem neusten Stand gehalten und veröffentlicht: www.comgest.com.

Der Verwaltungsrat hat angesichts der Größe, der internen Tätigkeiten, der Art und Komplexität der Gesellschaft beschlossen, dass ein Vergütungsausschuss nicht erforderlich ist.

Um die Einhaltung der ESMA-Vergütungsleitlinien zu gewährleisten, hat die Gesellschaft den Anlageverwaltungsvertrag überarbeitet und eine ausdrückliche Erklärung dahingehend eingefügt, dass der Anlageverwalter die ESMA-Vergütungsleitlinien einhält, insbesondere im Zusammenhang mit Zahlungen an die Mitarbeiter des Anlageverwalters als Entlohnung für die Erbringung von Anlageverwaltungstätigkeiten im Auftrag der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat überprüft die Umsetzung der Vergütungspolitik auf jährlicher Basis.

Vertriebsträger und Anlageverwalter

Die Gesellschaft hat die Comgest Asset Management International Limited zu ihrem Anlageverwalter nach Maßgabe des Anlageverwaltervertrages bestellt. Der Anlageverwalter ist für die Gesamtverwaltung der Anlagen der Gesellschaft in Einklang mit den im Prospekt, etwaigen Nachträgen oder Ergänzungen sowie den Fondsinformationen angegebenen Anlagezielen und -politiken verantwortlich.

Der Anlageverwalter ist (in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank) dafür verantwortlich und berechtigt, Anlageberatungsdienstleistungen und diskretionäre Verwaltungsvollmachten von einer oder mehreren Anlageverwaltungsgesellschaften in Anspruch zu nehmen. Der Anlageverwalter ist für die Beurteilung und Überwachung der empfangenen Anlageberatungsdienstleistungen und diskretionären Verwaltungsvollmachten und für deren Anwendung in der Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft verantwortlich. Die Gebühren und Ausgaben eines Anlageberaters oder Unteranlageverwalters, der vom Anlageverwalter ernannt wird, werden vom Anlageverwalter aus dessen eigener Gebühr gezahlt. Der Anlageverwalter kann in dieser Hinsicht Konzerngesellschaften und Dritte einsetzen. Alle auf diese Weise ernannten Anlageberater oder Unteranlageverwalter sowie die Art ihrer Ernennung werden den Anteilhabern gegenüber auf Anfrage offengelegt und in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft die Vollmacht zur Ernennung von Vertriebsgesellschaften, die die Fonds in relevanten Ländern bewerben und vertreiben sollen, ebenfalls an den Anlageverwalter delegiert. Der Anlageverwalter wird sich ferner angemessen bemühen, bei der Förderung der einzelnen Fonds mitzuhelfen.

In Zusammenhang mit seiner Verantwortung für die Verkaufsförderung und den Vertrieb der Fonds kann der Anlageverwalter Vertriebsgesellschaften Abschlussgebühren zahlen und Anteilhabern Abschläge einräumen, wie in den Absätzen „Gebühren des Anlageverwalters“ und „Gebühren und Ausgaben“ genauer ausgeführt.

Der Anlageverwalter fungiert auch als Vertriebsträger der Gesellschaft.

Der Anlageverwalter wurde am 14. Dezember 2004 in Irland eingetragen und am 22. Dezember 2005 gemäß Ziffer 11 der European Communities (Markets in Financial Instruments) Regulations 2007 von der Zentralbank zugelassen. Der Anlageverwalter ist berechtigt, für Organismen für gemeinsame Anlagen, zu denen auch die Gesellschaft zählt, als Anlageverwalter tätig zu werden. Ferner ist der Anlageverwalter zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für Einzelmandate berechtigt.

Für die Entscheidungsfindung in Bezug auf die Bereitstellung von Anlageberatung für die einzelnen Fonds ist in erster Linie der Verwaltungsrat des Anlageverwalters verantwortlich. Bei der Einholung von Anlageberatungsdiensten beruht die Wahl eines Anlageberaters auf dessen Kenntnis der lokalen Marktbedingungen, seiner Anlagemethodik und seiner Erfahrung.

Zum Datum der Drucklegung dieses Prospekts sind Daniel Morrissey, Philippe Lebeau, David Raper und Jan-Peter Dolff Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sowie des Anlageverwalters.

Scharia-Gremium

Die Anlagetätigkeit der Scharia-Fonds wird zwar von einem Scharia-Gremium, das die Gesellschaft beruft, überwacht, doch ist der Anlageverwalter für die Verwaltung der Anlagen der Scharia-Fonds verantwortlich. Das Scharia-Gremium berät die Gesellschaft in Fragen der Scharia, die die Scharia-Fonds betreffen. Der Anlageverwalter verlässt sich auf den Rat und die Vorgaben des Scharia-Gremiums, um zu gewährleisten, dass die Scharia-Fonds auf Scharia-konformer Weise geführt werden. Zur Klarstellung: Die Verwahrstelle ist nicht für die

Überwachung der Scharia-Konformität zuständig. Das Scharia-Gremium ist nicht für die Verwaltung der Gesellschaft oder der Scharia-Fonds verantwortlich.

Das Scharia-Gremium hat Anlagerichtlinien für die Scharia-Anlagen der Scharia-Fonds erstellt, die in Einklang mit den Grundsätzen der Scharia stehen. Sie sind unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen für Scharia-Fonds“ Anhang I zu entnehmen.

Insbesondere ist das Scharia-Gremium für die Ausstellung einer Bestätigung hinsichtlich der Scharia-Konformität der Scharia-Fonds, deren Anlagepolitiken, der Scharia-Anlagerichtlinien sowie der von den Scharia-Fonds angewandten Anlageverwaltungsprozesse und -verfahren verantwortlich. Dies umfasst unter anderem die Bestätigung der Struktur der Scharia-Fonds und die Scharia-Genehmigung folgender Unterlagen:

- (a) der Gründungsurkunde, Satzung und Prospekt der Gesellschaft;
- (b) der Scharia-Anlagerichtlinien für die Scharia-Fonds und der Kriterien für die Auswahl von Anlagen der Scharia-Fonds; und
- (c) der Marketingmaterialien und Präsentationen der Scharia-Fonds.

Das Scharia-Gremium bestätigt dem Anlageverwalter die Konformität aller potentiellen Anlagen jedes Scharia-Fonds mit islamischem Gesetz. Darüber hinaus berät das Scharia-Gremium die Gesellschaft bezüglich anderer Aspekte, bei denen es aus Sicht der Scharia Auswirkungen auf bestimmte oder alle Scharia-Fonds erkennt. Die Gesellschaft stellt sicher, dass jede schriftliche Empfehlung des Scharia-Gremiums, die Anlagen in dem betreffenden Scharia-Fonds zu verändern, zeitnah innerhalb von 90 Tagen nach der Herausgabe dieser Empfehlung umgesetzt wird. Jeder Scharia-Fonds ist berechtigt, sich vollständig auf den Rat des Scharia-Gremiums zu verlassen, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der Scharia in Bezug auf vorgeschlagene oder tatsächliche Anlagen des betreffenden Scharia-Fonds eingehalten werden.

Dem Scharia-Gremium gehören führende Scharia-Gelehrte an, die bereits im Scharia-Gremium zahlreicher großer islamischer Institutionen tätig sind. Zum Datum der Drucklegung dieses Prospekts besteht das Scharia-Gremium aus:

Dr. Mohamed Ali Elgari (Königreich Saudi Arabien)
Dr. Mohd Daud Bakar (Malaysia)
Dr. Muhammad Amin Ali Qattan (Kuwait)
Dr. Osama Al Dereai (Katar)

Administrator, Registerstelle und Transferagent

Der Verwaltungsrat hat RBC Investor Services Ireland Limited zum Administrator der Gesellschaft bestellt. Abgesehen von der generellen Aufsicht durch den Verwaltungsrat ist der Administrator für die Abwicklung des Tagesgeschäftes der Gesellschaft verantwortlich, darunter die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Zahlung von Dividenden und die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft. Der Administrator wurde am 31. Januar 1997 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen und ist letztendlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der RBC Investor Services Bank. Der Administrator erbringt Verwaltungsdienstleistungen für Investmentfonds wie z. B. die Gesellschaft.

Die Satzung und der ergänzte und neu formulierte Administrationsvertrag sehen vor, dass der Administrator mit Zustimmung der Gesellschaft und gemäß den Anforderungen der Zentralbank einzelne oder alle seiner Pflichten an andere Parteien delegieren kann.

Verwahrstelle

RBS Investor Services Bank S.A., Niederlassung Dublin, wurde zur Verwahrstelle für die Gesellschaft gemäß dem Verwahrungsvertrag bestellt. Die Verwahrstelle ist eine in Luxemburg errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die über ihre Niederlassung in Dublin betrieben wird. Sie ist eine Tochtergesellschaft, die sich zu 100 % im Besitz der Royal Bank of Canada Group befindet. Ihre Hauptniederlassung befindet sich in 14, Porte de France L 4360

Esch sur Alzette Luxemburg, Luxemburg. Die Zentralbank hat ihre Genehmigung erteilt, dass die Verwahrstelle als solche für die Gesellschaft tätig wird.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle des Fonds für die Zwecke der UCITS Regulations und muss hierbei die Bestimmungen der UCITS Regulations einhalten. In dieser Eigenschaft umfassen die Pflichten der Verwahrstelle unter anderem Folgendes:

- (i) die Gewährleistung, dass die Cashflows jedes Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle von oder im Auftrag von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen der Fonds durchgeführten Zahlungen eingegangen sind;
- (ii) die Verwahrung der Vermögenswerte der Fonds, wozu (a) die Verwahrung aller Finanzinstrumente und (b) bei anderen Vermögenswerten die Überprüfung des Eigentums der Gesellschaft an diesen Vermögenswerten und die Führung entsprechender Aufzeichnungen zählen (die „Verwahrungsfunktion“);
- (iii) die Gewährleistung, dass der vom jeweiligen Fonds durchgeführte Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen gemäß diesem Prospekt, den UCITS Regulations und der Satzung erfolgen;
- (iv) die Gewährleistung, dass der Wert der Anteile jedes Fonds gemäß diesem Prospekt, den UCITS Regulations und der Satzung berechnet wird;
- (v) die Ausführung der Anweisungen des Anlageverwalters, der Gesellschaft und ihrer Vertreter, soweit diese Anweisungen den UCITS Regulations, der Satzung oder diesem Prospekt nicht widersprechen;
- (vi) die Gewährleistung, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der jeweiligen Fonds die Gegenleistung dem relevanten Fonds im Zusammenhang mit der bestimmten Transaktion gemäß akzeptabler Marktpraxis überwiesen wird; und
- (vii) die Gewährleistung, dass die Einnahmen der Fonds gemäß den UCITS Regulations, diesem Prospekt und der Satzung verwendet werden.

Außer liquiden Mitteln (die im Einklang mit den Bedingungen der UCITS Regulations gehalten werden) werden alle anderen Vermögenswerte der Fonds von den Vermögenswerten der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer und von den Vermögenswerten getrennt, die treuhänderisch, verwahrend oder anderweitig von der Verwahrstelle oder Unterverwahrern für andere Kunden gehalten werden. Die Verwahrstelle führt ihre Aufzeichnungen zu den Vermögenswerten, die den jeweiligen Fonds zurechenbar sind, in einer Weise, die gewährleistet, dass leicht ersichtlich ist, dass die Vermögenswerte ausschließlich im Namen des Fonds und diesem gehörend gehalten werden und nicht der Verwahrstelle oder mit ihr verbundenen Personen, Unterverwahrern oder Vertretern oder deren verbundenen Personen gehören.

Zur Delegation ihrer Verwahrungsfunktion hat die Verwahrstelle in bestimmten vereinbarten Märkten Unterverwahrverträge abgeschlossen. Die Einrichtungen, denen die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft zum Datum dieses Prospekts möglicherweise übertragen wurde, sind in Anhang II aufgeführt. Die Verwahrstelle führt eine aktuelle Liste der Einrichtungen, denen die Verwahrung delegiert werden kann, auf der folgenden Webseite: <https://www.rbcits.com/en/gmi/global-custody.page>.

Die Haftung der Depotbank wird nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass sie einen Dritten mit einigen oder allen Vermögenswerten in ihrer Verwahrung betraut hat, vorausgesetzt, dass die Depotbank nicht für jedwede Schäden an verwahrten Finanzmitteln haftet, die infolge eines externen Ereignisses außerhalb der angemessenen Einflussphäre der Depotbank entstanden ist, dessen Konsequenzen trotz sämtlicher entgegenstehender angemessener Anstrengungen unvermeidbar war.

Die Verwahrstelle muss gewährleisten, dass die Unterverwahrer:

- (i) über angemessene Strukturen und Erfahrungen verfügen;
- (ii) unter Umständen, in denen die Verwahrung von Finanzinstrumenten an sie delegiert werden, der wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung einschließlich

- Mindestkapitalanforderungen und Überwachung in der betreffenden Rechtsordnung sowie einer periodischen externen Prüfung unterliegen, um zu gewährleisten, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;
- (iii) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten, von Vermögenswerten ihrer anderen Kunden, von der Depotbank auf eigene Rechnung gehaltenen Vermögenswerten und von für Nicht-OGAW-Kunden der Verwahrstelle gehaltenen Vermögenswerten in einer Weise trennen, dass diese Vermögenswerte jederzeit eindeutig als den Kunden der Verwahrstelle gehörend identifiziert werden können;
 - (iv) gewährleisten, dass bei ihrer Insolvenz die von Unterverwahrern in Verwahrung gehaltenen Vermögenswerte nicht zur Ausschüttung an die oder zur Realisierung zugunsten der Gläubiger der Unterverwahrer zur Verfügung stehen;
 - (v) durch einen schriftlichen Vertrag ernannt werden und die allgemeinen Pflichten und Verbote in Bezug auf die Verwahrungsfunktion, Wiederverwendung von Vermögenswerten und Interessenskonflikte beachten.

Wenn nach dem Recht eines Drittlandes gefordert wird, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Einrichtung in Verwahrung zu halten sind, und keine lokalen Einrichtungen einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung einschließlich Mindestkapitalanforderungen und Überwachung in der betreffenden Rechtsordnung unterliegen, kann die Gesellschaft die Verwahrstelle anweisen, ihre Funktionen an eine solche lokale Einrichtung nur soweit nach dem Recht des Drittlandes erforderlich und nur so lange zu delegieren, wie keine lokalen Einrichtungen vorhanden sind, die die vorstehenden Regulierungs-, Kapital- und Überwachungsanforderungen erfüllen. Wenn die Verwahrung an solche lokalen Einrichtungen delegiert wird, erhalten die Anteilhaber zuvor eine Mitteilung mit Hinweisen zu den Risiken, die mit dieser Delegation verbunden sind.

Weitere Einzelheiten zu potenziellen Interessenkonflikten, die in Verbindung mit der Verwahrstelle entstehen können, finden Sie im Prospekt im Abschnitt „Interessenkonflikte“.

Die Verwahrstelle gewährleistet, dass die von der Verwahrstelle in Verwahrung gehaltenen Vermögenswerte der Fonds von der Verwahrstelle oder von Dritten, an die die Verwahrungsfunktion delegiert wurde, nicht auf deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Die Wiederverwendung umfasst Transaktionen mit in Verwahrung gehaltenen Vermögenswerten des Fonds inklusive, aber nicht beschränkt auf Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Verleih. Die Wiederverwendung von in Verwahrung gehaltenen Vermögenswerten eines Fonds ist nur gestattet, wenn:

- (a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds durchgeführt wird;
- (b) die Verwahrstelle die Anweisungen der Gesellschaft im Auftrag des Fonds ausführt;
- (c) die Wiederverwendung zugunsten des Fonds erfolgt und im Interesse der Anleger des Fonds ist; und
- (d) die Transaktion durch hochwertige und liquide Sicherheiten gedeckt ist, die der Fonds im Rahmen einer Rechtsübertragungsvereinbarung erhalten hat und die jederzeit einen Marktwert haben, der dem Marktwert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Aufschlags entspricht.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber den Fonds für den Verlust von Finanzinstrumenten der Fonds, die im Rahmen der Verwahrungsfunktion der Verwahrstelle in Verwahrung gehalten werden (unabhängig davon, ob die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktion für diese Finanzinstrumente delegiert hat), sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust der in ihrer Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund eines externen Ereignisses außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidlich gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet gegenüber den Fonds ferner für alle sonstigen Verluste, die aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Pflichten der Depotbank gemäß den UCITS Regulations entstehen.

Der Verwahrungsvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle, ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter gegen sämtliche erlittenen bzw.

entstandenen, aufrecht erhaltenen bzw. der Verwahrstelle angedrohten direkten Verluste und Schäden (einschließlich Zinsen, Ausgaben und Anwaltsgebühren) in vollem Umfang kurz- sowie langfristig schad- und klaglos hält, außer wenn sich eine solche Freistellung auf Folgendes bezieht und die Gesellschaft gegenüber der Verwahrstelle nicht haftet für: (i) den Verlust von verwahrten Finanzmitteln (sofern dieser Verlust nicht infolge eines externen Ereignisses außerhalb des zumutbaren Einflusses der Verwahrstelle entstanden ist, dessen Folgen trotz aller zumutbarer Anstrengungen unvermeidbar gewesen wären); bzw. (ii) sämtliche erlittene bzw. entstandene Verluste und Schäden, die gegenüber der Depotbank infolge Betrugs, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch Nichtbeachtung der eigenen Pflichten im Rahmen dieses Vertrags durch die Verwahrstelle oder ihrer Delegierten, leitenden Angestellten, Beauftragten oder Mitarbeiter entstanden bzw. aufrecht erhalten oder angedroht wurden.

Der Verwahrungsvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle ein vertragliches Recht auf Verrechnung hat, um ausstehende Gebühren zu decken, die der Verwahrstelle zustehen. Dieses Recht kann von der Verwahrstelle nur gegenüber dem Vermögen des relevanten Fonds ausgeübt werden, in Bezug auf welchen die Zahlungspflicht nicht erfüllt wurde.

Der Verwahrungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwahrstelle in Kraft bleibt, solange und sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen der anderen Partei gegenüber schriftlich gekündigt wird, wobei der Vertrag in bestimmten Fällen (z. B. die Insolvenz einer der Parteien oder wenn der Verwahrstelle die Tätigkeit als Verwahrstelle nach Irischem Recht nicht länger gestattet ist) auch fristlos gekündigt werden kann. Der Verwahrungsvertrag enthält Bestimmungen bezüglich Pflichten und Entschädigungen der Verwahrstelle zugunsten der Verwahrstelle, die Sachverhalte ausschließen, die aufgrund ihrer schuldhaften Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten verursacht werden.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle einschließlich der Pflichten der Verwahrstelle, der Delegationsvereinbarungen und eventuell entstehender Interessenskonflikte stehen Anlegern auf Anfrage bei der Gesellschaft zur Verfügung.

Rechtsberater

Die Gesellschaft erhält rechtliche Beratung in Angelegenheiten des irischen Rechts durch William Fry, 2 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland.

William Fry hat zu irisches Recht betreffenden Angelegenheiten in Bezug auf die Erstellung dieses Prospekts beraten. William Fry wird in dieser Eigenschaft zukünftig eventuell weiter tätig sein, ist jedoch keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieses Prospekts eingegangen. William Fry vertritt und vertrat im Verlauf der Organisation der Gesellschaft, der Verhandlungen über ihre Geschäftsbedingungen, des Angebots von Anteilen oder bezüglich ihrer laufenden Geschäftstätigkeit keine bestehenden Anteilinhaber oder interessierten Anleger der Gesellschaft. Da die Anleger im Organisationsprozess nicht vertreten waren, müssen sie anerkennen, dass die Bedingungen der Beziehung der Gesellschaft zu ihnen und der Anteile nicht zu Marktbedingungen ausgehandelt wurden.

Das Engagement von William Fry durch die Gesellschaft ist auf spezifische Sachverhalte beschränkt, zu denen er die Gesellschaft berät, weshalb Tatsachen oder Umstände bestehen können, die sich auf die Finanzlage oder Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (oder des Anlageverwalters, des Unteranlageverwalters, der Verwahrstelle oder des Administrators) auswirken können, zu denen William Fry nicht befragt wurde und für die William Fry ausdrücklich jede Verantwortung ablehnt. Insbesondere wird die Einhaltung der Anlageziele und Anlagepolitiken, Bewertungsverfahren und anderer für die Gesellschaft und ihre Fonds (gegebenenfalls) geltender relevanter Vorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Zentralbank und hierin festgelegter Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Unteranlageverwalter, die Verwahrstelle, den Administrator und deren verbundene Personen und Mitarbeiter, nicht von William Fry überwacht, und er führt keine Überwachung der Einhaltung geltender Gesetze durch. Bei der Erstellung dieses Prospekt stützte sich William Fry auf Informationen zur Gesellschaft, die er vom Anlageverwalter,

Unteranlageverwalter, von der Verwahrstelle und vom Administrator erhalten hat, und er untersuchte und prüfte die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen über die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Unteranlageverwalter, die Verwahrstelle, den Administrator und deren verbundene Personen nicht.

Abschlussprüfer

Die Gesellschaft hat Deloitte, Deloitte & Touche House, Earlsfort Terrace, Dublin 2, zu ihrem Abschlussprüfer bestellt.

Interessenskonflikte

Aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeiten, die vom Vertriebsträger, vom Anlageverwalter, vom Administrator und von der Verwahrstelle und deren jeweiligen Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (jedes von ihnen nachfolgend auch „verbundene Partei“ genannt) gegenwärtig oder in Zukunft ausgeübt werden, können Interessenskonflikte entstehen. Der Anlageverwalter, der Administrator und die Verwahrstelle können anderen gegenüber gleichartige Dienstleistungen erbringen, sofern die der Gesellschaft gegenüber erbrachten Leistungen hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Jeder von ihnen wird in einem solchen Fall bei der Durchführung von Anlagen, bei denen Interessenskonflikte entstehen können, stets seine Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse der Gesellschaft würdigen, soweit dies unter Berücksichtigung seiner Pflichten gegenüber anderen Klienten möglich ist. Sie werden derartige Konflikte unter Berücksichtigung aller Umstände gerecht lösen. Eine verbundene Partei kann eine Beteiligung ungeachtet der Tatsache erwerben oder veräußern, dass dieselbe oder eine gleichartige Beteiligung von der Gesellschaft oder für deren Rechnung oder in einem anderweitigen Zusammenhang mit ihr gehalten wird. Eine verbundene Partei kann Beteiligungen ungeachtet der Tatsache erwerben, besitzen oder veräußern, dass diese Beteiligungen von der Gesellschaft bzw. für ihre Rechnung aufgrund eines von der Gesellschaft vollzogenen Geschäftes, an dem die verbundene Partei beteiligt war, erworben oder veräußert wurden, vorausgesetzt, der Erwerb oder die Veräußerung solcher Beteiligungen durch eine verbundene Partei erfolgt zu üblichen Handelsbedingungen, wie sie zwischen unabhängigen Geschäftspartnern ausgehandelt würden, und die von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen werden zu den besten Konditionen erworben, die unter Berücksichtigung der besten Interessen der Gesellschaft sinnvoll und erzielbar sind.

Jede mit einem Fonds durch den Vertriebsträger, den Anlageverwalter, den Administrator oder die Verwahrstelle (und/oder deren verbundene Gesellschaften bzw. Konzerngesellschaften) (jeweils eine „verbundene Partei“ und die entsprechenden Transaktionen „Transaktionen mit verbundenen Parteien“) durchgeführte Transaktion muss zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anteilinhaber sein.

Zulässige Transaktionen mit verbundenen Parteien unterliegen:

- (a) einer beglaubigten Bewertung durch eine von der Verwahrstelle oder vom Verwaltungsrat bei Transaktionen mit der Verwahrstelle als unabhängig und zuständig anerkannten Person; oder
- (b) der Ausführung zu den besten Bedingungen an geregelten Investmentbörsen nach deren Regeln; oder
- (c) sofern (a) und (b) nicht durchführbar sind, der Ausführung zu Bedingungen, von deren Übereinstimmung mit den im vorherigen Absatz dargelegten Grundsätzen sich die Verwahrstelle überzeugt hat, bzw. im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat.

Die Verwahrstelle oder, bei Transaktionen unter Beteiligung der Verwahrstelle, der Verwaltungsrat, dokumentiert, wie sie die Absätze (a), (b) oder (c) erfüllt haben. Wenn Transaktionen gemäß Absatz (c) durchgeführt werden, dokumentiert die Verwahrstelle oder, bei Transaktionen unter Beteiligung der Verwahrstelle, der Verwaltungsrat ihre Gründe,

weshalb sie davon überzeugt ist, dass jede Transaktion mit verbundenen Parteien zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilsinhaber durchgeführt wird.

Um jeglichen Interessenskonflikt zu vermeiden, hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zur Bewältigung von Interessenskonflikten aufgestellt, die sie aufrecht erhält und die hauptsächlich Folgendes zum Ziel hat:

- die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;
- die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen, entweder durch:
 - Berufung auf die bestehenden dauerhaften Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten, z. B. die Erhaltung separater rechtlicher Einheiten, die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter; oder
 - Umsetzung einer fallbasierten Bewältigung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen „chinesischen Mauer“, um sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Anteilhaber der Gesellschaft, oder um (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen.

Im Falle des Auftretens eines Interessenkonfliktes wird sich der Verwaltungsrat bemühen, sicherzustellen, dass dieser in gerechter Weise gelöst wird und dass Anlagemöglichkeiten auf einer gerechten und billigen Grundlage verteilt werden.

Versammlungen

Die Anteilhaber der Gesellschaft sind zur Teilnahme und Stimmabgabe in Hauptversammlungen der Gesellschaft berechtigt. Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft findet üblicherweise binnen sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres in Irland statt.

Berichterstattung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss und hinterlegt diese innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, d. h. bis zum 30. April jeden Jahres bei der Zentralbank. Kopien des Halbjahresberichtes und des ungeprüften Halbjahresabschlusses (erstellt zum 30. Juni) werden ebenfalls binnen zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahres erstellt, auf das sie sich beziehen, d. h. bis zum 31. August jeden Jahres, und bei der Zentralbank hinterlegt. Exemplare des Jahresberichtes und des geprüften Jahresabschlusses sowie des Halbjahresberichtes und des ungeprüften Halbjahresabschlusses werden den Anteilhabern entweder per Post oder per E-Mail zugestellt.

Diese Berichte sowie Jahres- und Halbjahresabschlüsse enthalten eine Erklärung über den Nettoinventarwert eines jeden Fonds und der darin enthaltenen Anlagen zum Ende des Jahres bzw. Halbjahres.

Der Anlageverwalter kann Aktionären im eigenen Ermessen auf Wunsch zusätzlich Bericht erstatten.

ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Zeichnung von Anteilen

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, Anteile jeder Klasse auszugeben und – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank – neue Klassen von Anteilen aufzulegen sowie Zeichnungsanträge für Anteile in seinem alleinigen Ermessen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Im Falle der Ablehnung eines Zeichnungsantrages durch den Verwaltungsrat werden die Zeichnungsbeträge (bzw. der entsprechende Teil davon) so bald wie möglich nach der Ablehnung telegrafisch ohne Zinsen und auf eigene Gefahr und Kosten des Auftraggebers zurückgezahlt.

Während eines Zeitraumes, in dem die Feststellung des Nettoinventarwerts eines Fonds ausgesetzt ist, werden keine Anteile dieses Fonds ausgegeben oder zugeteilt.

Der Zeichnungspreis pro Anteile jedes Fonds wird auf folgende Weise bestimmt:

- (a) Der Nettoinventarwert pro Klasse von Anteilen innerhalb eines Fonds errechnet sich durch Feststellung des Nettoinventarwerts des maßgeblichen Fonds, der der entsprechenden Klasse zuzurechnen ist und auf den maßgeblichen Bewertungszeitpunkt berechnet wird. Hierzu wird ein Betrag addiert, den der Verwaltungsrat als geeigneten Ansatz für (eventuelle) Abgaben und Gebühren ansieht.
- (b) Der nach (a) errechnete Betrag ist durch die Anzahl der gewinnberechtigten Anteile der maßgeblichen Klasse zu teilen, die am maßgeblichen Bewertungszeitpunkt im Umlauf sind, und
- (c) der sich ergebende Betrag ist kaufmännisch auf die nächste Einheit der Basiswährung auf- oder abzurunden (als „Einheit“ gilt in diesem Sinne der kleinste Bruchteil der jeweiligen Basiswährung).

Antragsverfahren

Zeichnungsformulare

Alle Anteilszeichner müssen bei schriftlicher Antragstellung wie auch bei Antragstellung per Telefax ein Zeichnungsformular ausfüllen und unterzeichnen. Ein Zeichnungsformular liegt diesem Prospekt bei und gibt vor, wie und an wen die Zeichnungsgelder zu senden sind. Das Zeichnungsformular muss innerhalb der in den jeweiligen Fondsinformationen angegebenen Frist beim Administrator eingehen, wobei die eventuell vom Administrator verlangten Begleitdokumente beizulegen sind. Zeichnungen, die nach diesem Termin eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag aufgeschoben.

Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.

Zeichnungsformulare können auf das Risiko des Anteilszeichners per Telefax gesendet werden. Das Original des unterzeichneten Zeichnungsformulars muss jedoch per Post geschickt werden, sodass es spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum, an dem der Administrator das Telefax erhalten hat, eingeht. Wird das Original des Zeichnungsformulars nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, kann dies im Ermessen des Verwaltungsrats und/oder des Administrators die Stornierung einer Zuteilung gewinnberechtigter Anteile auf diesen Antrag zur Folge haben.

Wenn ein unterschriebenes Zeichnungsformular im Original beim Administrator eingegangen ist, können nachfolgende Anweisungen für Zeichnungen und Rücknahmen per Fax erfolgen, sofern sich die Anlegerinformationen im Zeichnungsformular nicht geändert haben.

Etwaige Änderungen am Zeichnungsformular eines Anlegers (einschließlich der Kontaktdaten für Mitteilungen/Erklärungen und der Zahlungsanweisungen) sind dem Administrator in schriftlicher Form nach Unterzeichnung durch die auf geeignete Weise bevollmächtigen Zeichnungsbefugten postalisch zuzusenden. Die verlangten Änderungen werden erst dann wirksam, wenn die ordnungsgemäß autorisierte, schriftliche Anweisung beim Administrator eingegangen ist.

FATCA/CRS-Selbstzertifizierungsformulare für Unternehmen bzw. natürliche Personen sind Bestandteil des Antragsformulars. Jeder Anleger muss das für ihn geltende Selbstzertifizierungsformular ausfüllen und unterzeichnen. Im Rahmen der Bedingungen jedes Selbstzertifizierungsformulars verpflichtet sich der Anleger, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen und ein aktualisiertes Selbstzertifizierungsformular zur Verfügung zu stellen, wenn Änderungen der Umstände eintreten, durch die im ursprünglichen, vom Anleger unterzeichneten Selbstzertifizierungsformular enthaltene Informationen unrichtig werden.

Durch das Tätigen von Anlagen (bzw. weiteren Anlagen) in die Gesellschaft erkennen die Anleger Folgendes an:

- (i) Die Gesellschaft (oder ihre Vertreter, darunter der Administrator und der Anlageverwalter) müssen möglicherweise bestimmte vertrauliche Informationen bezüglich des Anlegers, insbesondere den Namen, die Adresse, die Steuer-Identifikationsnummer (sofern vorhanden) und die Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden) des Anlegers und bestimmte Angaben zur Anlage des Anlegers, gegenüber der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) offenlegen.
- (ii) Die irische Finanzbehörde muss die oben genannten Informationen möglicherweise automatisch mit der US-amerikanischen Steuerbehörde (US Internal Revenue Service, „IRS“) und anderen ausländischen Steuerbehörden austauschen.
- (iii) Die Gesellschaft oder ihre Vertreter müssen möglicherweise bei der Registrierung beim IRS und/oder anderen ausländischen Steuerbehörden, bei der Berichterstattung diesen gegenüber und in dem Fall, dass sich die irische Finanzbehörde und/oder der IRS und/oder solche anderen Behörden mit weiteren Anfragen an die Gesellschaft (oder direkt an ihren Vertreter) wenden, bestimmte vertrauliche Informationen gegenüber der irischen Finanzbehörde, dem IRS und solchen anderen Behörden offenlegen.
- (iv) Die Gesellschaft oder ihre Vertreter können vom Anleger die Bereitstellung zusätzlicher Informationen und/oder Dokumente verlangen, die die Gesellschaft oder ihre Vertreter möglicherweise gegenüber der irischen Finanzbehörde, dem IRS oder anderen ausländischen Steuerbehörden offenlegen müssen.
- (v) Falls ein Anleger die angeforderten Informationen und/oder Dokumente nicht zeitnah bereitstellt oder das bereitgestellte Material in irgendeiner Weise irreführend ist, behält sich die Gesellschaft unabhängig davon, ob dies tatsächlich zur Nichteinhaltung von Bestimmungen seitens der Gesellschaft oder zu dem Risiko führt, dass die Gesellschaft oder ihre Anleger im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der irischen Regierung oder anderen ausländischen Steuerbehörden und den USA („US IGA“) oder zukünftigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder damit verbundenen Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien einer Quellensteuer unterliegen, das Recht vor, beliebige Maßnahmen zu ergreifen und/oder alle ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu verfolgen, insbesondere eine Zwangsrücknahme oder Stornierung der Anteile des betreffenden Anlegers; und
- (vi) ein von solchen Maßnahmen oder Rechtsmitteln betroffener Anleger hat keinen Anspruch gegenüber der Gesellschaft oder ihren Vertretern bezüglich Schäden oder Verbindlichkeiten jeglicher Art, die aus Maßnahmen oder Rechtsmitteln entstehen, die von oder im Namen der Gesellschaft ergriffen bzw. verfolgt werden, um die US IGA oder zukünftige zwischenstaatliche Vereinbarungen oder damit verbundene Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien zu erfüllen.

Antragsformulare können (es sei denn durch Festlegung des Verwaltungsrats) nicht widerrufen werden. Davon ausgenommen können deutsche und österreichische Zeichner ihren Antrag in Einklang mit deutschem bzw. österreichischem Recht widerrufen.

Nach der Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, die Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen vorzunehmen und in seinem alleinigen Ermessen Anträge auf Anteile ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise anzunehmen bzw. abzulehnen. Der Verwaltungsrat ist befugt, ihm notwendig erscheinende Beschränkungen festzulegen, um sicherzustellen, dass Anteile nicht von Personen erworben werden, bei denen ein solcher Erwerb das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an gewinnberechtigten Anteilen durch Personen begründen würde, die keine berechtigten Inhaber sind bzw. die die Gesellschaft nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen aussetzen würden.

US-Personen, die Anteile zu kaufen wünschen, sollten die für US-Personen gültigen Zeichnungsdokumente konsultieren, die bei dem Administrator oder Anlageverwalter erhältlich sind.

Angebot

Die Anteile einer Klasse werden den Anlegern während der Erstzeichnungsfrist einer Klasse zu dem für die Klasse in den betreffenden Fondsinformationen angegebenen Erstzeichnungspreis angeboten. Die Anteile jeder Klasse werden, vorbehaltlich der Annahme der Zeichnungsanträge durch die Gesellschaft, am ersten Handelstag nach dem Ablauf der Erstzeichnungsfrist zum ersten Mal angeboten. Die Erstzeichnungsfrist kann von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird jährlich von einer derartigen Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile zu dem am Bewertungszeitpunkt berechneten Zeichnungspreis je Anteil zugeteilt.

Ausgabeaufschlag

Anteilszeichner müssen neben dem Zeichnungspreis möglicherweise einen Ausgabeaufschlag entrichten. Der maximale Ausgabeaufschlag, der auf eine Anteilsklasse erhoben werden darf, ist in den betreffenden Fondsinformationen genannt.

Wenn ein Ausgabeaufschlag an eine Vertriebsgesellschaft zahlbar wird, erfolgt dies in Form:

- (a) eines durch den Administrator vorgenommenen Abzugs von den durch den Administrator vereinnahmten Zeichnungsgeldern, wobei die Vertriebsgesellschaft diesen abgezogenen Betrag erhält. Jeder derartige Abzug ist in der dem Antragsteller zuzustellenden Kaufabrechnung (gemäß den Ausführungen im Abschnitt „Bestätigung des Eigentums“) auszuweisen; oder
- (b) eines durch die Vertriebsgesellschaft vorgenommenen Abzugs von den durch die Vertriebsgesellschaft vereinnahmten Zeichnungsgeldern, der dem Antragsteller gegenüber auszuweisen ist; oder
- (c) einer direkten Zahlung des Antragstellers an die Vertriebsgesellschaft.

Im Ermessen der Vertriebsgesellschaft kann auf den Ausgabeaufschlag verzichtet werden.

Mindesterstzeichnung

Wenn Anteilszeichner erstmals Anteile einer Klasse zeichnen, sollten sie mindestens den in den betreffenden Fondsinformationen angegebenen Mindesterstzeichnungsbetrag der Klasse, gegebenenfalls zuzüglich Verkaufsgebühr, zeichnen (oder geringere Beträge, welche der Verwaltungsrat in seinem Ermessen gegebenenfalls akzeptiert).

Zahlung von Zeichnungsgeldern

Für etwaige weitere Anweisungen zur Zeichnung sollten sich die Anleger mit dem Administrator in Verbindung setzen.

Der aktuelle Zeichnungspreis für Anteile jedes Fonds ist jederzeit beim Administrator sowie auf der Website des Anlageverwalters (www.comgest.com), die laufend aktualisiert wird, verfügbar und wird täglich bei Reuters und Bloomberg sowie in den jeweils erforderlichen Medien veröffentlicht.

Geht die komplette Zahlung in durch Guthaben gedeckten Mitteln bezüglich einer Zeichnung (zuzüglich des eventuellen Ausgabeaufschlags) nicht innerhalb der in den betreffenden Fondsinformationen angegebenen Frist beim Administrator ein, oder wird die Deckung der Mittel nicht bestätigt, kann die vorläufige Zuteilung von Anteilen in Bezug auf die betreffende Zeichnung storniert werden. In diesem Fall, und ungeachtet der Stornierung der Zeichnung, kann der Verwaltungsrat dem Zeichner die Kosten berechnen, die dem Fond oder der Gesellschaft für Verluste des betreffenden Fonds infolge des Nichteingangs oder der mangelnden Deckung entstehen. Zusätzlich ist die Gesellschaft berechtigt, den Anteilbestand des Zeichners an einem beliebigen Fonds vollständig oder teilweise zu verkaufen, um die Kosten zu begleichen.

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden dem Zeichner nicht zurückerstattet. Reicht ein Teil eines Zeichnungsbetrags nicht für die Zeichnung eines ganzen Anteils aus, werden Anteilbruchteile bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Etwaige danach verbleibende Salden werden von der Gesellschaft zur Begleichung der Verwaltungskosten einbehalten.

Zeichnungsgelder sind in der Basiswährung der betreffenden Anteilsklasse ausschließlich per Banküberweisung auf das im Antragsformular angegebene Konto zu zahlen.

Antragsteller sollten beachten, dass Zinsen auf Zeichnungsgelder, die vom Administrator für das von ihm geführte Zahlungsverkehrskonto vereinnahmt werden, erst nach der Übertragung der Zeichnungsgelder an den betreffenden Fonds gezahlt werden.

Zeichnungsbeträge, die für einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen eingegangen sind, können auf einem Zahlungsverkehrskonto im Namen der Gesellschaft gehalten werden, wodurch Anleger im Zeitraum zwischen dem Eingang von Zeichnungsbeträgen und der Ausgabe von Anteilen als allgemeine Gläubiger der Gesellschaft behandelt werden. Zur Erläuterung ihrer Stellung bezüglich der in einem Zahlungsverkehrskonto gehaltenen Gelder werden Anteilinhaber auf die Risikoerklärung „Risiko des Umbrella-Zahlungsverkehrskontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Zahlungsverkehrskonto“)“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts verwiesen.

Bestätigung des Eigentums

Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Eigentums werden innerhalb von einem Geschäftstag ab dem betreffenden Handelstag an die Anteilszeichner gesandt.

Zu Sicherheits- und Verwaltungszwecken wird an Anteilinhaber eine Kontonummer ausgegeben, die in sämtlicher künftiger Korrespondenz in Bezug auf ihren Anteilbestand angegeben werden sollte.

Allgemeines

Angaben zu etwaigen Anforderungen bezüglich des Mindesterstzeichnungsbetrags und/oder der Mindestbeteiligung für eine Klasse sind in den jeweiligen Fondsinformationen angegeben.

Alle neuen gewinnberechtigten Anteile stehen den bestehenden gewinnberechtigten Anteilen an dem betreffenden Fonds im Rang gleich.

Antragsteller auf die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft sollten beachten, dass die Anteile auf der Grundlage der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft ausgegeben werden. Eine Zusammenfassung dieser Bestimmungen ist im Abschnitt „Gesetzliche und allgemeine Angaben“ enthalten.

Die Gesellschaft kann die Auftrags- und Zeichnungsverfahren für die einzelnen Fonds zu gegebener Zeit ändern.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Zum Datum der Drucklegung dieses Prospekts können die in der Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angegebenen Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Geldwäsche abzielen, die detaillierte Überprüfung der Identität jedes Anteilszeichners und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers auf risikosensibler Basis sowie die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung erforderlich machen. Auch politisch exponierte Personen („PEPs“), d. h. Einzelpersonen, die zu einem Zeitpunkt des vorangegangenen Jahres mit prominenten öffentlichen Aufgaben betraut waren oder weiterhin sind, und deren direkte Familienangehörige oder Personen, die bekanntermaßen enge Mitarbeiter dieser Personen sind, müssen identifiziert werden. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um ein Unternehmen, kann von diesem die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Gründungsurkunde (einschließlich aller später erfolgten Änderungen der Firmierung) sowie der Satzung (oder eines gleichwertigen Schriftstücks) und des Nachweises der Namen, Berufe, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftssitze aller Verwaltungsratsmitglieder des Unternehmens verlangt werden.

In Abhängigkeit von den Umständen des einzelnen Antrags ist eine detaillierte Überprüfung möglicherweise nicht erforderlich, wenn (a) der Anleger ein reguliertes Kredit- oder Finanzinstitut ist oder (b) der Antrag über einen regulierten Finanzintermediär gestellt wird. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das vorstehend genannte Finanzinstitut oder der Intermediär in einem Land ansässig sind, das die Empfehlungen der Financial Action Task Force ratifiziert hat und über Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche verfügt, die den in Irland geltenden gleichwertig sind. Die Anteilszeichner können den Administrator kontaktieren, um festzustellen, ob sie die vorstehend genannten Ausnahmekriterien erfüllen.

Der Administrator und die Gesellschaft behalten sich das Recht zur Anforderung dieser Informationen vor, sofern dies zur Überprüfung der Identität eines Anteilszeichners erforderlich ist. Falls der Anteilszeichner die zur Überprüfung erforderlichen Informationen verspätet oder gar nicht vorlegt, können der Administrator und die Gesellschaft die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder verweigern und alle Zeichnungsgelder zurückgeben bzw. die Anteile eines solchen Anteilinhabers zwangsweise zurücknehmen. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse kann aufgeschoben werden (falls der Anteilinhaber die betreffenden Informationen nicht vorlegt, werden keine Rücknahmeerlöse gezahlt und es laufen keinerlei Zinsen darauf auf) und die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, die einzelnen Fonds, der Anlageverwalter und der Administrator, jede Mutter-, Tochter- und verbundene Gesellschaft sowie jeder ihrer Anteilseigner und die betreffenden Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Treuhänder, Mitarbeiter und Vertreter der Vorstehenden sind nicht haftbar und werden von dem Auftraggeber schadlos gehalten und vollständig für alle Forderungen, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich unbegrenzter Rechtsberatungsgebühren und Ausgaben) entschädigt, die aus der ausgebliebenen Weiterbearbeitung des Antrags oder ansonsten dadurch entstanden sind, dass die geforderten Informationen von dem Anteilszeichner nicht vorgelegt wurden oder dass die Anteile unter derartigen Umständen zwangsweise zurückgenommen wurden. Wird ein Antrag abgelehnt, überweist der Administrator die Antragsgelder oder deren Saldo auf Kosten und Risiko des Anteilszeichners in Einklang mit geltenden Gesetzen per Banküberweisung zurück auf das Konto, von dem aus sie eingegangen sind.

Der Administrator zahlt keine Rückkauferrlöse, wenn die zu Überprüfungszwecken geforderten Unterlagen und/oder Informationen vom berechtigten Anteilinhaber nicht vorgelegt werden. Unter diesen Umständen bearbeitet der Administrator von einem Anteilinhaber erhaltene Rücknahmeanträge, die Erlöse dieser Rücknahme bleiben jedoch Teil des Vermögens der

Gesellschaft, und der Anteilinhaber nimmt bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Administrator die Identität des Anteilinhabers zu seiner Zufriedenheit überprüft hat, den Rang eines allgemeinen Gläubigers der Gesellschaft ein, und anschließend werden die Rücknahmeerlöse freigegeben. Zur Erläuterung ihrer Stellung bezüglich der in einem Zahlungsverkehrskonto gehaltenen Gelder werden Anteilinhaber auf die Risikoerklärung „Risiko des Umbrella-Zahlungsverkehrskontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Zahlungsverkehrskonto“)“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts verwiesen.

Datenschutz

Potenzielle Anleger werden bezüglich Einzelheiten zu den für das Unternehmen geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften auf das Antragsformular verwiesen.

Missbräuchliche Handelsverfahren/Market Timing

Die Gesellschaft bestärkt ihre Anleger grundsätzlich darin, im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie in einen Fonds zu investieren und übermäßigen, kurzfristigen oder missbräuchlichen Handel zu vermeiden. Derartige Aktivitäten, die manchmal als „Market Timing“ bezeichnet werden, können eine nachteilige Wirkung auf den betreffenden Fonds und seine Anteilinhaber haben. So kann kurzfristiger oder übermäßiger Handel der Anteilinhaber beispielsweise, je nach verschiedenen Faktoren, wie etwa der Größe eines Fonds und der Summe der von ihm in Barmitteln gehaltenen Vermögenswerte, die effiziente Verwaltung des Fondsportfolios beeinflussen, zu erhöhten Transaktionskosten und Steuern führen und die Wertentwicklung des Fonds belasten.

Die Gesellschaft versucht, die Anleger von missbräuchlichen Handelsverfahren abzuhalten und diese zu verhindern, um diese Risiken zu senken. Zu diesem Zweck setzt sie verschiedene Methoden ein, darunter:

- (i) die Festlegung von Annahmeschlüssen für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge;
- (ii) die Gesellschaft darf die Aktivitäten auf Anlegerkonten überwachen, um übermäßige und störende Handelsverfahren zu erkennen und zu verhindern, und ihren Ermessensspielraum nutzen, um Zeichnungs- oder Umtauschtransaktionen ohne Angabe von Gründen und ohne Ausgleichszahlung abzulehnen, falls die Transaktion die Interessen eines Fonds oder seiner Anteilinhaber ihrer Meinung nach schädigt. Zudem darf die Gesellschaft die Aktivität auf den Konten der Anteilinhaber überwachen, um etwaige Muster häufiger Käufe und Verkäufe zu erkennen, die als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil durchgeführt werden, und um Maßnahmen zu ergreifen, die sie zur Begrenzung dieser Aktivitäten für sinnvoll hält.

Es kann nicht zugesichert werden, dass es gelingt, missbräuchliche Handelsverfahren zu senken oder zu beseitigen. So ist die Identität der zugrunde liegenden Anleger beispielsweise auf Nominee-Konten, in denen Käufe und Verkäufe verschiedener Anleger zur Verrechnung des Handels in einem Fonds gesammelt werden, verborgen, was der Gesellschaft und ihren Beauftragten die Erkennung von missbräuchlichen Handelsverfahren erschwert.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können einzelne oder alle ihre Anteile in Einklang mit den nachstehend angegebenen Verfahren an jedem Handelstag zurückgeben. Der Rücknahmepreis wird in der Basiswährung des maßgeblichen Fonds angegeben und unter Bezugnahme auf den am Handelstag geltenden Nettoinventarwert pro Anteil berechnet.

Der Rücknahmepreis pro Anteil an einem der Fonds wird wie folgt ermittelt:

- (a) Der Nettoinventarwert pro Klasse von Anteilen innerhalb eines Fonds errechnet sich durch Feststellung des Nettoinventarwerts des maßgeblichen Fonds, der der entsprechenden Klasse zuzurechnen ist und auf den maßgeblichen

Bewertungszeitpunkt berechnet wird. Hiervon wird ein Betrag abgezogen, den der Verwaltungsrat als geeigneten Ansatz für (eventuelle) Abgaben und Gebühren ansieht.

- (b) Der nach (a) errechnete Betrag ist durch die Anzahl der gewinnberechtigten Anteile der maßgeblichen Klasse zu teilen, die am maßgeblichen Bewertungszeitpunkt im Umlauf sind, und
- (c) der sich ergebende Betrag ist kaufmännisch auf die nächste Einheit der Basiswährung auf- oder abzurunden (als „Einheit“ gilt in diesem Sinne der kleinste Bruchteil der jeweiligen Basiswährung).

Rücknahmeverfahren

Ein unterzeichneter Rücknahmeantrag muss beim Administrator bis zu dem in den jeweiligen Fondsinformationen angegebenen Zeitpunkt eingehen. Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.

Der Administrator akzeptiert Anweisungen per Telefax auf das Risiko des Anteilinhabers, sofern die Zahlung nur auf das gespeicherte Konto erfolgt.

Falls sich die Kontodaten für die Zahlung der Rücknahmeerlöse von den beim Administrator gespeicherten unterscheiden, muss der Anteilinhaber dem Administrator die neuen Kontodaten schriftlich per Post auf einem von den ordnungsgemäß ermächtigten Zeichnungsbevollmächtigten unterzeichneten Dokument mitteilen, bevor eine Zahlung erfolgt.

Wenn der Administrator das Original des Antragsformulars einschließlich etwaiger zusätzlicher von ihm benötigter Dokumente nicht erhält, werden die Rücknahmeerlöse ebenfalls nicht ausgezahlt.

Antragsteller sollten bei Stellung eines Rücknahmeantrags die folgenden Informationen vorlegen (sofern es mehr als einen eingetragenen Anteilinhaber gibt, ist der Rücknahmeantrag von sämtlichen Anteilinhabern zu unterzeichnen):

1. den vollständigen Namen und die Anschrift des/der Anteilinhaber/s, der/die seine/ihre Anteile zurückgibt/zurückgeben;
2. den Namen und ISIN-Code des Fonds;
3. die Anzahl der einzulösenden Anteile oder den einzulösenden Betrag, geschrieben in Zahlen und in Wörtern; und
4. die vom Administrator herausgegebene Kontonummer des Anteilinhabers.

Erlöse aus Barrücknahmen können bis zur Zahlung an den entsprechenden Anteilinhaber auf einem Zahlungsverkehrskonto im Namen der Gesellschaft gehalten werden. Zur Erläuterung ihrer Stellung bezüglich der in einem solchen Konto gehaltenen Gelder werden Anteilinhaber auf die Risikoerklärung „Risiko des Umbrella-Zahlungsverkehrskontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Zahlungsverkehrskonto“)“ dieses Prospekts verwiesen.

Zahlung des Rücknahmeerlöses

Der Rücknahmeerlös wird normalerweise durch Banküberweisung auf Kosten und Risiko des Anteilinhabers auf das von ihm bezeichnete Bankkonto gezahlt; die Zahlung erfolgt in der in den betreffenden Fondsinformationen angegebenen Frist oder, falls sie später erfolgen muss, innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Eingang des Originalrücknahmeantrags und der übrigen benötigten Dokumente.

Geht ein Rücknahmeantrag nach Ablauf der Frist für den Eingang von Rücknahmeanträgen für einen bestimmten Handelstag ein, wird er erst am darauf folgenden Handelstag berücksichtigt, sodass die Anteile zu dem zum Bewertungszeitpunkt des darauf folgenden Handelstags geltenden Rücknahmepreis zurückgenommen werden.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat kann bei der Rücknahme gewinnberechtigter Anteile eines Fonds eine Rücknahmegebühr erheben, deren maximale Höhe in den jeweiligen Fondsinformationen festgelegt ist und 3 % des Rücknahmepreises in keinem Fall überschreitet. Diese etwaige Rücknahmegebühr ist an den jeweiligen Fonds zu zahlen. Zum Datum dieses Projekts fallen für keinen Fonds Rücknahmegebühren an.

Einschränkung der Rücknahme

Falls alle Rücknahmeanträge in einem Fonds an einem Handelstag 10 % der Gesamtzahl der umlaufenden Anteile des Fonds oder 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten, kann jeder Rücknahmeantrag für Anteile an diesem Fonds anteilig reduziert werden, sodass die Gesamtzahl der an jenem Handelstag zurückzunehmenden Anteile dieses Fonds 10 % der umlaufenden Anteile des Fonds oder 10 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt, wenn der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen nach Treu und Glauben zu der Ansicht gelangt, dass eine solche Reduzierung notwendig oder wünschenswert ist, um nicht die Interessen derjenigen Anteilhaber zu verletzen. Dementsprechend realisieren alle Anteilhaber, die Anteile dieses Fonds an diesem Handelstag zurückgeben wollen, denselben Anteil dieser Anteile. Aufgrund der Einschränkung der Rücknahme nicht zurückgenommene Anteile werden zur Rücknahme an jedem folgenden Handelstag vorgetragen, bis alle Anteile des ursprünglichen Rücknahmeantrags zurückgenommen wurden. Werden Anträge auf Rücknahme auf diese Weise vorgetragen, hat der Verwaltungsrat sicherzustellen, dass die betroffenen Anteilhaber unverzüglich davon unterrichtet werden.

Sachrücknahme

Die Satzung sieht vor, dass Rücknahmeanträge in Form von Sachrücknahmen erfüllt werden können, doch beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit nicht, in Bezug auf die Fonds Gebrauch von dieser Bestimmung zu machen.

Zwangsweise Rücknahme

Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile zum Rücknahmepreis zwangsweise zurückzunehmen, wenn

- die Anteile von einer Person gehalten werden, die kein berechtigter Inhaber ist oder
- die Rücknahme nach ihrer Ansicht das Risiko beseitigen bzw. verringern würde, dass die Gesellschaft oder die Anteilhaber insgesamt nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt sind.

Falls ein Anteilhaber seinen Status als berechtigter Inhaber verliert, ist er verpflichtet, den Verwaltungsrat umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

Wenn der Verwaltungsrat davon Kenntnis erlangt, dass sich Anteile unter Verletzung vorstehender Einschränkungen in direktem oder wirtschaftlichem Eigentum einer Person befinden, kann der Verwaltungsrat zunächst den Anteilhaber anweisen, seine Anteile an eine für den Besitz dieser Anteile qualifizierte Person zu übertragen oder einen Rücknahmeantrag für die Anteile zu stellen oder zur Zufriedenheit des Verwaltungsrates (dessen Entscheidung endgültig, bindend und abschließend ist) nachzuweisen, dass er nicht den oben dargelegten Beschränkungen unterliegt. Andernfalls gilt nach dem Ablauf von 30 Tagen nach der entsprechenden Aufforderung ein schriftlicher Rücknahmeantrag für die Anteile durch den Anteilhaber als gestellt.

Falls ein Rücknahmeantrag vom Anteilhaber aufrechterhalten wird, dessen Ausführung dazu führen würde, dass der Anteilhaber weniger als den Mindestanlagebestand hielte, ist die Gesellschaft befugt, eine Zwangsrücknahme der gesamten Anlage dieses Anteilhabers in Anteilen vorzunehmen.

Vollständige Rücknahme

Alle Anteile eines Fonds können zurückgenommen werden,

- (a) wenn die Inhaber von nach Anteilswert gerechnet 75 % der umlaufenden gewinnberechtigten Anteile der Rücknahme auf einer mit mindestens vier und höchstens zwölf Wochen Frist einberufenen Versammlung des Fonds zustimmen oder
- (b) wenn der Nettoinventarwert des Fonds über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen unter den Gegenwert von 20 Mio. Euro fällt.

Alle Anteile der Gesellschaft sind zurückzunehmen und die Zulassung durch die Zentralbank wird aufgehoben, wenn die Verwahrstelle ihre Absicht zum Rücktritt nach den Bestimmungen des Verwahrungsvertrags erklärt (und diese Erklärung nicht zurückgenommen) hat und eine neue Verwahrstelle nicht binnen drei Monaten nach Abgabe der Erklärung von der Zentralbank formell gebilligt und bestellt worden ist.

Übertragungen

Anteile sind (soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt) frei übertragbar und können durch eine schriftliche Urkunde in einer vom Verwaltungsrat gebilligten Form übertragen werden, sofern der Übertragungsempfänger ein Antragsformular zur Zufriedenheit des Administrators ausfüllt und dem Administrator die von ihm verlangten Unterlagen vorlegt. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat die Eintragung der Übertragung eines Anteils ablehnen, wenn ihm bekannt ist bzw. er der Ansicht ist, dass eine solche Übertragung das wirtschaftliche Eigentum eines nicht berechtigten Inhabers oder die Gefahr zur Folge hätte bzw. haben könnte, dass die Gesellschaft oder die Anteilhaber insgesamt nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt sind, oder falls die Übertragung dazu führen würde, dass entweder der Übertragende oder der Übertragungsempfänger Anteile mit einem geringeren Wert als der Mindestbeteiligung besitzt.

Zeitweilige Aussetzungen

Die Gesellschaft kann die Feststellung des Nettoinventarwerts eines Fonds und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an einem Fonds wie folgt zeitweilig aussetzen:

- (a) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem einer der Hauptmärkte oder Börsen, an denen jeweils ein wesentlicher Teil der Anlagen des entsprechenden Fonds notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist (außer an üblichen Wochenenden oder gewöhnlichen Feiertagen) oder währenddessen der Handel an diesen Märkten/Börsen eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder der Handel an maßgeblichen Terminbörsen oder -märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist,
- (b) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder anderer Umstände außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des entsprechenden Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats unter Vernunftgesichtspunkten nicht durchführbar ist, ohne dass dies den Interessen der Inhaber von Anteilen im Allgemeinen oder der Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds ernsthaft schadet, oder falls nach Ansicht des Verwaltungsrats die Rücknahmepreise nicht gerecht berechnet werden können oder eine solche Veräußerung für die Inhaber von Anteilen im Allgemeinen oder für die Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds in erheblicher Weise nachteilig wäre,
- (c) im Falle eines Ausfalls der üblicherweise für die Feststellung der Preise der Anlagen des betreffenden Fonds eingesetzten Kommunikationsmittel oder falls der Wert von Anlagen oder sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Fonds aus anderen Gründen nicht angemessen oder gerecht bestimmt werden kann,

- (d) während eines Zeitraumes, in dem die Gesellschaft nicht zur Rückführung von Geldern in das Inland zum Zwecke der Leistung von Rücknahmezahlungen in der Lage ist oder in dem solche Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen bzw. normalen Wechselkursen bewirkt werden können oder während dessen eine mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder mit der Fälligkeit von Zahlungen oder Tilgungen verbundene Übertragung von Guthaben nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen bzw. normalen Wechselkursen bewirkt werden kann oder falls der Verwaltungsrat davon ausgeht, dass Schwierigkeiten bei der Übertragung von Geldern oder Vermögenswerten bestehen werden, die für Zeichnungen, Rücknahmen oder Handelsgeschäfte benötigt werden, oder
- (e) falls die Gesellschaft zu einer Hauptversammlung der Anteilinhaber eingeladen hat, auf der ein Beschluss über die Auflösung eines Fonds oder der Gesellschaft gefasst werden soll, sofern eine solche Aussetzung im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Die Gesellschaft wird eine Aussetzung aufgrund eines der vorgenannten Ereignisse unverzüglich der Zentralbank anzeigen, und eine Bekanntgabe der Aussetzung ist zur Information der Anteilinhaber auf www.comgest.com zu veröffentlichen. Soweit möglich, werden alle sinnvollen Schritte unternommen werden, um den Zeitraum einer Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

Anteilsumschichtung

Anteilinhaber können zur Maximierung der Potentiale unterschiedlicher Marktbedingungen im Zusammenhang mit den verschiedenen Fonds von einem Fonds in einen anderen umschichten. Eine solche Umschichtung erfolgt durch den Umtausch des Anteilsbesitzes an einem Fonds in Anteile eines anderen Fonds. Anteilinhaber können die Umschichtung eines vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestwerts ihres Anteilsbesitzes an einem Fonds (dem „ursprünglichen Fonds“) in Anteile eines anderen zu diesem Zeitpunkt angebotenen Fonds (dem „neuen Fonds“) an jedem Handelstag beantragen. Eine solche Umwandlung kann durch Abgabe einer Erklärung in ordnungsmäßiger Form an den Administrator bewirkt werden. Die Umwandlung findet zum nächsten Bewertungszeitpunkt nach Eingang der ordnungsmäßigen Erklärung beim Administrator statt. Der Mindestwert an Anteilen, der von den Fonds umgewandelt werden kann, wird ein Betrag in Relation zu dem Fonds sein, in den der Anteilinhaber umwandeln möchte. Die Satzung erlaubt der Gesellschaft (bzw. dem Administrator in ihrem Auftrag) die Ablehnung eines solchen Antrags in einer Situation, in der die Gesellschaft einen Antrag auf Ausgabe von Anteilen oder ein Rücknahmeverlangen zurückweisen könnte. Wird der Antrag abgelehnt, so beeinträchtigt diese Ablehnung nicht das Recht des Anteilinhabers, seine Anteile zurücknehmen zu lassen. Wechsel zwischen Fonds erfolgen nicht in einem Zeitraum, in dem die Rechte der Anteilinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt sind. Die allgemeinen Vorschriften über die Verfahren für Zeichnungen und Rücknahmen gelten in gleicher Weise für die Umwandlung.

Die Anzahl der bei einem Umtausch auszugebenden Anteile eines neuen Fonds wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = B \times \frac{(C \times D)}{E}$$

Dabei ist

- A = die Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Fonds,
- B = die Anzahl der umzuwandelnden Anteile des ursprünglichen Fonds,
- C = der Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Fonds am maßgeblichen Handelstag,
- D = der vom Administrator bestimmte Währungsumrechnungsfaktor, der den für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den maßgeblichen Fonds

geltenden effektiven Wechselkurs für die Abwicklung am maßgeblichen Handelstag repräsentiert, sofern die Basiswährungen der entsprechenden Fonds unterschiedlich sind; sind die Basiswährungen der Fonds dieselben, so ist $D = 1$, und

$E =$ der Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Fonds am maßgeblichen Handelstag.

Bei einer Umwandlung von Anteilen werden Anteile des neuen Fonds für die Anteile des ursprünglichen Fonds im Verhältnis von A zu B zugeteilt und ausgegeben.

GEBÜHREN UND AUSGABEN

Allgemeines

Alle Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft und der Fonds, die zum gleichen Zeitpunkt gegründet wurden wie die Gesellschaft, wurden in vollem Umfang abgeschrieben.

Die Gesamtgebühren und Ausgaben in Zusammenhang mit der Errichtung weiterer Fonds (die entweder zum Datum der Drucklegung dieses Prospekts existieren oder künftig aufgelegt werden) werden auf 45.000 Euro pro Fonds geschätzt. Die Gebühren und Ausgaben werden von dem betreffenden Fonds getragen und in den ersten fünf Jahren der Laufzeit des Fonds oder über einen anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum abgeschrieben und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats innerhalb des Abschreibungszeitraums auf Grundlage von Bedingungen und auf eine Art und Weise in Rechnung gestellt, wie sie vom Verwaltungsrat als gerecht und angemessen erachtet werden.

Alle laufenden Ausgaben der Gesellschaft tragen ebenfalls die betreffenden Fonds.

Der Anlageverwalter kann ein Analysekonto zur Abwicklung der Analyseausgaben gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente aus dem Jahr 2017 führen und einigt sich mit dem Verwaltungsrat auf ein jährliches Analysebudget hierfür.

Sind Gebühren und Ausgaben nach Auffassung des Verwaltungsrats keinem bestimmten Fonds zuzurechnen, werden diese im Normalfall auf alle Fonds umgelegt, und zwar anteilig im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert. Bei Gebühren oder Ausgaben, die regelmäßig oder wiederkehrend anfallen, wie z. B. Abschlussprüfungsgebühren, kann der Verwaltungsrat diese Gebühren und Ausgaben anhand einer Schätzung für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus ermitteln und in gleichen Teilen über den jeweiligen Zeitraum auflaufen lassen.

Die Gesellschaft ist für alle Mehrwertsteuern verantwortlich, die auf die von ihr an Dritte zu zahlenden Gebühren und Ausgaben zu entrichten sind.

Die Gesellschaft zahlt aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds:

- (a) die an die für diesen Fonds bestellte Verwahrstelle zahlbaren Gebühren und Ausgaben,
- (b) die an den Administrator für diesen Fonds zahlbaren Gebühren und Ausgaben,
- (c) die an den für diesen Fonds bestellten Anlageverwalter zahlbaren Gebühren und Ausgaben,
- (d) die an den Verwaltungsrat zahlbaren Gebühren und Ausgaben,
- (e) Gebühren für die Veröffentlichung und Verbreitung von Einzelheiten zum Nettoinventarwert eines solchen Fonds,
- (f) Stempelsteuern, Steuern, Gebühren des Gesellschaftssekretariats, Courtagen und andere Ausgaben, die bei Transaktionen bezüglich des Erwerbs und der Veräußerung von Anlagen entstehen,
- (g) die Gebühren und Ausgaben der Abschlussprüfer, Steuer- und Rechtsberater und die Gebühren in Verbindung mit einer Börsennotierung der Gesellschaft oder eines Fonds einschließlich eventueller an den Börseneinführungsmakler zahlbarer Gebühren,
- (h) die von der Zentralbank erhobene Abgabe zur Finanzierung der Branche;

- (i) die Kosten und Ausgaben, die mit dem Vertrieb von Anteilen verbunden sind, und die Zulassungskosten der Gesellschaft in Ländern außerhalb Irlands,
- (j) die Kosten für den Druck und die Verteilung von Berichten, Jahres- und Halbjahresabschlüssen und Erläuterungen, für die Veröffentlichung von Preisen und eventuelle Kosten aufgrund von regelmäßigen Aktualisierungen des Prospekts,
- (k) eventuell notwendige Übersetzerhonorare,
- (l) alle sonstigen Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit der Führung und Verwaltung der Gesellschaft bzw., die den Anlagen der Gesellschaft zuzuordnen sind.

TER

Die Gesellschaft kann eine Ausgabenobergrenze verhängen, wonach die Ausgaben einer Anteilsklasse bestimmte, vom Anlageverwalter und der Gesellschaft von Zeit zu Zeit vereinbarte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen. Falls die Ausgaben die vereinbarte Grenze überschreiten, wird der Mehrbetrag vom Anlageverwalter an die betroffene(n) Anteilsklasse(n) erstattet.

In den Jahres- und Zwischenberichten der Gesellschaft werden die evtl. verhängten Ausgabenobergrenzen für die einzelnen Anteilsklassen vollständig offengelegt, sowie Informationen hinsichtlich des Betrags, der ggf. vom Anlageverwalter an die jeweilige Anteilsklasse erstattet wurde, um die Einhaltung der Grenze zu gewährleisten.

Gebühren des Anlageverwalters

Der Anlageverwalter hat ein Recht auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Klasse ausgedrückt werden kann. Sie wird an jedem Handelstag berechnet und kumuliert und ist monatlich rückwirkend in der Währung der Anteilsklasse aus dem Vermögen der betreffenden Klasse zahlbar. Die Gebühren des Anlageverwalters bezüglich jeder Klasse sind in den betreffenden Fondsinformationen angegeben.

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf Rückerstattung sämtlicher gerechtfertigter, ordnungsgemäß belegter Barauslagen, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten und Zuständigkeiten gemäß dem Anlageverwaltervertrag entstehen. Der Anlageverwalter ist für die Honorare etwaiger Anlageberater oder Unteranlageverwalter, die er hinzuzieht, verantwortlich.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen die Zahlung folgender Gebühren aus den von der Gesellschaft erhaltenen Provisionen vornehmen: (a) Abschlussgebühren an die von ihm ernannten Vertriebsgesellschaften und (b) Abschläge für die Anteilinhaber basierend auf den Bedingungen der zwischen dem Anlageverwalter und dem betreffenden Anteilinhaber abgeschlossenen Vereinbarung.

Gebühren des Scharia-Gremiums

Die Gebühren des Scharia-Gremiums werden von dem Scharia-Fonds getragen und belaufen sich auf höchstens 50.000 US-Dollar und Jahr. Zudem erstattet die Gesellschaft dem Scharia-Gremium aus dem Vermögen des Scharia-Fonds alle Barauslagen, die ihm im Namen der Gesellschaft entstehen. Die an das Scharia-Gremium zahlbaren Gebühren werden vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Honorar des Administrators

Der Administrator hat Anspruch auf eine täglich anfallende und monatlich nachträglich zahlbare jährliche Gebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, die aktuell einer Mindestgebühr in Höhe von 29.000 € pro Teilfonds per annum unterliegt. Für diese Teilfonds, die über mehr als zwei Aktienklassen verfügen, fällt eine zusätzliche Mindestgebühr in Höhe von 3.000 € per annum an. Änderungen an den

Mindestgebühren erfordern eine Änderung des Verwaltungsvertrags.
Daneben erstattet die Gesellschaft dem Administrator sämtliche namens der Gesellschaft entstandenen Ausgaben.

Honorar der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf ein jährliches Honorar in Höhe von höchstens 0,0105 % jährlich des Nettoinventarwerts der Gesellschaft bei einem jährlichen Mindesthonorar der Verwahrstelle von 4.300 € pro Teilfonds pro Monat. Jegliche Änderungen des Mindesthonorares müssen auch im Verwahrungsvertrag vermerkt werden. Daneben erstattet die Gesellschaft der Verwahrstelle sämtliche namens der Gesellschaft entstandenen Ausgaben. Ferner gehen die Transaktionskosten und die Kosten für Unterverwahrer (in branchenüblicher Höhe) zu Lasten der Gesellschaft. Die an die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren werden monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Gesellschaft bezahlt dem Verwahrer eine täglich auflaufende und monatlich nachträglich zahlbare jährliche und von den Verwahrungsmärkten abhängige Verwahrungsgebühr aus den Vermögenswerten der Gesellschaft von 0,006 % bis zu 0,50 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, die einer Mindestgebühr in Höhe von 25.000 € per annum pro Umbrella-Fonds (zzgl. ggf. MwSt.) entspricht.

Honorare der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Honorar und eine Vergütung für ihre Dienste zu einem von ihnen jeweils bestimmten Satz, wobei dieses Honorar ohne Zustimmung des Verwaltungsrats die Summe von 95.000 Euro pro Verwaltungsratsmitglied und Jahr nicht übersteigt. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf die Rückerstattung der Kosten, die ihnen unmittelbar für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstanden sind. Ein Verwaltungsratsmitglied, der den Geschäften der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit zukommen lässt, kann eine Sondervergütung nach Festlegung durch den Verwaltungsrat erhalten. Die Honorare und Ausgaben der Verwaltungsratsmitglieder werden den Fonds im Verhältnis ihrer Nettoinventarwerte berechnet.

Ausgabeaufschlag

Eine Erläuterung des Ausgabeaufschlags findet sich unter der Überschrift „Ausgabeaufschlag“ im vorangehenden Abschnitt „ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN“.

Rücknahmegebühr

Eine Erläuterung der Rücknahmegebühr findet sich unter der Überschrift „Rücknahmegebühr“ im vorangehenden Abschnitt „ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN“.

BESTEuerung

Die nachfolgende Zusammenfassung bestimmter maßgeblicher Steuervorschriften beruht auf der aktuellen Gesetzgebung und Rechtsprechung und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Sie dient nicht dem Zweck, alle steuerlichen Konsequenzen für die Gesellschaft oder für alle Kategorien von Anlegern zu behandeln, von denen einige besonderen Vorschriften unterliegen können. Den Anteilhabern und potentiellen Investoren wird geraten, sich mit ihren Fachberatern über mögliche steuerliche und anderweitige Konsequenzen des Erwerbs, des Besitzes, der Veräußerung, der Umwandlung oder anderweitigen Verfügung über die Anteile nach den Gesetzen des Landes ihrer registerlichen Eintragung, ihrer Betriebsstätte, ihrer Staatszugehörigkeit, ihres Wohnortes oder Sitzes, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände zu beraten.

Mögliche Investoren und Anteilhaber sollten beachten, dass die nachfolgend wiedergegebenen Erläuterungen zur Besteuerung auf Ratschlägen beruhen, welche der Verwaltungsrat in Bezug auf die bei Drucklegung dieses Prospekts geltenden Gesetze und Usancen in dem jeweiligen Rechtsgebiet erhalten hat. Wie bei jeder Anlage kann es keine Garantie dafür geben, dass die zum Zeitpunkt der Tötung einer Investition in die Gesellschaft maßgebliche steuerliche Situation bzw. vorgeschlagene steuerliche Position dauerhaft weiter besteht.

BESTEuerung IN IRLAND

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts zur Besteuerung in Irland gelten die nachstehenden Definitionen.

„Courts Service“

Der Courts Service ist für die Verwaltung von Geldern im Rahmen der Kontrolle durch die oder gemäß Anordnung der Courts verantwortlich.

„Gleichwertige Maßnahmen“

Diese gelten für eine Investmentgesellschaft, wenn die Investmentgesellschaft von den Irish Revenue Commissioners den Bescheid der Genehmigung gemäß § 739D (7B) des Steuergesetzes erhalten hat und die Genehmigung nicht widerrufen wurde.

„Steuerbefreiter irischer Anleger“,

- ein Vermittler;
- eine Pensionseinrichtung, die eine steuerbefreite genehmigte Einrichtung im Sinne der Section 774 des Steuergesetzes ist, oder ein Ruhestandsrentenvertrag oder eine Treuhandeinrichtung, für die Section 784 bzw. 785 des Steuergesetzes gilt;
- eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne der Section 706 des Steuergesetzes betreibt;
- ein Anlageorganismus im Sinne der Section 739B(1) des Steuergesetzes;
- eine Investment-Kommanditgesellschaft (im Sinne von Abschnitt 739J des Steuergesetzes)
- eine besondere Anlageeinrichtung im Sinne der Section 737 des Steuergesetzes;
- ein Investmentfonds, für den Section 731(5)(a) des Steuergesetzes gilt;
- eine gemeinnützige Einrichtung gemäß Section 739D(6)(f)(i) des Steuergesetzes;
- eine die Voraussetzungen erfüllende Verwaltungsgesellschaft (im Sinne der Section 734(1) des Steuergesetzes);
- eine spezifizierte Gesellschaft im Sinne der Section 734(1) des Steuergesetzes;
- eine Person, die gemäß Section 784A(2) des Steuergesetzes von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer freigestellt ist, wenn die gehaltenen Anteile zum Vermögen eines zugelassenen Pensionsfonds bzw. eines zugelassenen Mindestpensionsfonds gehören;

- eine Person mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalgewinnsteuer gemäß Section 787I des Steuergesetzes, soweit die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines PRSA sind;
- eine gebietsansässige irische Gesellschaft, die in einen Geldmarktfonds investiert und die eine der in Section 739D(6)(k)(I) des Steuergesetzes bezeichneten Personen ist;
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne der Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Pensions Reserve Fund Commission (Kommission des irischen Nationalen Fonds für Pensionsrücklagen) oder ein Anlageinstrument der Commission;
- die National Asset Management Agency (NAMA), die eine der in Section 739D(6)(ka) des Steuergesetzes bezeichneten Personen ist;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist, oder der Staat, der durch die National Treasury Management Agency handelt;
- eine gebietsansässige irische Gesellschaft, die eine der in Section 739D(6)(m) des Steuergesetzes bezeichneten Personen ist;
- oder eine sonstige Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland, die gemäß der geltenden Steuergesetzgebung, den schriftlich festgehaltenen üblichen Usancen oder einer Genehmigung der irischen Finanzverwaltung zum Besitz von Anteilen berechtigt ist, ohne dass die Gesellschaft zur Steuer veranlagt wird oder dass der Gesellschaft gewährte Steuerbefreiungen wegfallen,

sofern eine entsprechende Erklärung vorliegt.

„Ausländische Person“

bezeichnet eine Person, bei der es sich nicht um eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland zu steuerlichen Zwecken handelt, die der Gesellschaft die Entsprechende Erklärung gemäß Section 2B des Steuergesetzes vorgelegt hat und in Bezug auf die der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, wonach billigerweise anzunehmen wäre, dass die Entsprechende Erklärung inkorrekt ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt inkorrekt war.

„Vermittler“ bezeichnet eine Person:

- deren Geschäftstätigkeit aus der Entgegennahme von Zahlungen einer Investmentgesellschaft für Dritte besteht oder diese umfasst; oder
- die für Dritte Anteile an einer Investmentgesellschaft hält.

„Irland“ bezeichnet die Republik Irland.

„Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland“ bezeichnet

- in Bezug auf natürliche Personen eine natürliche Person, die ihren Steuerwohnsitz in Irland hat, und
- in Bezug auf ein Treuhandvermögen ein Treuhandvermögen, das seinen Steuerwohnsitz in Irland hat.

Natürliche Personen, die in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren ihren Aufenthaltsort in Irland hatten, werden mit Beginn des vierten Steuerjahres zu Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland.

Natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland verlieren diesen Status am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie ihren Aufenthaltsort nicht dort hatten.

„**Irischer Steuerinländer**“ bezeichnet

- in Bezug auf eine natürliche Person eine natürliche Person, die ihren Steuersitz in Irland hat;
- in Bezug auf ein Treuhandvermögen ein Treuhandvermögen, das seinen Steuersitz in Irland hat; und
- in Bezug auf eine Gesellschaft eine Gesellschaft, die ihren Steuersitz in Irland hat.

Wohnsitz natürlicher Personen

Eine natürliche Person gilt für ein gegebenes Steuerjahr von zwölf Monaten als irischer Steuerinländer, wenn sie

- in diesem Steuerjahr von zwölf Monaten mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
- sich unter Berücksichtigung der Anzahl in Irland verbrachter Tage im laufenden Steuerjahr von zwölf Monaten und der Anzahl in Irland verbrachter Tage im vorangegangenen Steuerjahr von zwölf Monaten insgesamt 280 Tage in Irland aufhält. Die Anwesenheit einer Person in Irland für höchstens 30 Tage innerhalb eines 12-monatigen Steuerjahres wird für das zweijährige Kriterium nicht gezählt. Ein eintägiger Aufenthalt in Irland bedeutet den persönlichen Aufenthalt einer natürlichen Person zu einer beliebigen Zeit während des Tages.

Ansässigkeit von Gesellschaften

Die Bestimmung der Steueransässigkeit einer Gesellschaft kann in manchen Fällen ein sehr komplexes Problem darstellen; daher werden die Erklärungspflichtigen ausdrücklich auf die einschlägigen Rechtsvorschriften in Absatz 23A des Steuergesetzes hingewiesen.

Am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründete Gesellschaften

Mit dem Finance Act von 2014 wurden Änderungen der vorstehenden Ansässigkeitsregelungen durchgeführt. Ab dem 1. Januar 2015 gilt ein in Irland gegründetes Unternehmen automatisch als zu Steuerzwecken in Irland ansässig, sofern es nicht in einer Rechtsordnung als ansässig gilt, mit der Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Ein in einer ausländischen Rechtsordnung gegründetes Unternehmen, das in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird, wird weiter als zu Steuerzwecken in Irland ansässig behandelt, sofern es nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen anderweitig ansässig ist.

Vor dem 1. Januar 2015 gegründete Gesellschaften

Für vor dem 1. Januar 2015 gegründete Unternehmen treten die neuen Bestimmungen zur Ansässigkeit von Unternehmen erst zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Nach Maßgabe der irischen Steuervorschriften für Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, gilt eine in Irland errichtete Gesellschaft für sämtliche Steuerzwecke als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren Ort der Geschäftsleitung sich in Irland befindet, gilt unabhängig vom Ort ihrer Errichtung als in Irland ansässig. Umgekehrt gilt eine in Irland errichtete Gesellschaft, deren Ort der Geschäftsleitung sich nicht in Irland befindet, als in Irland ansässig, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- falls die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen in Irland einer Geschäftstätigkeit nachgeht und entweder (i) die Gesellschaft auf oberster Ebene von Personen beherrscht wird, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässig sind, oder (ii) die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder in einem Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, notiert sind;

oder

- falls die Gesellschaft nach Maßgabe eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem bestimmten anderen Land nicht als in Irland ansässig gilt.

„Persönliche Portfeuilleanlagen“

bedeutet eine Anlage in Bezug auf einen Aktionär unter den Bedingungen, dass ein Teil der oder die gesamten Vermögenswerte der Anlage durch folgende Personen ausgewählt bzw. beeinflusst wurde bzw. wurden von:

- dem Anleger;
- einer im Auftrag des Anlegers handelnden Person;
- einer mit dem Anleger verbundenen Person;
- einer mit einer im Auftrag des Anlegers handelnden Person verbundenen Person;
- dem Anleger und einer mit dem Anleger verbundenen Person oder
- einer im Auftrag von sowohl dem Anleger und einer mit dem Anleger verbundenen Person handelnden Person.

Bei einer Anlage handelt es sich nicht um eine Persönliche Portfeuilleanlage, wenn die einzigen Vermögenswerte, die ausgewählt wurden, im Rahmen eines öffentlichen Angebots auf marktübliche Art und Weise erworben wurden. Die Anlage muss ebenso mit sämtlichen Anlegern auf einer diskriminierungsfreien Basis Geschäfte abwickeln. Im Falle von Anlagen, deren Wert sich zu 50 % oder mehr aus Grundeigentum ableitet, ist eine Anlage, die von einem Einzelanleger getragene wird, auf 1 % des erforderlichen Gesamtkapitals beschränkt.

„Entsprechende Erklärung“

meint eine Erklärung bezüglich des Anteilhabers gemäß Erläuterung in Anhang 2B des Steuergesetzes. Die entsprechende Erklärung für Anleger, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (oder im Auftrag dieser Anleger tätige Vermittler sind), ist dem Antragsformular für die Gesellschaft beigefügt.

„Maßgeblicher Zeitraum“

bezeichnet einen Zeitraum von acht Jahren ab dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilhaber sowie jeden darauffolgenden Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar mit dem Ende des vorangegangenen Zeitraums von acht Jahren beginnt.

„**Steuerpflichtige Irische Person**“ bezeichnet eine Person, bei der es sich nicht um

- eine ausländische Person oder
- einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt.

„**Steuergesetz**“ bezeichnet den Taxes Consolidation Act von 1997 (von Irland) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wird als zu steuerlichen Zwecken in Irland ansässig gelten, wenn sich ihr Ort der Geschäftsleitung in Irland befindet und die Gesellschaft nicht in einem anderen Land als ansässig gilt. Der Verwaltungsrat beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie zu steuerlichen Zwecken als in Irland ansässig gilt.

Der Verwaltungsrat wurde dahingehend beraten, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen einer Investmentgesellschaft nach Maßgabe von 739B des Steuergesetzes erfüllt. Nach geltendem irischem Recht und Praxis fällt somit für die Gesellschaft auf dieser Grundlage keine irische Steuer auf ihre Einkünfte oder Gewinne an.

Jedoch können bei Eintritt eines „steuerpflichtigen Ereignisses“ auf der Ebene der Gesellschaft Steuern anfallen. Zu steuerpflichtigen Ereignissen zählen die Ausschüttung von Zahlungen an

Anteilinhaber oder die Einlösung, Rücknahme, Löschung oder Übertragung von Anteilen sowie die Vereinnahmung oder Löschung von Anteilen eines Anteilinhabers durch die Gesellschaft im Hinblick auf die Erreichung des Steuerbetrags, ab dem Gewinne aus der Übertragung von Ansprüchen auf einen Anteil zu versteuern sind. Dies umfasst auch das Ende eines maßgeblichen Zeitraums.

Keine Steuern fallen für die Gesellschaft hinsichtlich von steuerpflichtigen Ereignissen in Bezug auf einen Anteilinhaber an, der zum Zeitpunkt des Eintritts des steuerpflichtigen Ereignisses weder ein irischer Steuerinländer ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, sofern die entsprechende Erklärung vorliegt und die Gesellschaft keine Kenntnis von Informationen hat, die begründet darauf hinweisen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffend sind.

Ein steuerpflichtige Ereignis gilt nicht als entstanden, wenn zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses gleichwertige Maßnahmen mit den Irish Revenue Commissioners formell vereinbart waren und die Genehmigung nicht zurückgenommen wurde. In Ermangelung einer entsprechenden Erklärung oder einer gleichwertigen Maßnahme gilt die Annahme, dass der Anleger ein irischer Steuerinländer ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat.

Als steuerpflichtige Ereignisse gelten nicht

- ein von einem Anteilinhaber vorgenommener Umtausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft, der zu üblichen Markt- und Geschäftsbedingungen und ohne Leistung einer Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt;
- (ansonsten eventuell steuerpflichtige) Transaktionen mit Anteilen, die von einem auf Anweisung der irischen Finanzbehörden ernannten anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- eine von einem Anteilinhaber vorgenommene Übertragung des Rechts auf Anteile zwischen Ehegatten, zivilrechtlichen Partnern, früheren Ehegatten oder früheren zivilrechtlichen Partnern (vorbehaltlich bestimmter Bedingungen); oder
- ein Umtausch von Anteilen infolge einer zulässigen Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne der Section 739H des Steuergesetzes) der Gesellschaft mit einer anderen Investmentgesellschaft;

Der Besitz von Anteilen am Ende eines maßgeblichen Zeitraums gilt auch als steuerpflichtiges Ereignis. Soweit im Zuge dieses steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuer anfällt, so kann diese zur Verrechnung gegen Steuerverbindlichkeiten aus einer späteren Einlösung, Veräußerung, Löschung oder Übertragung der jeweiligen Anteile herangezogen werden. Wird die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses zur Steuer veranlagt, hat sie Anspruch auf den Abzug eines der betreffenden Steuer entsprechenden Betrags von der zur Steuer veranlagten Zahlung und/oder, sofern anwendbar, zur Vereinnahmung oder Löschung der Anzahl von vom Anteilinhaber oder wirtschaftlich Berechtigten gehaltenen Anteilen, die zur Erreichung des Steuerbetrags erforderlich ist. Der betreffende Anteilinhaber ist verpflichtet, die Gesellschaft gegen alle von dieser bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses auf Grund ihrer Veranlagung zur Steuer erlittenen Verluste schadlos zu halten und zu entschädigen, auch wenn kein Abzug, keine Vereinnahmung oder keine Löschung erfolgte.

Wenn das steuerpflichtige Ereignis das Ende eines maßgeblichen Zeitraums ist, hat die Gesellschaft die Möglichkeit, von dem Wahlrecht Gebrauch zu machen, die Anteile halbjährlich (d. h. am 30. Juni und am 31. Dezember) zu bewerten anstatt zum Ende des maßgeblichen Zeitraums.

Maßnahmen finden Anwendung, wenn eine Investmentgesellschaft als Personal Portfolio Investment Undertaking hinsichtlich in Irland Steueransässiger individueller Anteilinhaber angesehen wird. Wenn eine Investmentgesellschaft als PPIU eingestuft wird, sind sämtliche Zahlungen an Anteilinhaber zu einem Satz von 60 % zu versteuern. Diese Tatsache gilt unabhängig davon, ob der Anteilinhaber oder eine verbundene Person das durch die

Maßnahme gegen Steuerumgehung vorgesehene Wahlrecht haben. Individuelle Anteilhaber sollten eine unabhängige Rechtsberatung einholen, um zu ermitteln, ob die Investmentgesellschaft resultierend aus den persönlichen Umständen als Personal Portfolio Investment Undertaking eingestuft werden könnte.

Befinden sich weniger als 10 % des Nettoinventarwerts der Anteile an der Gesellschaft im Besitz von Steuerpflichtigen Irischen Personen, wird die Gesellschaft sich dafür entscheiden, beim Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses am Ende eines maßgeblichen Zeitraums keine Steuer zu erheben, und wird diese Entscheidung den Irish Revenue Commissioners mitteilen. Anteilhaber, bei denen es sich um Steuerpflichtige Irische Personen handelt, sind daher verpflichtet, etwaige Gewinne aus der angenommenen Veräußerung zurückzuzahlen und den Irish Revenue Commissioners gegenüber die entsprechenden Steuern aus der angenommenen Veräußerung unmittelbar offenzulegen. Anteilhaber sollten sich bei der Gesellschaft oder dem Administrator erkundigen, ob die Gesellschaft diese entsprechende Entscheidung getroffen hat und sie daher verpflichtet sind, den Irish Revenue Commissioners gegenüber etwaige entsprechende Steuern offenzulegen.

Befinden sich weniger als 15 % des Nettoinventarwerts der Anteile an der Gesellschaft im Besitz von Steuerpflichtigen Irischen Personen, wird die Gesellschaft sich dafür entscheiden, Anteilhabern etwaige zu viel gezahlte Steuern nicht zu erstatten. Anteilhaber haben stattdessen eine Erstattung etwaiger zu viel gezahlter Steuern direkt bei den Irish Revenue Commissioners geltend zu machen. Anteilhaber sollten sich bei der Gesellschaft oder dem Administrator erkundigen, ob die Gesellschaft diese entsprechende Entscheidung getroffen hat und sie daher eine Erstattung etwaiger zu viel gezahlter Steuern direkt bei den Irish Revenue Commissioners geltend zu machen haben.

Bitte lesen Sie den nachstehenden Abschnitt „Anteilhaber“, in dem die Steuerfolgen für die Gesellschaft und die Anteilhaber bei steuerpflichtigen Ereignissen dargelegt sind in Bezug auf -

- Anteilhaber, die weder Irische Steuerinländer noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland sind; und
- Anteilhaber, die entweder Irische Steuerinländer oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland sind.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Dividenden aus Anlagen in irischen Aktien können der irischen Quellensteuer auf Dividenden zum anwendbaren Einkommensteuersatz (von derzeit 20 %) unterliegen. Die Gesellschaft kann der die Zahlung leistenden Person gegenüber jedoch erklären, dass sie eine Investmentgesellschaft ist, in deren wirtschaftlichem Eigentum die Dividenden stehen, wodurch sie berechtigt ist, entsprechende Dividenden zu vereinnahmen, ohne dass ein Abzug irischer Quellensteuer auf Dividenden erfolgt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Irish Revenue Commissioners jährlich über bestimmte Anteilhaber und den Wert ihrer Anlagen in der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Diese Pflicht besteht nur im Hinblick auf Anteilhaber, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland haben.

Anteilhaber

(i) Anteilhaber, die weder Irische Steuerinländer noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland sind

Die Gesellschaft ist beim Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses in Bezug auf einen Anteilhaber nicht zum Abzug von Steuern verpflichtet, wenn: (a) der Anteilhaber weder ein Irischer Steuerinländer noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland ist; (b) der Anteilhaber eine Entsprechende Erklärung vorgelegt hat; und (c) die Gesellschaft keine Kenntnis von Informationen hat, die begründet darauf hinweisen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht oder nicht mehr zutreffend sind. In Ermangelung einer entsprechenden Erklärung (oder der Zustimmung von den Irish Revenue Commissioners, gleichwertige

Maßnahmen zu ergreifen) erfolgt bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses auf der Ebene der Gesellschaft unabhängig von der Tatsache, dass der Anteilinhaber weder ein irischer Steuerinländer noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland ist, die Veranlagung zur Steuer. Die in Abzug gebrachte entsprechende Steuer wird nachstehend in Unterabsatz (ii) erläutert.

Soweit ein Anteilinhaber als Vermittler für Personen auftritt, bei denen es sich weder um irische Steuerinländer noch um Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland handelt, hat die Gesellschaft keine Abzugspflicht im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses, sofern der Vermittler eine entsprechende Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass er im Auftrag solcher Personen handelt und dass die Gesellschaft nicht über Informationen verfügt, die begründet darauf schließen lassen, dass die darin enthaltenen Informationen sachlich nicht oder nicht mehr zutreffend sind oder wenn die Gesellschaft die Zulassung des Irish Revenue Commissioners erhalten hat, dass ähnliche Maßnahmen ergriffen wurden und wenn diese Zulassung nicht entzogen wurde.

Anteilinhaber, die weder irische Steuerinländer noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland sind und die Entsprechenden Erklärungen vorgelegt haben und bezüglich derer die Gesellschaft keine Kenntnis von Informationen hat, die begründet darauf hinweisen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht oder nicht mehr zutreffend sind, unterliegen nicht der irischen Einkommensteuer auf ihre Anteile und der Kapitalertragsteuer bei der Veräußerung ihrer Anteile. Anteilinhaber, bei denen es sich um Gesellschaften handelt, die kein irischer Steuerinländer sind und Anteile mittelbar oder unmittelbar über oder für eine Handelsniederlassung oder -vertretung in Irland halten, unterliegen der irischen Einkommensteuer auf ihre Anteile und der Kapitalertragsteuer bei der Veräußerung ihrer Anteile.

In Fällen, in denen die Gesellschaft auf Grund der Tatsache, dass ihr keine entsprechende Erklärung des Anteilinhabers vorliegt, Steuern in Abzug bringt, sieht die irische Steuergesetzgebung keine Rückerstattung dieser Steuer, außer unter folgenden Umständen vor:

- i. wenn die entsprechenden Steuern von der Gesellschaft korrekt gemeldet wurden und die Gesellschaft innerhalb eines Jahres nach der Meldung in einer die Irish Revenue Commissioners zufriedenstellenden Form nachweisen kann, dass eine Rückerstattung dieser gezahlten Steuern richtig und angemessen ist.
- ii. Wenn ein Antrag auf Erstattung der irischen Steuer im Rahmen von Section 189, 189A und 192 des Steuergesetzes gestellt wird (Bestimmungen zur Befreiung behinderter Personen, Treuhandgesellschaften in Verbindung mit behinderten Personen und Personen, deren Behinderung auf Thalidomid enthaltende Medikamente zurückzuführen ist), werden erhaltene Erträge als gemäß Fall III von Schedule D steuerpflichtige Nettoerträge behandelt, von denen Steuern abgeführt wurden.

(ii) Anteilinhaber, die irische Steuerinländer oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland sind

Sofern ein Anteilinhaber kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, diesbezüglich eine entsprechende Erklärung vorgelegt hat und die Gesellschaft keine Kenntnis von Informationen besitzt, die begründet darauf hinweisen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht oder nicht mehr zutreffend sind, oder sofern die Anteile nicht durch den Courts Service erworben werden, sind von der Gesellschaft von Ausschüttungen an einen Anteilinhaber oder von Gewinnen, die einem Anteilinhaber bei der Einlösung, Rücknahme, Löschung oder Übertragung von Anteilen entstehen (sofern es sich bei dem Anteilinhaber nicht um eine Gesellschaft handelt, die eine entsprechende Erklärung vorgelegt hat), Steuern in Höhe von 41 % abzuziehen. Zudem ist die Gesellschaft verpflichtet, zum Ende eines maßgeblichen Zeitraums, zu dem eine Veräußerung der Anteile durch den Anteilinhaber angenommen wird, Steuern in Höhe von 41 % abzuziehen. Bei einem Anteilinhaber, der eine Gesellschaft ist und

bei dem die erforderliche Erklärung bezüglich seines Gesellschaftsstatus vorliegt, werden auf Ausschüttungen und andere zu besteuern Ereignisse Steuern in Höhe von 25 % abgezogen.

Eine Befreiung von den vorstehend beschriebenen Vorschriften ist für eine Reihe von irischen Steuerinländern oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland möglich, sobald die entsprechenden Erklärungen vorliegen. Diese Anteilhaber sind steuerbefreite irische Anleger.

Anteilhaber, die Unternehmen mit steuerlichem Sitz in Irland und Empfänger von (jährlich oder häufiger vorgenommenen) Ausschüttungszahlungen, von denen Steuern in Abzug gebracht wurden, sind, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die gemäß Fall IV von Anhang D des Steuergesetzes steuerpflichtig ist und von welcher der Steuersatz von 25 % in Abzug gebracht wurde. Generell unterliegen diese Anteilhaber keiner weiteren irischen Steuer auf sonstige Zahlungen, die sie bezüglich ihres Anteilsbesitzes erhalten haben und von denen Steuern in Abzug gebracht wurden. Anteilhaber, die Unternehmen mit steuerlichem Sitz in Irland sind, deren Anteile in Verbindung mit einer Geschäftstätigkeit gehalten werden, werden zur Ertrags- oder Kapitalertragsteuer im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit veranlagt, wobei eine Verrechnung der von der Gesellschaft einbehaltenen Steuern mit der fälligen Körperschaftsteuer erfolgt. Generell unterliegen Anteilhaber, die natürliche Personen sind, bei denen es sich um Irische Steuerinländer oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland handelt, keiner weiteren irischen Steuer auf mit ihren Anteilen oder auf bei der Veräußerung ihrer Anteile erzielte Gewinne, sofern die Steuern auf die erhaltenen Zahlungen von der Gesellschaft bereits in Abzug gebracht wurden. Erzielt der Anteilhaber bei der Veräußerung seiner Anteile einen Wechselkursgewinn, kann er in dem Steuerjahr, in dem die Veräußerung erfolgte, zur Kapitalertragsteuer veranlagt werden.

Anteilhaber, die irische Steuerinländer oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland sind und Ausschüttungen erhalten oder bei einer Einlösung, Rücknahme, Löschung oder Übertragung von Anteilen Gewinne erzielen, von denen keine Steuern in Abzug gebracht wurden, können der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf diese Ausschüttung bzw. diesen Gewinn unterliegen. Ob solche Anteilhaber weitere Steuern zu zahlen haben, hängt davon ab, ob sie ihre Steuerklärung bis zum angegebenen Einreichungsdatum ordnungsgemäß einreichen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Irish Revenue Commissioners jährlich über bestimmte Anteilhaber und den Wert ihrer Anlagen in der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Diese Pflicht besteht nur im Hinblick auf Anteilhaber, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland haben.

(iii) Irish Courts Service

Wenn Anteile vom Courts Service gehalten werden, zieht die Gesellschaft für die Zahlungen an den Courts Service keine Steuern ab. Wenn Gelder unter der Kontrolle durch den oder gemäß Anordnung des Courts Service für den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft verwendet werden, übernimmt der Courts Service für diese erworbenen Anteile die Verantwortung der Gesellschaft bezüglich unter anderem des Steuerabzugs bei zu besteuern Ereignissen, der Abgabe von Erklärungen und der Entrichtung der Steuer.

Außerdem muss der Courts Service für jedes Veranlagungsjahr bis spätestens 28. Februar im Jahr nach dem Veranlagungsjahr eine Erklärung bei den Irish Revenue Commissioners einreichen, die:

- (a) den Gesamtbetrag der Gewinne enthält, die der Investmentgesellschaft für die erworbenen Anteile entstehen; und
- (b) für jede Person mit wirtschaftlichem Eigentumsanspruch an den Anteilen Folgendes angibt:
 - den Namen und die Adresse der Person, sofern verfügbar,
 - den Gesamtbetrag der Gewinne, an dem die Person einen wirtschaftlichen Eigentumsanspruch hat, und

- jede andere Information, welche die Irish Revenue Commissioners verlangen können.

Stempelsteuer

Grundsätzlich fällt in Irland bei der Emission, Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft keine Stempelsteuer an. Erfolgt eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch Sachübertragung irischer Wertpapiere oder sonstigen irischen Eigentums, kann bei der Übertragung dieser Wertpapiere oder dieses Eigentums irische Stempelsteuer anfallen.

Die Gesellschaft unterliegt nicht der irischen Stempelsteuer bei der Übereignung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren, sofern die entsprechenden Aktien oder Wertpapiere nicht von einer in Irland registrierten Gesellschaft emittiert wurden und sofern Gegenstand der Übereignung oder Übertragung nicht in Irland befindliches unbewegliches Vermögen oder ein Recht oder eine Beteiligung an entsprechendem Vermögen oder eine Aktie oder ein marktfähiges Wertpapier einer in Irland eingetragenen Gesellschaft ist (mit Ausnahme von Gesellschaften, bei denen es sich um Investmentgesellschaften im Sinne der Section 739B des Steuergesetzes handelt).

Keine Stempelsteuer fällt an bei Sanierungen oder Verschmelzungen von Anlageorganismen gemäß Section 739H des Steuergesetzes, sofern diese in gutem Glauben aus wirtschaftlichen Gründen und nicht zur Steuerevasion erfolgen.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen unterliegt nicht der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer), sofern die Gesellschaft als Investmentgesellschaft (gemäß Abschnitt 739B des Steuergesetzes) definiert wird und (a) zum Tag der Schenkung oder Erblassung der Beschenkte bzw. Erbe oder dessen Rechtsnachfolger weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, (b) zum Tag der Verfügung der über die Anteile verfügende Anteilinhaber weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat und (c) die Anteile sowohl zum „Tag der Schenkung“ (wie für die Zwecke der Kapitalerwerbsteuer festgelegt) oder Erblassung als auch zum Bewertungstag in der Schenkung oder Erblassung enthalten sind.

In Zusammenhang mit dem irischen Steuerwohnsitz zu Zwecken der Kapitalerwerbssteuer gelten Sonderregelungen für Steuerausländer, die keine irischen Staatsbürger sind. Ein ansässiger Schenkungsempfänger bzw. Erblasser, der nicht irischer Staatsbürger ist, gilt nicht als ein Anwohner bzw. Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland zum relevanten Zeitpunkt, es sei denn:

- i. diese Person war für die 5 aufeinanderfolgende Jahre unmittelbar vor dem Jahr der Zuteilung Steuerinländer in Irland und
- ii. diese Person war zu dem Zeitpunkt entweder Steuerinländer oder hatte ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland.

Der Verwaltungsrat wurde dahingehend beraten, dass die Besteuerung der Gesellschaft und der Anteilinhaber wie vorstehend erfolgt, sofern es sich bei der Gesellschaft um einen irischen Steuerinländer handelt.

FATCA und CRS

FATCA

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act wurde am 18. März 2010 in den USA verabschiedet und er umfasst Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act, die allgemein als „FATCA“ bekannt sind. Diese Bestimmungen verlangen von Finanzinstituten,

dass sie Daten von US-Anlegern, die Vermögenswerte außerhalb der USA halten, an das US-Finanzamt (US Internal Revenue Services – „IRS“) melden. Dies dient als Sicherheitsmaßnahme gegen eine Steuerflucht aus den USA. Um nicht in den USA ansässige Finanzinstitute daran zu hindern, diese Regelung zu umgehen, stellt FATCA sicher, dass alle US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das die Bestimmungen dieser Regelung nicht einhält, mit einer US-Quellensteuer von 30 % auf die Bruttoverkaufserlöse sowie Erträge belegt werden. Diese Regelung gilt seit dem 1. Juli 2014. Nach den grundlegenden Bedingungen FATCA gilt die Gesellschaft als „Finanzinstitut“, sodass die Gesellschaft zur Erfüllung der Regelung von allen Anteilhabern die Bereitstellung zwingender Urkundsbeweise zu ihrer steuerlichen Ansässigkeit fordern kann.

Die USA haben zur Umsetzung des FATCA einen zwischenstaatlichen Ansatz entwickelt. In diesem Zusammenhang haben die irische Regierung und die US-Regierung am 21. Dezember 2012 eine zwischenstaatliche Vereinbarung („irisches IGA“) unterzeichnet.

Das irische IGA soll die Belastung der irischen Finanzinstitute bei der Einhaltung der FATCA reduzieren, indem der Einhaltungsprozess vereinfacht und das Risiko einer Quellensteuer minimiert wird. Gemäß dem irischen IGA werden Informationen zu relevanten US-Anlegern von den einzelnen irischen Finanzinstituten auf jährlicher Basis direkt an die Irish Revenue Commissioners (irische Finanz- und Zollbehörde) übermittelt (es sei denn, das Finanzinstitut ist von den FATCA-Bestimmungen ausgenommen). Diese leiten die Informationen an den IRS weiter.

Zur Einhaltung dieser FATCA-Verpflichtungen kann die Gesellschaft dementsprechend von Anlegern fordern, der Gesellschaft nach anwendbarem Recht vorgeschriebene Informationen und Dokumente und andere Zusatzdokumente zur Verfügung zu stellen, die die Gesellschaft angemessenerweise fordert. Jedem potenziellen Anleger wird empfohlen, sich bezüglich der Bedingungen des FATCA in Bezug auf die eigene Situation an seinen Steuerberater zu wenden.

Obwohl die Gesellschaft wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen wird, um alle Anforderungen zu erfüllen, die erforderlich sind, um die Auferlegung von Quellensteuern auf Zahlungen an die Gesellschaft gemäß dem FATCA zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls die Gesellschaft infolge des FATCA einer Quellensteuer unterliegt, kann sich dies in erheblicher Weise auf die Rendite aller Anleger auswirken.

Interessierte Anleger sollten mit ihren Steuerberatern die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlagen in der Gesellschaft besprechen.

CRS

Der Common Reporting Standard („CRS“) ist ein neuer einheitlicher globaler Standard zum automatischen Informationsaustausch („AIA“). Er wurde von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) im Februar 2014 genehmigt und geht aus früheren Arbeiten der OECD und der EU, globalen Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere aus dem zwischenstaatlichen FATCA-Modellabkommen hervor. Im Rahmen des CRS müssen die teilnehmenden Rechtsordnungen bestimmte Informationen austauschen, die von Finanzinstituten hinsichtlich ihrer nicht gebietsansässigen Anleger erfasst werden. Der CRS ist in Irland zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, weshalb die Gesellschaft bestimmte Informationen an die Irish Revenue Commissioners über nicht in Irland steueransässige Anteilhaber melden muss (diese Informationen werden dann an die entsprechenden Steuerbehörden weitergegeben). Ferner ist zu beachten, dass der CRS die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ersetzt.

Jeder Anleger erklärt sich einverstanden, der Gesellschaft gesetzlich vorgeschriebene Informationen und Dokumente und zusätzlich von der Gesellschaft angemessenerweise geforderte Dokumente zur Verfügung zu stellen, die gegebenenfalls von der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS benötigt werden.

BESTEUERUNG IN DEN USA

Die Gesellschaft hat sich nicht um eine Entscheidung der US-amerikanischen Steuerbehörde („Steuerbehörde“) oder einer anderen US-amerikanischen bundes- oder einzelstaatlichen oder kommunalen Einrichtung bezüglich steuerlicher Fragen bemüht, die die Gesellschaft oder einen Fonds betreffen. Ebenso wenig hat die Gesellschaft bezüglich steuerlicher Fragen die Meinung eines Beraters eingeholt.

Angesichts der Anzahl der verschiedenen Länder, in denen nationale Gesetze für die Anteilhaber gelten können, wird in der nachstehenden Erörterung nicht auf die nationalen steuerlichen Konsequenzen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen für zukünftige Anteilhaber eingegangen. Zukünftige Anteilhaber werden dringend gebeten, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren, um die für sie gemäß dem Recht des Landes, dessen Staatsbürger, Einwohner oder Domizilierte sie sind und in dem sie ihr Geschäft durchführen, möglichen Konsequenzen in Bezug auf Steuern, Wechselkurskontrollen usw. zu klären.

Es folgt ein Überblick über bestimmte potentielle steuerliche Konsequenzen auf US-Bundesebene, die für zukünftige Anteilhaber, bei denen es sich nicht um US-Personen handelt, relevant sein können. Zu diesem Zweck bezeichnet der Begriff „Nicht-US-Person“ jede Person, die im Sinne der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuergesetze keine US-Person ist. US-Person bezeichnet einen Staatsbürger der USA, eine in den USA oder nach den Gesetzen der USA oder eines anderen Staats errichtete und eingetragene Personen- oder Kapitalgesellschaft (mit Ausnahme einer Personengesellschaft, die gemäß den geltenden Verordnungen des Finanzministeriums nicht als US-Person angesehen wird), einen Nachlass, dessen Einnahmen zu Einkommensteuerzwecken auf US-Bundesebene unabhängig von ihrer Quelle in die Bruttoeinnahmen einzubeziehen sind, oder ein Treuhandvermögen, wenn ein US-Gericht die Oberaufsicht über dessen Verwaltung ausüben kann und eine oder mehrere US-Personen bevollmächtigt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens zu kontrollieren. Darüber hinaus sind in dem in den Verordnungen des Finanzministeriums festgelegten Umfang bestimmte Treuhandvermögen, die am 20. August 1996 Bestand hatten, bis zu diesem Datum als US-Personen galten und dafür optiert haben, weiterhin als US-Person zu gelten, für diese Zwecke US-Personen.

Spezielle Besteuerungsregeln können im Fall von Nicht-US-Personen gelten, (i) die ein Handelsgewerbe oder Geschäft in den Vereinigten Staaten führen oder eine Niederlassung oder einen festen Geschäftssitz in den Vereinigten Staaten haben, (ii) die einen „steuerlichen Sitz“ in den Vereinigten Staaten haben, (iii) die ehemalige Staatsbürger oder langjährige Einwohner der Vereinigten Staaten sind oder (iv) die „kontrollierte ausländische Gesellschaften“ oder „passive ausländische Investmentgesellschaften“ für US-Bundessteuerzwecke sind, bzw. nicht-US-amerikanische Versicherungsgesellschaften, die Anteile in Zusammenhang mit ihrem US-Geschäft besitzen, oder Gesellschaften sind, die Gewinne kumulieren, um die Zahlung von US-Bundeseinkommensteuer zu vermeiden. Diese Personen werden dringend gebeten, ihre eigenen US-amerikanischen Steuerberater vor einer Anlage in den Fonds zu konsultieren.

Die in vorliegendem Dokument enthaltene Erörterung ist keine vollständige Beschreibung der anwendbaren Steuervorschriften. Sie basiert auf geltenden Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsverordnungen, -urteilen und -verfahren, die sämtlich, sowohl rückwirkend als auch zukünftig, Änderungen unterworfen sind.

Besteuerung von Nicht-US-Anteilhabern

Gewinne, die von Anteilhabern realisiert werden, welche zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Umwandlung oder der vollständigen Einlösung von als Kapitalvermögen gehaltenen Anteilen Nicht-US-Personen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 in der aktuellen Fassung („Code“ und „Nicht-US-Anteilhaber“) sind, dürften in der Regel nicht der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuer unterliegen, sofern der Gewinn nicht effektiv mit der Führung eines Handelsgewerbes oder Geschäfts in den USA in Verbindung steht. Unter bestimmten Umständen kann ein einzelner Anteilhaber, der sich in einem Steuerjahr mindestens

183 Tage in den USA aufhält, der US-Einkommensteuer zu einem einheitlichen Steuersatz von 30 % des in dem betreffenden Jahr erzielten Veräußerungsgewinns der Anteile unterliegen. Gewinne, die von einem Nicht-US-Anteilhaber erzielt werden, der ein US-amerikanisches Handelsgewerbe oder Geschäft führt, unterliegen beim Verkauf oder der Umwandlung oder der vollständigen Einlösung der Anteile der US-Bundeseinkommensteuer, falls diese Gewinne effektiv mit dem US-Handelsgewerbe oder Geschäft verbunden sind.

FATCA

Abschnitte 1471 bis 1474 des Codes, allgemein unter dem Namen FATCA bekannt, begründet eine Quellensteuer von 30 % auf (i) Zinsen, Dividenden und bestimmte andere Einkommensarten aus US-Quellen, und (ii) die Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten, die vergleichbare Einnahmequellen darstellen, welche von einem ausländischen Finanzinstitut vereinnahmt werden, es sei denn, das betreffende ausländische Finanzinstitut schließt mit der Steuerbehörde eine Vereinbarung über die Angabe bestimmter Informationen zur Identität der direkten und indirekten Kontoeigentümer in dieser Institution ab oder erfüllt die Anforderungen einer entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarung („IGA“), wie beispielsweise das irische IGA. Generell gelten diese Vorschriften für Zins-, und Dividendenzahlungen und bestimmte andere Arten von Einkommen aus US-Quellen und möglicherweise auch für Zahlungen von Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten, die vergleichbare Einnahmen erzeugen, ab dem 31. Dezember 2018.

Um die gemäß FATCA anfallende US-Quellensteuer auf von der Gesellschaft vereinnahmte Beträge zu vermeiden, muss sich die Gesellschaft bei der Steuerbehörde registrieren lassen und die irische IGA sowie die entsprechenden irischen Gesetze und Richtlinien zur Umsetzung des irischen IGA befolgen. Die Gesellschaft hat sich bei der Steuerbehörde registrieren lassen und hat ihre Fonds im erforderlichen Umfang registrieren lassen. Weiterhin rechnet die Gesellschaft damit, dass sie im Rahmen der irischen IGA verpflichtet ist, Informationen über bestimmte direkte und indirekte US-Anteilhaber oder Anleger des Fonds zu erheben und diese zu melden.

Durch das Tätigen von Anlagen (bzw. weiteren Anlagen) in einem Fonds erkennen die Anleger die folgenden Bedingungen an und stimmen diesen zu:

- (i) Der Fonds (oder sein Vertreter) ist möglicherweise verpflichtet, bestimmte (ansonsten möglicherweise vertrauliche) Informationen in Bezug auf Anteilhaber bzw. direkte oder indirekte Eigentümer gegenüber den irischen Behörden und den für die Quellensteuer zuständigen Stellen offenzulegen. Diese Informationen werden möglicherweise beim Anteilhaber angefordert.
- (ii) Die irischen Behörden sind möglicherweise zum automatischen Informationsaustausch mit der Steuerbehörde und anderen Behörden verpflichtet, sowie zur Bereitstellung zusätzlicher Informationen an die betreffenden Behörden, falls diese weitere Fragen haben.
- (iii) Falls ein Anteilhaber die FATCA-Meldepflichten nicht beachtet und dadurch eine Quellensteuer anfällt, behält sich der Fonds das Recht vor, dafür zu sorgen, dass die Quellensteuer und alle entsprechenden Kosten, Zinsen, Strafen und sonstigen Verluste oder Verbindlichkeiten, die dadurch entstanden sind, dass der Anteilhaber dem Fonds die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat, wirtschaftlich von dem betreffenden Anteilhaber getragen werden.
- (iv) Falls ein Anteilhaber die Informationen und/oder Dokumente nicht zur Verfügung stellt, die der Fonds zur Einhaltung seiner Meldepflichten gemäß FATCA benötigt, behält sich der Fonds - unabhängig davon, ob der Fonds infolgedessen tatsächlich die FATCA-Meldepflichten nicht einhalten kann oder ein Risiko besteht, dass der Fonds oder seine Anteilhaber einer Quellensteuer gemäß den entsprechenden FATCA-Regeln unterliegen - das Recht vor, vorbehaltlich der Bestimmungen seiner einschlägigen Dokumente alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu

ergreifen und/oder Rechtsmittel einzulegen, um die Folgen der Nichterfüllung der oben beschriebenen Anforderungen durch den Anteilinhaber abzumildern, einschließlich der Zwangsrücknahme seiner Anteile.

Zukünftige Änderungen des geltenden Rechts

Die vorstehenden Ausführungen zu den in den USA möglichen einkommensteuerlichen Konsequenzen einer Anlage in einen Fonds basieren auf Gesetzen und Vorschriften, die durch legislative, juristische oder administrative Maßnahmen geändert werden können. Es könnten andere Gesetze in Kraft treten, durch die Einkommensteuern auf einen Fonds erhoben werden oder die Anteilinhaber höheren Einkommensteuern unterworfen werden könnten.

US-Anleger

US-Personen (gemäß der Begriffsbestimmung des Code), die eine Anlage in einen Fonds beabsichtigen, sollten die steuerlichen Hinweise auf den Antragsformularen für US-Personen beachten, die beim Administrator oder dem Anlageverwalter erhältlich sind.

DIE VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN BIETEN EINEN ÜBERBLICK ÜBER WICHTIGE STEUERVORSCHRIFTEN UND ÜBERLEGUNGEN, WELCHE DIE ANTEILINHABER, DIE EINZELNEN FONDS UND DIE GEPLANTEN OPERATIONEN DER EINZELNEN FONDS BERÜHREN. SIE SIND NICHT ALS UMFASSENDE ANALYSE ALLER RELEVANTEN STEUERVORSCHRIFTEN UND ÜBERLEGUNGEN ZU VERSTEHEN. EBENSO WENIG SIND SIE ALS ERSCHÖPFENDE AUFLISTUNG ALLER POTENTIELLEN STEUERRISIKEN VORGESEHEN, DIE MIT DEM KAUF ODER BESITZ VON ANTEILEN EINES FONDS EINHERGEHEN KÖNNEN. JEDER ZUKÜNFTIGE ANLEGER EINES FONDS WIRD DRINGEND GEBETEN, SEINEN EIGENEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN, UM SICH EIN UMFASSENDES VERSTÄNDNIS DER BUNDESSTAATLICHEN, STAATLICHEN, KOMMUNALEN UND ETWAIGEN AUSLÄNDISCHEN STEUERLICHEN FOLGEN EINER SOLCHEN ANLAGE IN SEINER SPEZIELLEN SITUATION ZU VERSCHAFFEN. DIE IN DIESEM PROSPEKT BESCHRIEBENEN STEUERLICHEN UND SONSTIGEN FRAGEN STELLEN KEINE RECHTS- ODER STEUERBERATUNG FÜR ZUKÜNFTIGE ANTEILINHABER DAR UND SOLLTEN NICHT ALS SOLCHE AUFGEFASST WERDEN.

BESTEUERUNG IN GROSSBRITANNIEN

Die Fonds

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte jedes einzelnen Fonds dergestalt zu führen, dass er zu steuerlichen Zwecken in Großbritannien als nicht in Großbritannien ansässig gilt.

Folglich und unter der Voraussetzung, dass kein Fond ein Handelsgewerbe in Großbritannien mit einer ständigen Vertretung im Land betreibt oder dass derartige Handelstransaktionen in Großbritannien über einen Makler oder Anlageverwalter ausgeführt werden, der bei seiner normalen Geschäftstätigkeit als Vertreter mit unabhängigem Status auftritt, sollten die Einnahmen und Kapitalerträge keines Fonds in Großbritannien körperschaftssteuerpflichtig sein. Etwaige Steuerverbindlichkeiten in Großbritannien dürften auf Quellensteuern beschränkt sein, die von den Anlageerträgen des Fonds aus Großbritannien abgezogen werden.

Der Verwaltungsrat und der Anlageverwalter beabsichtigen jeweils, dass die jeweiligen Geschäfte der einzelnen Fonds auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die nicht zu einer ständigen Vertretung, Zweigstelle oder Niederlassung führt, sofern dies in ihrer jeweiligen Kontrolle liegt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen jederzeit erfüllt werden.

Von den einzelnen Fonds vereinnahmte Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge sowie Kapitalgewinne können der Quellensteuer oder ähnlichen Steuern unterliegen, die von dem

Land erhoben werden, aus dem diese Dividenden, Zinsen, sonstigen Erträge oder Kapitalgewinne stammen.

Die Gesellschaft hat für die auf www.comgest.com angegebenen Anteilklassen den Status eines berichterstattenden Fonds erhalten.

Zukünftig kann der Verwaltungsrat beschließen, den Status eines berichterstattenden Fonds für weitere Fonds oder Anteilklassen der Fonds zu beantragen.

Besteuerung von Anteilhabern

Die Fondsmelderegelung

Die (steuerlichen) Offshore Fonds-Vorschriften 2009 (die „Offshore Fonds-Vorschriften“) legen die Regelung für die Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds (gemäß Begriffsbestimmung des britischen Steuergesetzes (internationale und sonstige Regelungen) von 2010 („TIOPA 2010“) fest. Die Regelung ist optional und ein Fonds kann entscheiden, ob er sich der Melderegelung („Meldefonds“) unterziehen möchte oder nicht („Nichtmeldefonds“).

Transaktionen, die nicht als Handelsgeschäfte gelten

Im Rahmen des Status als Meldefonds muss ein Fonds den meldepflichtigen Überschussgewinn je Anteil berechnen und dem HMRC und relevanten Anlegern innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Fonds melden. Der von einem Fonds generierte steuerpflichtige Gewinn hängt häufig davon ab, ob die vom Fonds durchgeführten Transaktionen für britische Steuerzwecke als „Investment“-Transaktionen behandelt werden, in welchem Fall Kapitalerträge/-verluste nicht in den meldepflichtigen Gewinn einzubeziehen sind, oder als Handelstransaktion behandelt werden, dann wären diese Erträge einzubeziehen.

Laut Kapitel 6 Teil 3 der Offshore Funds (Taxation) Regulations von 2009 („Verordnung“) werden von der Gesellschaft durchgeführte Transaktionen, die unter die Definition der „Anlagetransaktionen“ gemäß Regulierung 80 ff. der Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 fallen, im Sinne der Verordnung nicht als Handelstransaktionen angesehen, sofern die Gesellschaft die „Äquivalenzbedingung“ und die „Bedingung der tatsächlichen Eigentumsstreuung“ („Streuungsbedingung“) erfüllt. Die Gesellschaft erfüllt die Äquivalenzbedingung, da sie ein OGAW-Fonds ist.

Die Streuungsbedingung ist ebenfalls erfüllt, falls die Gesellschaft bestimmten Bedingungen in Bezug auf ihre Anteilhaber und ihren Vertrieb gerecht wird.

Im Hinblick auf die Erfüllung dieser Bedingungen bestätigt der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dass die beabsichtigten Kategorien von Anteilhabern den Angaben in den Fondsdetails für jeden betreffenden Fonds entsprechen. Die Anteile der Gesellschaft werden diesen Kategorien von zukünftigen Anteilhabern auf breiter Basis zur Verfügung stehen. Die Anteile der Gesellschaft werden vertrieben und auf ausreichend breiter Basis und auf geeignete Weise verfügbar gemacht, um diese Kategorien von Anteilhabern zu erreichen und anzuwerben.

In Großbritannien ansässige Anleger

Die nachfolgenden Informationen sind allgemeiner Natur und stellen keine Steuerberatung dar. Anteilhaber sollten sich von Fachleuten ihrer Wahl beraten lassen. Die nachfolgende Analyse gilt nur für Anteilhaber, die Anteile des Fonds als Anlage halten.

(i) Besteuerung von Anteilhabern in nicht berichterstattenden Fondsklassen

Gemäß der Verordnung wird das Einkommen eines Anteilhabers, der für steuerliche Zwecke in Großbritannien ansässig ist und Beteiligungen an einem Investmentfonds oder einem Teilfonds oder einer darin enthaltenen Anteilklasse hält, die einen „Offshore-Fonds“ bilden, aus etwaigen zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rücknahme (einschließlich der Rücknahme im

Anschluss an einen Austausch von Anteilen) oder sonstigen Veräußerung aufgelaufenen Erträgen besteuert („Offshore-Kapitalerträge“), es sei denn, die betreffende Klasse ist während des gesamten Zeitraums der Beteiligung des Anteilinhabers ein „berichterstattender Fonds“. Die Anteile der Fonds stellen zum Zwecke dieser Bestimmungen der Verordnung und von Abschnitt 355 ff. des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („TIOPA“) Beteiligungen an einem „Offshore-Fonds“ dar. Im steuerlichen Sinne wird in Großbritannien jede Klasse als separater „Offshore-Fonds“ angesehen. Anteilinhaber können der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf erhaltene Dividenden unterliegen.

Nach einer Meldung zum Summer Budget 2015 wurde die zuvor gewährte Steuergutschrift auf Dividenden mit Wirkung zum April 2016 abgeschafft und durch einen Freibetrag auf Dividendenerträge von 5.000 GBP ersetzt. Auf vereinnahmte Dividenden, die über diesen Betrag hinausgehen, wird eine Steuer erhoben. Diese beträgt 7,5 % für zum Basissteuersatz veranlagte Steuerzahler (für die bisher ein effektiver Satz von 0 % galt), 32,5 % (25 %) für zum höheren Steuersatz veranlagte Steuerzahler bzw. 38,1 % (30,56 %) für Steuerzahler, die zum zusätzlichen Einkommenssteuersatz veranlagt werden.

(ii) Besteuerung einzelner Anteilinhaber in berichterstattenden Fondsklassen

Wenn der Status eines berichterstattenden Fonds bewilligt wird, unterliegen die Anteilinhaber der Einkommensteuer auf ihnen zurechenbare vereinnahmte Dividenden und jährlich erklärte Erträge, die über etwaige bereits ausgeschüttete Beträge hinausgehen. Jeder Gewinn, der dem Anteilinhaber beim Verkauf, der Rücknahme oder sonstigen Veräußerung seiner Beteiligung an einer berichterstattenden Klasse entsteht, wird in der Folge als Kapitalertrag versteuert. Dabei werden etwaige nicht ausgeschüttete Erträge, die besteuert wurden, zum Zweck der Berechnung der Summe des steuerpflichtigen Gewinns als Kapitalaufwand angesehen. Nachstehend sind unter „Sonderbestimmungen – die ‚Berechtigte Anlagen‘-Prüfung“ weitere Einzelheiten bezüglich der Behandlung von Ausschüttungen als Zinszahlungen angegeben.

Der jährliche meldepflichtige Ertrag wird jedem Anteilinhaber unter www.comgest.com für jeden Rechnungszeitraum zur Verfügung gestellt.

In Einklang mit ihren persönlichen Umständen sind einzelne Anteilinhaber, die für steuerliche Zwecke in Großbritannien ansässig sind, generell sowohl auf Ausschüttungen der Gesellschaft als auch auf den Anteilinhabern zurechenbaren jährlich ausgewiesenen Ertrag, der über tatsächlich ausgeschüttete Summen hinausgeht, zu dem jeweiligen Steuersatz für Dividendenerträge einkommensteuerpflichtig.

Wie oben erwähnt, können im Vereinigten Königreich ansässige Einzelpersonen nun von einem Zuschuss in der Form eines Steuerfreibetrags für die ersten 5.000 £ sämtlicher im relevanten Steuerjahr erhaltener Dividendenerträge profitieren. Die diesen Betrag überschreitenden Dividenden werden zu Sätzen in Höhe von 7,5 % für dem Regelsteuersatz unterliegender Steuerpflichtige (für die zuvor ein tatsächlicher Satz in Höhe von 0 % galt), 32,5 % zu einem höheren Satz (25 %) und 31,8 % für einem zusätzlichen Satz unterliegenden Steuerpflichtigen (30,56 %) besteuert.

Gemäß der aktuellen Rechtslage ist eine Anteilsveräußerung (einschließlich einer Rücknahme) durch einen einzelnen Anteilinhaber, der in Großbritannien für steuerliche Zwecke ansässig ist, zu dem aktuellen Steuersatz für Kapitalerträge von 20 % bzw. 10 % (je nach dem versteuerbaren Gesamteinkommen in dem Jahr) zu versteuern. Die wichtigsten Faktoren, die bestimmen, in welchem Umfang derartige Kapitalerträge der Kapitalertragsteuer unterliegen, sind die Höhe der jährlichen Freistellung für steuerbefreite Erträge in dem Jahr, in dem die Veräußerung stattfindet, etwaige sonstige Kapitalerträge des Anteilinhabers in jenem Jahr sowie Kapitalverluste des Anteilinhabers in jenem oder einem vorangegangenen Steuerjahr.

Für in Großbritannien ansässige einzelne Anteilinhaber, die nicht in Großbritannien domizilierte natürliche Personen sind, gelten Sonderregeln und andere Sätze. Diesen Anlegern sollte jedoch bewusst sein, dass die Finance Bill im Hinblick auf die Besteuerung nicht in Großbritannien domizilierter Personen geändert wurde. Die Änderungen treten im April 2017 in Kraft.

Anteilinhaber, die für steuerliche Zwecke nicht in Großbritannien ansässig sind, dürften in der Regel auf Erträge, die auf den Verkauf, die Rücknahme oder sonstige Veräußerung ihrer Anteile anfallen, keiner Besteuerung in Großbritannien unterliegen, es sei denn, ihr Anteilsbestand steht in Verbindung mit einer Zweigstelle oder Vertretung, über die die betreffenden Anteilinhaber in Großbritannien einem Handelsgewerbe oder Beruf nachgehen.

Ein Anteilinhaber, bei dem es sich um eine Einzelperson handelt, die seit einem Zeitraum von unter fünf Jahren nicht mehr für steuerliche Zwecke in Großbritannien ansässig ist und die in diesem Zeitraum Anteile veräußert, kann bei seiner Rückkehr nach Großbritannien der Besteuerung auf Offshore-Kapitalerträge unterliegen.

Anteilinhaber, die in Großbritannien ansässige, jedoch nicht domizilierte natürliche Personen sind, sollten beachten, dass sie bei einem Antrag auf Anteile die Zahlung eventuell direkt auf ein britisches Bankkonto leisten müssen. Wenn eine solche natürliche Person Zeichnungsgelder aus Mitteln bestreiten will, die sich außerhalb von Großbritannien befinden, kann eine solche Zahlung je nach den persönlichen Umständen dieser Person für Zwecke der Besteuerung in Großbritannien zu einer steuerpflichtigen Übertragung führen. Diesen natürlichen Personen wird daher empfohlen, vor einer Zeichnung von Anteilen aus derartigen Mitteln eine unabhängige Steuerberatung zu diesen Aspekten einzuholen.

Bestimmungen zur Verhinderung einer Umgehung der Einkommenssteuer

Kapitel 2 Teil 13 des Income Tax Act von 2007

Anteilinhaber, die in Großbritannien ansässige natürliche Personen sind, werden auf Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act von 2007 hingewiesen. Diese Vorschriften zielen darauf ab, die Umgehung der Einkommensteuer durch natürliche Personen durch die Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf Personen (einschließlich von Gesellschaften) zu verhindern, die außerhalb von Großbritannien ansässig oder domiziliert sind. Dadurch können natürliche Personen bezüglich nicht ausgeschütteter Erträge und Gewinne auf die Fonds auf jährlicher Basis steuerpflichtig werden, wenn die Erträge der Person nicht bereits im Rahmen einer separaten Besteuerungsbestimmung in Großbritannien unterliegen. Befreiungen von diesen Regelungen sind für echte Handelsgeschäfte (einschließlich echter Handelsgeschäfte im Ausland) möglich, wenn die Steuervermeidung nicht der Zweck oder einer der Zwecke war, für den die Geschäfte durchgeführt wurden.

Absatz 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992

Anteilinhaber, die steuerlich in Großbritannien ansässige natürliche Personen sind, werden auf die Vorschriften gemäß Absatz 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 („Absatz 13“) sowie die ergänzende Bestimmung zu der grundlegenden Verordnung hingewiesen. Absatz 13 könnte für Personen, die für steuerliche Zwecke in Großbritannien als „Beteiligter“ (engl.: „Participator“) gelten (dieser Begriff umfasst u. a. Anteilinhaber) zu Zeitpunkten von großer Bedeutung sein, zu denen der Gesellschaft ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht (so etwa bei der Veräußerung einer ihrer Anlagen), falls sie zu dieser Zeit auf eine Weise und von einer ausreichend kleinen Anzahl an Personen beherrscht wird, um für britische Steuerzwecke als sog. „close company“ zu gelten, wenn sie dort ansässig wäre.

Die Bestimmungen gemäß Absatz 13 würden bewirken, dass eine Person, die in Großbritannien als Beteiligter für steuerliche Zwecke angesehen wird, so behandelt wird, als ob ein Teil eines steuerpflichtigen Gewinns, welcher der Gesellschaft entstanden ist, dieser Person direkt entstanden wäre, wobei ihr proportionaler Gewinnanteil ihrer proportionalen Beteiligung an der Gesellschaft entspricht. Keine Steuerpflicht gemäß Absatz 13 entstände einer solchen Person dagegen bezüglich eines steuerpflichtigen Gewinns, der der Gesellschaft entsteht, falls dessen Gesamtanteil, der gemäß Absatz 13 sowohl jener Person als auch Personen zurechenbar ist, die für steuerliche Zwecke in Großbritannien mit ihr verbunden sind, ein Viertel des Gewinns nicht übersteigt. Absatz 13 wurde mit Wirkung vom 6. April 2008 vorbehaltlich der unter bestimmten Umständen anwendbaren Besteuerungsgrundlage der so

genannten „Remittance Basis“ auf natürliche Personen ausgedehnt, die außerhalb Großbritanniens domiziliert sind.

Da Veräußerungen in nicht berichterstattenden Klassen als Offshore-Kapitalerträge besteuert werden, wird in Absatz 13 der Verordnung „steuerpflichtiger Gewinn“ (engl.: „chargeable gain“) ersetzt durch „Offshore-Kapitalerträge“. Es herrscht eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Frage, ob die Verordnung tatsächlich auf die beabsichtigte Weise wirkt, da sie dergestalt ausgelegt werden kann, dass sie lediglich für Offshore-Kapitalerträge gilt, die von Offshore-Fonds erzielt werden, und nicht für Kapitalgewinne. Trotz dieser Unsicherheit wäre es angebracht, anzunehmen, dass die Verordnung ebenso wie Absatz 13 für alle Kapitalgewinne gilt, die von Offshore-Fonds erzielt werden, da dies beim Entwurf der Rechtsvorschrift vermutlich die Absicht der britischen Steuerbehörden war.

Es wird nicht erwartet, dass die Gesellschaft eine „Close Company“ (Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl) sein wird, da die Fonds auf breiter Basis vertrieben werden sollen.

(iii) Besteuerung von Anteilhabern, die Gesellschaften sind

Anteilhaber, die der Körperschaftsteuer in Großbritannien unterliegen, dürften in der Regel davon ausgehen können, dass sie vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen „Berechtigten Anlagen-Prüfung“ bezüglich der Dividenden der einzelnen Fonds, unter der Annahme, dass die Dividendenerträge aus einer entsprechenden Anteilsklasse innerhalb eines von den Kategorien der steuerfreien Dividende nach Teil 9A des Corporation Tax Act 2009 liegen, von der Besteuerung in Großbritannien befreit sind, sofern der Dividendenertrag nicht als Handelsgewinn eingestuft wird.

Anteilhaber, bei denen es sich um Gesellschaften handelt, die für steuerliche Zwecke in Großbritannien ansässig sind, sind auf Gewinne aus dem Verkauf von Vermögenswerten zu dem geltenden Körperschaftsteuersatz (20 % ab 1. April 2015, reduziert auf 19 % ab 1. April 2017 und 18 % ab 1. April 2020 und für darauffolgende Zeiträume) steuerpflichtig, könnten aber von einer Indizierungsfreistellung profitieren, die generell die Basiskosten eines Vermögenswerts für die Kapitalertragsteuer in Einklang mit dem Anstieg des Einzelhandelspreisindex erhöht.

Überschüssige meldepflichtige Erträge aus relevanten Anteilsklassen sind in den Händen eines britischen körperschaftlichen Anlegers von der britischen Körperschaftsteuer befreit, wenn eine Ausschüttung aus dem Fonds entsprechend befreit wäre.

Für Versicherungsgesellschaften, Investmentgesellschaften, zugelassene Unit Trusts und offene Investmentgesellschaften in Großbritannien gelten spezielle Regeln. Solche Anleger sollten sich hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Anlage in einem Fonds von Fachleuten ihrer Wahl beraten lassen.

Bestimmungen für kontrollierte ausländische Gesellschaften („CFC“)

In Großbritannien ansässige institutionelle Anleger sollten beachten, dass sie bei der Anlage in einem Fonds möglicherweise den britischen CFC-Bestimmungen unterliegen. Ab dem 1. Januar 2013 wenden die neuen CFC-Regeln einen „Pre-Gateway-Test“ und einen „Gateway-Test“ an, um speziell zu definieren, wo Gewinne künstlich aus Großbritannien heraus umgeleitet werden. Wenn die Gewinne einer ausländischen Gesellschaft sowohl den Pre-Gateway-Test als auch den Gateway-Test bestehen und nicht durch eine andere Befreiung, Eintrittsbedingung oder einen „sicheren Hafen“ ausgenommen sind, werden sie britischen Gesellschaften mit einer relevanten Beteiligung von mindestens 25 Prozent an der Gesellschaft zugeteilt. Diese CFC-Gebühr kann um ein Guthaben für ausländische Steuern reduziert werden, die ggf. den zugeteilten Gewinnen zuzuschreiben sind, sowie um alle britischen Steuererleichterungen, die anderenfalls in Anspruch genommen werden könnten. Es gibt spezielle Bestimmungen, die eine Erleichterung für Gesellschaften bieten sollen, die an Offshore-Fonds beteiligt sind, bei denen die begründete Erwartung besteht, dass die Voraussetzung einer relevanten Beteiligung von 25 Prozent nicht erfüllt wird.

Von der britischen Steuer befreite Anleger und andere Anleger

Einige Anleger (z. B. anerkannte Pensionsfonds) sind möglicherweise von der Steuer befreit. Auch für bestimmte nicht in Großbritannien ansässige Personen können andere Regelungen gelten. Wir empfehlen diesen Anlegern nochmals, sich an ihren eigenen professionellen Steuerberater zu wenden

Sonderbestimmungen

Die „Berechtigte Anlagen“-Prüfung

Einzelne Anteilhaber, die der britischen Einkommensteuerpflicht unterliegen, werden auf Absatz 378A des Income Tax Act (Trading and Other Income) von 2005 hingewiesen, in dem festgelegt wird, dass bestimmte Ausschüttungen von Offshore-Fonds, die in wirtschaftlicher Hinsicht jährlichen Zinszahlungen ähnlich sind, so zu besteuern sind, als handele es sich um jährliche Zinszahlungen, wenn der Fonds die „Eignungsprüfung für Anlagen“ nicht besteht. Im Rahmen der „Berechtigte Anlagen“-Prüfung wird ermittelt, ob die berechtigten Anlagen eines Fonds 60 % des Marktwerts aller Vermögenswerte des Fonds überschreiten. Ist dies der Fall, ist die Prüfung nicht bestanden. Im Sinne der Prüfung sind „Berechtigte Anlagen“ Staats- und Unternehmensschuldtitel, hinterlegte Barmittel oder bestimmte Derivate oder Bestände in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen. Sofern der Offshore-Fonds diese Prüfung zu einem beliebigen Zeitpunkt des betreffenden Berichtszeitraums nicht besteht, werden etwaige Ausschüttungen in Bezug auf die Einkommensteuer wie Zinsen behandelt und die britischen Anleger unterliegen auf derartige Ausschüttungen der Einkommensteuerpflicht zu ihrem geltenden Grenzsteuersatz.

Anteilhaber, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, sollten beachten, dass Teil VI des Corporation Tax Act von 2009 (das so genannte „**Loan Relationships Regime**“, d. h. Regelwerk für Kreditbeziehungen) Folgendes vorsieht: Falls eine solche Person zu einem beliebigen Zeitpunkt während eines Rechnungszeitraums eine „Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds besitzt, und dieser Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Zeitraums die „Berechtigte Anlagen“-Prüfung nicht besteht, wird die Beteiligung dieser Person in dem Berichtszeitraum eingestuft, als handele es sich für die Zwecke des Loan Relationship Regime um Rechte im Rahmen einer Schuldnerbeziehung. In diesem Fall werden die betreffenden Zinsen für die Zwecke der Körperschaftsteuer als unter das Loan Relationship Regime fallend angesehen, so dass alle Erträge auf diese Beteiligung bezüglich des Rechnungszeitraums dieser Person (einschließlich Gewinnen, Renditen und Verlusten) auf der Grundlage der Rechnungslegung zum beizulegenden Marktwert als Verbindlichkeit oder Gutschrift besteuert oder erlassen werden.

Demgemäß kann einer solchen Person, die Anteile des Fonds erwirbt, abhängig von ihren Umständen eine Steuerbelastung auf die Körperschaftsteuer auf eine unrealisierte Wertsteigerung am Aktienbestand (und ebenso eine Befreiung von der Körperschaftsteuer für eine unrealisierte Wertminderung ihres Aktienbestands) auferlegt werden. Die britische Regierung hat am 6. Juni 2013 eine Konsultation zur Zukunft der britischen Körperschaftsteuerregelung angekündigt, die potenzielle Reformvorschläge dieses Regelungsaspektes umfasst.

Stempelsteuer

Die folgenden Erläuterungen sind als Richtlinien für die allgemeinen Regelungen im Hinblick auf die britische Stempelsteuer bzw. Stempelersatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, „SDRT“) gedacht und beziehen sich nicht auf Personen wie Market Maker, Makler, Händler, Vermittler sowie mit Verwahr- oder Clearing-Dienstleistungen befasste Personen, für die besondere Regeln gelten.

Bei Ausgabe der Anteile wird keine britische Stempelsteuer oder Stempelersatzsteuer erhoben. Bei Übertragung von Anteilen wird keine britische Stempelsteuer erhoben, vorausgesetzt, dass Übertragungsdokumente nicht in Großbritannien unterzeichnet werden und nicht mit im Vereinigten Königreich befindlichen Besitztümern oder Angelegenheiten oder Sachen, die im

Vereinigten Königreich durchgeführt wurden oder durchgeführt werden sollen, in Zusammenhang stehen. Wenn andererseits das Dokument zur Übertragung innerhalb von Großbritannien zu einem Zeitpunkt ausgefertigt wird und die Übertragung mehr als 1.000 GBP beträgt, wird für die Übertragung eine zum Wert des Geschäfts proportionale Stempelsteuer in Höhe von 0,5 Prozent der bezahlten Gegenleistung (ggf. aufgerundet auf die nächsten 5 GBP) ausgelöst.

Erbschaftssteuer

Bei den Aktien handelt es sich um sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befindliche Vermögenswerte zum Zwecke der britischen Erbschaftssteuer. Eine Steuerpflicht für die britische Erbschaftssteuer kann sich im Zusammenhang mit Geschenken durch oder den Tod von Einzelanlegern ergeben, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder die als im Vereinigten Königreich ansässig gelten.

Sollte das Aktienregister der Gesellschaft außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt werden, werden die Aktien der Gesellschaft für Zwecke der Erbschaftssteuer als Vermögenswerte mit ausländischem Belegenheitsort eingestuft.

Die britische Regierung hat jedoch Vorschläge angekündigt, die den Umfang der britischen Erbschaftssteuer ab dem 6. April 2017 gegenüber Einzelanlegern ausweiten, die im Ausland ansässig sind und an Offshore-Gesellschaften und ausländischen Partnerschaften beteiligt sind, die wiederum Wertschöpfungsvorteile entweder direkt oder indirekt aus im Vereinigten Königreich gelegenen Wohneigentums ziehen.

Sollten Sie ein im Ausland ansässiger Aktionär sein, sollten Sie sich in diesem Zusammenhang steuerlich beraten lassen.

BESTEuerung IN DEUTSCHLAND

Das Unternehmen strebt den Status eines Aktienfonds für alle Anteilsklassen an.

Investoren sollten sich bezüglich der Folgen der Erlangung dieses Status an ihren Steuerberater wenden.

Deutsche Steuerreform – Aktienfonds

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts investieren alle Fonds des Unternehmens mindestens 51 % ihres jeweiligen Bruttovermögens direkt in Aktien (gemäß der partiellen Ausnahmeregelung für Aktienfonds gemäß Abschnitt 20 § 1 des deutschen Investmentsteuergesetzes zum 1. Januar 2018). Es wird erwartet, dass der Anteil der Aktien am investierten Bruttovermögen dauerhaft bei 51 % gehalten wird, jedoch kann es unter außergewöhnlichen Umständen durch Unternehmensentscheidungen, Zeichnungen/Rückkäufe, Indexneugewichtungen und Marktbewegungen vorübergehend dazu kommen, dass ein Fonds den oben dargelegten erwarteten Aktienanlageumfang nicht erreicht. Falls der Aktienanlageumfang aufgrund eines dieser Ereignisse unter 51 % des Bruttovermögens des Fonds fällt, ergreift das Unternehmen unverzüglich nach Bekanntwerden des Abfalls alle möglichen und angemessenen Maßnahmen, um diesen Abfall zu korrigieren.

„Aktien“ oder „Aktie“ bedeutet:

1. Anteile an einem Unternehmen, die für den offiziellen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt (ein anerkannter und öffentlicher Markt, der gemäß den allgemein anerkannten Mechanismen funktioniert) gelistet sind,
2. Anteile an einem Unternehmen, das keine Immobiliengesellschaft ist und das:
 - a. in einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR ansässig ist sowie der Umsatzbesteuerung für Unternehmen im jeweiligen Staat unterliegt und nicht steuerbefreit ist; oder

- b. in einem beliebigen anderen Staat ansässig ist sowie einer Umsatzbesteuerung für Unternehmen im jeweiligen Staat von mindestens 15 % unterliegt und nicht von dieser Besteuerung befreit ist,
- 3. in Anteile eines Aktienfonds investiert (Fonds, der mindestens 51 % seines Bruttovermögens dauerhaft direkt in Aktien investiert), bei dem 51 % der investierten Anteile als Aktien gelten, oder
- 4. in Anteile eines Mischfonds investiert (Fonds, der mindestens 25 % seines Bruttovermögens dauerhaft direkt in Aktien investiert), bei dem 25 % der investierten Anteile als Aktien gelten.

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN

1. Gründung, Sitz und Anteilskapital

- (a) Die Gesellschaft wurde am 23. März 2000 in Irland als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung unter der Registernummer 323577 und der Firma „Comgest Growth public limited company“ gegründet.
- (b) Der Sitz der Gesellschaft ist gegenwärtig 6th Floor, 2 Grand Canal Square, Dublin 2.
- (c) Bei der Gründung betrug das Grundkapital der Gesellschaft € 40.000, eingeteilt in 40.000 Zeichneranteile zum Nennwert von jeweils € 1,00 und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile, die anfangs als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet wurden. Die unklassifizierten Anteile stehen für die Ausgabe als gewinnberechtigter Anteile zur Verfügung.
- (d) Derzeit sind sieben Zeichneranteile ausgegeben, die vollständig bar eingezahlt sind und von Nominees gehalten werden
- (e) Kein Kapital der Gesellschaft ist zur Ausgabe unter einer Option vorgesehen oder steht unter einer Option. Auch wurde nicht bedingt oder unbedingt vereinbart, es unter eine Option zu stellen.
- (f) Weder die Zeichneranteile noch die unklassifizierten Anteile sind mit Vorkaufsrechten ausgestattet.
- (g) Alle Anteilinhaber erhalten eine Kaufabrechnung zur Bestätigung der Eintragung ihrer Beteiligung in das Gesellschaftsregister. Es werden keine Inhaberzertifikate ausgestellt.

2. Anteilsrechte

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, stehen alle Anteile im Rang gleich.

Zeichneranteile

Die Inhaber von Zeichneranteilen haben

- (a) bei einer Abstimmung eine Stimme pro Zeichneranteil;
- (b) in Bezug auf ihren Bestand an Zeichneranteilen keinerlei Dividendenanspruch; und
- (c) bei einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft (nach Zahlung eines Betrags in Höhe des Nettoinventarwerts der gewinnberechtigten Anteile per Abwicklungsbeginn an die Inhaber der gewinnberechtigten Anteile) Anspruch auf

Zahlung des eingezahlten Nominalbetrags aus dem Vermögen der Gesellschaft. Weitergehende oder andere Beträge stehen ihnen jedoch nicht zu.

Gewinnberechtigte Anteile

Die Inhaber gewinnberechtigter Anteile haben

- (a) bei einer Abstimmung eine Stimme pro gewinnberechtigten Anteil,
- (b) Anspruch auf die vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzten Dividenden,
- (c) bei einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft vorrangig vor den Inhabern der Zeichneranteile Anspruch auf zunächst einen Betrag in Höhe des Nettoinventarwerts der gewinnberechtigten Anteile jeder Klasse oder Serie, die sie am Tage der Abwicklung halten, und nach Zahlung des von den Inhabern der Zeichneranteile darauf eingezahlten Nennbetrags an diese, auf die Beteiligung an gegebenenfalls überschüssigen Vermögenswerten der Gesellschaft.

Stimmrechte

Vorbehaltlich besonderer Bedingungen bezüglich der Stimmabgabe, aufgrund derer Anteile ausgegeben oder zum jeweiligen Zeitpunkt gehalten werden mögen, hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Inhaber von Anteilen auf einer Hauptversammlung eine Stimme bei Abstimmung durch Handzeichen. Wird von einem Anteilinhaber eine geheime Abstimmung verlangt, so hat jeder der vorgenannten persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Inhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil.

Beschlüsse der Gesellschaft in einer Hauptversammlung gelten als gefasst, wenn sie eine einfache Mehrheit der von den persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Anteilinhaber auf der Versammlung, auf welcher der Beschluss beantragt wird, abgegebenen Stimmen erhalten.

Eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen der persönlich anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen und (mit Stimmrecht) an der Abstimmung teilnehmenden Anteilinhaber ist notwendig, um (i) die Satzung zu ändern oder (ii) die Gesellschaft aufzulösen.

3. Gründungsurkunde

Die Gründungsurkunde der Gesellschaft bestimmt, dass der einzige Gegenstand, für den die Gesellschaft gegründet wurde, die gemeinschaftliche Anlage des öffentlich aufgebrachtten Kapitals in Wertpapieren und/oder sonstigen, in Regulation 68 der UCITS Regulations bezeichneten liquiden Vermögenswerten ist, wobei für die Tätigkeit der Grundsatz der Verteilung von Anlagerisiken in Übereinstimmung mit den UCITS Regulations gilt. Der Gegenstand der Gesellschaft ist in Ziffer 3 der Gründungsurkunde in vollem Umfang angegeben. Die Gründungsurkunde kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

4. Satzung

Der nachfolgende Abschnitt ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Vorschriften der Satzung, die in diesem Prospekt nicht bereits dargestellt wurden.

Änderung des Anteilskapitals

Die Gesellschaft kann ihr Kapital jederzeit durch ordentlichen Beschluss erhöhen, ihre Anteile ganz oder teilweise zusammenlegen und in solche mit einem größeren Betrag aufteilen, ihre Anteile ganz oder teilweise in solche mit einem niedrigeren Betrag unterteilen oder nicht übernommene Anteile bzw. solche, deren Übernahme durch eine

Person nicht vereinbart ist, aufheben. Die Gesellschaft kann ihr Kapital ebenso jederzeit durch Sonderbeschluss reduzieren.

Ausgabe von Anteilen

Die gewinnberechtigten Anteile stehen zur Verfügung des Verwaltungsrats, der diese (vorbehaltlich der Bestimmungen des Act) den Personen, zu den Zeitpunkten und zu den Bedingungen zuteilen, anbieten oder auf andere Weise mit ihnen handeln oder über sie verfügen kann, die seiner Ansicht nach im besten Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Zeichnungspreis, zu dem gewinnberechtigte Anteile auszugeben sind, entspricht dem gemäß den Artikeln 16 bis 19 der Satzung festgestelltem Nettoinventarwert pro Anteil (wie in Ziffer 6 zusammengefasst).

Änderung von Rechten

Wenn das Anteilskapital in verschiedene Anteilsklassen unterteilt ist, können die Rechte einer Klasse mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von mindestens 75 % der in Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse nach Nennwert oder mit Billigung durch einen besonderen Beschluss einer separaten Hauptversammlung der Inhaber dieser Anteilsklasse geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Die Beschlussfähigkeit einer solchen separaten Hauptversammlung soll (außer bei einer vertagten Versammlung) aus zwei Personen bestehen, die Anteile der Klasse halten (und bei der vertagten Versammlung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn eine Person, die Anteile dieser Klasse hält, oder ihr Bevollmächtigter anwesend ist).

Die mit Anteilen einer Klasse verbundenen besonderen Rechte gelten nicht als geändert durch die Schaffung oder Ausgabe weiterer Anteile, die mit ihnen gleichrangig sind (es sei denn, die Ausgabebedingungen dieser Anteilsklasse sehen ausdrücklich etwas anderes vor).

Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die Satzung enthält die nachfolgenden Vorschriften bezüglich der Geschäftstätigkeit der Fonds:

- (a) Die Aufzeichnungen und Bücher jedes Fonds sind getrennt in der Basiswährung des jeweiligen Fonds zu führen.
- (b) Die Verbindlichkeiten jedes Fonds werden ausschließlich diesem zugewiesen.
- (c) Vorbehaltlich Buchstabe (g) gehören die Vermögenswerte jedes Fonds ausschließlich dem betreffenden Fonds; sie sind in den Büchern der Verwahrstelle gesondert von den Vermögenswerten der anderen Fonds zu führen und dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zur Begleichung der Verbindlichkeiten anderer Fonds oder zur Befriedigung von Ansprüchen gegen andere Fonds verwendet werden.
- (d) Die Erlöse aus der Ausgabe jeder Klasse von Anteilen sind für den jeweiligen für diese Anteilsklasse errichteten Fonds zu verwenden und die ihr zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung für diesen Fonds zu verwenden.
- (e) Ist ein Vermögenswert von einem anderen abgeleitet, so ist der abgeleitete Vermögenswert demselben Fonds zuzurechnen wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde. Bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust dem betreffenden Fonds zuzurechnen.
- (f) Bei einem Vermögenswert, der nach Ansicht der Verwahrstelle nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, kann die Verwahrstelle

vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer nach ihrem Ermessen festlegen, auf welcher Grundlage ein Vermögenswert zwischen den betreffenden Fonds jeweils aufgeteilt wird (einschließlich der Bedingungen einer späteren Neuaufeilung, sofern die Umstände dies erlauben), und ist befugt, diese Grundlage jederzeit zu ändern; die Zustimmung des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Vermögenswert zwischen den Fonds aufgeteilt wird, auf die er sich nach Ansicht der Verwahrstelle bezieht, oder, wenn er sich nach Ansicht der Verwahrstelle nicht auf einen oder mehrere bestimmte Fonds bezieht, zwischen allen Fonds anteilig entsprechend ihrem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Aufteilung aufgeteilt wird.

- (g) Die Verwahrstelle kann vorbehaltlich des Gesetzes und der Zustimmung des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer nach ihrem Ermessen festlegen, auf welcher Grundlage Verbindlichkeiten zwischen Fonds oder Anteilklassen eines Fonds aufgeteilt werden (und zu welchen Bedingungen eine spätere Neuzuteilung erfolgt, wenn die Umstände dies gestatten), und ist befugt, diese Grundlage jederzeit vorbehaltlich des Vorstehenden zu ändern; die Zustimmung des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine Verbindlichkeit dem oder den Fonds (oder Anteilklassen eines bestimmten Fonds) zugeordnet wird, auf die sie sich nach Ansicht der Verwahrstelle bezieht, oder, wenn sie sich nach Ansicht der Verwahrstelle nicht auf einen oder mehrere bestimmte Fonds bezieht, zwischen allen Fonds anteilig entsprechend ihrem Nettoinventarwert aufgeteilt wird.
- (h) Wenn Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rückstellungen aufgrund eines Gläubigerverfahrens gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder aus anderen Gründen nicht nach Buchstabe (g) getragen werden oder ähnliche Umstände bestehen, kann die Verwahrstelle in den Büchern und Unterlagen der Gesellschaft Vermögenswerte zwischen Fonds übertragen.

Übertragungen von Anteilen

- (a) Alle Übertragungen von Anteilen sind durch eine schriftliche Urkunde in einer vom Verwaltungsrat gebilligten Form vorzunehmen. Eine Übertragung von Zeichneranteilen darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft erfolgen.
- (b) Der Verwaltungsrat kann gemäß der Satzung anweisen, dass vom Anlageverwalter nicht gehaltene Zeichneranteile zwangsweise von dem Inhaber dieser Zeichneranteile abzukaufen sind.
- (c) Die Übertragungsurkunde für einen Anteil muss vom Übertragenden bzw. in seinem Auftrag unterzeichnet sein. Der Übertragende gilt weiterhin als Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers dieses Anteils in das Register eingetragen ist.
- (d) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung ablehnen, bis die Übertragungsurkunde zusammen mit den vom Verwaltungsrat geforderten Nachweisen über die Berechtigung des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung an der im Adressverzeichnis auf Seite 17 angegebenen Adresse des Administrators hinterlegt wurde. Die Eintragung von Übertragungen kann zu vom Verwaltungsrat bestimmten Zeiten und Zeiträumen ausgesetzt werden. Jedoch darf die Eintragung nicht für mehr als dreißig Tage in einem Jahr ausgesetzt werden.
- (e) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung eines Anteils ablehnen, wenn ersichtlich ist, dass eine solche Übertragung dazu führen würde bzw. könnte, dass eine Person, die kein berechtigter Inhaber ist, das wirtschaftliche Eigentum an dem Anteil erwirbt oder der Fonds nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt wird.

- (f) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung ablehnen, wenn ihm bekannt geworden ist, dass die Person, an die der Anteil zu übertragen ist, damit gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde verstoßen würde oder eine US-Person ist.

Rücknahme gewinnberechtigter Anteile

Ein Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen ist (vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Prospekts) berechtigt, von der Gesellschaft die vollständige oder teilweise Rücknahme seines Bestands zu verlangen.

Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Honorar und eine Vergütung für ihre Dienste zu einem jeweils vom Verwaltungsrat festzulegenden Satz, wobei dieses Honorar den im Prospekt genannten Betrag pro Jahr und berechtigten Verwaltungsratsmitglied ohne die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht übersteigen wird. Den Verwaltungsratsmitgliedern sind weiterhin unter anderem ihre Reise-, Hotel- und sonstigen Ausgaben zu erstatten, die ihnen ordnungsgemäß für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder in Verbindung mit den Geschäften der Gesellschaft entstehen. Ein Verwaltungsratsmitglied, das den Geschäften der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit zukommen lässt, kann eine Sondervergütung nach Festlegung durch den Verwaltungsrat erhalten.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied kann weitere Ämter oder Erwerbstätigkeiten für die Gesellschaft in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied innehaben (ausgenommen das Amt des Abschlussprüfers) oder kann für die Gesellschaft in seiner professionellen Eigenschaft zu solchen Bedingungen tätig werden, wie sie der Verwaltungsrat bestimmt. Durch sein Amt wird ein Verwaltungsratsmitglied nicht davon ausgeschlossen, Verträge mit der Gesellschaft gleich in welcher Eigenschaft zu schließen, und ein von der Gesellschaft geschlossener Vertrag, an dem ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, muss nicht aufgehoben werden. Ein derart vertragsschließendes oder beteiligtes Verwaltungsratsmitglied muss aufgrund seiner Ausübung der Funktion eines Verwaltungsratsmitglieds auch keine Rechenschaft gegenüber der Gesellschaft über einen mit solchem Vertrag realisierten Gewinn ablegen, wenn es die Art seiner Beteiligung erklärt. Mit bestimmten Ausnahmen soll ein Verwaltungsratsmitglied jedoch im Falle des Eingehens von Verpflichtungen im Auftrag der Gesellschaft und bei Angeboten anderer Unternehmen, an denen es eine wirtschaftliche Beteiligung von mindestens 1 % hält, an der Abstimmung über einen Vertrag, an dem es in dieser Weise beteiligt ist, nicht teilnehmen und für die Feststellung der Beschlussfähigkeit hierzu nicht berücksichtigt werden.
- (c) Ein Verwaltungsratsmitglied kann ungeachtet seines Interesses bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung berücksichtigt werden, auf der es oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied in ein solches Amt oder eine solche Erwerbstätigkeit für die Gesellschaft bestellt wird bzw. auf der die Bedingungen einer solchen Bestellung festgelegt werden. Es kann seine Stimme zu einer solchen Bestellung oder zu den Bedingungen abgeben, sofern es sich nicht um seine eigene Bestellung oder deren Bedingungen handelt.
- (d) Die Satzung enthält keine Bestimmung, die das Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitglieds aufgrund einer Altersbegrenzung vorschreibt, und keine Bestimmung über eine Anteilsqualifikation für Verwaltungsratsmitglieder.
- (e) Die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder beträgt mindestens zwei (2).

- (f) Die Beschlussfähigkeit für Sitzungen des Verwaltungsrats kann vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Bis eine solche Festlegung erfolgt ist, besteht sie aus zwei (2) Verwaltungsratsmitgliedern.
- (g) Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird in den folgenden Fällen frei:
- i. Wenn die Zentralbank für dieses Verwaltungsratsmitglied ein Tätigkeitsverbot erlassen hat;
 - ii. wenn es aufgrund von Bestimmungen des Act nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist oder wenn ihm gesetzlich untersagt ist, Verwaltungsratsmitglied zu sein,
 - iii. wenn es Konkursschuldner wird oder einen generellen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt,
 - iv. wenn es nach Ansicht einer Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder aufgrund einer Geistesstörung nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben als Verwaltungsratsmitglied zu erledigen,
 - v. wenn es (durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft) von seinem Amt zurücktritt,
 - vi. wenn es wegen einer Straftat verurteilt wird und der Verwaltungsrat entscheidet, dass es aufgrund dieser Verurteilung aus seinem Amt ausscheiden sollte; oder
 - vii. wenn es durch einen Mehrheitsbeschluss der übrigen (mindestens zwei) Verwaltungsratsmitglieder aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen;
 - viii. wenn unbeschadet von Punkt (i) oben eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder die begründete Auffassung vertritt, dass es die Standards der Tauglichkeit und Eignung eines von der Zentralbank zu gebener Zeit veröffentlichten Kodex nicht länger erfüllt.
 - ix. wenn es über einen Zeitraum von mehr als sechs aufeinanderfolgenden Monaten ohne Erlaubnis des Verwaltungsrats den in dieser Zeit abgehaltenen Sitzungen des Verwaltungsrats ferngeblieben ist und sein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied (sofern zutreffend) in diesem Zeitraum nicht an seiner Stelle an einer solchen Versammlung teilgenommen hat und der Verwaltungsrat einen Beschluss fasst, dass es aufgrund dieser Abwesenheit sein Amt freigemacht hat.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus als Sonderbefugnis gemäß den Bestimmungen des Act und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Satzung oder in einem Vertrag zwischen der Gesellschaft und einem Verwaltungsratsmitglied dieses Verwaltungsratsmitglied durch ordentlichen Beschluss der Anteilinhaber vor Ablauf seiner Amtszeit entlassen.

Befugnisse zur Kreditaufnahme und Absicherung

Der Verwaltungsrat kann alle Befugnisse zur Kreditaufnahme im Auftrag der Gesellschaft ausüben und deren Unternehmen und Vermögen ganz oder teilweise gemäß den UCITS Regulations oder in der durch die Zentralbank genehmigten Weise belasten.

Dividenden

Auf die Zeichneranteile werden keine Dividenden gezahlt. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act kann die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss Dividenden auf eine oder mehrere Klassen gewinnberechtigter Anteile festsetzen; die Dividenden

dürfen den vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Betrag jedoch nicht übersteigen. Auf Beschluss des Verwaltungsrats verfällt eine über sechs Jahre hinweg nicht abgerufene Dividende und fließt an den betreffenden Fonds zurück.

Auskehrung von Vermögenswerten bei Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat der Liquidator unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Vermögenswerte der Gesellschaft so zuzuweisen, dass jegliche auf einen Fonds entfallende oder von diesem eingegangene Verbindlichkeiten ausschließlich von diesem beglichen werden.

Die zur Auskehrung unter den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind danach in folgender Rangfolge zu verwenden:

- (i) zunächst für die Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jeder Klasse des Fonds in der Währung, auf die diese Klasse lautete, oder in einer anderen vom Liquidator gewählten Währung, der dem Nettoinventarwert der von diesen Inhabern jeweils gehaltenen Anteile per Abwicklungsbeginn so nahe wie möglich kommt (zu einem vom Liquidator festgesetzten Wechselkurs), vorausgesetzt, es stehen ausreichende Vermögenswerte in dem entsprechenden Fonds zur Verfügung, um diese Zahlung durchzuführen. Für den Fall, dass keine ausreichenden Vermögenswerte in dem jeweiligen Fonds zur Verfügung stehen, um diese Zahlung durchzuführen, ist Rückgriff zu nehmen auf die eventuellen Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in einem der Fonds enthalten sind, nicht jedoch auf die von einem beliebigen Fonds gehaltenen Vermögenswerte.
- (ii) zweitens für die Zahlung von Beträgen bis zum eingezahlten Nennwert der Zeichneranteile an die Inhaber derselben aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht in einem Fonds enthalten sind, nachdem ein eventueller Rückgriff auf diese Werte gemäß vorstehendem Unterabsatz (b)(i) stattgefunden hat. Falls keine hinreichenden Vermögenswerte zur Vornahme einer solchen Zahlung zur Verfügung stehen, hat kein Rückgriff auf die Vermögenswerte zu erfolgen, die in einem der Fonds enthalten sind.
- (iii) drittens für die Auszahlung von in jeder Anteilsklasse des jeweiligen Fonds verbleibenden Vermögenswerten an die Inhaber von Anteilen, wobei die Auszahlung dieses Restbetrags im Verhältnis zu der Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt, sowie
- (iv) viertens für die Zahlung des verbleibenden und in keinem Fonds enthaltenen Restbetrags an die Inhaber von Anteilen, wobei diese Zahlung im Verhältnis zum Wert jedes Fonds und innerhalb jedes Fonds zum Wert jeder Anteilsklasse sowie im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.

Beschränkungen für Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat ist zur Auferlegung solcher Beschränkungen befugt, wie er sie zur Sicherstellung für notwendig erachtet, dass Anteile an der Gesellschaft nicht erworben oder gehalten werden von:

- (a) Personen, die keine berechtigten Inhaber sind,
- (b) Personen, die gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes, einer Regierung oder Behörde verstoßen, oder von Personen unter Umständen (die diese Personen entweder mittelbar oder unmittelbar berühren, gleich ob diese allein oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen handeln, sowie unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat

maßgeblich erscheinen), die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerschuld oder ein anderer materieller, rechtlicher oder erheblicher verwaltungsmäßiger Nachteil erwächst, der ihr anderenfalls nicht erwachsen würde, oder die dazu führen könnten, dass die Gesellschaft zur Registrierung nach dem Gesetz von 1933 in seiner aktuellen Fassung oder nach dem Gesetz von 1940 in seiner aktuellen Fassung verpflichtet ist.

Wird dem Verwaltungsrat bekannt, dass Anteile in der vorgenannten Weise von nicht berechtigten Personen gehalten werden, kann der Verwaltungsrat diese Personen zur Rückgabe oder Übertragung dieser Anteile gemäß den Bestimmungen der Satzung auffordern. Falls eine derart aufgeforderte Person dieser Aufforderung nicht binnen 30 Tagen nachkommt, gilt ein schriftlicher Auftrag zur Rücknahme aller ihrer gewinnberechtigten Anteile als erteilt. Wird einer Person bekannt, dass sie eine nicht berechnete Person ist, so ist sie verpflichtet entweder einen schriftlichen Auftrag zur Rücknahme ihrer Anteile gemäß der Satzung an die Gesellschaft zu erteilen oder die Anteile an eine Person zu übertragen, die dadurch nicht eine nicht berechnete Person wäre.

Haftungsfreistellungen

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Schriftführer und andere leitende Angestellte der Gesellschaft sind von der Gesellschaft von Verlusten und Ausgaben freizustellen, für die diese Personen haftbar sein können aufgrund von Verträgen, die sie abgeschlossen haben, oder Handlungen, die sie bei der Erledigung ihrer Aufgaben ausgeführt hat (außer in den Fällen von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verschulden, Arglist, Sorglosigkeit oder Vertragsbruch).

5. Umstände einer Abwicklung

- (a) Die Gesellschaft ist unter den folgenden Umständen abzuwickeln:
 - (i) durch Verabschiedung eines Sonderbeschlusses zur Auflösung,
 - (ii) sofern die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit für die Dauer eines Jahres aussetzt,
 - (iii) sofern die Anzahl der Mitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von 2 fällt,
 - (iv) sofern die Gesellschaft unfähig ist, ihre Schulden zu begleichen, und ein Liquidator bestellt wurde,
 - (v) sofern das zuständige Gericht in Irland der Ansicht ist, dass die Belange der Gesellschaft und die Vollmachten des Verwaltungsrats in einer für die Mitglieder unzumutbar belastenden Weise ausgeübt worden sind,
 - (vi) sofern das zuständige Gericht in Irland der Ansicht ist, dass die Auflösung der Gesellschaft gerecht und angemessen ist.
- (b) Der Verwahrungsvertrag sieht vor, dass im Falle der Erklärung der Absicht der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft, von ihrer Bestellung zurückzutreten, und der nicht erfolgten Ernennung einer Nachfolgerin für die Verwahrstelle gemäß der Satzung innerhalb von 90 Tagen nach Abgabe dieser Erklärung, die Gesellschaft eine Hauptversammlung einberuft und eine Abwicklung oder anderweitige Auflösung der Gesellschaft vorschlägt.

6. Nettoinventarwert der Anteile

(a) Berechnung

Die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Fonds oder jeder Klasse innerhalb eines Fonds ist Aufgabe des Administrators. Der Nettoinventarwert eines jeden Fonds oder einer Klasse innerhalb eines Fonds wird vom Administrator gemäß der Satzung zum Bewertungszeitpunkt in der Währung festgestellt, auf die der Fonds oder eine Klasse jedes Fonds lautet, und entspricht dem Wert aller Vermögenswerte des jeweiligen Fonds abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten des Fonds.

(b) Vermögenswerte der Fonds

Die Vermögenswerte eines jeden Fonds sind zu bestimmen unter Einschluss (a) aller Bar-, Festgeld- oder Terminguthaben einschließlich eventueller aufgelaufener Zinsen und aller Forderungen, (b) aller Wechsel, Sichtwechsel, Einlagenzertifikate und Solawechsel, (c) aller Obligationen, Devisentermingeschäfte, Nachsichtwechsel, Anteile, Aktien, Investmentzertifikate, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Terminkontrakte, Optionskontrakte, Swapkontrakte, festverzinslichen Wertpapiere, variabel verzinslichen Wertpapiere, Wertpapiere, für die der Rückzahlungs- und/oder Rückkaufbetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Preis oder Satz berechnet wird, Finanzinstrumente und sonstigen Urkunden und Wertpapiere, die Eigentum der Gesellschaft sind oder von ihr vertraglich abgeschlossen wurden, ausgenommen von ihr selbst ausgegebenen Rechten und Wertpapieren, (d) aller für den Fonds zu vereinnahmenden Aktien- und Bardividenden und Barausschüttungen, die noch nicht bei der Gesellschaft eingegangen sind aber schon gegenüber den eingetragenen Aktionären an einem Tag bis zu dem Datum, an dem der Nettoinventarwert bestimmt wird, festgesetzt wurden, (e) aller aufgelaufenen Zinsen für verzinsliche Wertpapiere im Eigentum des Fonds, ausgenommen in dem Umfang, in dem dieselben im Kapitalbetrag der Wertpapiere enthalten sind bzw. von diesem wiedergegeben werden, (f) alle sonstigen Anlagen des Fonds, (g) der dem Fonds zurechenbaren Gründungskosten und der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb von Anteilen des Fonds, sofern diese nicht abgeschrieben wurden, und (h) aller übrigen Vermögenswerte des Fonds jeglicher Art und Natur, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten in der vom Verwaltungsrat jeweils bewerteten und definierten Weise.

(c) Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung der Vermögenswerte eines jeden Fonds sind folgende wesentliche Bewertungsprinzipien anzuwenden:

- (i) Der Verwaltungsrat berechnet den Wert der Vermögenswerte eines Fonds auf der folgenden Basis:
 - A. Der Wert einer auf einem geregelten Markt notierten bzw. üblicherweise gehandelten Anlage (mit Ausnahme von Futures und Optionen, die im Falle einer Notierung oder des üblichen Handels an einem geregelten Markt nach Maßgabe von Unterabsatz G bewertet werden sollen) ist der letzte bekannte Schlusskurs zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt bzw., falls ein Schlusskurs nicht verfügbar ist (falls Geld- und Briefnotierungen vorgenommen werden), der letzte für den Verwaltungsrat verfügbare Mittelkurs der Anlage zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, wobei
 - I. bei einer Notierung oder einem üblichen Handel einer Anlage an mehreren Märkten, die der Verwaltungsrat in seinem

alleinigen Ermessen einen dieser Märkte auswählen kann, der nach seiner Feststellung den Hauptmarkt für die Anlage zu den vorgenannten Zwecken darstellt; ein einmal gewählter Markt soll für künftige Berechnungen des Nettoinventarwerts verwendet werden, bis der Verwaltungsrat etwas anderes bestimmt;

- II. im Falle einer an einem Markt notierten oder üblicherweise gehandelten Anlage, für die jedoch gleich aus welchen Gründen Kurse an diesem Markt zu einem Bewertungszeitpunkt nicht verfügbar sind, der Wert dieser Anlage ihrem wahrscheinlichen Erlöswert entspricht, der mit Sorgfalt und in redlicher Weise durch eine Person, Firma oder Vereinigung zu schätzen ist, welche einen Markt in der Anlage macht und vom Verwaltungsrat bestellt wird und nach seiner Ansicht qualifiziert ist, eine solche Bewertung vorzunehmen, und die zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zugelassen ist; und
 - III. Zinsen auf verzinsliche Anlagen mit zu berücksichtigen sind; und
 - IV. weder der Verwaltungsrat noch seine Vertreter für die Tatsache haften, dass sich ein Wert, den sie vernünftigerweise für den Wert einer Anlage halten, nicht als deren Wert erweist.
- B. Der Wert einer Anlage, die nicht an einem Markt notiert oder üblicherweise gehandelt wird, ist der wahrscheinliche Erlöswert für diese Anlage, der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sorgfältig und redlich zu ermitteln ist. Das Wertpapier wird entweder:
- (a) von der Gesellschaft bewertet;
 - (b) von einer von der Gesellschaft ernannten und für den Zweck durch die Verwahrstelle genehmigten fachkundigen Person bewertet oder
 - (c) durch andere Mittel bewertet, vorausgesetzt dass der Wert von der Depotbank genehmigt wurde;
- C. Anteile an einem gemeinsamen Anlageplan sind mit dem letzten Nettoinventarwert zu bewerten.
- D. Bargeld ist zum Nominalwert zu bewerten (zusammen mit aufgelaufenen Zinsen bis zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, gegebenenfalls zum geltenden Wechselkurs des Bewertungszeitpunkts umgerechnet in die Basiswährung).
- E. FX Forwards werden unter Bezugnahme auf den Kurs zum Bewertungszeitpunkt bewertet, zu dem ein neues Termingeschäft der gleichen Größe und Fälligkeit eingegangen werden könnte.
- F. Schatzwechsel und Tratten sind mit dem Preis zu bewerten, der auf den geeigneten Märkten für solche Urkunden mit gleicher Fälligkeit, Höhe und Kreditrisiko zum Bewertungszeitpunkt maßgeblich ist.
- G. Der Wert von Terminkontrakten und Optionen, die an einer Börse gehandelt werden, ist unter Bezugnahme auf den von den

betreffenden Märkten festgestellten Abrechnungskurs zu berechnen; falls es an dem maßgeblichen Markt nicht üblich ist, einen Abrechnungskurs zu notieren, oder falls ein solcher Abrechnungskurs gleich aus welchen Gründen nicht verfügbar ist, ist der Wert in der vom Verwaltungsrat festgelegten Weise zu berechnen.

- H. nicht zentral geclearte OTC-Derivatekontrakte werden mindestens täglich bewertet:
 - (a) auf der Grundlage eines aktuellen Marktwertes, über dessen Verlässlichkeit sich der Verwaltungsrat einig ist; oder
 - (b) wenn der in Absatz (a) genannte Wert nicht verfügbar ist, auf der Grundlage eines zuverlässigen und vorsichtigen Preismodells, das nach Ansicht des Verwaltungsrats eine angemessene anerkannte Methode verwendet; und
 - I. Ungeachtet der vorstehenden Unterabsätze können OTC-Derivate alternativ in Übereinstimmung mit den Anforderungen der maßgeblichen Verordnungen und/oder den Auflagen der Zentralbank bewertet werden.
- (ii) Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Unterabsätze kann der Verwaltungsrat
- A. mit Billigung durch die Verwahrstelle den Wert jeder Anlage korrigieren, falls er unter Bezugnahme auf die Währung, den jeweiligen Zinssätzen, die Fälligkeit, die Marktgängigkeit und/oder andere Überlegungen, die ihm wesentlich erscheinen, zu der Ansicht gelangt, dass eine solche Korrektur zur Wiedergabe des angemessenen Werts der Anlage erforderlich ist, und/oder
 - B. zur Erfüllung der Bestimmungen anwendbarer Rechnungslegungsvorschriften den in den Jahres- und Halbjahresabschlüssen den Anteilhabern mitgeteilten Wert der Anlagen der Gesellschaft auf eine andere als die in diesem Prospekt erläuterte Weise darstellen.
- (iii) Falls ein bestimmter Wert im Einzelfall nicht in der oben beschriebenen Weise ermittelt wird oder falls der Verwaltungsrat zu der Ansicht gelangt, dass eine andere Bewertungsmethode den angemessenen Wert der jeweiligen Anlage besser wiedergibt, so ist in einem solchen Fall die vom Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen und in Übereinstimmung mit der Verwahrstelle beschlossene Bewertungsmethode für die jeweilige Anlage einzusetzen.
- (iv) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ist für eine Anlage der Gesellschaft, dessen Bewertung zu einem beliebigen Zeitpunkt realisiert bzw. dessen Realisierung per Vertrag vorgesehen wurde, anstelle des Vermögenswerts die diesbezügliche Nettoforderung des Fonds in das Vermögen aufzunehmen; ist ein solcher Betrag zu jenem Zeitpunkt nicht genau bekannt, so ist sein Wert der vom Verwaltungsrat als Forderung des Fonds geschätzte Nettobetrag, und ist die Nettoforderung erst zu einem künftigen Zeitpunkt nach einer Bewertung zahlbar, so hat der Verwaltungsrat einen entsprechenden Abschlag vorzunehmen, der nach seiner Ansicht den wirklichen Zeitwert der Forderung in geeigneter Weise wiedergibt.

- (v) Nach der Satzung vorgenommene Bewertungen sind für alle Personen verbindlich.
- (vi) Ein vom Verwaltungsrat oder in seinem Auftrag in gutem Glauben (und ohne Fahrlässigkeit oder offensichtliche Fehler) erteiltes Zertifikat bezüglich des Nettoinventarwerts pro Anteil und/oder des Zeichnungs- oder Rücknahmepreises pro Anteil jeglicher Klasse ist für alle Parteien bindend.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts haftet der Administrator nicht für der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber entstehende Verluste aufgrund von Fehlern in der Berechnung der Anteilspreise, die aus der Ungenauigkeit der von einem Preisgestaltungsdienst gelieferten Informationen herrühren. In gleicher Weise ist der Administrator in den Fällen, in denen er vom Verwaltungsrat angewiesen wird, bestimmte Preisgestaltungsdienste, Makler, Marktgestalter oder andere Zwischenstellen zu nutzen, von der Haftung für der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber entstehende Verluste aufgrund von Fehlern in der Berechnung der Anteilspreise befreit, die aus einer Ungenauigkeit der von diesem Preisgestaltungsdienst, Makler, Marktgestalter oder anderen nicht von ihm ausgewählten Zwischenstellen gelieferten Informationen herrühren. Der Administrator soll sich in angemessener Weise bemühen, vom Anlageverwalter oder mit ihm verbundenen Personen (einschließlich solcher verbundenen Personen, die Makler, Marktgestalter oder sonstige Zwischenstellen sind) gelieferte Preisangaben zu überprüfen. Die Gesellschaft erkennt jedoch an, dass es unter bestimmten Umständen für den Administrator nicht möglich oder nicht durchführbar sein kann, diese Informationen zu überprüfen; in solchen Fällen haftet der Administrator daher nicht für der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber entstehende Verluste aufgrund von Fehlern in der Berechnung der Anteilspreise, die aus der Ungenauigkeit der von diesem Personenkreis gelieferten Informationen herrühren.

7. Den Fonds zurechenbare Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten eines jeden Fonds sollen einschließen: (a) die an die Verwahrstelle (und an eventuelle von der Verwahrstelle bestellte Unterverwahrer) zahlbaren Gebühren und Ausgaben, (b) die an den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren und Ausgaben, (c) die an den Administrator zahlbaren Gebühren und Ausgaben, (d) die an die Verwaltungsratsmitglieder zahlbaren Gebühren und Ausgaben, (e) Gebühren in Bezug auf die Veröffentlichung und Verbreitung von Einzelheiten zum Nettoinventarwert eines solchen Fonds, (f) Stempelsteuern, Steuern, Courtagen und andere Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen, (g) die Gebühren und Ausgaben der Abschlussprüfer, Steuer-, Rechts- und anderer Fachberater und die Gebühren für das Gesellschaftssekretariat, (h) die von der Zentralbank erhobene Abgabe zur Finanzierung der Branche, (i) die Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile und die Kosten der Zulassung der Gesellschaft außerhalb Irlands, (j) die Kosten des Drucks und der Verteilung von Berichten, Abschlüssen und anderen Erläuterungen, der Veröffentlichung von Preisen und Kosten für regelmäßige Aktualisierungen des Prospekts und andere Verwaltungsausgaben, (k) notwendige Übersetzungskosten, (l) eine angemessene Rückstellung für Steuern (anderer Art als die unter Gebühren und Abgaben berücksichtigten Steuern) und Eventualverbindlichkeiten nach jeweiliger Feststellung durch den Verwaltungsrat, sowie andere Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit der Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft bzw. die den Anlagen der Gesellschaft zurechenbar sind, und (m) alle übrigen Verbindlichkeiten jeglicher Art der Gesellschaft.

Bei der Feststellung der Höhe dieser Verbindlichkeiten kann der Verwaltungsrat Verwaltungs- und andere Ausgaben regelmäßiger oder wiederkehrender Art mit einem geschätzten Wert für ein Jahr oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diese über einen solchen Zeitraum in gleichen Raten ansammeln.

8. Provisionen

Die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter oder jeglicher Anlageberater können in Bezug auf die Gesellschaft Provisionsvereinbarungen eingehen. Im Falle des Abschlusses solcher Vereinbarungen werden die Gesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater sicherstellen, dass (i) der Makler oder die Gegenpartei zu der Vereinbarung sich bereit erklärt hat, der Gesellschaft beste Ausführung zukommen zu lassen, (ii) im Rahmen der Vereinbarung gebotene Leistungen behilflich für die Bereitstellung von Kapitalanlagediensten für die Gesellschaft sind und (iii) solche Vereinbarungen in den eventuell aktualisierten oder abgeänderten Emissionsprospekten und periodischen Berichten der Gesellschaft in geeigneter Weise offengelegt werden.

9. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

Zwischen der Gesellschaft und den Verwaltungsratsmitgliedern gibt es keine bestehenden oder geplanten Dienstverträge.

Daniel Morrissey, Philippe Lebeau, David Raper und Jan-Peter Dolff sind auch Verwaltungsratsmitglieder des Anlageverwalters.

Daniel Morrissey ist Partner der Kanzlei William Fry, die als Rechtsberater der Gesellschaft in Irland tätig ist. Diese Kanzlei besitzt das gesamte ausgegebene Kapital der Firma Wilton Secretarial Limited, die der Schriftführer der Gesellschaft ist.

10. Versammlungen

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 31. Dezember eines Jahres. Den Anteilhabern werden Exemplare des Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses in jedem Jahr vor der Jahreshauptversammlung übersandt.

Jahreshauptversammlungen werden in Irland abgehalten werden. Den Anteilhabern werden zusammen mit dem Jahresbericht und dem geprüften Jahresabschluss Einladungen zur Jahreshauptversammlung jeweils mindestens einundzwanzig Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Datum übersandt.

11. Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden von der Gesellschaft nicht im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs geschlossen und sind bzw. können wesentlicher Natur sein:

- (a) der Verwahrungsvertrag vom 5. Dezember 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle Im Rahmen der Bedingungen des Verwahrungsvertrags wurde die Verwahrstelle zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft unter der Gesamtaufsicht der Gesellschaft ernannt. Der Verwahrungsvertragvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen (oder einer von beiden Parteien vereinbarten Frist) oder unter bestimmten Umständen sofort schriftlich gekündigt werden, z. B. bei Beendigung der Zulassung durch die Zentralbank oder nicht behobener wesentlicher Verletzung nach Aufforderung, wobei die Verwahrstelle weiter als Verwahrstelle tätig ist, bis eine von der Zentralbank genehmigte Nachfolge-Verwahrstelle von der Gesellschaft ernannt wird oder die Zulassung der Gesellschaft von der Zentralbank widerrufen wird. Die Verwahrstelle hat die Befugnis, ihre Pflichten zu delegieren, wodurch ihre Haftung jedoch nicht durch die Tatsache beeinträchtigt wird, dass sie einen Dritten mit einigen oder allen Vermögenswerten in ihrer Verwahrung betraut hat, vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle nicht für jedwede Schäden an verwahrten Finanzmitteln haftet, die infolge eines externen Ereignisses außerhalb der zumutbaren Einflussphäre der Verwahrstelle entstanden ist, dessen Konsequenzen trotz sämtlicher entgegenstehender angemessener Anstrengungen unvermeidbar war.

Der Verwahrungsvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Depotbank, ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter gegen sämtliche erlittenen bzw. entstandenen, aufrecht erhaltenen bzw. der Depotbank angedrohten direkten Verluste und Schäden (einschließlich Zinsen, Ausgaben und Anwaltsgebühren) in vollem Umfang kurz- sowie langfristig schad- und klaglos hält, außer wenn sich eine solche Freistellung auf Folgendes bezieht und die Gesellschaft gegenüber der Depotbank nicht haftet für: (i) den Verlust von verwahrten Finanzmitteln (sofern dieser Verlust nicht infolge eines externen Ereignisses außerhalb der vertretbaren Einflussosphäre der Depotbank entstanden ist, dessen Folgen trotz aller zumutbarer Anstrengungen unvermeidbar gewesen wären); bzw. (ii) sämtliche erlittene bzw. entstandene Verluste und Schäden, die gegenüber der Depotbank infolge Betrugs, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung, den eigenen Pflichten im Rahmen dieses Vertrags durch die Depotbank oder ihre Delegierten, leitenden Angestellten, Beauftragten oder Mitarbeiter nachzukommen aufrecht erhaltenen oder angedroht wurden.

Der Depotbankvertrag sieht vor, dass die Depotbank (wobei dieser Ausdruck auch ihre Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Vertreter und Unterverwahrer oder Wertpapiersysteme umfasst) von der Gesellschaft von allen direkten Verlusten und Schäden in vollem Umfang freigestellt wird und bleibt, die der Depotbank durch ihre Tätigkeit als Depotbank (unter anderem auf genaue Anweisungen handelnd) entstehen oder drohen (einschließlich Zinsen, Aufwendungen und Rechtskosten), wovon die fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der Depotbank im Rahmen des Depotbankvertrags oder der UCITS Regulations ausgenommen ist,

- (b) der Anlageverwaltervertrag zwischen dem Unternehmen und dem Vermögensverwalter vom 22. Dezember 2017. Der Anlageverwaltervertrag sieht vor, dass die Bestellung des Anlageverwalters in Kraft bleibt, solange und sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens neunzig Tagen der anderen Partei gegenüber schriftlich gekündigt wird. In bestimmten Fällen wie z. B. der Insolvenz einer der Parteien oder einer nach Fristsetzung nicht geheilten Verletzung kann der Anlageverwaltervertrag auch fristlos gekündigt werden. Der Anlageverwaltervertrag enthält Freistellungen zu Gunsten des Anlageverwalters, wobei Angelegenheiten ausgeschlossen sind, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen ergeben, und Bestimmungen in Bezug auf die rechtlichen Pflichten des Anlageverwalters.
- (c) der geänderte und neugefasste Verwaltungsvertrag vom 8. Juni 2016 zwischen der Gesellschaft und dem Administrator. Der geänderte und neugefasste Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Administrators in Kraft bleibt, solange und sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens neunzig Tagen der anderen Partei gegenüber schriftlich gekündigt wird. In bestimmten Fällen wie z. B. der Insolvenz einer der Parteien oder einer nach Fristsetzung nicht geheilten Verletzung kann der geänderte und neugefasste Verwaltungsvertrag auch fristlos gekündigt werden. Der geänderte und neugefasste Verwaltungsvertrag enthält Freistellungen zu Gunsten des Administrators, wobei Angelegenheiten ausgeschlossen sind, die sich aus Betrug, Arglist, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung seitens des Administrators bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen ergeben, und Bestimmungen in Bezug auf die rechtlichen Pflichten des Administrators.

12. Verschiedenes

- (a) Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts kein ausstehendes bzw. begründetes aber nicht ausgegebenes Darlehenskapital (einschließlich befristeter Darlehen) und keine ausstehenden Hypotheken, Grundschulden, Anleihen oder andere Kreditaufnahmen oder Schulden in der Art von Kreditaufnahmen, einschließlich Banküberziehungskredite, Verbindlichkeiten

unter Akzept oder Akzeptkredite, Verpflichtungen aus Finanzleasing- oder Mietkaufverträgen, Zusagen, Bürgschaften oder anderen Eventualverbindlichkeiten.

- (b) Die Gesellschaft hat keine Mitarbeiter und hat seit ihrer Errichtung keine Mitarbeiter gehabt.
- (c) Mit Ausnahme der oben in Ziffer 9 angegebenen Interessen, bestehen für die Verwaltungsratsmitglieder keine direkten oder indirekten Interessen an der Förderung der Gesellschaft oder an Vermögenswerten, die von der Gesellschaft erworben, veräußert oder gemietet wurden oder deren Erwerb, Veräußerung oder Miete durch die Gesellschaft geplant ist. Ferner bestehen zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Dokuments keine Verträge oder Vereinbarungen, an denen ein Verwaltungsratsmitglied in wesentlicher Form beteiligt ist und die nach ihrer Art oder ihren Bedingungen unüblich oder für das Geschäft der Gesellschaft von herausragender Bedeutung sind.
- (d) Die Gesellschaft hat kein Eigentum gekauft oder erworben und hat sich auch nicht verpflichtet, Eigentum zu kaufen oder zu erwerben.

13. **Einsichtnahme in Dokumente**

Exemplare der folgenden Dokumente stehen jederzeit unter www.comgest.com sowie während der üblichen Geschäftszeiten an einem Geschäftstag kostenlos in den Räumen des Administrators in Dublin zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie können außerdem kostenlos per Post oder E-Mail durch den Administrator unter der vorne im Abschnitt „Adressverzeichnis“ genannten Anschrift zur Verfügung gestellt werden:

- (a) die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft,
- (b) der Prospekt;
- (c) die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID); und
- (d) der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht und geprüfte Jahresabschluss sowie Halbjahresbericht und ungeprüfte Halbjahresabschluss der Gesellschaft.

ANHANG I

Anlagebeschränkungen

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen der UCITS Regulations und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) Der Fonds investiert ausschließlich in Wertpapiere und Geldmarktanlagen die uneingeschränkt übertragbar sind.
- (b) Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierten Wertpapieren anlegen. Zu diesem Zweck gelten als nicht notierte Wertpapiere alle Wertpapiere bis auf die folgenden:
 - (i) an einer Wertpapierbörse mit Sitz in einem der folgenden Länder uneingeschränkt zur amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere:
 - Mitgliedstaaten der EU oder
 - Mitgliedstaaten des EWR oder
 - Mitgliedsländern der OECD
 - (ii) an einer geregelten Wertpapierbörse in einem der folgenden Länder zugelassene Wertpapiere:
 - Argentinien
 - Bangladesch
 - Brasilien
 - China
 - Kolumbien
 - Ägypten
 - Hongkong
 - Indien
 - Indonesien
 - Jordanien
 - Kenia
 - Libanon
 - Malaysia
 - Mauritius
 - Marokko
 - Nigeria
 - Pakistan
 - Peru
 - Philippinen
 - Russland
 - Singapur
 - Südafrika
 - Sri Lanka
 - Thailand
 - Taiwan
 - Tunesien

VAE – Abu Dhabi
VAE – Dubai
Uruguay
Vietnam

- (iii) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die an einem der folgenden geregelten Märkte gehandelt werden:
- A. dem von der International Capital Market Association organisierten Markt;
 - B. der NASDAQ in den USA;
 - C. dem Markt für US-Staatspapiere, der von den Primärhändlern unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York geführt wird;
 - D. dem durch die Financial Industry Regulatory Authority Inc. (ehemals National Association of Securities Dealers Inc.) beaufsichtigten außerbörslichen Handel (OTC) in den USA;
 - E. dem durch die Securities and Exchange Commission und die Financial Industry Regulatory Authority, Inc. (vormals National Association of Securities Dealers Inc.) beaufsichtigten außerbörslichen Handel in den USA, der durch Primär- und Sekundärhändler geführt wird;
 - F. der NASDAQ Europe (European Association of Securities Dealers Automated Quotation);
 - G. dem von den „Listed Money Market Institutions“ laut FCA-Publikation „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ (die das „Grey Paper“ abgelöst hat) in der aktuellen Fassung geführten Markt;
 - H. dem Alternative Investment Market (AIM) in Großbritannien, der von der London Stock Exchange beaufsichtigt und betrieben wird;
 - I. dem von der Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigten außerbörslichen Handel (OTC) in Japan;
 - J. dem französischen Markt für „Titres de Créances Négotiables“ (außerbörslicher Handel (OTC) für begebare Schuldtitel);
 - K. dem durch die Investment Industry Regulatory Organisation of Canada (ehemals die Investment Dealers Association of Canada) beaufsichtigten außerbörslichen Handel (OTC) für kanadische Staatsanleihen;
 - L. dem Second Marché, der in Frankreich in Übereinstimmung mit den Gesetzen Frankreichs eingerichteten Wertpapierbörse;
 - M. der Korea Exchange (Terminbörse);
 - N. der Korea Stock Exchange (KRX);
 - O. dem außerbörslichen Handel mit tschechischen Staatspapieren im unter der Bezeichnung TKD System geführten Markt für kurzfristige Anleihen;

- P. dem zuvor als „Grey Book Market“ bezeichneten Markt in Großbritannien, der durch unter die Bestimmungen des Kapitels 3 des Market Conduct Sourcebook der Financial Services Authority (Inter-Professional Conduct) fallende Personen geführt wird;
 - Q. dem Chicago Mercantile Exchange (CME) und dem Chicago Board of Trade (CBOT);
 - R. der Sydney Futures Exchange (SFE);
 - S. der Hong Kong Futures Exchange (HFE);
 - T. der Hong Kong Exchange (HXEx);
 - U. dem Catalist (der zweite Tier der Singapore Stock Exchange);
 - V. der Singapore Exchange Limited (SGX);
 - W. der Taiwan Futures Exchange (TAIFEX).
 - X. der EUREX Exchange (EUREX);
 - Y. der ICE Futures Europe
 - Z. der Mexican Derivatives Exchange (MexDer);
 - AA. der Johannesburg Stock Exchange (JSE)
 - BB. der ICE Futures US und
 - CC. der Osaka Exchange (OSE)
- (iv) auf einem der folgenden Märkte gehandelte FDIs:
- A. einem in einem Mitgliedstaat des EWR, in Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Neuseeland, der Schweiz oder den USA zugelassene Markt für Derivate, der nicht in Absatz (iii) aufgeführt ist und auf dem FDIs gehandelt werden;
 - B. einem der folgenden Märkte:

Brasilien	der Bolsa de Mercadorias & Futuros Bovespa
Malaysia	der Malaysia Derivatives Exchange Berhad (Mdex)
Mexiko	der Mexican Derivatives Exchange
Südafrika	der South African Futures Exchange (SAFEX)
Türkei	der Turkish Derivatives Exchange

Mit der voranstehenden Aufstellung der Wertpapierbörsen und Märkte wird den aufsichtsrechtlichen Kriterien demäß Definition der UCITS Regulations der Zentralbank entsprochen. Die Zentralbank gibt keine Aufstellung zugelassener Börsen bzw. Märkte heraus. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren werden Anlagen auf die in diesem Absatz (b), Unterabsatz (i) bis (iv), genannten Börsen und Märkte beschränkt.

Beschränkungen für Anlagen und Kreditaufnahmen

Die Anlage der Vermögenswerte des betreffenden Fonds muss den UCITS Regulations entsprechen. Diese sehen Folgendes vor:

1	Zulässige Anlagen
1.1	Die Anlagen eines Fonds sind auf folgende beschränkt: Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer amtlichen Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats oder Nichtmitgliedstaats der EU notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder Nichtmitgliedstaats der EU, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden.
1.2	Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur Notierung an einer amtlichen Börse oder einem anderen Markt (gemäß obiger Beschreibung) zugelassen werden.
1.3	Andere als an geregelten Märkten gehandelte Geldmarktinstrumente gemäß Definition in den Anforderungen der Zentralbank.
1.4	OGAW-Anteile
1.5	Anteile an AIFs, gemäß der Anforderungen der Zentralbank.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten gemäß den Anforderungen der Zentralbank.
1.7	FDIs gemäß den Anforderungen der Zentralbank.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht unter die in Absatz 1 aufgeführten fallen.
2.2	Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in vor kurzem begebenen Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur Notierung an einer amtlichen Börse oder einem anderen Markt (gemäß Beschreibung in Absatz 1.1.) zugelassen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Anlagen eines Fonds in bestimmte US-amerikanische Wertpapiere, die als Rule 144A-Wertpapiere bekannt sind, sofern: <ul style="list-style-type: none"> - die Wertpapiere eine Verpflichtung zur Registrierung bei der US-Wertpapieraufsicht US Securities and Exchanges Commission innerhalb eines Jahres beinhalten und - die Wertpapiere nicht illiquide sind, d. h., sofern sie innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder dem ungefähren Preis vom Fonds verkauft werden können, zu dem sie von diesem bewertet wurden.
2.3	Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 4 darf ein Fonds höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten des gleichen Emittenten anlegen, sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Fonds jeweils über 5 % seines Nettoinventarwerts investiert, höchstens 40 % beträgt.
2.4	Die in Absatz 2.3 genannte Anlagegrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
2.5	Die in Absatz 2.4 bezeichneten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen zur Berechnung der in Absatz 2.3 genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt werden.
2.6	Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen. Als Ergänzung der Liquiditätsreserve gehaltene Einlagen bei anderen als innerhalb des EWR oder in einem Unterzeichnerstaat des Baseler Konvergenzabkommens vom Juli 1988 (außerhalb von EWR-Mitgliedstaaten) sowie in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien

	<p>oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten dürfen höchstens 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen. Diese Anlagegrenze kann für Einlagen bei der Verwahrstelle auf 20 % erhöht werden.</p>
2.7	<p>Die Risikoposition eines Fonds gegenüber einer OTC-Gegenpartei darf höchstens 5 % seines Nettoinventarwerts betragen.</p> <p>Diese Anlagegrenze wird für innerhalb des EWR oder in einem Unterzeichnerstaat des Baseler Konvergenzabkommens vom Juli 1988 (außerhalb von EWR-Mitgliedstaaten) sowie in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassene Kreditinstitute auf 10 % erhöht.</p>
2.8	<p>Ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze 2.3, 2.6 und 2.7 dürfen auf die Kumulierung von zwei oder mehreren der folgenden Anlageinstrumente der gleichen Einrichtung höchstens 20 % des Nettoinventarwerts entfallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen und/oder - Risikopositionen aus OTC-Transaktionen mit FDIs.
2.9	<p>Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.6, 2.7 und 2.8 aufgeführten Anlagegrenzen dürfen nicht kumuliert werden, sodass auf eine einzige Einrichtung höchstens 35 % des Nettoinventarwerts eines Fonds entfallen dürfen.</p>
2.10	<p>Zu den Zwecken der Absätze 2.3, 2.4, 2.6, 2.7 und 2.8 gelten alle einer Gruppe angehörigen Gesellschaften als ein- und derselbe Emittent. Jedoch kann für Anlagen eines Fonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten eine Anlagegrenze von 20 % Anwendung finden.</p>
2.11	<p>Ein Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.</p> <p>Die Anlagen eines Fonds können von den folgenden Emittenten begeben werden:</p> <p>von Regierungen von OECD-Staaten (sofern die Emissionen der „Investment Grade“-Kategorie angehören), der Regierung der Volksrepublik China, der Regierung Brasiliens (sofern die Emissionen der „Investment Grade“-Kategorie angehören), der Regierung Indiens (sofern die Emissionen der „Investment Grade“-Kategorie angehören) der Regierung Singapurs, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der International Finance Corporation (IFC), dem Internationalen Währungsfonds (IWF), von Euratom, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Zentralbank, dem Europarat, von Eurofima, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Europäischen Union, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), der Federal Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank und der Tennessee Valley Authority.</p> <p>Die Anlagen eines Fonds müssen aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen stammen, wobei auf aus einer Emission stammende Wertpapiere höchstens 30 % des Nettoinventarwerts entfallen dürfen.</p>
3	Anlagen in Investmentfonds
3.1	<p>Sofern in der Anlagepolitik eines Fonds festgelegt, dürfen Anlagen in Anteile von OGAW oder sonstigen Investmentfonds insgesamt maximal 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen.</p>
3.2	<p>Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 3.1 gelten in Fällen, in denen die Anlagepolitik eines Fonds vorsieht, dass ein Fonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank mehr als 10 %</p>

	<p>seines Vermögens in andere OGAW oder sonstige Investmentfonds investieren darf, anstatt der in vorstehendem Abschnitt 3.1 genannten Beschränkungen folgende Beschränkungen:</p> <p>(a) Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in einen Investmentfonds investieren.</p> <p>(b) Die Anlagen eines Fonds in AIFs dürfen insgesamt höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds betragen.</p>
3.3	Die Fonds dürfen nicht in Investmentfonds anlegen, die selbst über 10 % ihres Nettoinventarwerts in andere Investmentfonds investieren.
3.4	Erhält der Anlageverwalter eines Fonds auf Grund einer Anlage in die Anteile eines sonstigen Investmentfonds eine Provision (die u. U. einen Abschlag enthalten kann), ist diese Provision in das Vermögen des Fonds einzuzahlen.
4	Indexfonds
	Absichtlich frei gelassen.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Die Gesellschaft darf keine mit einem Stimmrecht verbundenen Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
5.2	<p>Ein Fonds darf höchstens</p> <p>(i) 10 % der nicht stimmberechtigten Aktien ein- und desselben Emittenten</p> <p>(ii) 10 % der Schuldtitel ein- und desselben Emittenten</p> <p>(iii) 25 % der Anteile eines einzelnen Investmentfonds</p> <p>(iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein- und desselben Emittenten erwerben.</p> <p>ANMERKUNG: Die in den vorgenannten Ziffern (ii), (iii) und (iv) genannten Anlagegrenzen können beim Erwerb unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden kann.</p>
5.3	<p>Die Bestimmungen der Absätze 5.1 und 5.2 finden keine Anwendung auf:</p> <p>(i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;</p> <p>(ii) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden;</p> <p>(iii) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört;</p> <p>(iv) von einem Fonds am Kapital eines Unternehmens, das in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründet wurde und das sein Vermögen überwiegend in die Wertpapiere von Emittenten, die in diesem Staat ansässig sind, investiert, gehaltene Aktien, wenn eine derartige Beteiligung auf Grund der Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Absätzen 2.3 bis 2.10, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 genannten Anlagegrenzen und bei einer Überschreitung dieser Anlagegrenzen die Bestimmungen der nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 einhält.</p> <p>(v) Anteile, die von einer Investmentgesellschaft oder von Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem eigenem Namen ausschließlich dem Geschäft der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in dem Land nachgehen, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch des Anteilinhabers.</p>

5.4	Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten in seinem Vermögen verbunden sind, ist ein Fonds nicht zur Einhaltung der in diesem Dokument genannten Anlagegrenzen verpflichtet.
5.5	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds für die Dauer von sechs Monaten ab ihrer Zulassung eine Abweichung von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.11 und 3.2 gestatten, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten. Neu zugelassene Fonds können in den sechs Monaten nach dem Datum, an dem der Erstausgabezeitraum endet, nicht auf anwendbarem Recht beruhende Anlagebeschränkungen unangewendet lassen (gemäß den Angaben in diesem Prospekt oder in den relevanten Fondsinformationen), sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
5.6	Wenn eine Überschreitung der in diesem Dokument aufgeführten Anlagegrenzen aus Gründen, auf die ein Fonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten eintritt, muss der Fonds bei seinen Verkäufen vorrangig das Ziel verfolgen, diese Lage unter gebührender Wahrung der Interessen der Anteilinhaber zu bereinigen.
5.7	Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe folgender Kategorien von Anlageinstrumenten vornehmen: - von Wertpapieren; - von Geldmarktinstrumenten ¹ ; - von Investmentfondsanteilen; oder - von FDIs.
5.8	Ein Fonds kann ergänzend flüssige Mittel halten.
6	FDIs
6.1	Die Gesamtposition eines Fonds (gemäß den Anforderungen der Zentralbank) in FDIs darf seinen Nettoinventarwert nicht überschreiten.
6.2	Die Positionen eines Fonds in den Basiswerten von FDIs, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter FDIs, dürfen zusammen mit den Positionen aus den Direktanlagen nicht die in den Anforderungen der Zentralbank aufgeführten Anlagegrenzen überschreiten. (Diese Bestimmung entfällt für indexbasierte FDIs, sofern der Basisindex die in den Anforderungen der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllt.)
6.3	Ein Fonds kann in im Freiverkehr gehandelte FDIs investieren, sofern die OTC-Transaktionen mit Institutionen abgewickelt werden, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen und den von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören.
6.4	Anlagen in FDIs erfolgen vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Obergrenzen.

Anlagebeschränkungen hinsichtlich der Tätigkeit von Anlagen durch einen Fonds in andere Fonds der Gesellschaft

Für Anlagen durch einen Fonds in andere Fonds der Gesellschaft gelten die folgenden Bedingungen: -

- der Fonds darf nicht in einen anderen Fonds der Gesellschaft anlegen, der wiederum Anteile an anderen Fonds der Gesellschaft hält;
- dem Fonds entstehen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren; und
- es gibt durch die Anlage eines Fonds in einen aufnehmenden Fonds keine doppelte Belastung der Gebühren des Anlageverwalters für den investierenden Fonds.

¹ Jede Art von Leerverkäufen von Geldmarktinstrumenten durch die Gesellschaft ist verboten

Anlagebeschränkungen für Fonds, die Anlagen in Russland tätigen

Ein Fonds, der Anlagen in Russland tätigt, darf maximal 10 % seines Vermögens in Wertpapieren anlegen, die an der russischen Börse MICEX- RTS gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen für Scharia-Fonds

Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Scharia-Fonds. Darüber hinaus gelten die folgenden Scharia-Anlagerichtlinien:

1. Der Scharia-Fonds bemüht sich darum, ausschließlich in Scharia-konforme Anlagen gemäß Auslegung durch das Scharia-Gremium zu investieren.
2. Im Streben nach Konformität mit der Scharia wird der Fonds die in den allgemeinen Vorschriften und Verweisen des Prospekts als für alle Fonds zulässig beschriebenen Anlagemethoden und -techniken nicht nutzen, insofern sie nicht mit der Scharia konform sind.
3. Aktienanlagen des Scharia-Fonds erfolgen anhand von Auswahlverfahren, die auf den Auswahlverfahren der S&P Shariah-Indizes zur Bestimmung der Zulässigkeit eines Wertpapiers für die Aufnahme in die S&P Shariah-Indizes basieren:

(a) Auswahl nach sektorbasierten Kriterien

Unternehmen, die eine Geschäftstätigkeit in den folgenden Branchen oder Tätigkeitsfeldern ausüben, sind aus dem Kreis zulässiger Anlagemöglichkeiten für den Scharia-Fonds ausgeschlossen:

- (i) Werbung und Medien (Zeitungsverlage sind zulässig, andere Unterbranchen sind u. U. nach Einzelprüfung zulässig);
- (ii) Alkohol;
- (iii) Klonen
- (iv) Finanzwesen;
- (v) Glücksspiel;
- (vi) Schweinefleisch;
- (vii) Pornografie;
- (viii) Tabakwaren; und/oder
- (ix) Handel von Gold und Silber als Zahlungsmittel mit zeitverzögerter Wirkung.

(b) Auswahl nach Rechnungslegungskriterien

Die ausgewählten Unternehmen müssen den folgenden Finanzkennzahlen genügen:

Fremdfinanzierungskonformität.

In diesem Bereich besteht Konformität, wenn der Quotient aus Gesamtverschuldung des Unternehmens und Marktwert aller Aktien (36-Monats-Durchschnitt) (also die durchschnittliche Marktkapitalisierung des Unternehmens während der vergangenen 36 Monate) geringer ist als 33,33 %.

Liquiditätskonformität.

In diesem Bereich besteht Konformität, wenn der Quotient aus durch das Unternehmen gehaltenen Barmitteln zuzüglich verzinslicher Wertpapiere und Marktwert aller Aktien (36-Monats-Durchschnitt) geringer ist als 33,33 %.

Handelskonformität.

In diesem Bereich besteht Konformität, wenn der Quotient aus Forderungen des Unternehmens und Marktwert aller Aktien (36-Monats-Durchschnitt) geringer ist als 49 %.

Ertragsreinigung

Hintergrund

Eine Aktie gilt als Scharia-konform, wenn weniger als 5 % des Gesamtumsatzes des emittierenden Unternehmens mit nicht Scharia-konformen Aktivitäten (auch „unreiner Umsatz“) erzielt werden. Es werden allerdings die gesamten Erträge gereinigt, um unreine Erträge auszuschließen, zu denen Erträge aus Zinszahlungen oder Erträge aus nicht Scharia-konformen Aktivitäten, die nicht zum Kerngeschäft des begebenden Unternehmens zählen, (auch „unreine Erträge“) umfassen können. Die von einem Scharia-Fonds empfangenen Dividendenzahlungen müssen von unreinen Erträgen gesäubert werden. In diesem als Ertragsreinigung bezeichneten Vorgang werden alle nicht Scharia-konformen Ertragsanteile in den Dividendenzahlungen gereinigt, die dem Scharia-Fonds aus Scharia-konformen Aktien zugehen.

Vorgang der Ertragsreinigung

Bei diesem Vorgang werden als unrein eingestufte Ertragsanteile aus dem Aktienportfolio des Scharia-Fonds durch Säuberung der Dividendenerträge ausgeschlossen. Der unreine Anteil eines jeden Dividendenertrags aus den durch den Scharia-Fonds gehaltenen Aktien wird gereinigt, um sicherzustellen, dass der endgültig durch den Scharia-Fonds erzielte gesamte Dividendenertrag keine unreinen Ertragsanteile mehr enthält. Die unreinen Erträge, die innerhalb der Dividendenerträge auf die durch den Scharia-Fonds gehaltenen Aktien identifiziert wurden, werden diesen entnommen und einer durch den Anlageverwalter zu bestimmenden und zu diesem Zweck durch das Scharia-Gremium zu genehmigenden Wohltätigkeitsorganisation gutgeschrieben.

Berechnung der Ertragsreinigung:

Der aus einem Dividendenertrag zu bereinigende Anteil lässt sich nach der folgenden Formel berechnen:

Dividendenertrag multipliziert mit dem Reinigungsprozentsatz.

Der Reinigungsprozentsatz ergibt sich aus dem Quotienten des gesamten unreinen Ertrags der Emittenten der betreffenden Aktie und des Gesamtumsatzes dieses Emittenten.

Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, sein Auswahlverfahren in Übereinstimmung mit jeglichen Änderungen, die durch S&P Dow Jones an den zur Erstellung der S&P Sharia-Indizes verwendeten Auswahlverfahren vorgenommen werden, anzupassen.

Die S&P Shariah Indizes (der „Index“) sind ein Produkt von S&P Dow Jones Indices LLC („SPDJI“) und wurden zur Nutzung durch die Shariah Funds lizenziert. Standard & Poor's® und S&P® sind eingetragene Marken von Standard & Poor's Financial Services LLC („S&P“); Dow Jones® ist eine eingetragene Marke von Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“); und diese Marken wurden von dem Scharia-Fonds für die Verwendung von SPDJI lizenziert und für bestimmte Zwecke unterlizenziiert. Der Shariah-Fonds wird von SPDJI, Dow Jones, S&P oder damit verbundener Tochterunternehmen (zusammen „S&P Dow Jones Indices“) weder gesponsert noch unterstützt, vertrieben oder beworben. S&P Dow Jones Indices macht gegenüber den Inhabern von Anteilen des Shariah-Fonds oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine Zusagen und gibt keine Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich

der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Shariah-Fonds im Besonderen oder der Fähigkeit des Index zur Nachbildung der allgemeinen Marktentwicklung. Die einzige Beziehung zwischen S&P Dow Jones Indices und dem Shariah-Fonds in Bezug auf den S&P Index besteht in der Lizenzierung des Index und bestimmter Marken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices und/oder deren Lizenzgebern. Der Index wird von S&P Dow Jones Indices ohne Berücksichtigung der Gesellschaft oder des Shariah-Fonds ermittelt, zusammengesetzt und berechnet. S&P Dow Jones Indices ist nicht verpflichtet, die Anforderungen des Shariah-Fonds oder der Inhaber des Shariah-Fonds bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices ist nicht verantwortlich für die Bestimmung der Preise und Beträge des Shariah-Fonds oder des Zeitpunkts der Emission oder des Verkaufs des Shariah-Fonds oder die Berechnung, anhand derer der Shariah-Fonds in Barmittel umgewandelt, eingereicht bzw. zurückgegeben werden. Sie haben auch nicht an derartigen Tätigkeiten teilgenommen. S&P Dow Jones Indices trägt keine Verpflichtung oder Haftung in Verbindung mit der Verwaltung bzw. Vermarktung des Shariah-Fonds. Es kann nicht gewährleistet werden, dass auf dem Index basierende Anlageprodukte die Indexperformance genau nachbilden oder positive Anlagerenditen bieten. S&P Dow Jones Indices LLC ist kein Anlageberater. Die Aufnahme eines Wertpapiers in einen Index ist keine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices zum Kauf, Verkauf oder Besitz dieses Wertpapiers und darf nicht als Anlageberatung betrachtet werden.

S&P DOW JONES INDICES GIBT KEINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER MITTEILUNGEN, INSBESONDERE MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER MITTEILUNGEN), DIE SICH AUF IHN BEZIEHEN. S&P DOW JONES INDICES IST NICHT HAFTBAR FÜR ETWAIGE SCHÄDEN ODER FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN. S&P DOW JONES INDICES ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG AB, DIE SICH AUF DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER TAUGLICHKEIT ODER NUTZUNG ODER VON DEM SHARIAH-FONDS FÜR DIE EIGENTÜMER DES SHARIAH-FONDS ODER JEDE ANDERE PERSON ODER RECHTSPERSÖNLICHKEIT ZU ERZIELENDE ERGEBNISSE DURCH DIE NUTZUNG DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN BEZIEHEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORGENANNTEN IST S&P DOW JONES INDICES NICHT EINMAL DANN HAFTBAR FÜR INDIREKTE, BESONDERE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE, STRAF- ODER FOLGESCHÄDEN, INSBESONDERE GEWINNVERLUSTE, HANDELSVERLUSTE, ZEITVERLUSTE ODER GOODWILL, WENN S&P DOW JONES INDICES VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN, UNGEACHTET DER ART DES ANSPRUCHS (AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER AUS SONSTIGEM GRUND), IN KENNTNIS GESETZT WURDE. AUSSER DEN LIZENZGEBERN DER S&P DOW JONES INDICES BESTEHEN KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN VON VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND DER GESELLSCHAFT.

Beschränkungen für die Aufnahme von Krediten

Die UCITS Regulations sehen vor, dass die Gesellschaft für die Fonds:

- (a) Kredite nur bis zur Höhe von insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds aufnehmen darf, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt. Die Verwahrstelle kann die Vermögenswerte des Fonds zur Besicherung der Kreditaufnahme belasten. Guthabensalden (z. B. in Form von Barmitteln) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite vom Fondsvermögen nicht berücksichtigt werden;
- (b) Fremdwährungen durch einen Gegenkredit erwerben kann. Auf diese Weise erhaltene Fremdwährungen gelten nicht als Kreditaufnahmen zum Zwecke der in Absatz (a) aufgeführten Beschränkungen für die Kreditaufnahme, sofern die Gegeneinlage mindestens dem Wert des in der Fremdwährung ausstehenden Kredits entspricht. Wenn

jedoch Kreditaufnahmen in einer Fremdwahrung den Wert der Gegeneinlage berschreiten, gilt jeglicher darber hinausgehende Betrag zu den Zwecken des vorstehenden Absatzes (a) als Kreditaufnahme.

Fr Scharia-Fonds gelten zusatzliche Beschrankungen gema den Regeln der Scharia nach Beratung durch das Scharia-Gremium.

Anlagen in FDIs – Effizientes Portfoliomanagement/Direktanlagen

Folgende Bestimmungen gelten, wenn ein Fonds Transaktionen mit Finanzderivaten zu Anlagezwecken beabsichtigt, wobei diese Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement dienen und diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds angegeben ist. Alle Fonds mit Ausnahme des Scharia-Fonds drfen Anlagen in Finanzderivaten tatigen, die auf den in Anhang I des Prospekts aufgefhrten regulierten Markten oder im auerbrslichen Handel (OTC) gehandelt werden. Die Gesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren (das „RMP“) an, das sie in die Lage versetzt, das Risiko aller FDI-Positionen im Portfolio und seine Auswirkungen auf das allgemeine Risikoprofil der betreffenden Fonds jederzeit kontinuierlich zu messen, zu berwachen und zu steuern. Auf Aufforderung stellt die Gesellschaft den Anteilhabern zusatzliche Informationen ber die von ihr eingesetzten Risikomanagementverfahren zur Verfgung, einschlielich der geltenden quantitativen Obergrenzen und der jngsten Entwicklungen hinsichtlich der Risiko- und Renditemerkmale der wichtigsten Anlageklassen. Das voraussichtliche Ausma der Hebelung, die gegebenenfalls geschaffen wird, wird in den jeweiligen Fondsinformationen offengelegt.

Die fr den Einsatz von FDIs durch die einzelnen Fonds geltenden Bedingungen und Obergrenzen sind vorstehend unter „Beschrankungen fr Anlagen und Kreditaufnahmen“ in Abschnitt 6 „FDIs“ aufgefhrt.

Effizientes Portfoliomanagement – Sonstige Techniken und Instrumente

Neben den vorstehend erlauterten Finanzderivaten kann die Gesellschaft sonstige Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere einsetzen, von denen sie berechtigterweise annimmt, das sie aus konomischer Sicht fr die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements der Fonds im Einklang mit deren Anlagezielen geeignet sind. Um Zweifel auszuschlieen, darf kein Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschafte gema der Verordnung zu Wertpapierfinanzierungsgeschaften (EU/2015/2365) in Form von Rckkaufsvereinbarungen, umgekehrten Pensionsvereinbarungen, Wertpapier- oder Warenverleihgeschaften, Buy-Sell Back-Geschaften oder Sell-Buy Back-Geschaften und Lombardgeschaften bzw. Total Return Swaps fhren.

Die Techniken und Instrumente, die von der Gesellschaft eingesetzt werden drfen, sind nachstehend beschrieben und drfen vorbehaltlich folgender Bedingungen eingesetzt werden:

Wertpapiere per Erscheinen, mit spaterer Lieferung und per Termin

Die Gesellschaft ist berechtigt, Anlagen in Wertpapiere per Erscheinen, mit spaterer Lieferung und per Termin vorzunehmen. Diese Wertpapiere werden bei der Berechnung der beschrankenden Anlagengrenzen eines Fonds bercksichtigt.

Verwaltung von Sicherheiten fr OTC-FDIs und Techniken fr ein effizientes Portfoliomanagement

Die Gesellschaft kann im Rahmen von OTC-FDIs und Techniken fr ein effizientes Portfoliomanagement Barmittel als Sicherheiten entgegennehmen. Die folgenden Bestimmungen spiegeln die relevanten Auflagen der Zentralbank wider.

Sicherheiten, die in Zusammenhang mit OTC-FDIs und Techniken fr ein effizientes Portfoliomanagement entgegengenommen werden („Sicherheiten“), mssen in bar erfolgen und sollten hinsichtlich der Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement

für einen einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts betragen darf. Wenn ein Teilfonds in verschiedenen Gegenparteien engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20%-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Sicherheiten müssen von der Verwahrstelle oder deren Vertreter gehalten werden (bei einer Titelübertragung). Dies gilt nicht, wenn keine Titelübertragung stattfindet. In diesem Falle können die Sicherheiten von Unterverwahrern gehalten werden, der einer sorgfältigen Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitsgeber verbunden ist.

Barsicherheiten:

Barsicherheiten dürfen nur wie folgt verwendet werden:

- (a) als Einlage bei relevanten Instituten;
- (b) als Anlage in hochwertigen Staatsanleihen; und
- (c) als Anlage in kurzfristige Geldmarktfonds.

Die Wiederanlage von Barsicherheiten unterliegt den folgenden Bedingungen: (a) Es muss hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten eine ausreichende Diversität bestehen, wobei das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen darf; (b) wenn ein Fonds in verschiedenen Gegenparteien engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20%-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen; (c) die Wiederanlage von Barsicherheiten muss bei den Berechnungen berücksichtigt werden, um die auf einen Fonds anwendbaren Anlagebeschränkungen einzuhalten; und (d) wiederangelegte Barsicherheiten dürfen nicht bei einer Gegenpartei oder einer Einrichtung hinterlegt werden, die mit der Gegenpartei verbunden ist.

Die Risiken in Bezug auf einen Kontrahenten, die aus OTC-Derivat-Transaktionen und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement entstehen, müssen bei der Berechnung der Grenzen des Kontrahentenrisikos, die in Anhang I in Absatz 2.7 unter der Überschrift „Beschränkungen für Anlagen und Kreditaufnahmen“ dargelegt sind, zusammengefasst werden.

Für Scharia-Fonds gelten zusätzliche Beschränkungen gemäß den Regeln der Scharia nach Beratung durch das Scharia-Gremium.

ANHANG II

EXTERNE DELEGIERTE

Die folgenden externen Delegierten wurden von der Verwahrstelle in den angegebenen Märkten zu Unterverwahrer für die Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt.

Markt	Unterverwahrer
Argentinien	Citibank N.A., Buenos Aires Branch
Australien	HSBC Bank Australia Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	BNP Paribas Belgium
Bermuda	HSBC Securities Services
Bosnien-Herzegowina	UniCredit Bank Austria AG
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Ltd
Brasilien	BNP Paribas Brazil
Bulgarien	UniCredit Bulbank AD
Kanada	Royal Bank of Canada
Chile	Banco de Chile (Citibank N.A.)
Chinesische A-Anteile	HSBC Bank (China) Company Limited
China - Shanghai	HSBC Bank (China) Company Limited
China - Shenzhen	HSBC Bank (China) Company Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A.
Kroatien	UniCredit Bank Austria AG
Zypern	HSBC Bank plc
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic a.s.
Dänemark	Danske Bank A/S
Ägypten	Citibank N.A. Egypt
Estland	Swedbank
Euromarkt	Clearstream Banking S.A.
Finnland	Nordea Bank Finland PLC
Frankreich	Deutsche Bank A.G.
Deutschland	Deutsche Bank A.G.
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Ltd.
Griechenland	HSBC Bank Plc Greece
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited Hong Kong Connect: Citibank, N.A., Hong Kong Branch
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Standard Chartered Bank
Irland	Citibank Ireland
Israel	Citibank N.A. Tel Aviv Branch
Italien	BNP Paribas Securities Services
Japan	Citibank, Tokyo
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	Swedbank
Litauen	Swedbank
Luxemburg	Clearstream
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad

Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Citibanamex.
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques
Namibia	Standard Bank Namibia Ltd
Nasdaq Dubai Ltd	HSBC Bank Middle East Limited
Niederlande	BNP Paribas Securities Services
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Nigeria	Citibank Nigeria Limited
Norwegen	DNB Bank ASA
Oman	HSBC Bank Middle East Limited
Pakistan	Deutsche Bank A.G.
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Standard Chartered Bank
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	BNP Paribas Securities Services
Katar	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	BRD – Groupe Societe Generale
Russland	Societe Generale, Rosbank
Serbien	UniCredit Bank Austria AG
Singapur	DBS Bank Ltd
Slowakische Republik	UniCredit Bank Slovakia a.s.
Slowenien	UniCredit Bank Austria AG
Südafrika	Société Générale
Südkorea	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Spanien	Banco Inversis S.A.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Pcl
Tunesien	Societe Generale Securities Service UIB Tunisia
Türkei	Citibank A.S.
VAE – Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited
VAE – Dubai	HSBC Bank Middle East Limited
Vereinigtes Königreich	Citibank
Ukraine	Public Joint Stock Company UniCredit Bank
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
USA	The Bank of New York Mellon
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc

ANHANG III

FONDSINFORMATIONEN

COMGEST GROWTH AMERICA

Definitionen	<p>„America Fund“ – Comgest Growth America, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p> <p>„Basiswährung“ – US-Dollar.</p>												
Anteils- klassen und ISIN	<table border="0"> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>IE0004791160</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>IE00B44DJL65</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I H Acc</td> <td>IE00BZ0RSM31</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Acc</td> <td>IE00B6X2JP23</td> </tr> <tr> <td>EUR Z Acc Class</td> <td>IE00BDZQR791</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse X Acc</td> <td>IE00BYLQPQ72</td> </tr> </table>	USD-Klasse Acc	IE0004791160	USD-Klasse I Acc	IE00B44DJL65	EUR-Klasse I H Acc	IE00BZ0RSM31	EUR-Klasse R Acc	IE00B6X2JP23	EUR Z Acc Class	IE00BDZQR791	USD-Klasse X Acc	IE00BYLQPQ72
USD-Klasse Acc	IE0004791160												
USD-Klasse I Acc	IE00B44DJL65												
EUR-Klasse I H Acc	IE00BZ0RSM31												
EUR-Klasse R Acc	IE00B6X2JP23												
EUR Z Acc Class	IE00BDZQR791												
USD-Klasse X Acc	IE00BYLQPQ72												
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des America Fund ist es, ein professionell verwaltetes Portfolio zu schaffen, das – nach Meinung des Anlageverwalters – aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) ihren Hauptsitz haben oder dort hauptsächlich tätig sind.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des America Fund zu verfolgen.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, in Aktien oder Dividendenpapiere zu investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von US-amerikanischen Unternehmen ausgegeben werden, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.</p> <p>Der Anlageverwalter wird in Aktien von US-amerikanischen Wachstumsunternehmen investieren, die ein vorhersehbares und langfristiges Gewinnwachstum aufweisen. Der America Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum bieten können, die ihren Hauptsitz in den USA haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben) und Schuldverschreibungen. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von der US-amerikanischen Regierung ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des America Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, können entweder fest- oder variabel verzinslich sein und können unter anderem Schatzwechsel umfassen. Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Vermögens des America Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen mit Hauptsitz oder überwiegender Tätigkeit in den USA ausgegeben werden, oder in Wertpapiere, die von der US-amerikanischen Regierung ausgegeben oder garantiert werden.</p> <p>Durch die Strukturierung eines Portfolios von hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum strebt der Anlageverwalter seine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen. Dadurch soll ein konzentriertes und ausgewähltes Portfolio aus üblicherweise weniger als vierzig Unternehmen aufgebaut werden, das langfristig gehalten wird.</p>												
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im America</p>												

	Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, können FX Forwards bzw. FX Swaps für Zwecke der Währungssicherung durch den America Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des America Fund nicht übersteigen darf.
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den America Fund.
Währungsabsicherung	<p>Der America Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung teilweise oder vollständig abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Die EUR-Klasse I H Acc des America Fund verwendet „Anteilklassen-Absicherung“, um die Wechselkursrisiken zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung zu sichern. Die Gesellschaft beabsichtigt keine unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen zu halten, jedoch können aufgrund von Marktschwankungen und Faktoren, die außerhalb der Einflussosphäre der Gesellschaft liegen, solche unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen auftreten. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die unterbesicherten Positionen nicht 95 % des Nettoinventarwerts der Klasse EUR I H Acc unterschreiten und dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse EUR I H Acc nicht übersteigen.</p> <p>Soweit der Fonds oder die EUR-Klasse I H Acc Strategien zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwenden, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der America Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>USD-Klasse Acc – Thesaurierende Klasse</p> <p>USD-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse</p> <p>EUR-Klasse I H Acc – Thesaurierende Klasse</p> <p>EUR-Klasse R Acc – Thesaurierende Klasse</p> <p>EUR Z Acc Class – Thesaurierende Klasse</p> <p>USD-Klasse X Acc – Thesaurierende Klasse</p>
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den America Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, ein angemessenes Niveau an Volatilität zu akzeptieren.
Erstzeichnungsfrist	<p>USD-Klasse X Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>EUR-Klasse Z Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p>
Erstzeichnungspreis	Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse EUR Z Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse EUR Z Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse EUR R Acc.

	Der Erstausgabepreis je Anteil für die USD-Klasse X Acc entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der USD-Klasse I Acc zum Ende der Erstzeichnungsfrist der USD-Klasse X Acc.												
Mindesterszeichnung	<table> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>\$ 50</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>\$ 750.000</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I H Acc</td> <td>€ 750.000</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse X Acc</td> <td>\$ 10</td> </tr> </table>	USD-Klasse Acc	\$ 50	USD-Klasse I Acc	\$ 750.000	EUR-Klasse I H Acc	€ 750.000	EUR-Klasse R Acc	€ 10	EUR-Klasse Z Acc	€ 10	USD-Klasse X Acc	\$ 10
USD-Klasse Acc	\$ 50												
USD-Klasse I Acc	\$ 750.000												
EUR-Klasse I H Acc	€ 750.000												
EUR-Klasse R Acc	€ 10												
EUR-Klasse Z Acc	€ 10												
USD-Klasse X Acc	\$ 10												
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Antragsformular genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>												
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>												
Gebühren und Ausgaben	Der America Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.												
Gebühren des Anlageverwalters	<table> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>1,50 % per annum</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>0,75 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I H Acc</td> <td>0,75 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Acc</td> <td>2,00 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>0,80 % per annum</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse X Acc</td> <td>0,00 % per annum*</td> </tr> </table> <p>*Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen abgeschlossen.</p>	USD-Klasse Acc	1,50 % per annum	USD-Klasse I Acc	0,75 % per annum	EUR-Klasse I H Acc	0,75 % per annum	EUR-Klasse R Acc	2,00 % per annum	EUR-Klasse Z Acc	0,80 % per annum	USD-Klasse X Acc	0,00 % per annum*
USD-Klasse Acc	1,50 % per annum												
USD-Klasse I Acc	0,75 % per annum												
EUR-Klasse I H Acc	0,75 % per annum												
EUR-Klasse R Acc	2,00 % per annum												
EUR-Klasse Z Acc	0,80 % per annum												
USD-Klasse X Acc	0,00 % per annum*												
Max. Ausgabeaufschlag	<table> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>4,00 %</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I H Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Acc</td> <td>2,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>5,00 %</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse X Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> </table>	USD-Klasse Acc	4,00 %	USD-Klasse I Acc	0,00 %	EUR-Klasse I H Acc	0,00 %	EUR-Klasse R Acc	2,00 %	EUR-Klasse Z Acc	5,00 %	USD-Klasse X Acc	0,00 %
USD-Klasse Acc	4,00 %												
USD-Klasse I Acc	0,00 %												
EUR-Klasse I H Acc	0,00 %												
EUR-Klasse R Acc	2,00 %												
EUR-Klasse Z Acc	5,00 %												
USD-Klasse X Acc	0,00 %												

COMGEST GROWTH ASIA

Definitionen	<p>„Asia Fund“ – Comgest Growth Asia, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p> <p>„Basiswährung“ – US-Dollar.</p>								
Anteils- klassen und ISIN	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">USD-Klasse Acc</td> <td>IE00BQ3D6V05</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>IE00BQ1YBK98</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Dis</td> <td>IE00BDZQQZ04</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>IE00BDZQR023</td> </tr> </table>	USD-Klasse Acc	IE00BQ3D6V05	EUR-Klasse I Acc	IE00BQ1YBK98	EUR-Klasse I Dis	IE00BDZQQZ04	EUR-Klasse Z Acc	IE00BDZQR023
USD-Klasse Acc	IE00BQ3D6V05								
EUR-Klasse I Acc	IE00BQ1YBK98								
EUR-Klasse I Dis	IE00BDZQQZ04								
EUR-Klasse Z Acc	IE00BDZQR023								
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des Asia Fund ist die Erzielung eines langfristigen Wertzuwachses durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – erstklassigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Asien, insbesondere in Hongkong, Singapur, Malaysia, Thailand, Taiwan, den Philippinen, Indonesien, Pakistan, Indien, Japan, Südkorea und China ihren Sitz haben oder hauptsächlich tätig sind.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des Asia Fund zu verfolgen.</p> <p>Im Rahmen seiner Anlagepolitik wird der Asia Fund mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Asien haben oder dort überwiegend tätig sind, und die an asiatischen Wertpapierbörsen oder Weltbörsen notiert sind oder gehandelt werden, die zu den geregelten Märkten zählen. Der Asia Fund kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische „A“-Aktien investieren und indirekt Engagements in chinesischen „A“-Aktien durch die Anlage in Partizipationsscheinen eingehen, die chinesische „A“-Aktien zum Basiswert haben. Der Asia Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer Regierung Asiens, der USA oder einem Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des Asia Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Asia Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft und in Anteile von OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit den Zielen und Strategien des Asia Fund stehen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>								
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Asia Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, können FX Forwards bzw. FX Swaps für Zwecke der Währungssicherung durch den Asia Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Asia Fund nicht übersteigen darf.</p>								

Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Asia Fund.								
Währungsabsicherung	<p>Der Asia Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Asia Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>								
Ausschüttungspolitik	<p>USD-Klasse Acc – Thesaurierende Klasse</p> <p>EUR-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse</p> <p>EUR-Klasse I Dis – Ausschüttende Klasse</p> <p>EUR-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse</p>								
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.								
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den Asia India Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, eine überdurchschnittlich hohe Volatilität zu akzeptieren.								
Erstzeichnungsfrist	<p>EUR-Klasse I Dis 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>EUR-Klasse Z Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p>								
Erstzeichnungspreis	<p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse EUR I Dis entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse EUR I Dis gültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse EUR I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse EUR Z Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse EUR Z Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse EUR I Acc</p>								
Mindesterstzeichnung	<table> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>\$ 50</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>\$ 750.000</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Dis</td> <td>€ 750.000</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> </table>	USD-Klasse Acc	\$ 50	EUR-Klasse I Acc	\$ 750.000	EUR-Klasse I Dis	€ 750.000	EUR-Klasse Z Acc	€ 10
USD-Klasse Acc	\$ 50								
EUR-Klasse I Acc	\$ 750.000								
EUR-Klasse I Dis	€ 750.000								
EUR-Klasse Z Acc	€ 10								
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 17:00 Uhr (irische Zeit) an dem zweiten vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Antragsformular genannten Zahlungsfristen eingehen.</p>								

	Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.								
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem zweiten vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>								
Gebühren und Ausgaben	Der Asia Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.								
Gebühren des Anlageverwalters	<table> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>1,50 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>1,00 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Dis</td> <td>1,00 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>1,05 % per annum</td> </tr> </table>	USD-Klasse Acc	1,50 % per annum	EUR-Klasse I Acc	1,00 % per annum	EUR-Klasse I Dis	1,00 % per annum	EUR-Klasse Z Acc	1,05 % per annum
USD-Klasse Acc	1,50 % per annum								
EUR-Klasse I Acc	1,00 % per annum								
EUR-Klasse I Dis	1,00 % per annum								
EUR-Klasse Z Acc	1,05 % per annum								
Max. Ausgabeaufschlag	<table> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>4,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Dis</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>5,00 %</td> </tr> </table>	USD-Klasse Acc	4,00 %	EUR-Klasse I Acc	0,00 %	EUR-Klasse I Dis	0,00 %	EUR-Klasse Z Acc	5,00 %
USD-Klasse Acc	4,00 %								
EUR-Klasse I Acc	0,00 %								
EUR-Klasse I Dis	0,00 %								
EUR-Klasse Z Acc	5,00 %								

COMGEST GROWTH ASIA EX JAPAN

Definitionen	<p>„Asia ex Japan Fund“ – Comgest Growth Asia ex Japan, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p> <p>„Basiswährung“ – US-Dollar.</p>				
Anteilklassen und ISIN	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">EUR-Klasse I Acc</td> <td style="width: 50%;">IE00BZ0RSH87</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>IE00BYNQM844</td> </tr> </table>	EUR-Klasse I Acc	IE00BZ0RSH87	USD-Klasse I Acc	IE00BYNQM844
EUR-Klasse I Acc	IE00BZ0RSH87				
USD-Klasse I Acc	IE00BYNQM844				
Anlageziele und -strategien	<p>Das Anlageziel des Asia ex Japan Fund ist die Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – erstklassigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Asien (ohne Japan, aber einschließlich des indischen Subkontinents) ihren Sitz haben oder hauptsächlich tätig sind.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des Asia ex Japan Fund zu verfolgen.</p> <p>Im Rahmen seiner Anlagepolitik wird der Asia ex Japan Fund mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien oder Dividendenpapiere investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Asien mit Ausnahme von Japan, aber einschließlich des indischen Subkontinents haben oder dort überwiegend tätig sind, und die an asiatischen Wertpapierbörsen oder Weltbörsen notiert sind oder gehandelt werden, die zu den geregelten Märkten zählen. Der Asia ex Japan Fund kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren und indirekte Engagements in chinesischen A-Aktien durch die Anlage in Marktzugangsprodukten eingehen, die chinesische A-Aktien zum Basiswert haben. Der Asia ex Japan Fund kann auch in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren investieren, darunter REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum bieten können, die ihren Hauptsitz in Asien außer Japan, jedoch einschließlich dem indischen Subkontinent haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben) und Schuldverschreibungen.einschließlich Schuldverschreibungen. Dies können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer asiatischen Regierung mit Ausnahme von Japan, aber einschließlich des indischen Subkontinents, oder von der Regierung der USA oder eines Mitgliedstaats ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des Asia ex Japan Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Asia ex Japan Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft und in Anteile von OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit den Zielen und Strategien des Asia ex Japan Fund stehen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>				

Hebelung	Der Asia ex Japan Fund unterhält keine Währungssicherung. Der Asia ex Japan Fund darf jedoch eine geringe Anzahl an Optionsscheinen infolge von Maßnahmen der Gesellschaft erwerben. Der Erwerb von Optionsscheinen kann aufgrund unvorhergesehener Umstände eine Hebelwirkung auf den Asia ex Japan Fund herbeiführen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung für den Asia ex Japan Fund erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Asia ex Japan Fund nicht übersteigen darf.
Investitions und Kreditaufnahmebeschränkungen	Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Asia ex Japan Fund.
Ausschüttungspolitik	EUR-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse
Risikofaktoren	Anleger sollten die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren beachten.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den Asia ex Japan Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, eine überdurchschnittlich hohe Volatilität zu akzeptieren.
Erstzeichnungsfrist	USD-Klasse I Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018
Erstzeichnungspreis	Der Erstausgabepreis je Anteil für die USD-Klasse I Acc entspricht dem Gegenwert in USD des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der USD-Klasse I Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der EUR-Klasse I Acc.
Mindesterzeichnung	EUR-Klasse I Acc €750.000 USD-Klasse I Acc \$750.000
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 17:00 Uhr (irische Zeit) an dem zweiten vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Die Zahlungen sollten innerhalb der im Antragsformular angegebenen Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irische Zeit) an dem zweiten vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am</p>

	zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.	
Gebühren und Ausgaben	Der Asia ex Japan Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.	
Gebühren des Anlageverwalters	EUR-Klasse I Acc	1,00 % p. a.
	USD-Klasse I Acc	1,00 % p. a.
Max. Ausgabeaufschlag	EUR-Klasse I Acc	0,00 %
	USD-Klasse I Acc	0,00 %

COMGEST GROWTH ASIA PAC EX JAPAN

Definitionen	<p>„Asia Pac ex Japan Fund“ – Comgest Growth Asia Pac ex Japan, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p> <p>„Basiswährung“ – US-Dollar.</p>																				
Anteilsklassen und ISIN	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">USD-Klasse Acc</td> <td style="width: 40%;">IE00B16C1G93</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse Dis</td> <td>IE00B16C1H01</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Dis</td> <td>IE00BZ0RSJ02</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>IE00B5MQDC34</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>IE00BRTM4L49</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse I Acc</td> <td>IE00BZ0RSK17</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Acc</td> <td>IE00BZ0RSL24</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse Z Acc</td> <td>IE00BYYLPR89</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>IE00BYYLPS96</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse X Acc</td> <td>IE00BYYLPT04</td> </tr> </table>	USD-Klasse Acc	IE00B16C1G93	USD-Klasse Dis	IE00B16C1H01	EUR-Klasse Dis	IE00BZ0RSJ02	USD-Klasse I Acc	IE00B5MQDC34	EUR-Klasse I Acc	IE00BRTM4L49	GBP-Klasse I Acc	IE00BZ0RSK17	EUR-Klasse R Acc	IE00BZ0RSL24	GBP-Klasse Z Acc	IE00BYYLPR89	EUR-Klasse Z Acc	IE00BYYLPS96	USD-Klasse X Acc	IE00BYYLPT04
USD-Klasse Acc	IE00B16C1G93																				
USD-Klasse Dis	IE00B16C1H01																				
EUR-Klasse Dis	IE00BZ0RSJ02																				
USD-Klasse I Acc	IE00B5MQDC34																				
EUR-Klasse I Acc	IE00BRTM4L49																				
GBP-Klasse I Acc	IE00BZ0RSK17																				
EUR-Klasse R Acc	IE00BZ0RSL24																				
GBP-Klasse Z Acc	IE00BYYLPR89																				
EUR-Klasse Z Acc	IE00BYYLPS96																				
USD-Klasse X Acc	IE00BYYLPT04																				
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des Asia Pac ex Japan Fund ist die Erzielung eines langfristigen Wertzuwachses durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – erstklassigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Asien (ohne Japan, aber einschließlich des indischen Subkontinents, Australiens und Neuseelands) ihren Sitz haben oder dort hauptsächlich tätig sind.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des Asia Pac ex Japan Fund zu verfolgen.</p> <p>Im Rahmen seiner Anlagepolitik wird der Asia Pac ex Japan Fund mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien oder Dividendenpapiere investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Asien mit Ausnahme von Japan, aber einschließlich des indischen Subkontinents, Australien und Neuseeland haben oder dort überwiegend tätig sind, und die an asiatischen Wertpapierbörsen oder Weltbörsen notiert sind oder gehandelt werden, die zu den geregelten Märkten zählen. Der Asia Pac ex Japan Fund kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren und indirekte Engagements in chinesischen A-Aktien durch die Anlage in Marktzugangsprodukten eingehen, die chinesische A-Aktien zum Basiswert haben. Der Asia Pac ex Japan Fund kann auch in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren investieren, darunter REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum bieten können, die ihren Hauptsitz in Asien außer Japan, jedoch einschließlich dem indischen Subkontinent, Australien und Neuseeland haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben) und Schuldverschreibungen.einschließlich Schuldverschreibungen. Dies können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer asiatischen Regierung mit Ausnahme von Japan, aber einschließlich des indischen Subkontinents, Australiens und Neuseelands, oder von der Regierung der USA oder eines Mitgliedstaats ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des Asia Pac ex Japan Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Asia Pac ex Japan Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft und in Anteile von OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen in</p>																				

	<p>Einklang mit den Zielen und Strategien des Asia Pac ex Japan Fund stehen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>
Hebelung	<p>Der Asia Pac ex Japan Fund unterhält keine Währungssicherung. Der Asia Pac ex Japan Fund darf jedoch eine geringe Anzahl an Optionsscheinen infolge von Maßnahmen der Gesellschaft erwerben. Der Erwerb von Optionsscheinen kann aufgrund unvorhergesehener Umstände eine Hebelwirkung durch den Asia Pac ex Japan Fund herbeiführen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung für den Asia Pac ex Japan Fund erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Asia Pac ex Japan Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Asia Pac ex Japan Fund.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>USD-Klasse Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse Dis – Ausschüttende Klasse Euro-Klasse Dis – Ausschüttende Klasse USD-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse GBP-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse R Acc – Thesaurierende Klasse GBP-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse Euro-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse X Acc – Thesaurierende Klasse</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten die im Prospekt im Abschnitt Risikofaktoren dargelegten Risikofaktoren beachten.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den Asia Pac ex Japan Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, eine überdurchschnittlich hohe Volatilität zu akzeptieren.</p>
Erstzeichnungsfrist	<p>GBP-Klasse I Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>EUR-Klasse R Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>GBP-Klasse Z Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>EUR-Klasse Z Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>USD-Klasse X Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p>
Erstzeichnungspreis	<p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der GBP-Klasse I Acc entspricht dem Gegenwert in GBP des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der GBP-Klasse I Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der Klasse I Acc in USD.</p>

	<p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der EUR-Klasse R Acc entspricht dem Gegenwert in Euro des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der EUR-Klasse R Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der USD-Klasse I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der GBP-Klasse Z Acc entspricht dem Gegenwert in GBP des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der GBP-Klasse Z Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der USD-Klasse I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil für die EUR-Klasse Z Acc entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der EUR-Klasse I Acc zum Ende der Erstzeichnungsfrist der EUR-Klasse Z Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil für die USD-Klasse X Acc entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der USD-Klasse I Acc zum Ende der Erstzeichnungsfrist der USD-Klasse X Acc.</p>																				
Mindesterzeichnung	<table> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>\$ 50</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse Dis</td> <td>\$ 50</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Dis</td> <td>€ 50</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>\$ 750.000</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>€ 750.000</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse I Acc</td> <td>£ 750.000</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse Z Acc</td> <td>£ 10</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse X Acc</td> <td>\$ 10</td> </tr> </table>	USD-Klasse Acc	\$ 50	USD-Klasse Dis	\$ 50	EUR-Klasse Dis	€ 50	USD-Klasse I Acc	\$ 750.000	EUR-Klasse I Acc	€ 750.000	GBP-Klasse I Acc	£ 750.000	EUR-Klasse R Acc	€ 10	GBP-Klasse Z Acc	£ 10	EUR-Klasse Z Acc	€ 10	USD-Klasse X Acc	\$ 10
USD-Klasse Acc	\$ 50																				
USD-Klasse Dis	\$ 50																				
EUR-Klasse Dis	€ 50																				
USD-Klasse I Acc	\$ 750.000																				
EUR-Klasse I Acc	€ 750.000																				
GBP-Klasse I Acc	£ 750.000																				
EUR-Klasse R Acc	€ 10																				
GBP-Klasse Z Acc	£ 10																				
EUR-Klasse Z Acc	€ 10																				
USD-Klasse X Acc	\$ 10																				
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 17:00 Uhr (irische Zeit) an dem zweiten vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Die Zahlungen sollten innerhalb der im Antragsformular angegebenen Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>																				
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irische Zeit) an dem zweiten vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>																				
Gebühren und Ausgaben	<p>Der Asia Pac ex Japan Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift</p>																				

	„Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.	
Gebühren des Anlageverwalters	USD-Klasse Acc	1,50 % p. a.
	USD-Klasse Dis	1,50 % p. a.
	Euro-Klasse Dis	1,50 % p. a.
	USD-Klasse I Acc	1,00 % p. a.
	EUR-Klasse I Acc	1,00 % p. a.
	GBP-Klasse I Acc	1,00 % p. a.
	EUR-Klasse R Acc	2,00 % p. a.
	GBP-Klasse Z Acc	1,05 % p. a.
	EUR-Klasse Z Acc	1,05 % p. a.
	USD-Klasse X Acc	0,00 % p. a.*
	*Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen abgeschlossen.	
Max. Ausgabeaufschlag	USD-Klasse Acc	4,00 %
	USD-Klasse Dis	4,00 %
	EUR-Klasse Dis	4,00 %
	USD-Klasse I Acc	0,00 %
	EUR-Klasse I Acc	0,00 %
	GBP-Klasse I Acc	0,00 %
	EUR-Klasse R Acc	2,00 %
	GBP-Klasse T Acc	5,00 %
	EUR-Klasse Z Acc	5,00 %
	USD-Klasse X Acc	0,00 %

COMGEST GROWTH EAFE PLUS

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – US-Dollar.</p> <p>„EAFE Plus“ – Europa, Australasien und Fernost („EAFE“) und alle anderen Länder mit Ausnahme der USA und Kanada.</p>						
Anteilsklassen und ISIN	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">EUR-Klasse Z Acc</td> <td style="width: 33%;">IE00BDZQR809</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>IE00B6T31531</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse X Acc</td> <td>IE0BYYP787</td> </tr> </table>	EUR-Klasse Z Acc	IE00BDZQR809	USD-Klasse I Acc	IE00B6T31531	USD-Klasse X Acc	IE0BYYP787
EUR-Klasse Z Acc	IE00BDZQR809						
USD-Klasse I Acc	IE00B6T31531						
USD-Klasse X Acc	IE0BYYP787						
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des EAFE Plus Fund ist die Erzielung von Wertzuwachs durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – internationalen und diversifizierten Wachstumswerten besteht.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des EAFE Plus Fund zu verfolgen.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, auf globaler Basis (ohne Stammaktien und Vorzugsaktien, die in den Vereinigten Staaten und Kanada notiert sind) in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere zu investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelanleihen und in Aktienpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von an geregelten Märkten notierten oder gehandelten Unternehmen begeben wurden. Der EAFE Plus Fund kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische „A“-Aktien investieren und indirekt Engagements in chinesischen „A“-Aktien durch die Anlage in Marktzugangsprodukten eingehen, die chinesische „A“-Aktien zum Basiswert haben. Der EAFE Plus Fund kann ebenfalls bis zu 10 % seines Vermögens in Aktienpapiere anlegen, die an geregelten Märkten in Russland gehandelt werden. Der EAFE Plus Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer Regierung der Mitgliedstaaten, Australiens, Japans, Neuseelands, Norwegens, der Schweiz oder Hongkongs ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des EAFE Plus Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der von der Zentralbank auferlegten Bestimmungen kann der EAFE Plus Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit den Zielen und Strategien des EAFE Plus Fund stehen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>						
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im EAFE Plus Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, können FX Forwards bzw. FX Swaps für Zwecke der Währungssicherung durch den EAFE Plus Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment</p>						

	<p>Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des EAFE Plus Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den EAFE Plus Fund.</p>
Währungsabsicherung	<p>Der EAFE Plus Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung teilweise oder vollständig abzusichern. Wenn der EAFE Plus Fund derartige Absicherungsgeschäfte eingeht, darf abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der EAFE Plus Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>EUR-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse X Acc – Thesaurierende Klasse</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den EAFE Plus Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, ein angemessenes Niveau an Volatilität zu akzeptieren.</p>
Erstzeichnungsfrist	<p>EUR-Klasse Z Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018 USD-Klasse X Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p>
Erstzeichnungspreis	<p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse EUR Z Acc entspricht dem Gegenwert in Euro des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse EUR Z Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der Klasse USD I Acc.</p> <p>Der Erstausgabepreis je Anteil für die USD-Klasse X Acc entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der USD-Klasse I ACC zum Ende der Erstzeichnungsfrist der USD-Klasse X Acc.</p>
Mindestzeichnung	<p>EUR-Klasse Z Acc € 10 USD-Klasse I Acc \$ 750.000 USD-Klasse X Acc \$ 10</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 17:00 Uhr am Geschäftstag vor dem Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p>

	<p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäss den im Antragsformular genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>						
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem betreffenden Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>						
Gebühren und Ausgaben	<p>Der EAFE Plus Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>						
Gebühren des Anlageverwalters	<table> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>0,90 % per annum</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>0,85 % per annum</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse X Acc</td> <td>0,00 % per annum*</td> </tr> </table> <p>*Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen abgeschlossen.</p>	EUR-Klasse Z Acc	0,90 % per annum	USD-Klasse I Acc	0,85 % per annum	USD-Klasse X Acc	0,00 % per annum*
EUR-Klasse Z Acc	0,90 % per annum						
USD-Klasse I Acc	0,85 % per annum						
USD-Klasse X Acc	0,00 % per annum*						
Max. Ausgabeaufschlag	<table> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>5,00 %</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse X Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> </table>	EUR-Klasse Z Acc	5,00 %	USD-Klasse I Acc	0,00 %	USD-Klasse X Acc	0,00 %
EUR-Klasse Z Acc	5,00 %						
USD-Klasse I Acc	0,00 %						
USD-Klasse X Acc	0,00 %						

COMGEST GROWTH EMERGING MARKETS

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – US-Dollar.</p> <p>„Emerging Markets Fund“ – Comgest Growth Emerging Markets, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>																																
Anteilsklassen und ISIN	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 50%;">USD-Klasse Acc</td><td style="width: 50%;">IE0033535182</td></tr> <tr><td>USD-Klasse Dis</td><td>IE00B11XZH66</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Dis</td><td>IE00B240WN62</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse I Acc</td><td>IE00B4VRKF23</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse I Dis</td><td>IE00BQ1YBQ50</td></tr> <tr><td>USD-Klasse I Acc</td><td>IE00B52QBB85</td></tr> <tr><td>GBP-Klasse I Acc</td><td>IE00B40MC740</td></tr> <tr><td>GBP-Klasse I Dis</td><td>IE00BDZQR130</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse R Acc</td><td>IE00B65D2871</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Z Acc</td><td>IE00BD5HXC97</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Z Dis</td><td>IE00BDZQR247</td></tr> <tr><td>GBP-Klasse Z Acc</td><td>IE00BYYP894</td></tr> <tr><td>USD-Klasse R Acc</td><td>IE00BZ0X9S42</td></tr> <tr><td>USD-Klasse Z Acc</td><td>IE00BDZQR353</td></tr> <tr><td>USD-Klasse Z Dis</td><td>IE00BDZQR460</td></tr> <tr><td>USD-Klasse X Acc</td><td>IE00BYYP902</td></tr> </table>	USD-Klasse Acc	IE0033535182	USD-Klasse Dis	IE00B11XZH66	EUR-Klasse Dis	IE00B240WN62	EUR-Klasse I Acc	IE00B4VRKF23	EUR-Klasse I Dis	IE00BQ1YBQ50	USD-Klasse I Acc	IE00B52QBB85	GBP-Klasse I Acc	IE00B40MC740	GBP-Klasse I Dis	IE00BDZQR130	EUR-Klasse R Acc	IE00B65D2871	EUR-Klasse Z Acc	IE00BD5HXC97	EUR-Klasse Z Dis	IE00BDZQR247	GBP-Klasse Z Acc	IE00BYYP894	USD-Klasse R Acc	IE00BZ0X9S42	USD-Klasse Z Acc	IE00BDZQR353	USD-Klasse Z Dis	IE00BDZQR460	USD-Klasse X Acc	IE00BYYP902
USD-Klasse Acc	IE0033535182																																
USD-Klasse Dis	IE00B11XZH66																																
EUR-Klasse Dis	IE00B240WN62																																
EUR-Klasse I Acc	IE00B4VRKF23																																
EUR-Klasse I Dis	IE00BQ1YBQ50																																
USD-Klasse I Acc	IE00B52QBB85																																
GBP-Klasse I Acc	IE00B40MC740																																
GBP-Klasse I Dis	IE00BDZQR130																																
EUR-Klasse R Acc	IE00B65D2871																																
EUR-Klasse Z Acc	IE00BD5HXC97																																
EUR-Klasse Z Dis	IE00BDZQR247																																
GBP-Klasse Z Acc	IE00BYYP894																																
USD-Klasse R Acc	IE00BZ0X9S42																																
USD-Klasse Z Acc	IE00BDZQR353																																
USD-Klasse Z Dis	IE00BDZQR460																																
USD-Klasse X Acc	IE00BYYP902																																
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des Emerging Markets Fund ist die Erzielung von Wertzuwachs durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – erstklassigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Schwellenländern (Emerging Markets) ihren Sitz haben oder hauptsächlich tätig sind. Als „Schwellenländer“ sind Länder definiert, die im Wesentlichen in Afrika, Asien, Lateinamerika, Ost- und Südeuropa liegen und im Vergleich zum Durchschnitt in den großen entwickelten Ländern ein starkes Wirtschaftswachstum aufweisen.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des Emerging Markets Fund zu verfolgen.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, in Aktien oder Dividendenpapiere zu investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die hauptsächlich von Unternehmen ausgegeben werden, die in Schwellenländern ansässig oder tätig sind und an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Der Emerging Markets Fund kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische „A“-Aktien investieren und indirekt Engagements in chinesischen „A“-Aktien durch die Anlage in Marktzugangsprodukte eingehen, die chinesische „A“-Aktien zum Basiswert haben. Der Emerging Markets Fund kann ferner in andere Arten übertragbarer Wertpapiere und Schuldtitel investieren, einschließlich Real-Estate-Investment-Trusts (REITs; diese können Risikopositionen gegenüber Unternehmen, welche durch qualitativ hochwertiges und nachhaltiges Wachstum gekennzeichnet sind und deren Sitz sich in einem Emerging Market befindet bzw. deren Haupttätigkeit sich auf solche Märkte erstreckt). Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer Regierung eines Landes eines Schwellenmarktes, den USA oder einem Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des Emerging Markets Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Emerging Markets</p>																																

	<p>Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft und in Anteile von OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit den Zielen und Strategien des Emerging Markets Fund stehen.</p> <p>Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Vermögens des Emerging Markets Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder Regierungen mit Hauptsitz oder überwiegender Tätigkeit in Schwellenländern ausgegeben werden.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Emerging Markets Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, können FX Forwards bzw. FX Swaps für Zwecke der Währungssicherung durch den Emerging Markets Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Emerging Markets Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Emerging Markets Fund.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>USD-Klasse Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse Dis – Ausschüttende Klasse EUR-Klasse Dis – Ausschüttende Klasse EUR-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse I Dis – Ausschüttende Klasse USD-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse GBP-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse GBP-Klasse I Dus – Ausschüttende Klasse EUR-Klasse R Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse Z Dis – Ausschüttende Klasse GBP-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse R Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse X Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse Z Dis – Ausschüttende Klasse</p>
Währungsabsicherung	<p>Der Emerging Markets Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Emerging Markets Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP</p>

	enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.																												
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.																												
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den Emerging Markets Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, eine überdurchschnittlich hohe Volatilität zu akzeptieren.																												
Erstzeichnungsfrist	<p>EUR-Klasse Z Dis 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>GBP-Klasse I Dis 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>USD-Klasse R Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>USD-Klasse X Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>USD-Klasse Z Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>USD-Klasse Z Dis 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p>																												
Erstzeichnungspreis	<p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse EUR Z Dis entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse EUR Z Dis gültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse EUR I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse GBP I Dis entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse GBP I Dis gültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse GBP I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der USD-Klasse R Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der USD-Klasse R Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der USD-Klasse I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse USD X Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse USD X Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der USD-Klasse I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse USD Z Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse USD Z Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse USD I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse USD Z Dis entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse USD Z Dis gültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse USD I Acc.</p>																												
Mindestzeichnung	<table> <tr><td>USD-Klasse Acc</td><td>\$ 50</td></tr> <tr><td>USD-Klasse Dis</td><td>\$ 50</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Dis</td><td>€ 50</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse I Acc</td><td>€ 750.000</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse I Dis</td><td>€ 750.000</td></tr> <tr><td>USD-Klasse I Acc</td><td>\$ 750.000</td></tr> <tr><td>GBP-Klasse I Acc</td><td>£ 750.000</td></tr> <tr><td>GBP-Klasse I Dis</td><td>£ 750.000</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse R Acc</td><td>€ 10</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Z Acc</td><td>€ 10</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Z Dis</td><td>€ 10</td></tr> <tr><td>GBP-Klasse Z Acc</td><td>£ 10</td></tr> <tr><td>USD-Klasse R Acc</td><td>\$ 10</td></tr> <tr><td>USD-Klasse X Acc</td><td>\$ 10</td></tr> </table>	USD-Klasse Acc	\$ 50	USD-Klasse Dis	\$ 50	EUR-Klasse Dis	€ 50	EUR-Klasse I Acc	€ 750.000	EUR-Klasse I Dis	€ 750.000	USD-Klasse I Acc	\$ 750.000	GBP-Klasse I Acc	£ 750.000	GBP-Klasse I Dis	£ 750.000	EUR-Klasse R Acc	€ 10	EUR-Klasse Z Acc	€ 10	EUR-Klasse Z Dis	€ 10	GBP-Klasse Z Acc	£ 10	USD-Klasse R Acc	\$ 10	USD-Klasse X Acc	\$ 10
USD-Klasse Acc	\$ 50																												
USD-Klasse Dis	\$ 50																												
EUR-Klasse Dis	€ 50																												
EUR-Klasse I Acc	€ 750.000																												
EUR-Klasse I Dis	€ 750.000																												
USD-Klasse I Acc	\$ 750.000																												
GBP-Klasse I Acc	£ 750.000																												
GBP-Klasse I Dis	£ 750.000																												
EUR-Klasse R Acc	€ 10																												
EUR-Klasse Z Acc	€ 10																												
EUR-Klasse Z Dis	€ 10																												
GBP-Klasse Z Acc	£ 10																												
USD-Klasse R Acc	\$ 10																												
USD-Klasse X Acc	\$ 10																												

	USD-Klasse Z Acc USD-Klasse Z Dis	\$ 10 \$ 10
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Antragsformular genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>	
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>	
Gebühren und Ausgaben	Der Emerging Markets Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.	
Gebühren des Anlageverwalters	USD-Klasse Acc USD-Klasse Dis EUR-Klasse Dis EUR-Klasse I Acc EUR-Klasse I Dis USD-Klasse I Acc GBP-Klasse I Acc GBP-Klasse I Dis EUR-Klasse R Acc EUR-Klasse Z Acc EUR-Klasse Z Dis GBP-Klasse Z Acc USD-Klasse R Acc USD-Klasse X Acc USD-Klasse Z USD-Klasse Z Dis	1,50 % per annum 1,50 % per annum 1,50 % per annum 1,00 % per annum 2,00 % per annum 1,05 % per annum 1,05 % per annum 1,05 % per annum 2,00 % per annum 0,00 % per annum* 1,05 % per annum 1,05 % per annum
	<p>*Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter</p>	

	nach seinem alleinigen Ermessen abgeschlossen.	
Max. Ausgabe- aufschlag	USD-Klasse Acc	4,00 %
	USD-Klasse Dis	4,00 %
	EUR-Klasse Dis	4,00 %
	EUR-Klasse I Acc	0,00 %
	EUR-Klasse I Dis	0,00 %
	USD-Klasse I Acc	0,00 %
	GBP-Klasse I Acc	0,00 %
	GBP-Klasse I Dis	0,00%
	EUR-Klasse R Acc	2,00 %
	EUR-Klasse Z Acc	5,00 %
	EUR-Klasse Z Dis	0,00%
	GBP-Klasse Z Acc	5,00 %
	USD-Klasse R Acc	2,00 %
	USD-Klasse X Acc	0,00 %
	USD-Klasse Z Acc	5,00 %
USD-Klasse Z Dis	0,00 %	

COMGEST GROWTH EMERGING MARKETS FLEX

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Euro.</p> <p>„CGEM Flex Fund“ – Comgest Growth Emerging Markets Flex, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>										
Anteilsklassen und ISIN	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">EUR-Klasse I Acc</td> <td>IE00B8J4DR61</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Acc</td> <td>IE00B8J4DS78</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>IE00BYYLPB20</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Dis</td> <td>IE00BYYLPC37</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>IE00BDZQR916</td> </tr> </table>	EUR-Klasse I Acc	IE00B8J4DR61	EUR-Klasse R Acc	IE00B8J4DS78	USD-Klasse I Acc	IE00BYYLPB20	EUR-Klasse Dis	IE00BYYLPC37	EUR-Klasse Z Acc	IE00BDZQR916
EUR-Klasse I Acc	IE00B8J4DR61										
EUR-Klasse R Acc	IE00B8J4DS78										
USD-Klasse I Acc	IE00BYYLPB20										
EUR-Klasse Dis	IE00BYYLPC37										
EUR-Klasse Z Acc	IE00BDZQR916										
Anlageziele und Strategien	<p>Das Anlageziel des CGEM Flex Fund ist die Erzielung von Wertzuwachs durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das hauptsächlich aus – nach Meinung des Anlageverwalters – erstklassigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Schwellenländern (Emerging Markets) ihren Sitz haben oder hauptsächlich tätig sind (das „Kern-Portfolio“).</p> <p>Als „Schwellenländer“ sind Länder definiert, die im Wesentlichen in Afrika, Asien, Lateinamerika, Ost- und Südeuropa liegen und im Vergleich zum durchschnittlichen Wirtschaftswachstum der großen Industrienationen ein starkes Wirtschaftswachstum aufweisen.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des CGEM Flex Fund zu verfolgen.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die hauptsächlich von Unternehmen ausgegeben werden, die in Schwellenländern ansässig oder tätig sind und an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Der CGEM Flex Fund kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische „A“-Aktien investieren und indirekt Engagements in chinesischen „A“-Aktien durch die Anlage in Marktzugangsprodukten eingehen, die chinesische „A“-Aktien zum Basiswert haben.</p> <p>Der CGEM Flex Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, wie REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum bieten können, die ihren Hauptsitz in Schwellenmärkten haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben) und Schuldverschreibungen. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von der Regierung eines Landes eines Schwellenmarktes, den USA oder einem Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des CGEM Flex Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der CGEM Flex Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft und in Anteile von OGAW oder anderen geeigneten Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit den Zielen und Strategien des CGEM Flex Fund stehen. Der CGEM Flex Fund kann auch bis zu 10 % seines Vermögens in Aktienpapiere anlegen, die an geregelten Märkten in Russland gehandelt werden.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen</p>										

	<p>Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Der Fonds wird versuchen, den Teil des Aktienmarktrisikos im Kern-Portfolio durch die Verwendung börsengehandelter Aktienindex-Futures abzusichern, mit dem Ziel, die Volatilität des Kern-Portfolios zu senken. Es gibt keine Garantie dafür, dass dieses Ziel immer erreicht wird. Unter bestimmten Umständen findet keine Absicherung des Aktienmarktrisikos des Fonds statt, z. B. wenn der Anlageverwalter es für nicht notwendig erachtet oder wenn die Volatilität des Kern-Portfolios niedrig ist.</p>						
Hebelung	Die Verwendung von börsengehandelten Aktienindex-Futures wird im CGEM Flex Fund eine Hebelung erzeugen. Die Nutzung von FX Forwards bzw. FX Swaps zu Zwecken der Währungssicherung kann durch den CGEM Flex Fund Hebelwirkung erzeugen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des CGEM Flex Fund nicht übersteigen darf.						
Investitions und Kreditaufnahmebeschränkungen	Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den CGEM Flex Fund.						
Ausschüttungs- politik	<p>EUR-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse</p> <p>EUR-Klasse R Acc – Thesaurierende Klasse</p> <p>USD-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse</p> <p>EUR-Klasse Dis – Ausschüttende Klasse</p> <p>EUR-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse</p>						
Währungs- absicherung	<p>Der CGEM Flex Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere ganz oder teilweise gegenüber der Basiswährung abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der CGEM Flex Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>						
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „ <i>Risikofaktoren</i> “ des Prospekts berücksichtigen						
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den CGEM Flex Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, eine überdurchschnittlich hohe Volatilität zu akzeptieren.						
Erstzeichnungs- frist	<table> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Dis</td> <td>9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</td> </tr> </table>	USD-Klasse I Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018	EUR-Klasse Dis	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018	EUR-Klasse Z Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018
USD-Klasse I Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018						
EUR-Klasse Dis	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018						
EUR-Klasse Z Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018						
Erstzeichnungs-	Der Erstzeichnungspreis je Anteil der USD-Klasse I Acc entspricht dem						

preis	<p>Gegenwert des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der USD-Klasse I Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der EUR-Klasse I Acc in USD.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der EUR-Klasse Dis entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der EUR-Klasse Dis gültigen Nettoinventarwert je Anteil der EUR-Klasse I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse EUR Z Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse EUR Z Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse EUR I Acc.</p>										
Mindesterst-zeichnung	<table border="0"> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>€ 750.000</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>\$ 750.000</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Dis</td> <td>€ 50</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> </table>	EUR-Klasse I Acc	€ 750.000	EUR-Klasse R Acc	€ 10	USD-Klasse I Acc	\$ 750.000	EUR-Klasse Dis	€ 50	EUR-Klasse Z Acc	€ 10
EUR-Klasse I Acc	€ 750.000										
EUR-Klasse R Acc	€ 10										
USD-Klasse I Acc	\$ 750.000										
EUR-Klasse Dis	€ 50										
EUR-Klasse Z Acc	€ 10										
Antrags-verfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Antragsformular genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>										
Rücknahme-verfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>										
Gebühren und Ausgaben	<p>Der CGEM Flex Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>										
Gebühren des Anlageverwalters	<p><u>Grundlegende Anlageverwaltungsgebühr</u></p> <table border="0"> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>1,10 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Acc</td> <td>2,20 % per annum</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>1,10 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Dis</td> <td>1,60 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>1,15 % per annum</td> </tr> </table>	EUR-Klasse I Acc	1,10 % per annum	EUR-Klasse R Acc	2,20 % per annum	USD-Klasse I Acc	1,10 % per annum	EUR-Klasse Dis	1,60 % per annum	EUR-Klasse Z Acc	1,15 % per annum
EUR-Klasse I Acc	1,10 % per annum										
EUR-Klasse R Acc	2,20 % per annum										
USD-Klasse I Acc	1,10 % per annum										
EUR-Klasse Dis	1,60 % per annum										
EUR-Klasse Z Acc	1,15 % per annum										

	<u>Gebühren des Unteranlageverwalters</u>	
	Die Gebühren und Aufwendungen des Unteranlageverwalters werden durch den Anlageverwalter aus dessen eigener Gebühr gezahlt.	
Max. Ausgabeaufschlag	EUR-Klasse I Acc	0,00 %
	EUR-Klasse R Acc	2,00 %
	USD-Klasse I Acc	0,00 %
	EUR-Klasse Dis	4,00 %
	EUR-Klasse Z Acc	5,00 %

COMGEST GROWTH EUROPE

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Euro.</p> <p>„Europe Fund“ – Comgest Growth Europe, ein Fonds von Comgest Growth plc.</p>																				
Anteilsklassen und ISIN	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 60%;">EUR-Klasse Acc</td><td>IE0004766675</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Dis</td><td>IE00B0XJXQ01</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse I Acc</td><td>IE00B5WN3467</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse I Dis</td><td>IE00BQ1YBL06</td></tr> <tr><td>USD-Klasse I Acc</td><td>IE00BJMZ1027</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse R Acc</td><td>IE00B6X8T619</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Z Acc</td><td>IE00BD5HXD05</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Z Dis</td><td>IE00BDZQR577</td></tr> <tr><td>USD-Klasse I H Acc</td><td>IE00BYLPPD44</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse X Acc</td><td>IE00BYLPPF67</td></tr> </table>	EUR-Klasse Acc	IE0004766675	EUR-Klasse Dis	IE00B0XJXQ01	EUR-Klasse I Acc	IE00B5WN3467	EUR-Klasse I Dis	IE00BQ1YBL06	USD-Klasse I Acc	IE00BJMZ1027	EUR-Klasse R Acc	IE00B6X8T619	EUR-Klasse Z Acc	IE00BD5HXD05	EUR-Klasse Z Dis	IE00BDZQR577	USD-Klasse I H Acc	IE00BYLPPD44	EUR-Klasse X Acc	IE00BYLPPF67
EUR-Klasse Acc	IE0004766675																				
EUR-Klasse Dis	IE00B0XJXQ01																				
EUR-Klasse I Acc	IE00B5WN3467																				
EUR-Klasse I Dis	IE00BQ1YBL06																				
USD-Klasse I Acc	IE00BJMZ1027																				
EUR-Klasse R Acc	IE00B6X8T619																				
EUR-Klasse Z Acc	IE00BD5HXD05																				
EUR-Klasse Z Dis	IE00BDZQR577																				
USD-Klasse I H Acc	IE00BYLPPD44																				
EUR-Klasse X Acc	IE00BYLPPF67																				
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des Europe Fund ist es, ein professionell verwaltetes Portfolio zu schaffen, das – nach Meinung des Anlageverwalters – aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Europa ihren Hauptsitz haben oder in Europa hauptsächlich tätig sind.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des Europe Fund zu verfolgen.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die in Dividendenpapiere wandelbar sind und von europäischen Gesellschaften ausgegeben werden, von denen mindestens zwei Drittel an geregelten Märkten der Mitgliedstaaten und der Schweiz notiert sind oder gehandelt werden. Der Anlageverwalter kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer europäischen Regierung ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des Europe Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Acts und der von der Zentralbank auferlegten Bestimmungen kann der Europe Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit den Zielen und Strategien des Europe Fund stehen. Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Vermögens des Europe Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder Regierungen mit Hauptsitz oder überwiegender Tätigkeit in Europa ausgegeben werden, oder in Wertpapiere, die von europäischen Regierungen ausgegeben oder garantiert werden.</p> <p>Bei der Zusammensetzung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>																				
Hebelung	Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im																				

	<p>Europe Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, können FX Forwards bzw. FX Swaps für Zwecke der Währungssicherung durch den Europe Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Europe Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Europe Fund.</p>
Währungsabsicherung	<p>Der Europe Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung teilweise oder vollständig abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Die USD-Klasse I H Acc des Europe Fund verwendet „Portfolioabsicherung auf der Ebene der Anteilsklasse“, um für ein effizientes Portfoliomanagement das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Europe Fund, die der abgesicherten Anteilsklasse zuzurechnen sind, teilweise oder vollständig gegenüber dem USD abzusichern. Der Anlageverwalter wird versuchen, 100 % eines derartigen Währungsrisikos abzusichern. Die Gesellschaft beabsichtigt keine unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen zu halten, jedoch können aufgrund von Marktschwankungen und Faktoren, die außerhalb der Einflussphäre der Gesellschaft liegen, solche unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen auftreten. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die unterbesicherten Positionen nicht 95 % des Nettoinventarwerts der Klasse USD ACC I H unterschreiten und dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse USD Acc I H nicht übersteigen.</p> <p>Soweit der Fonds oder die USD-Klasse I H Acc Strategien zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwenden, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p><i>Der Europe Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</i></p>
Ausschüttungspolitik	<p>EUR-Klasse Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse Dis – Ausschüttende Klasse EUR-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse I Dis – Ausschüttende Klasse USD-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse R Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse Z Dis – Ausschüttende Klasse USD-Klasse I H Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse X Acc – Thesaurierende Klasse</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den Europe Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, ein angemessenes Niveau an Volatilität zu akzeptieren.</p>
Erstzeichnungsfrist	<p>USD-Klasse I H Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018 EUR-Klasse X Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis</p>

	<p>17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>EUR-Klasse Z Dis 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p>																				
Erstzeichnungspreis	<p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der USD-Klasse I H Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der USD-Klasse I H Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der USD-Klasse I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der EUR-Klasse X Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der EUR-Klasse X Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der EUR-Klasse I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse EUR Z Dis entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse EUR Z Dis gültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse EUR I Acc.</p>																				
Mindesterstzeichnung	<table> <tr> <td>EUR-Klasse Acc</td> <td>€ 50</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Dis</td> <td>€ 50</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>€ 750.000</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Dis</td> <td>€ 750.000</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>\$ 750.000</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I H Acc</td> <td>\$ 750.000</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse X Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Dis</td> <td>€ 10</td> </tr> </table>	EUR-Klasse Acc	€ 50	EUR-Klasse Dis	€ 50	EUR-Klasse I Acc	€ 750.000	EUR-Klasse I Dis	€ 750.000	USD-Klasse I Acc	\$ 750.000	EUR-Klasse R Acc	€ 10	EUR-Klasse Z Acc	€ 10	USD-Klasse I H Acc	\$ 750.000	EUR-Klasse X Acc	€ 10	EUR-Klasse Z Dis	€ 10
EUR-Klasse Acc	€ 50																				
EUR-Klasse Dis	€ 50																				
EUR-Klasse I Acc	€ 750.000																				
EUR-Klasse I Dis	€ 750.000																				
USD-Klasse I Acc	\$ 750.000																				
EUR-Klasse R Acc	€ 10																				
EUR-Klasse Z Acc	€ 10																				
USD-Klasse I H Acc	\$ 750.000																				
EUR-Klasse X Acc	€ 10																				
EUR-Klasse Z Dis	€ 10																				
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Antragsformular genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>																				
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>																				

Gebühren und Ausgaben	Der Europe-Fonds trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.																					
Gebühren des Anlageverwalters	<table> <tr><td>EUR-Klasse Acc</td><td>1,50 % per annum</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Dis</td><td>1,50 % per annum</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse I Acc</td><td>1,00 % per annum</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse I Dis</td><td>1,00 % per annum</td></tr> <tr><td>USD-Klasse I Acc</td><td>1,00 % per annum</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse R Acc</td><td>2,00 % per annum</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Z Acc</td><td>1,05 % per annum</td></tr> <tr><td>USD-Klasse I H Acc</td><td>1,00 % per annum</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse X Acc</td><td>0,00 % per annum*</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Z Dis</td><td>1,05 % per annum</td></tr> </table> <p>*Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen abgeschlossen.</p>	EUR-Klasse Acc	1,50 % per annum	EUR-Klasse Dis	1,50 % per annum	EUR-Klasse I Acc	1,00 % per annum	EUR-Klasse I Dis	1,00 % per annum	USD-Klasse I Acc	1,00 % per annum	EUR-Klasse R Acc	2,00 % per annum	EUR-Klasse Z Acc	1,05 % per annum	USD-Klasse I H Acc	1,00 % per annum	EUR-Klasse X Acc	0,00 % per annum*	EUR-Klasse Z Dis	1,05 % per annum	
EUR-Klasse Acc	1,50 % per annum																					
EUR-Klasse Dis	1,50 % per annum																					
EUR-Klasse I Acc	1,00 % per annum																					
EUR-Klasse I Dis	1,00 % per annum																					
USD-Klasse I Acc	1,00 % per annum																					
EUR-Klasse R Acc	2,00 % per annum																					
EUR-Klasse Z Acc	1,05 % per annum																					
USD-Klasse I H Acc	1,00 % per annum																					
EUR-Klasse X Acc	0,00 % per annum*																					
EUR-Klasse Z Dis	1,05 % per annum																					
Max. Ausgabeaufschlag	<table> <tr><td>EUR-Klasse Acc</td><td>4,00 %</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Dis</td><td>4,00 %</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse I Acc</td><td>0,00 %</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse I Dis</td><td>0,00 %</td></tr> <tr><td>USD-Klasse I Acc</td><td>0,00 %</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse R Acc</td><td>2,00 %</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Z Acc</td><td>5,00 %</td></tr> <tr><td>USD-Klasse I H Acc</td><td>0,00 %</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse X Acc</td><td>0,00 %</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Z Dis</td><td>0,00 %</td></tr> </table>	EUR-Klasse Acc	4,00 %	EUR-Klasse Dis	4,00 %	EUR-Klasse I Acc	0,00 %	EUR-Klasse I Dis	0,00 %	USD-Klasse I Acc	0,00 %	EUR-Klasse R Acc	2,00 %	EUR-Klasse Z Acc	5,00 %	USD-Klasse I H Acc	0,00 %	EUR-Klasse X Acc	0,00 %	EUR-Klasse Z Dis	0,00 %	
EUR-Klasse Acc	4,00 %																					
EUR-Klasse Dis	4,00 %																					
EUR-Klasse I Acc	0,00 %																					
EUR-Klasse I Dis	0,00 %																					
USD-Klasse I Acc	0,00 %																					
EUR-Klasse R Acc	2,00 %																					
EUR-Klasse Z Acc	5,00 %																					
USD-Klasse I H Acc	0,00 %																					
EUR-Klasse X Acc	0,00 %																					
EUR-Klasse Z Dis	0,00 %																					

COMGEST GROWTH EUROPE EX SWITZERLAND

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Schweizer Franken (CHF)</p> <p>„Europe ex Switzerland Fund“ – Comgest Growth Europe ex Switzerland, ein Fonds von Comgest Growth plc</p>
Anteilsklassen und ISIN	<p>CHF-Klasse I Acc IE00BHWQNL69</p> <p>CHF-Klasse Z Acc IE00BHWQNM76</p>
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des Europe ex Switzerland Fund ist, ein professionell verwaltetes Portfolio zu schaffen, das – nach Meinung des Anlageverwalters – aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die ihren Hauptsitz in einem europäischen Land mit Ausnahme der Schweiz haben oder dort hauptsächlich tätig sind.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des Europe ex Switzerland Fund zu verfolgen.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die in Dividendenpapiere wandelbar sind und von europäischen Gesellschaften (außer Schweizer Gesellschaften) ausgegeben werden, von denen mindestens zwei Drittel an geregelten Märkten der Mitgliedstaaten notiert sind oder gehandelt werden. Der Anlageverwalter kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer europäischen Regierung (außer der Regierung der Schweiz) ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des Europe ex Switzerland Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der von der Zentralbank auferlegten Bestimmungen kann der Europe ex Switzerland Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit den Zielen und Strategien des Europe ex Switzerland Fund stehen. Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Vermögens des Europe ex Switzerland Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder Regierungen begeben werden, die ihren Sitz in einem europäischen Land mit Ausnahme der Schweiz haben oder dort hauptsächlich tätig sind bzw. von einer europäischen Regierung mit Ausnahme der Schweiz garantiert werden.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>

Hebelung	Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Europe ex Switzerland Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, können FX Forwards bzw. FX Swaps für Zwecke der Währungssicherung durch den Europe ex Switzerland Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Europe ex Switzerland Fund nicht übersteigen darf.
Investitions und Kreditaufnahmebeschränkungen	Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Europe ex Switzerland Fund.
Währungsabsicherung	<p>Der Europe ex Switzerland Fund setzt „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ ein, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung teilweise oder vollständig abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Europe ex Switzerland Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>CHF-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse</p> <p>CHF-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse</p>
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den Europe ex Switzerland Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, ein angemessenes Niveau an Volatilität zu akzeptieren.
Mindestzeichnung	<p>CHF-Klasse I Acc CHF 750.00</p> <p>CHF-Klasse Z Acc CHF 10</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) an dem Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Antragsformular genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den</p>

	Zeichner gesandt.				
Rücknahme- verfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) an dem Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen, je nach gültigen Bestimmungen.</p>				
Gebühren und Ausgaben	Der Europe ex Switzerland Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.				
Gebühren des Anlageverwalters	<table> <tr> <td>CHF-Klasse I Acc</td> <td>1,00 % per annum</td> </tr> <tr> <td>CHF-Klasse Z Acc</td> <td>1,05 % per annum</td> </tr> </table>	CHF-Klasse I Acc	1,00 % per annum	CHF-Klasse Z Acc	1,05 % per annum
CHF-Klasse I Acc	1,00 % per annum				
CHF-Klasse Z Acc	1,05 % per annum				
Max. Ausgabe- aufschlag	<table> <tr> <td>CHF-Klasse I Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>CHF-Klasse Z Acc</td> <td>5,00 %</td> </tr> </table>	CHF-Klasse I Acc	0,00 %	CHF-Klasse Z Acc	5,00 %
CHF-Klasse I Acc	0,00 %				
CHF-Klasse Z Acc	5,00 %				

CONGEST GROWTH EUROPE EX UK

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Britisches Pfund (GBP)</p> <p>„Europe ex UK Fund“ – Comgest Growth Europe ex UK, ein Fonds der Comgest Growth plc</p>						
Anteilsklassen und ISIN	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">GBP-Klasse I Acc</td> <td style="width: 50%;">IE00BQ1YBM13</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse I H Acc</td> <td>IE00BRTM4M55</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse Z Acc</td> <td>IE00BQ1YBN20</td> </tr> </table>	GBP-Klasse I Acc	IE00BQ1YBM13	GBP-Klasse I H Acc	IE00BRTM4M55	GBP-Klasse Z Acc	IE00BQ1YBN20
GBP-Klasse I Acc	IE00BQ1YBM13						
GBP-Klasse I H Acc	IE00BRTM4M55						
GBP-Klasse Z Acc	IE00BQ1YBN20						
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des Europe ex UK Fund ist Kapitalzuwachs durch ein professionell verwaltetes Portfolio, das aus nach Einschätzung des Anlageverwalters qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die ihren Hauptsitz in einem europäischen Land mit Ausnahme von Großbritannien haben oder dort hauptsächlich tätig sind.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des Europe ex UK Fund zu verfolgen.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die in Dividendenpapiere wandelbar sind und von europäischen Gesellschaften (außer Gesellschaften, deren Hauptsitz im Vereinigten Königreich ist oder die dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben) ausgegeben werden, von denen mindestens zwei Drittel an geregelten Märkten der Mitgliedstaaten und der Schweiz notiert sind oder gehandelt werden. Der Anlageverwalter kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer europäischen Regierung (außer der Regierung des Vereinigten Königreichs) ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des Europe ex UK Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der von der Zentralbank auferlegten Bestimmungen kann der Europe ex UK Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit den Zielen und Strategien des Europe ex UK Fund stehen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>						
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Europe ex UK Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, können FX Forwards bzw. FX Swaps für Zwecke der Währungssicherung durch den Europe ex UK Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Europe ex UK Fund nicht übersteigen darf.</p>						

Investitions und Kreditaufnahmebeschränkungen	Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Europe ex UK Fund.
Währungsabsicherung	<p>Der Europe ex UK Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung teilweise oder vollständig abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Die GBP-Klasse I H Acc des Europe ex UK Fund verwendet „Portfolioabsicherung auf der Ebene der Anteilsklasse“, um für ein effizientes Portfoliomanagement das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Europe ex UK Fund, die der abgesicherten Anteilsklasse zuzurechnen sind, teilweise oder vollständig gegenüber dem GBP abzusichern. Die Gesellschaft beabsichtigt keine unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen zu halten, jedoch können aufgrund von Marktschwankungen und Faktoren, die außerhalb der Einflussosphäre der Gesellschaft liegen, solche unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen auftreten. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die unterbesicherten Positionen nicht 95 % des Nettoinventarwerts der Klasse GBP ACC I H unterschreiten und dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse GBP Acc I H nicht übersteigen.</p> <p>Soweit der Fonds oder die GBP-Klasse I H Acc Strategien zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwenden, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Europe ex UK Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>GBP-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse</p> <p>GBP-Klasse I H Acc – Thesaurierende Klasse</p> <p>GBP-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse</p>
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den Europe ex UK Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, ein moderates Niveau an Volatilität zu akzeptieren.
Mindesterszeichnung	<p>GBP-Klasse I Acc £ 5.000.000</p> <p>GBP-Klasse I H Acc £ 5.000.000</p> <p>GBP-Klasse Z Acc £ 10</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Antragsformular genannten Zahlungsfristen eingehen.</p>

	Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.						
Rücknahme- verfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>						
Gebühren und Ausgaben	Der Europe ex UK Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.						
Gebühren des Anlageverwalters	<table> <tr> <td>GBP-Klasse I Acc</td> <td>0,85 % p. a.</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse I H Acc</td> <td>0,85 % p. a.</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse Z Acc</td> <td>1,00 % p. a.</td> </tr> </table>	GBP-Klasse I Acc	0,85 % p. a.	GBP-Klasse I H Acc	0,85 % p. a.	GBP-Klasse Z Acc	1,00 % p. a.
GBP-Klasse I Acc	0,85 % p. a.						
GBP-Klasse I H Acc	0,85 % p. a.						
GBP-Klasse Z Acc	1,00 % p. a.						
Max. Ausgabe aufschlag	<table> <tr> <td>GBP-Klasse I Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse I H Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse Z Acc</td> <td>5,00 %</td> </tr> </table>	GBP-Klasse I Acc	0,00 %	GBP-Klasse I H Acc	0,00 %	GBP-Klasse Z Acc	5,00 %
GBP-Klasse I Acc	0,00 %						
GBP-Klasse I H Acc	0,00 %						
GBP-Klasse Z Acc	5,00 %						

COMGEST GROWTH EUROPE OPPORTUNITIES

<p>Definitionen</p>	<p>„Basiswährung“, Euro.</p> <p>„EWR“ – der Europäische Wirtschaftsraum, dessen Mitgliedstaaten die EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein sind.</p> <p>„Europe Opportunities Fund“ – Comgest Growth Europe Opportunities, ein Fonds der Gesellschaft.</p> <p>„Anlagegelegenheiten“ sind definiert als Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters ein überdurchschnittliches, qualitativ hochwertiges Gewinnwachstum anstreben und zugleich attraktiv bewertet sind. Diese Unternehmen verfügen manchmal über eine kürzere Performancebilanz und eine geringere Vorhersehbarkeit bei Gewinnen als etabliertere Wachstumsunternehmen guter Qualität. Daher können sie ein höheres Risikoprofil aufweisen.</p>
<p>Anteilsklassen und ISIN</p>	<p>Klasse EUR Acc IE00B4ZJ4188 Klasse EUR Dis IE00BQ1YBR67 Klasse EUR I Acc IE00BHWQNN83 Klasse EUR R Acc IE00BD5HXJ66 Klasse EUR Z Acc IE00BZ0X9T58 Klasse EUR X Acc IE00BYYLPJ06</p>
<p>Anlageziele und strategien</p>	<p>Das Anlageziel des Europe Opportunities besteht darin, ein professionell verwaltetes Portfolio zu schaffen, das – nach Meinung des Anlageverwalters – aus Anlagegelegenheiten besteht, die ihren Hauptsitz im europäischen Raum haben oder dort hauptsächlich tätig sind. Für den Aufbau des Portfolios wird ein reiner Bottom-up-Titelauswahlansatz verwendet.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des Europe Opportunities Fund zu verfolgen.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Europa haben oder dort überwiegend tätig sind, und die an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Europe Opportunities Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft und in Anteile von OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit den Zielen und Strategien des Europe Opportunities Fund stehen. Der Europe Opportunities Fund kann auch in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer Regierung eines europäischen Landes ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des Europe Opportunities Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen.</p> <p>Um sicherzustellen, dass der Europe Opportunities für französische Aktiensparpläne („plan d'épargne en actions" oder „PEA") geeignet ist, wird der Anlageverwalter auf ständiger Basis mindestens 75 % des Vermögens des Europe Opportunities in zulässige Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere anlegen, die von Unternehmen mit Sitz im EWR begeben sind.</p>

	<p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Europe Opportunities Fund zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements gemäß den Bestimmungen des Prospekts und den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen in FDIs investieren. Zu diesen FDIs können FX Forwards und FX Swaps gehören, die für Absicherungszwecke eingesetzt werden können. Der Europe Opportunities Fund wird nur FDIs einsetzen, die vom Risikomanagementprozess der Gesellschaft abgedeckt werden.</p>
Hebelwirkung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Europe Opportunities Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, können FX Forwards bzw. FX Swaps für Zwecke der Währungssicherung durch den Europe Opportunities Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Europe Opportunities Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Europe Opportunities Fund.</p>
Währungsabsicherungspolitik	<p>Der Europe Opportunities Fund kann eine „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ zur teilweisen oder vollständigen Absicherung des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung durchführen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>In dem Umfang, in dem der Fonds auf die Absicherung eines derartigen Währungsrisikos abzielende Strategien nutzt, gibt es keine Gewähr, dass diese Strategien wirksam sein werden.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ und „Risiko von Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Europe Opportunities Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Klasse EUR Acc – Thesaurierende Klasse Klasse EUR Dis – Ausschüttende Klasse Klasse EUR I Acc – Thesaurierende Klasse Klasse EUR R Acc – Thesaurierende Klasse Klasse EUR Z Acc – Thesaurierende Klasse Klasse EUR X Acc – Thesaurierende Klasse</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten den Abschnitt über Risikofaktoren im Prospekt beachten.</p>
Profil eines typischen	<p>Der typische Anleger in den Europe Opportunities strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, ein</p>

Anlegers	überdurchschnittlich hohes Risiko zu akzeptieren.
Erstausgabezeitraum	<p>Klasse Eur Z Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>Klasse Eur X Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p>
Erstzeichnungspreis	<p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse EUR-Z Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse EUR Z Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse EUR I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse EUR X Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse EUR X Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse EUR I Acc.</p>
Mindestzeichnungsbetrag	<p>Klasse EUR Acc 50 €</p> <p>Klasse EUR Dis 50 €</p> <p>Klasse EUR I Acc 750.000 €</p> <p>Klasse EUR R Acc 10 €</p> <p>Klasse EUR Z Acc 10 €</p> <p>Klasse EUR X Acc 10 €</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator– 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten in Übereinstimmung mit den im Zeichnungsformular angegebenen Zahlungsfristen erfolgen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator– 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse– zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	Der Europe Opportunities Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.

Gebühren des Anlageverwalters	Klasse EUR Acc	1,5 % per annum
	Klasse EUR Dis	1,5 % per annum
	Klasse EUR I Acc	1,00 % per annum
	Klasse EUR R Acc	2,00 % per annum
	Klasse EUR Z Acc	1,05 % per annum
	Klasse EUR X Acc	0,00 % per annum*
	* Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigem Ermessen abgeschlossen.	
Maximaler Ausgabeaufschlag	Klasse EUR Acc	4,00 %
	Klasse EUR Dis	4,00 %
	Klasse EUR I Acc	0,00 %
	Klasse EUR R Acc	2,00 %
	Klasse EUR Z Acc	5,00 %
	Klasse EUR X Acc	0,00 %

COMGEST GROWTH EUROPE S

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Euro.</p> <p>„Europe S Fund“ – Comgest Growth Europe S, ein Fonds von Comgest Growth plc.</p>				
Anteilsklassen und ISIN	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">EUR-Klasse Acc</td> <td style="width: 50%;">IE00B4ZJ4634</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>IE00B3ZL9H82</td> </tr> </table>	EUR-Klasse Acc	IE00B4ZJ4634	USD-Klasse Acc	IE00B3ZL9H82
EUR-Klasse Acc	IE00B4ZJ4634				
USD-Klasse Acc	IE00B3ZL9H82				
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des Europe S Fund ist es, ein professionell verwaltetes Portfolio zu schaffen, das – nach Meinung des Anlageverwalters – aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Europa ihren Hauptsitz haben oder in Europa hauptsächlich tätig sind.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des Europe S Fund zu verfolgen.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, in Scharia-konforme Stammaktien zu investieren, die von europäischen Unternehmen ausgegeben werden, von denen mindestens zwei Drittel an geregelten Märkten in den Mitgliedstaaten und der Schweiz notiert sind oder gehandelt werden. Der Europe S Fund investiert mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die in Europa ihren Hauptsitz haben oder in Europa hauptsächlich tätig sind. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Prospekts, der Satzung und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Europe S Fund in andere Scharia-konforme Fonds der Gesellschaft investieren.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>				
Hebelung	Im Europe S Fund wird keine Hebelung aufgebaut.				
Ausschüttungs-politik	<p>EUR-Klasse Acc – Thesaurierende Klasse</p> <p>USD-Klasse Acc – Thesaurierende Klasse</p>				
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen				
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den Europe S Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, ein angemessenes Niveau an Volatilität zu akzeptieren.</p> <p>Das Tätigen der Anlage in den Fonds gilt als Einverständniserklärung des Anlegers zu der Tatsache, dass der Europe S Fund nicht gegen die Bestimmungen der Scharia verstößt.</p>				
Mindesters-zeichnung	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">EUR-Klasse Acc</td> <td style="width: 50%;">€ 50</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>\$ 50</td> </tr> </table>	EUR-Klasse Acc	€ 50	USD-Klasse Acc	\$ 50
EUR-Klasse Acc	€ 50				
USD-Klasse Acc	\$ 50				
Antrags-verfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p>				

	<p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Antragsformular genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>				
Rücknahme- verfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>				
Gebühren und Ausgaben	Der Europe S Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.				
Gebühren des Anlageverwalters	<table> <tr> <td>EUR-Klasse Acc</td> <td>2,00 % per annum</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>2,00 % per annum</td> </tr> </table>	EUR-Klasse Acc	2,00 % per annum	USD-Klasse Acc	2,00 % per annum
EUR-Klasse Acc	2,00 % per annum				
USD-Klasse Acc	2,00 % per annum				
Max. Ausgabe- aufschlag	<table> <tr> <td>EUR-Klasse Acc</td> <td>4,00 %</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>4,00 %</td> </tr> </table>	EUR-Klasse Acc	4,00 %	USD-Klasse Acc	4,00 %
EUR-Klasse Acc	4,00 %				
USD-Klasse Acc	4,00 %				

COMGEST GROWTH GEM PROMISING COMPANIES

Definitionen	<p>„Basiswahrung“ – Euro.</p> <p>„GEM PC Fund“ – Comgest Growth GEM Promising Companies, ein Fonds der Comgest Growth plc. Der Namensbestandteil „GEM“ ist ein Akronym fur Global Emerging Markets.</p> <p>„Global Emerging Markets“ – Global Emerging Markets sind Markte, die im Wesentlichen in Afrika, Asien, Lateinamerika, Ost- und Sudeuropa liegen und ublicherweise im Vergleich zu Kanada, den USA, Grobritannien, Frankreich, Deutschland, Italien und Japan ein starkes durchschnittliches Wirtschaftswachstum aufweisen.</p>																
Anteilsklassen und ISIN	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">EUR-Klasse Acc</td> <td>IE00B1VC7227</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Dis</td> <td>IE00B1VC7334</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>IE00BD5HXF29</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>IE00B62TFX49</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Acc</td> <td>IE00B7M35V17</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>IE00BZ0X9V70</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse Z Acc</td> <td>IE00BYYLPG74</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse X Acc</td> <td>IE00BYYLPH81</td> </tr> </table>	EUR-Klasse Acc	IE00B1VC7227	EUR-Klasse Dis	IE00B1VC7334	EUR-Klasse I Acc	IE00BD5HXF29	USD-Klasse I Acc	IE00B62TFX49	EUR-Klasse R Acc	IE00B7M35V17	EUR-Klasse Z Acc	IE00BZ0X9V70	GBP-Klasse Z Acc	IE00BYYLPG74	USD-Klasse X Acc	IE00BYYLPH81
EUR-Klasse Acc	IE00B1VC7227																
EUR-Klasse Dis	IE00B1VC7334																
EUR-Klasse I Acc	IE00BD5HXF29																
USD-Klasse I Acc	IE00B62TFX49																
EUR-Klasse R Acc	IE00B7M35V17																
EUR-Klasse Z Acc	IE00BZ0X9V70																
GBP-Klasse Z Acc	IE00BYYLPG74																
USD-Klasse X Acc	IE00BYYLPH81																
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des GEM PC Fund ist die Erzielung von Wertzuwachs durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das im Wesentlichen aus – nach Meinung des Anlageverwalters – erstklassigen viel versprechenden Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die weltweit in Schwellenlandern (Emerging Markets) ihren Sitz haben oder tatig sind.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des GEM PC Fund zu verfolgen.</p> <p>Vielversprechende Unternehmen (promising companies) sind Unternehmen, die nach Einschatzung des Anlageverwalters danach streben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schnell Marktanteile zu gewinnen und dementsprechend zu wachsen; und • ein dynamisches Gewinnwachstum zu erzielen. <p>Vielversprechende Unternehmen verfugen in der Regel uber eine kurzere Performancebilanz als reifere und etablierte Unternehmen und haben einen groeren Kapitalbedarf als diese. Infolgedessen weisen vielversprechende Unternehmen ublicherweise ein hoheres Risikoprofil auf.</p> <p>Der Anlageverwalter bemuhnt sich darum, dieses erhoherte Risikoprofil durch Diversifizierung und eine groere Anzahl von Bestanden auszugleichen.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz in den Global Emerging Markets ausgegeben werden, die an geregelten Markten einschlielich Afrika, Asien, Lateinamerika sowie Ost- und Sudeuropa notiert sind oder gehandelt werden. Der GEM PC Fund kann auch indirekte Engagements in diesen Unternehmen eingehen, indem er in Marktzugangsprodukten anlegt, deren Basiswerte aus Aktien der betreffenden Unternehmen bestehen. Der GEM PC Fund kann uber die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische „A“-Aktien investieren und indirekt Engagements in chinesischen „A“-Aktien durch die Anlage in Marktzugangsprodukten eingehen, die</p>																

	<p>chinesische „A“-Aktien zum Basiswert haben. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der GEM PC Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft und in Anteile von OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit den Zielen und Strategien des GEM PC Fund stehen. Der GEM PC Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum bieten können, die ihren Hauptsitz in Schwellenmärkten weltweit haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben) und Schuldverschreibungen. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer Regierung eines globalen Schwellenlandes ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des GEM PC Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen.</p> <p>Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des GEM PC Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder Regierungen mit Hauptsitz oder überwiegender Tätigkeit in Ländern der Global Emerging Markets weltweit ausgegeben werden.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der GEM PC Fund zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements gemäß den Bestimmungen des Prospekts und den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen in FDIs investieren. Zu diesen FDIs können FX Forwards und FX Swaps gehören, die für Absicherungszwecke eingesetzt werden können. Der GEM PC Fund wird nur FDIs einsetzen, die vom Risikomanagementprozess der Gesellschaft abgedeckt werden.</p> <p>Eine Anlage in den GEM Promising Companies sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist aufgrund von Investitionen in den Global Emerging Markets unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.</p>
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im GEM PC Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, können FX Forwards bzw. FX Swaps für Zwecke der Währungssicherung durch den GEM PC Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des GEM PC Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den GEM PC Fund.</p>
Währungsabsicherung	<p>Der GEM PC Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der</p>

	<p>Basiswährung abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der GEM PC Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Ausschüttungs- politik	<p>EUR-Klasse Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse Dis – Ausschüttende Klasse EUR-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse R Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse GBP-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse X Acc – Thesaurierende Klasse</p>
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den GEM PC Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, ein überdurchschnittlich hohes Risiko zu akzeptieren.
Erstzeichnungs- frist	<p>EUR-Klasse Z Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>GBP-Klasse Z Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>EUR-Klasse X Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p>
Erstzeichnungs- preis	<p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse EUR-Z Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse EUR Z Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse EUR I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der GBP-Klasse Z Acc entspricht dem Gegenwert in GBP des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der GBP-Klasse Z Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der EUR-Klasse I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der USD-Klasse X Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der USD-Klasse X Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der USD-Klasse I Acc.</p>
Mindesterst- zeichnung	<p>EUR-Klasse Acc € 50 EUR-Klasse Dis € 50 EUR-Klasse I Acc € 750.000 USD-Klasse I Acc \$ 750.000 EUR-Klasse R Acc € 10 EUR-Klasse Z Acc €10 GBP-Klasse Z Acc £ 10 USD-Klasse X Acc \$ 10</p>

Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Antragsformular genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>																
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>																
Gebühren und Ausgaben	<p>Der GEM PC Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>																
Gebühren des Anlageverwalters	<table border="0"> <tr><td>EUR-Klasse Acc</td><td>1,75 % per annum</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Dis</td><td>1,75 % per annum</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse I Acc</td><td>1,25 % per annum</td></tr> <tr><td>USD-Klasse I Acc</td><td>1,25 % per annum</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse R Acc</td><td>2,50 % per annum</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Z Acc</td><td>1,30 % per annum</td></tr> <tr><td>GBP-Klasse Z Acc</td><td>1,30 % per annum</td></tr> <tr><td>USD-Klasse X Acc</td><td>0,00 % per annum*</td></tr> </table> <p>*Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen abgeschlossen.</p>	EUR-Klasse Acc	1,75 % per annum	EUR-Klasse Dis	1,75 % per annum	EUR-Klasse I Acc	1,25 % per annum	USD-Klasse I Acc	1,25 % per annum	EUR-Klasse R Acc	2,50 % per annum	EUR-Klasse Z Acc	1,30 % per annum	GBP-Klasse Z Acc	1,30 % per annum	USD-Klasse X Acc	0,00 % per annum*
EUR-Klasse Acc	1,75 % per annum																
EUR-Klasse Dis	1,75 % per annum																
EUR-Klasse I Acc	1,25 % per annum																
USD-Klasse I Acc	1,25 % per annum																
EUR-Klasse R Acc	2,50 % per annum																
EUR-Klasse Z Acc	1,30 % per annum																
GBP-Klasse Z Acc	1,30 % per annum																
USD-Klasse X Acc	0,00 % per annum*																
Max. Ausgabeaufschlag	<table border="0"> <tr><td>EUR-Klasse Acc</td><td>4,00 %</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Dis</td><td>4,00 %</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse I Acc</td><td>0,00 %</td></tr> <tr><td>USD-Klasse I Acc</td><td>0,00 %</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse R Acc</td><td>2,00 %</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Z Acc</td><td>5,00 %</td></tr> <tr><td>GBP-Klasse Z Acc</td><td>5,00 %</td></tr> <tr><td>USD-Klasse X Acc</td><td>0,00 %</td></tr> </table>	EUR-Klasse Acc	4,00 %	EUR-Klasse Dis	4,00 %	EUR-Klasse I Acc	0,00 %	USD-Klasse I Acc	0,00 %	EUR-Klasse R Acc	2,00 %	EUR-Klasse Z Acc	5,00 %	GBP-Klasse Z Acc	5,00 %	USD-Klasse X Acc	0,00 %
EUR-Klasse Acc	4,00 %																
EUR-Klasse Dis	4,00 %																
EUR-Klasse I Acc	0,00 %																
USD-Klasse I Acc	0,00 %																
EUR-Klasse R Acc	2,00 %																
EUR-Klasse Z Acc	5,00 %																
GBP-Klasse Z Acc	5,00 %																
USD-Klasse X Acc	0,00 %																

COMGEST GROWTH GLOBAL FLEX

Definitionen	<p>„Basiswährung“, Euro.</p> <p>„Global Flex Fund“ – Comgest Growth Global Flex, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>
Anteilsklassen und ISIN	<p>Klasse EUR I Acc IE00BZ0X9Q28 Klasse EUR R Acc IE00BZ0X9R35 Klasse EUR Z Acc IE00BDZQRB35</p>
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des Global Flex Fund ist die Erzielung von Wertzuwachs durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – internationalen und diversifizierten Wachstumswerten besteht (das „Kern-Portfolio“).</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des Global Flex Fund zu verfolgen.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, auf globaler Ebene in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Der Global Flex Fund kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische „A“-Aktien investieren und indirekt Engagements in chinesischen „A“-Aktien durch die Anlage in Marktzugangsprodukte eingehen, die chinesische „A“-Aktien zum Basiswert haben. Der Global Flex Fund kann auch in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen. Diese Schuldverschreibungen können auch insbesondere Schuldverschreibungen umfassen, die von der Regierung eines Mitgliedsstaats, Australiens, Kanadas, Japans, Neuseelands, Norwegens, der Schweiz, den USA oder Hongkongs ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des Global Flex Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Global Flex Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit den Zielen und Strategien des Global Flex Fund stehen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Der Fonds wird versuchen, den Teil des Aktienmarktrisikos im Kern-Portfolio durch die Verwendung börsengehandelter Aktienindex-Futures abzusichern, mit dem Ziel, die Volatilität des Kern-Portfolios zu senken. Es gibt keine Garantie dafür, dass dieses Ziel immer erreicht wird. Unter bestimmten Umständen findet keine Absicherung des Aktienmarktrisikos des Fonds statt, z. B. wenn der Anlageverwalter es für nicht notwendig erachtet oder wenn die Volatilität des Kern-Portfolios niedrig ist.</p>

Hebelwirkung	Die Nutzung von börsengehandelten Aktienindex-Futures und börsengehandelten Volatilitätsindex-Futures erzeugt eine Hebelwirkung im Global Flex Fund. Die Nutzung von FX Forwards bzw. FX Swaps zu Zwecken der Währungssicherung kann durch den Global Flex Fund Hebelwirkung erzeugen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Global Flex Fund nicht übersteigen darf.
Investitions und Kreditaufnahmebeschränkungen	Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Global Flex Fund.
Währungsabsicherungs-politik	<p>Der Abschnitt „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ zur teilweisen oder vollständigen Absicherung des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung kann durch den Global Flex Fund genutzt werden, der jedoch nicht dazu verpflichtet ist.</p> <p>In dem Umfang, in dem der Fonds auf die Absicherung eines derartigen Währungsrisikos abzielende Strategien nutzt, gibt es keine Gewähr, dass diese Strategien wirksam sein werden.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ und „Risiken bei Anlagen in FDIs und Wandelschuldverschreibungen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Global Flex Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Ausschüttungs-politik	<p>Klasse EUR I Acc – Thesaurierende Klasse</p> <p>Klasse EUR R Acc – Thesaurierende Klasse</p> <p>Klasse EUR Z Acc– Thesaurierende Klasse</p>
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt über Risikofaktoren im Prospekt beachten.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den Global Flex Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, ein angemessenes Niveau an Volatilität zu akzeptieren.
Erstausgabe-zeitraum	<p>Klasse EUR I Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>Klasse EUR R Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) a am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>Klasse EUR Z Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p>
Erstzeichnungs-preis	<p>Der Erstausgabepreis je Anteil für die Klasse EUR R Acc beträgt 10€ je Aktie. Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse EUR R Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse EUR R Acc gültigen Nettoinventarwert der Klasse EUR I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse EUR Z Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse EUR Z Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse EUR I Acc.</p>
Mindest-zeichnungs-betrag	<p>Klasse EUR I Acc 750.000 €</p> <p>Klasse EUR R Acc 50 €</p> <p>Klasse EUR Z Acc 10 €</p>
Antragsverfahren	Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden

	<p>Dokumente durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag. Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags– drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten in Übereinstimmung mit den im Zeichnungsformular angegebenen Zahlungsfristen erfolgen. Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>						
Rücknahme- verfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse– zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>						
Gebühren und Ausgaben	Der Global Flex Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.						
Gebühren des Anlageverwalters	<table> <tr> <td>Klasse EUR I Acc</td> <td>0,90 % per annum</td> </tr> <tr> <td>Klasse EUR R Acc</td> <td>1,80 % per annum</td> </tr> <tr> <td>Klasse EUR Z Acc</td> <td>0,95 % per annum</td> </tr> </table>	Klasse EUR I Acc	0,90 % per annum	Klasse EUR R Acc	1,80 % per annum	Klasse EUR Z Acc	0,95 % per annum
Klasse EUR I Acc	0,90 % per annum						
Klasse EUR R Acc	1,80 % per annum						
Klasse EUR Z Acc	0,95 % per annum						
Maximaler Ausgabeaufschlag	<table> <tr> <td>Klasse EUR I Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>Klasse EUR R Acc</td> <td>4,00 %</td> </tr> <tr> <td>Klasse EUR Z Acc</td> <td>5,00 %</td> </tr> </table>	Klasse EUR I Acc	0,00 %	Klasse EUR R Acc	4,00 %	Klasse EUR Z Acc	5,00 %
Klasse EUR I Acc	0,00 %						
Klasse EUR R Acc	4,00 %						
Klasse EUR Z Acc	5,00 %						

COMGEST GROWTH CHINA

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Euro.</p> <p>„China“ – Volksrepublik China.</p> <p>„China Fund“ – Comgest Growth China, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>														
Anteilsklassen und ISIN	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">EUR-Klasse Acc</td> <td style="width: 50%;">IE0030351732</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>IE00B17MYK36</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse SI Acc</td> <td>IE00BD5HXG36</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>IE00B7T7B523</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>IE00BDB4ZZ12</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>IE00BZ0X9W87</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse X Acc</td> <td>IE00BYLPLV26</td> </tr> </table>	EUR-Klasse Acc	IE0030351732	USD-Klasse Acc	IE00B17MYK36	EUR-Klasse SI Acc	IE00BD5HXG36	USD-Klasse I Acc	IE00B7T7B523	EUR-Klasse I Acc	IE00BDB4ZZ12	EUR-Klasse Z Acc	IE00BZ0X9W87	EUR-Klasse X Acc	IE00BYLPLV26
EUR-Klasse Acc	IE0030351732														
USD-Klasse Acc	IE00B17MYK36														
EUR-Klasse SI Acc	IE00BD5HXG36														
USD-Klasse I Acc	IE00B7T7B523														
EUR-Klasse I Acc	IE00BDB4ZZ12														
EUR-Klasse Z Acc	IE00BZ0X9W87														
EUR-Klasse X Acc	IE00BYLPLV26														
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des China Fund ist die Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das im Wesentlichen aus – nach Meinung des Anlageverwalters – erstklassigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in China ihren Sitz haben oder hauptsächlich tätig sind.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des China Fund zu verfolgen.</p> <p>Im Rahmen seiner Anlagepolitik wird der China Fund mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in China haben oder dort überwiegend tätig sind, und die an asiatischen Wertpapierbörsen oder Weltbörsen notiert sind oder gehandelt werden, die zu den geregelten Märkten zählen. Der China Fund kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische „A“-Aktien investieren und indirekt Engagements in chinesischen „A“-Aktien durch die Anlage in Marktzugangsprodukten eingehen, die chinesische „A“-Aktien zum Basiswert haben. Der China Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum bieten können, die ihren Hauptsitz in China haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben) und Schuldverschreibungen. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von der Regierung eines in China, den USA oder einem Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des China Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>														
Hebelung	<p>Der China Fund unterhält keine Währungssicherung. Der China Fund darf jedoch eine geringe Anzahl an Optionsscheinen infolge von Maßnahmen der</p>														

	<p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Antragsformular genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>														
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem zweiten vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>														
Gebühren und Ausgaben	<p>Der China Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>														
Gebühren des Anlageverwalters	<table> <tr> <td>EUR-Klasse Acc</td> <td>1,50 % per annum</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>1,50 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse SI Acc</td> <td>1,00 % per annum</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>1,25 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>1,25 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>1,30 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse X Acc</td> <td>0,00 % per annum*</td> </tr> </table> <p>*Aus den dieser Anteilkategorie zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilkategorie möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen abgeschlossen.</p>	EUR-Klasse Acc	1,50 % per annum	USD-Klasse Acc	1,50 % per annum	EUR-Klasse SI Acc	1,00 % per annum	USD-Klasse I Acc	1,25 % per annum	EUR-Klasse I Acc	1,25 % per annum	EUR-Klasse Z Acc	1,30 % per annum	EUR-Klasse X Acc	0,00 % per annum*
EUR-Klasse Acc	1,50 % per annum														
USD-Klasse Acc	1,50 % per annum														
EUR-Klasse SI Acc	1,00 % per annum														
USD-Klasse I Acc	1,25 % per annum														
EUR-Klasse I Acc	1,25 % per annum														
EUR-Klasse Z Acc	1,30 % per annum														
EUR-Klasse X Acc	0,00 % per annum*														
Max. Ausgabeaufschlag	<table> <tr> <td>EUR-Klasse Acc</td> <td>4,00 %</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>4,000 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse SI Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>5,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse X Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> </table>	EUR-Klasse Acc	4,00 %	USD-Klasse Acc	4,000 %	EUR-Klasse SI Acc	0,00 %	USD-Klasse I Acc	0,00 %	EUR-Klasse I Acc	0,00 %	EUR-Klasse Z Acc	5,00 %	EUR-Klasse X Acc	0,00 %
EUR-Klasse Acc	4,00 %														
USD-Klasse Acc	4,000 %														
EUR-Klasse SI Acc	0,00 %														
USD-Klasse I Acc	0,00 %														
EUR-Klasse I Acc	0,00 %														
EUR-Klasse Z Acc	5,00 %														
EUR-Klasse X Acc	0,00 %														

COMGEST GROWTH INDIA

Definitionen	<p>„Basiswahrung“ – US-Dollar.</p> <p>„India Fund“ – Comgest Growth India, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>																
Anteilklassen und ISIN	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">USD-Klasse Acc</td> <td>IE00B03DF997</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>IE00BD5HXH43</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Acc</td> <td>IE00B56BR119</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>IE00BDZQRC42</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>IE00BZ0X9X94</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse X Acc</td> <td>IE00BYLPLK11</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse I Acc</td> <td>IE00BDZQRM40</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse Z Acc</td> <td>IE00BDZQRD58</td> </tr> </table>	USD-Klasse Acc	IE00B03DF997	EUR-Klasse I Acc	IE00BD5HXH43	EUR-Klasse R Acc	IE00B56BR119	EUR-Klasse Z Acc	IE00BDZQRC42	USD-Klasse I Acc	IE00BZ0X9X94	USD-Klasse X Acc	IE00BYLPLK11	GBP-Klasse I Acc	IE00BDZQRM40	GBP-Klasse Z Acc	IE00BDZQRD58
USD-Klasse Acc	IE00B03DF997																
EUR-Klasse I Acc	IE00BD5HXH43																
EUR-Klasse R Acc	IE00B56BR119																
EUR-Klasse Z Acc	IE00BDZQRC42																
USD-Klasse I Acc	IE00BZ0X9X94																
USD-Klasse X Acc	IE00BYLPLK11																
GBP-Klasse I Acc	IE00BDZQRM40																
GBP-Klasse Z Acc	IE00BDZQRD58																
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des India Fund ist die Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das im Wesentlichen aus – nach Meinung des Anlageverwalters – gut gefuhrten Unternehmen mit langfristigem Wachstumspotential besteht, die in Indien ihren Sitz haben oder hauptsachlich tatig sind.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des India Fund zu verfolgen.</p> <p>Im Rahmen seiner Anlagepolitik wird der India Fund mindestens zwei Drittel seines Vermogens in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Indien haben oder dort uberwiegend tatig sind, und die an indischen Wertpapierborsen oder Weltborsen notiert sind oder gehandelt werden, die zu den geregelten Markten zahlen. Der India Fund kann auch indirekte Engagements in diesen Unternehmen eingehen, indem er in Partizipationsscheine anlegt, deren Basiswerte aus Aktien oder aktienverbundenen Wertpapieren der betreffenden Unternehmen bestehen. Der India Fund darf auerdem insgesamt bis zu 10 % seines Vermogens in Aktien investieren, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Pakistan, Bangladesch oder Sri Lanka haben oder dort uberwiegend tatig sind, und an Weltborsen notiert sind oder gehandelt werden, die zu den geregelten Markten zahlen. Der India Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum bieten konnen, die ihren Hauptsitz in Indien haben oder den uberwiegenden Teil ihrer Geschaftstatigkeit dort ausuben) und Schuldverschreibungen. Diese konnen unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von der Regierung Indiens, der USA oder einem Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des India Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen mussen eine ausreichende Bonitat aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und konnen entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie konnen unter anderem Staatsanleihen umfassen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die uber einen langeren Zeitraum hinweg ein uberdurchschnittliches Ertragswachstum wahren konnen. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitatskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein uberdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zahlen.</p>																

Hebelung	Der India Fund unterhält keine Währungssicherung. Der India Fund darf jedoch eine geringe Anzahl an Optionsscheinen infolge von Maßnahmen der Gesellschaft erwerben. Der Erwerb von Optionsscheinen kann aufgrund unvorhergesehener Umstände eine Hebelwirkung für den India Fund herbeiführen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung für den India Fund erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des India Fund nicht übersteigen darf.										
Investitions und Kreditaufnahmebeschränkungen	Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den India Fund.										
Ausschüttungspolitik	USD-Klasse Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse R Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse X Acc – Thesaurierende Klasse GBP-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse GBP-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse										
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen										
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den India Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, eine überdurchschnittlich hohe Volatilität zu akzeptieren.										
Erstzeichnungsfrist	<table border="0"> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse X Acc</td> <td>9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse I Acc</td> <td>9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse Z Acc</td> <td>9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</td> </tr> </table>	EUR-Klasse Z Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018	USD-Klasse I Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018	USD-Klasse X Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018	GBP-Klasse I Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018	GBP-Klasse Z Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018
EUR-Klasse Z Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018										
USD-Klasse I Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018										
USD-Klasse X Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018										
GBP-Klasse I Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018										
GBP-Klasse Z Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018										
Erstzeichnungspreis	<p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse EUR Z Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse EUR Z Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse EUR I Acc</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse USD I Acc entspricht dem Gegenwert in US-Dollar des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse USD I Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der Klasse EUR I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der USD-Klasse X Acc entspricht dem Gegenwert des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der USD-Klasse X Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der EUR-Klasse I Acc in USD.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse GBP I Acc entspricht dem Gegenwert in britischen Pfund des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse GBP I Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der Klasse EUR I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse GBP Z Acc entspricht dem Gegenwert in britischen Pfund des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse GBP Z Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der Klasse EUR I Acc.</p>										

Mindesterszeichnung	USD-Klasse Acc \$ 50 EUR-Klasse I Acc € 750.000 EUR-Klasse R Acc € 10 EUR-Klasse Z Acc € 10 USD-Klasse I Acc \$ 750.000 USD-Klasse X Acc \$ 10 GBP-Klasse I Acc £ 750.000 GBP-Klasse Z Acc £ 10
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Antragsformular genannten Zahlungsfristen eingehen. Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag bzw. 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	Der India Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.
Gebühren des Anlageverwalters	USD-Klasse Acc 1,75 % per annum EUR-Klasse I Acc 1,25 % per annum EUR-Klasse R Acc 2,50 % per annum EUR-Klasse Z Acc 1,30 % per annum USD-Klasse I Acc 1,25 % per annum USD-Klasse X Acc 0,00 % per annum* GBP-Klasse I Acc 1,25 % per annum GBP-Klasse Z Acc 1,30 % per annum <p>*Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen abgeschlossen.</p>

Max. Ausgabe- aufschlag	USD-Klasse Acc	4,00 %
	EUR-Klasse I Acc	0,00 %
	EUR-Klasse R Acc	2,00 %
	EUR-Klasse Z Acc	5,00 %
	USD-Klasse I Acc	0.00 %
	USD-Klasse X Acc	0,00 %
	GBP-Klasse I Acc	0,00 %
	GBP-Klasse Z Acc	5,00 %

COMGEST GROWTH JAPAN

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Japanischer Yen.</p> <p>„Japan Fund“ – Comgest Growth Japan, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p> <p>„JPY“ – Japanischer Yen.</p>																																
Anteilsklassen und ISIN	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 50%;">JPY-Klasse Acc</td><td style="width: 50%;">IE0004767087</td></tr> <tr><td>JPY-Klasse I Acc</td><td>IE00BQ1YBP44</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse I Acc</td><td>IE00BZ0RSN48</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse R Acc</td><td>IE00BD1DJ122</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse R Dis</td><td>IE00BYNFB318</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse I H Acc</td><td>IE00BYLPPW33</td></tr> <tr><td>GBP-Klasse I H Acc</td><td>IE00BYLPPX40</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse H Dis</td><td>IE00BYLPPY56</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Z H Acc</td><td>IE00BZ0X9Y02</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Z Acc</td><td>IE00BZ0X9Z19</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse X H Acc</td><td>IE00BDZQRF72</td></tr> <tr><td>USD-Klasse I H Acc</td><td>IE00BYLPPZ63</td></tr> <tr><td>GBP-Klasse Z H Acc</td><td>IE00BYLQ082</td></tr> <tr><td>GBP-Klasse I Acc</td><td>IE00BYLQ199</td></tr> <tr><td>JPY-Klasse X Acc</td><td>IE00BYLQ207</td></tr> <tr><td>USD-Klasse I Acc</td><td>IE00BYT1GJ24</td></tr> </table>	JPY-Klasse Acc	IE0004767087	JPY-Klasse I Acc	IE00BQ1YBP44	EUR-Klasse I Acc	IE00BZ0RSN48	EUR-Klasse R Acc	IE00BD1DJ122	EUR-Klasse R Dis	IE00BYNFB318	EUR-Klasse I H Acc	IE00BYLPPW33	GBP-Klasse I H Acc	IE00BYLPPX40	EUR-Klasse H Dis	IE00BYLPPY56	EUR-Klasse Z H Acc	IE00BZ0X9Y02	EUR-Klasse Z Acc	IE00BZ0X9Z19	EUR-Klasse X H Acc	IE00BDZQRF72	USD-Klasse I H Acc	IE00BYLPPZ63	GBP-Klasse Z H Acc	IE00BYLQ082	GBP-Klasse I Acc	IE00BYLQ199	JPY-Klasse X Acc	IE00BYLQ207	USD-Klasse I Acc	IE00BYT1GJ24
JPY-Klasse Acc	IE0004767087																																
JPY-Klasse I Acc	IE00BQ1YBP44																																
EUR-Klasse I Acc	IE00BZ0RSN48																																
EUR-Klasse R Acc	IE00BD1DJ122																																
EUR-Klasse R Dis	IE00BYNFB318																																
EUR-Klasse I H Acc	IE00BYLPPW33																																
GBP-Klasse I H Acc	IE00BYLPPX40																																
EUR-Klasse H Dis	IE00BYLPPY56																																
EUR-Klasse Z H Acc	IE00BZ0X9Y02																																
EUR-Klasse Z Acc	IE00BZ0X9Z19																																
EUR-Klasse X H Acc	IE00BDZQRF72																																
USD-Klasse I H Acc	IE00BYLPPZ63																																
GBP-Klasse Z H Acc	IE00BYLQ082																																
GBP-Klasse I Acc	IE00BYLQ199																																
JPY-Klasse X Acc	IE00BYLQ207																																
USD-Klasse I Acc	IE00BYT1GJ24																																
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des Japan Fund ist es, ein professionell verwaltetes Portfolio zu schaffen, das – nach Meinung des Anlageverwalters – aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Japan ihren Hauptsitz haben oder dort hauptsächlich tätig sind.</p> <p>Die Gesellschaft hat denn Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des Japan Fund zu verfolgen.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Japan haben oder dort überwiegend tätig sind, und die an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden. Der Japan Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von der japanischen Regierung ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des Japan Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Vermögens des Japan Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder Regierungen mit Hauptsitz oder überwiegender Tätigkeit in Japan ausgegeben werden, oder in Wertpapiere, die von der japanischen Regierung ausgegeben oder garantiert werden.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe</p>																																

	Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.
Hebelung	Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Japan Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, können FX Forwards bzw. FX Swaps für Zwecke der Währungssicherung durch den Japan Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Japan Fund nicht übersteigen darf.
Investitions und Kreditaufnahmebeschränkungen	Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Japan Fund.
Währungsabsicherung	<p>Der Japan Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung teilweise oder vollständig abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Die Klassen EUR I H Acc, EUR Z H Acc, GBP I H Acc, USD I H Acc, EUR H Dis, GBP Z H Acc und EUR X H Acc des Japan Fund verwenden „Anteilsklassen-Absicherung“, um die Wechselkursrisiken zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung abzusichern. Der Anlageverwalter wird versuchen, 100 % eines derartigen Währungsrisikos abzusichern. Die Gesellschaft beabsichtigt keine unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen zu halten, jedoch können aufgrund von Marktschwankungen und Faktoren, die außerhalb der Einflussosphäre der Gesellschaft liegen, solche unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen auftreten. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die unterbesicherten Positionen nicht 95 % des Nettoinventarwerts der relevanten Aktienklasse unterschreiten und dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der relevanten Aktienklasse nicht übersteigen.</p> <p>Soweit der Fonds oder einer der Klassen EUR I H Acc, EUR Z H Acc, GBP I H Acc, USD I H Acc, EUR H Dis, GBP Z H Acc oder EUR X Strategien zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwenden, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Japan Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>JPY-Klasse Acc – Thesaurierende Klasse JPY-Klasse I Acc - Thesaurierende Klasse EUR-Klasse I Acc - Thesaurierende Klasse EUR-Klasse R Acc - Thesaurierende Klasse EUR-Klasse R Dis – Ausschüttende Klasse EUR-Klasse I H Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse Z H Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse X H Acc – Thesaurierende Klasse GBP-Klasse I H Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse H Dis – Ausschüttende Klasse GBP-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse GBP-Klasse Z H Acc – Thesaurierende Klasse GBP-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse</p>

	JPY-Klasse X Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den Japan Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, ein angemessenes Niveau an Volatilität zu akzeptieren.
Erstangebotsfrist	<p>EUR-Klasse Z H Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>EUR-Klasse Z Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>GBP-Klasse I H Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>USD-Klasse I H Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>GBP-Klasse I Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>JPY-Klasse X Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>USD-Klasse I Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 9. Januar 2018</p>
Erstausgabepreis	<p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der EUR-Klasse Z H Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der EUR-Klasse Z H Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der EUR-Klasse I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der EUR-Klasse Z Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der EUR-Klasse Z Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der EUR-Klasse I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse EUR X H Acc entspricht dem Gegenwert des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse EUR X H Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der Klasse EUR I H Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der GBP-Klasse I H Acc entspricht dem Gegenwert in GBP des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der GBP-Klasse I H Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der Klasse I Acc in JPY.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der USD-Klasse I H Acc entspricht dem Gegenwert des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der USD-Klasse I H Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der JPY-Klasse I Acc in USD.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der GBP-Klasse I Acc entspricht dem Gegenwert in GBP des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der GBP-Klasse I Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der GBP-Klasse I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der JPY-Klasse X entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der JPY-Klasse X Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der JPY-Klasse I Acc.</p>

	Der Erstzeichnungspreis je Anteil der USD-Klasse I Acc entspricht dem Gegenwert des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der USD-Klasse I Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der JPY-Klasse I Acc in USD.																																
Mindesterstzeichnung	<table> <tr> <td>JPY-Klasse Acc</td> <td>JPY 5.000</td> </tr> <tr> <td>JPY-Klasse I Acc</td> <td>JPY 75.000.000</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>€ 750.000</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Dis</td> <td>€ 10</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I H Acc</td> <td>€ 750.000</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z H Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse X H Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse I H ACC</td> <td>£ 750.000</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse H Dis</td> <td>€ 50</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I H Acc</td> <td>\$ 750.000</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse Z H Acc</td> <td>£ 10</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse I Acc</td> <td>£ 750.000</td> </tr> <tr> <td>JPY-Klasse X Acc</td> <td>JPY 1.000</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>\$ 750.000</td> </tr> </table>	JPY-Klasse Acc	JPY 5.000	JPY-Klasse I Acc	JPY 75.000.000	EUR-Klasse I Acc	€ 750.000	EUR-Klasse R Acc	€ 10	EUR-Klasse R Dis	€ 10	EUR-Klasse I H Acc	€ 750.000	EUR-Klasse Z H Acc	€ 10	EUR-Klasse Z Acc	€ 10	EUR-Klasse X H Acc	€ 10	GBP-Klasse I H ACC	£ 750.000	EUR-Klasse H Dis	€ 50	USD-Klasse I H Acc	\$ 750.000	GBP-Klasse Z H Acc	£ 10	GBP-Klasse I Acc	£ 750.000	JPY-Klasse X Acc	JPY 1.000	USD-Klasse I Acc	\$ 750.000
JPY-Klasse Acc	JPY 5.000																																
JPY-Klasse I Acc	JPY 75.000.000																																
EUR-Klasse I Acc	€ 750.000																																
EUR-Klasse R Acc	€ 10																																
EUR-Klasse R Dis	€ 10																																
EUR-Klasse I H Acc	€ 750.000																																
EUR-Klasse Z H Acc	€ 10																																
EUR-Klasse Z Acc	€ 10																																
EUR-Klasse X H Acc	€ 10																																
GBP-Klasse I H ACC	£ 750.000																																
EUR-Klasse H Dis	€ 50																																
USD-Klasse I H Acc	\$ 750.000																																
GBP-Klasse Z H Acc	£ 10																																
GBP-Klasse I Acc	£ 750.000																																
JPY-Klasse X Acc	JPY 1.000																																
USD-Klasse I Acc	\$ 750.000																																
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Antragsformular genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>																																
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>																																
Gebühren und Ausgaben	Der Japan Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.																																
Gebühren des Anlageverwalters	<table> <tr> <td>JPY-Klasse Acc</td> <td>1,50 % per annum</td> </tr> <tr> <td>JPY-Klasse I Acc</td> <td>0,85 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>0,85 % per annum</td> </tr> </table>	JPY-Klasse Acc	1,50 % per annum	JPY-Klasse I Acc	0,85 % per annum	EUR-Klasse I Acc	0,85 % per annum																										
JPY-Klasse Acc	1,50 % per annum																																
JPY-Klasse I Acc	0,85 % per annum																																
EUR-Klasse I Acc	0,85 % per annum																																

	EUR-Klasse R Acc	1,70 % per annum
	EUR-Klasse R Dis	1,70 % per annum
	EUR-Klasse I H Acc	0,85 % per annum
	EUR-Klasse Z H Acc	0,90 % per annum
	EUR-Klasse Z Acc	0,90 % per annum
	EUR-Klasse X H Acc	0,00 % per annum
	GBP-Klasse I H Acc	0,85 % per annum
	EUR-Klasse H Dis	1,70 % per annum
	USD-Klasse I H Acc	0,85 % per annum
	GBP-Klasse Z H Acc	0,90 % per annum
	GBP-Klasse I Acc	0,85 % per annum
	JPY-Klasse X Acc	0,00 % per annum*
	USD-Klasse I Acc	0,85 % per annum
	<p>*Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen abgeschlossen.</p>	
Max. Ausgabeaufschlag	JPY-Klasse Acc	4,00 %
	JPY-Klasse I Acc	0,00 %
	EUR-Klasse I Acc	0,00 %
	EUR-Klasse R Acc	2,00 %
	EUR-Klasse R Dis	2,00 %
	EUR-Klasse I H Acc	0,00 %
	EUR-Klasse Z H Acc	5,00%
	EUR-Klasse Z Acc	5,00%
	EUR-Klasse X H Acc	0,00 %
	GBP-Klasse I H Acc	0,00 %
	EUR-Klasse H Dis	4,00 %
	USD-Klasse I H Acc	0,00 %
	GBP-Klasse Z H Acc	5,00 %
	GBP-Klasse I Acc	0,00 %
	JPY-Klasse X Acc	0,00 %
	USD-Klasse I Acc	0,00 %

COMGEST GROWTH LATIN AMERICA

Definitionen	<p>„Basiswahrung“ – Euro.</p> <p>„Lateinamerika“ – Die Lander Lateinamerikas einschlielich der Lander Mittelamerikas (einschlielich Mexiko) und Sudamerikas (einschlielich Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Peru, Uruguay und Venezuela).</p> <p>„Latin America Fund“ – Comgest Growth Latin America, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>														
Anteilstklassen und ISIN	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">EUR-Klasse Acc</td> <td style="width: 50%;">IE00B4R6DW15</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>IE00B4R2TH69</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>IE00B64CBB12</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Acc</td> <td>IE00B6XGXN01</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>IE00BYYLPL28</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse X Acc</td> <td>IE00BYLPM35</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>IE00BDZQRG89</td> </tr> </table>	EUR-Klasse Acc	IE00B4R6DW15	USD-Klasse Acc	IE00B4R2TH69	USD-Klasse I Acc	IE00B64CBB12	EUR-Klasse R Acc	IE00B6XGXN01	EUR-Klasse I Acc	IE00BYYLPL28	EUR-Klasse X Acc	IE00BYLPM35	EUR-Klasse Z Acc	IE00BDZQRG89
EUR-Klasse Acc	IE00B4R6DW15														
USD-Klasse Acc	IE00B4R2TH69														
USD-Klasse I Acc	IE00B64CBB12														
EUR-Klasse R Acc	IE00B6XGXN01														
EUR-Klasse I Acc	IE00BYYLPL28														
EUR-Klasse X Acc	IE00BYLPM35														
EUR-Klasse Z Acc	IE00BDZQRG89														
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des Fonds ist die Schaffung eines professionell verwaltetes Portfolio, das – nach Meinung des Anlageverwalters – im Wesentlichen aus gut gefuhrten Unternehmen mit langfristigem Wachstumspotential besteht, die in Lateinamerika ihren Hauptsitz haben oder dort uberwiegend tatig sind.</p> <p>Die Gesellschaft wird das Anlageziel im Auftrag des Latin America Fund verfolgen, indem sie den Anlageverwalter ernennt.</p> <p>Die Titelselektion des Anlageverwalters beruht auf detaillierten Fundamentalanalysen ausgewahlter Unternehmen. Der Anlageverwalter berucksichtigt bei seinen Anlageentscheidungen einige Kriterien, u. a. ob ein Unternehmen uber betrachtliche Marktanteile verfugt und in einem Geschaftsbereich mit Eintrittsbarrieren tatig ist und ob ein Unternehmen eine angemessene Erfolgsbilanz in Bezug auf das Gewinnwachstum, die Generierung von Cashflows und hohe Eigenkapitalrenditen im Verbund mit Wachstumschancen vorweisen kann.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Lateinamerika haben oder dort uberwiegend tatig sind, und die an geregelten Markten notiert sind oder gehandelt werden, wie im Prospekt aufgefuhrt. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Latin America Fund bis zu 10 % seines Vermogens in andere Fonds der Gesellschaft und in Anteile von OGAW oder anderen Organismen fur gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit den Zielen und Strategien des Latin America Fund stehen. Der Latin America Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum bieten konnen, die ihren Hauptsitz in Lateinamerika haben oder den uberwiegenden Teil ihrer Geschaftstatigkeit dort ausuben) und Schuldverschreibungen. Diese konnen unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von der Regierung eines Landes in Lateinamerika, den USA oder einem Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des Latin America Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen mussen eine ausreichende Bonitat aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und konnen entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie konnen unter anderem Staatsanleihen umfassen.</p>														

	<p>Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Latin America Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder Regierungen mit Hauptsitz oder überwiegender Tätigkeit in Ländern Lateinamerikas ausgegeben werden.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Latin America Fund zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements gemäß den Bestimmungen des Prospekts und den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen in FDIs investieren. Zu diesen FDIs können FX Forwards und FX Swaps gehören, die für Absicherungszwecke auf Fondsebene oder auf Ebene einer Anteilsklasse eingesetzt werden können. Der Latin America Fund wird nur FDIs einsetzen, die vom Risikomanagementprozess der Gesellschaft abgedeckt werden.</p>
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Latin America Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, können FX Forwards bzw. FX Swaps für Zwecke der Währungssicherung durch den Latin America Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Latin America Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Latin America Fund.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>EUR-Klasse Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse R Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse X Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse</p>
Währungsabsicherung	<p>Der Latin America Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds oder eine Anteilsklasse zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Latin America Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.</p>

Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den Latin America Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, eine überdurchschnittlich hohe Volatilität zu akzeptieren.
Erstzeichnungsfrist	<p>EUR-Klasse I Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>EUR-Klasse X Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>EUR-Klasse Z Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p>
Erstzeichnungspreis	<p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der EUR-Klasse X Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der EUR-Klasse X Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der EUR-Klasse I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse EUR Z Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse EUR Z Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse EUR I Acc.</p>
Mindestzeichnung	<p>EUR-Klasse Acc € 50</p> <p>USD-Klasse Acc \$ 50</p> <p>USD-Klasse I Acc \$ 750.000</p> <p>EUR-Klasse R Acc € 10</p> <p>EUR-Klasse I Acc € 750.000</p> <p>EUR-Klasse X Acc € 10</p> <p>EUR-Klasse Z Acc € 10</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Antragsformular genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>

Rücknahme- verfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>														
Gebühren und Ausgaben	Der Latin America Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.														
Gebühren des Anlageverwalters	<table data-bbox="531 779 1149 996"> <tr><td>EUR-Klasse Acc</td><td>1,75 % per annum</td></tr> <tr><td>USD-Klasse Acc</td><td>1,75 % per annum</td></tr> <tr><td>USD-Klasse I Acc</td><td>1,25 % per annum</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse R Acc</td><td>2,50 % per annum</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse I Acc</td><td>1,25 % per annum</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse X Acc</td><td>0,00 % per annum*</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Z Acc</td><td>1,30 % per annum</td></tr> </table> <p>*Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen abgeschlossen.</p>	EUR-Klasse Acc	1,75 % per annum	USD-Klasse Acc	1,75 % per annum	USD-Klasse I Acc	1,25 % per annum	EUR-Klasse R Acc	2,50 % per annum	EUR-Klasse I Acc	1,25 % per annum	EUR-Klasse X Acc	0,00 % per annum*	EUR-Klasse Z Acc	1,30 % per annum
EUR-Klasse Acc	1,75 % per annum														
USD-Klasse Acc	1,75 % per annum														
USD-Klasse I Acc	1,25 % per annum														
EUR-Klasse R Acc	2,50 % per annum														
EUR-Klasse I Acc	1,25 % per annum														
EUR-Klasse X Acc	0,00 % per annum*														
EUR-Klasse Z Acc	1,30 % per annum														
Ausgabe- aufschlag	<table data-bbox="531 1209 1005 1415"> <tr><td>EUR-Klasse Acc</td><td>4,00 %</td></tr> <tr><td>USD-Klasse Acc</td><td>4,00 %</td></tr> <tr><td>USD-Klasse I Acc</td><td>0,00 %</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse R Acc</td><td>2,00 %</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse I Acc</td><td>0,00 %</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse X Acc</td><td>0,00 %</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Z Acc</td><td>5,00 %</td></tr> </table>	EUR-Klasse Acc	4,00 %	USD-Klasse Acc	4,00 %	USD-Klasse I Acc	0,00 %	EUR-Klasse R Acc	2,00 %	EUR-Klasse I Acc	0,00 %	EUR-Klasse X Acc	0,00 %	EUR-Klasse Z Acc	5,00 %
EUR-Klasse Acc	4,00 %														
USD-Klasse Acc	4,00 %														
USD-Klasse I Acc	0,00 %														
EUR-Klasse R Acc	2,00 %														
EUR-Klasse I Acc	0,00 %														
EUR-Klasse X Acc	0,00 %														
EUR-Klasse Z Acc	5,00 %														

COMGEST GROWTH EUROPE SMALLER COMPANIES

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Euro.</p> <p>„Europe Smaller Companies Fund“ – Comgest Growth Europe Smaller Companies, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>										
Anteilsklassen und ISIN	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Euro-Klasse Acc</td> <td style="width: 50%;">IE0004766014</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>IE00BHWQNP08</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Dis</td> <td>IE00BYYLPN42</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse X Acc</td> <td>IE00BYYLPP65</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>IE00BDZQR684</td> </tr> </table>	Euro-Klasse Acc	IE0004766014	EUR-Klasse I Acc	IE00BHWQNP08	EUR-Klasse Dis	IE00BYYLPN42	EUR-Klasse X Acc	IE00BYYLPP65	EUR-Klasse Z Acc	IE00BDZQR684
Euro-Klasse Acc	IE0004766014										
EUR-Klasse I Acc	IE00BHWQNP08										
EUR-Klasse Dis	IE00BYYLPN42										
EUR-Klasse X Acc	IE00BYYLPP65										
EUR-Klasse Z Acc	IE00BDZQR684										
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des Europe Smaller Companies Fund ist die Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – erstklassigen Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung und langfristigem Wachstum besteht, die in Europa ihren Sitz haben oder hauptsächlich tätig sind.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des Europe Smaller Companies Fund zu verfolgen.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von europäischen Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung ausgegeben werden, die an geregelten Märkten überwiegend in den Mitgliedsstaaten notiert sind oder gehandelt werden. Der Europe Smaller Companies Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer Regierung eines europäischen Landes ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des Europe Smaller Companies Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen.</p> <p>Um sicherzustellen, dass der Europe Smaller Companies Fund für französische Aktiensparpläne („plan d'épargne en actions" oder „PEA") geeignet ist, wird der Anlageverwalter auf ständiger Basis mindestens 75 % des Vermögens des Europe Smaller Companies Fund in zulässige Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere anlegen, die von Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung und Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum begeben sind.</p> <p>Der Europe Smaller Companies Fund wird außerdem in starke Wachstumsunternehmen investieren, wie beispielsweise Hochtechnologieunternehmen oder Anbieter internetbezogener Dienstleistungen, die ein vorhersehbares Gewinnwachstum und hohe Transparenz aufweisen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>										

Hebelung	Der Europe Smaller Companies Fund unterhält keine Währungssicherung. Der Europe Smaller Companies Fund darf jedoch eine geringe Anzahl an Optionsscheinen infolge von Maßnahmen der Gesellschaft erwerben. Der Erwerb solcher Optionsscheine kann aufgrund unvorhergesehener Umstände eine Hebelwirkung auf Fonds europäischer Gesellschaften mittlerer Kapitalisierung herbeiführen. Die Hebelwirkung für den Europe Smaller Companies Fund wird unter Verwendung des Commitment Approach gemessen, bei dem die sich aus dem Erwerb von Optionsscheinen entstehende Hebelwirkung 100 % des Europe Smaller Companies Fund nicht überschreiten darf.										
Investitions und Kreditaufnahmebeschränkungen	Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Europe Smaller Companies Fund.										
Ausschüttungspolitik	EUR-Klasse Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse Dis – Ausschüttende Klasse EUR-Klasse X Dis – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse										
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.										
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den Europe Smaller Companies Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, ein angemessenes Niveau an Volatilität zu akzeptieren.										
Erstzeichnungsfrist	<table> <tr> <td>EUR-Klasse Dis</td> <td>9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse X Acc</td> <td>9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</td> </tr> </table>	EUR-Klasse Dis	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018	EUR-Klasse X Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018	EUR-Klasse Z Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018				
EUR-Klasse Dis	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018										
EUR-Klasse X Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018										
EUR-Klasse Z Acc	9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018										
Erstzeichnungspreis	<p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der EUR-Klasse Dis entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der EUR-Klasse Dis gültigen Nettoinventarwert je Anteil der EUR-Klasse I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der EUR-Klasse X Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der EUR-Klasse X Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der EUR-Klasse I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse EUR Z Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse EUR Z Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse EUR I Acc.</p>										
Mindesterstzeichnung	<table> <tr> <td>EUR-Klasse Acc</td> <td>€ 50</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>€ 750.000</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Dis</td> <td>€ 50</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse X Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> </table>	EUR-Klasse Acc	€ 50	EUR-Klasse I Acc	€ 750.000	EUR-Klasse Dis	€ 50	EUR-Klasse X Acc	€ 10	EUR-Klasse Z Acc	€ 10
EUR-Klasse Acc	€ 50										
EUR-Klasse I Acc	€ 750.000										
EUR-Klasse Dis	€ 50										
EUR-Klasse X Acc	€ 10										
EUR-Klasse Z Acc	€ 10										
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p>										

	<p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Antragsformular genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>										
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>										
Gebühren und Ausgaben	<p>Der Europe Smaller Companies Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>										
Gebühren des Anlageverwalters	<table> <tr> <td>EUR-Klasse Acc</td> <td>1,50 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>1,00 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Dis</td> <td>1,80 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse X Acc</td> <td>0,00 % per annum*</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>1,05 % per annum</td> </tr> </table> <p>*Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen abgeschlossen.</p>	EUR-Klasse Acc	1,50 % per annum	EUR-Klasse I Acc	1,00 % per annum	EUR-Klasse Dis	1,80 % per annum	EUR-Klasse X Acc	0,00 % per annum*	EUR-Klasse Z Acc	1,05 % per annum
EUR-Klasse Acc	1,50 % per annum										
EUR-Klasse I Acc	1,00 % per annum										
EUR-Klasse Dis	1,80 % per annum										
EUR-Klasse X Acc	0,00 % per annum*										
EUR-Klasse Z Acc	1,05 % per annum										
Max. Ausgabeaufschlag	<table> <tr> <td>EUR-Klasse Acc</td> <td>4,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Dis</td> <td>4,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse X Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>5,00 %</td> </tr> </table>	EUR-Klasse Acc	4,00 %	EUR-Klasse I Acc	0,00 %	EUR-Klasse Dis	4,00 %	EUR-Klasse X Acc	0,00 %	EUR-Klasse Z Acc	5,00 %
EUR-Klasse Acc	4,00 %										
EUR-Klasse I Acc	0,00 %										
EUR-Klasse Dis	4,00 %										
EUR-Klasse X Acc	0,00 %										
EUR-Klasse Z Acc	5,00 %										

COMGEST GROWTH WORLD

Definitionen	<p>„Basiswahrung“ – US-Dollar.</p> <p>„World Fund“ – Comgest Growth World, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>																		
Anteilklassen und ISIN	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 30%;">USD-Klasse Acc</td><td style="width: 30%;">IE0033535075</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse I Acc</td><td>IE00BJ625P22</td></tr> <tr><td>GBP-Klasse I Acc</td><td>IE00BZ0RSP61</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse R Acc</td><td>IE00BD5H XK71</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Dis</td><td>IE00BYYLQ314</td></tr> <tr><td>EUR-Klasse Z Acc</td><td>IE00BYYLQ421</td></tr> <tr><td>GBP-Klasse Z Acc</td><td>IE00BYYLQ538</td></tr> <tr><td>USD-Klasse I Acc</td><td>IE00BYYLQ645</td></tr> <tr><td>USD-Klasse X Acc</td><td>IE00BYYLQ751</td></tr> </table>	USD-Klasse Acc	IE0033535075	EUR-Klasse I Acc	IE00BJ625P22	GBP-Klasse I Acc	IE00BZ0RSP61	EUR-Klasse R Acc	IE00BD5H XK71	EUR-Klasse Dis	IE00BYYLQ314	EUR-Klasse Z Acc	IE00BYYLQ421	GBP-Klasse Z Acc	IE00BYYLQ538	USD-Klasse I Acc	IE00BYYLQ645	USD-Klasse X Acc	IE00BYYLQ751
USD-Klasse Acc	IE0033535075																		
EUR-Klasse I Acc	IE00BJ625P22																		
GBP-Klasse I Acc	IE00BZ0RSP61																		
EUR-Klasse R Acc	IE00BD5H XK71																		
EUR-Klasse Dis	IE00BYYLQ314																		
EUR-Klasse Z Acc	IE00BYYLQ421																		
GBP-Klasse Z Acc	IE00BYYLQ538																		
USD-Klasse I Acc	IE00BYYLQ645																		
USD-Klasse X Acc	IE00BYYLQ751																		
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des World Fund ist die Erzielung von Wertzuwachs durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – internationalen und diversifizierten Wachstumswerten besteht.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des World Fund zu verfolgen.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, auf globaler Ebene in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an geregelten Markten notiert sind oder gehandelt werden. Der World Fund kann ber die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische „A“-Aktien investieren und indirekt Engagements in chinesischen „A“-Aktien durch die Anlage in Marktzugangsprodukten eingehen, die chinesische „A“-Aktien zum Basiswert haben. Der World Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen. Diese knnen unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von der Regierung eines Mitgliedstaats, Australiens, Kanadas, Japans, Neuseelands, Norwegens, der Schweiz, der USA oder Hongkongs ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des World Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen mssen eine ausreichende Bonitat aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor’s oder Moody’s entspricht, und knnen entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie knnen unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Acts und der von der Zentralbank auferlegten Bestimmungen kann der World Fund bis zu 10 % seines Vermgens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit den Zielen und Strategien des World Fund stehen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die ber einen langeren Zeitraum hinweg ein berdurchschnittliches Ertragswachstum wahren knnen. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitatskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein berdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zahlen.</p>																		
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im World Fund ber die Nutzung der Wahrungssicherung zu schaffen, knnen FX Forwards bzw. FX Swaps fr Zwecke der Wahrungssicherung durch den World Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung</p>																		

	erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des World Fund nicht übersteigen darf.
Investitions und Kreditaufnahmebeschränkungen	Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den World Fund.
Währungsabsicherung	<p>Der World Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das gesamte oder einen Teil des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds zur Absicherung dieser Währungsrisiken eine Währungssicherung anwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der World Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>USD-Klasse Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse GBP-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse R Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse Dis – Ausschüttende Klasse EUR-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse GBP-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse X Acc – Thesaurierende Klasse</p>
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den World Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, ein angemessenes Niveau an Volatilität zu akzeptieren.
Erstzeichnungsfrist	<p>GBP-Klasse I Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>GBP-Klasse Z Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>USD-Klasse Z Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>USD-Klasse X Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p>
Erstzeichnungspreis	<p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der GBP-Klasse I Acc entspricht dem Gegenwert in GBP des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der GBP-Klasse I Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der EUR-Klasse I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der GBP-Klasse Z Acc entspricht dem Gegenwert in GBP des zum Ende der Erstzeichnungsfrist der GBP-Klasse Z Acc gültigen Nettoinventarwerts je Anteil der EUR-Klasse I Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse USD I Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse USD I Acc gültigen Nettoinventarwert</p>

	<p>je Anteil der USD-Klasse Acc.</p> <p>Der Erstzeichnungspreis je Anteil der Klasse USD X Acc entspricht dem zum Ende der Erstzeichnungsfrist der Klasse USD X Acc gültigen Nettoinventarwert je Anteil der USD-Klasse Acc.</p>																		
Mindesterszeichnung	<table> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>\$ 50</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>€ 750.000</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse I Acc</td> <td>£ 750.000</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Dis</td> <td>€ 50</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>€ 10</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse Z Acc</td> <td>£ 10</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>\$ 750.000</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse X Acc</td> <td>\$ 10</td> </tr> </table>	USD-Klasse Acc	\$ 50	EUR-Klasse I Acc	€ 750.000	GBP-Klasse I Acc	£ 750.000	EUR-Klasse R Acc	€ 10	EUR-Klasse Dis	€ 50	EUR-Klasse Z Acc	€ 10	GBP-Klasse Z Acc	£ 10	USD-Klasse I Acc	\$ 750.000	USD-Klasse X Acc	\$ 10
USD-Klasse Acc	\$ 50																		
EUR-Klasse I Acc	€ 750.000																		
GBP-Klasse I Acc	£ 750.000																		
EUR-Klasse R Acc	€ 10																		
EUR-Klasse Dis	€ 50																		
EUR-Klasse Z Acc	€ 10																		
GBP-Klasse Z Acc	£ 10																		
USD-Klasse I Acc	\$ 750.000																		
USD-Klasse X Acc	\$ 10																		
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Antragsformular genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>																		
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>																		
Gebühren und Ausgaben	<p>Der World Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>																		
Gebühren des Anlageverwalters	<table> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>1,50 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>0,85 % per annum</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse I Acc</td> <td>0,85 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Acc</td> <td>2,00 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Dis</td> <td>1,80 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>0,90 % per annum</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse Z Acc</td> <td>0,90 % per annum</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>0,85 % per annum</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse X Acc</td> <td>0,00 % per annum*</td> </tr> </table>	USD-Klasse Acc	1,50 % per annum	EUR-Klasse I Acc	0,85 % per annum	GBP-Klasse I Acc	0,85 % per annum	EUR-Klasse R Acc	2,00 % per annum	EUR-Klasse Dis	1,80 % per annum	EUR-Klasse Z Acc	0,90 % per annum	GBP-Klasse Z Acc	0,90 % per annum	USD-Klasse I Acc	0,85 % per annum	USD-Klasse X Acc	0,00 % per annum*
USD-Klasse Acc	1,50 % per annum																		
EUR-Klasse I Acc	0,85 % per annum																		
GBP-Klasse I Acc	0,85 % per annum																		
EUR-Klasse R Acc	2,00 % per annum																		
EUR-Klasse Dis	1,80 % per annum																		
EUR-Klasse Z Acc	0,90 % per annum																		
GBP-Klasse Z Acc	0,90 % per annum																		
USD-Klasse I Acc	0,85 % per annum																		
USD-Klasse X Acc	0,00 % per annum*																		

	<p>*Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen abgeschlossen.</p>																		
Max. Ausgabeaufschlag	<table> <tr> <td>USD-Klasse Acc</td> <td>4,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse I Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse R Acc</td> <td>2,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Dis</td> <td>4,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>5,00 %</td> </tr> <tr> <td>GBP-Klasse Z Acc</td> <td>5,00 %</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse X Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> </table>	USD-Klasse Acc	4,00 %	EUR-Klasse I Acc	0,00 %	GBP-Klasse I Acc	0,00 %	EUR-Klasse R Acc	2,00 %	EUR-Klasse Dis	4,00 %	EUR-Klasse Z Acc	5,00 %	GBP-Klasse Z Acc	5,00 %	USD-Klasse I Acc	0,00 %	USD-Klasse X Acc	0,00 %
USD-Klasse Acc	4,00 %																		
EUR-Klasse I Acc	0,00 %																		
GBP-Klasse I Acc	0,00 %																		
EUR-Klasse R Acc	2,00 %																		
EUR-Klasse Dis	4,00 %																		
EUR-Klasse Z Acc	5,00 %																		
GBP-Klasse Z Acc	5,00 %																		
USD-Klasse I Acc	0,00 %																		
USD-Klasse X Acc	0,00 %																		

COMGEST GROWTH WORLD DEVELOPED MARKETS

Definitionen	<p>„Basiswahrung“ – US-Dollar.</p> <p>„World DM Fund“ – Comgest Growth World Developed Markets, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>
Anteilklassen und ISIN	<p>EUR-Klasse I Acc IE00BZ0RSQ78 EUR-Klasse Z Acc IE00BDZQRH96 USD-Klasse I Acc IE00BYNFH201</p>
Anlageziele und strategien	<p>Das Anlageziel des World DM Fund ist die Erzielung von Wertzuwachs durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – internationalen und diversifizierten Wachstumswerten besteht.</p> <p>Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter damit beauftragt, das Anlageziel des World DM Fund zu verfolgen.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, auf globaler Basis in Aktien oder aktienahnliche Wertpapiere zu investieren, darunter Vorzugsaktien, Wandelanleihen und in Aktienpapiere wandelbare Schuldverschreibungen von Unternehmen, die an geregelten Markten von Landern, die sowohl dem MSCI World Index als auch der OECD angehoren, notiert sind oder gehandelt werden. Der World DM Fund kann auch in andere Arten von ubertragbaren Wertpapieren investieren, einschlielich Schuldverschreibungen. Dazu gehoren unter anderem Schuldverschreibungen, die von der Regierung eines beliebigen OECD-Mitgliedstaats ausgegeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des World DM Fund bzw. eine defensive Position sei gerechtfertigt. Schuldverschreibungen mussen eine Bonitat aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor’s oder Moody’s entspricht, und konnen entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie konnen unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Acts und der von der Zentralbank auferlegten Bestimmungen kann der World DM Fund bis zu 10 % seines Vermogens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit den Zielen und Strategien des World DM Fund stehen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die uber einen langeren Zeitraum hinweg ein uberdurchschnittliches Ertragswachstum wahren konnen. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitatskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein uberdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zahlen.</p>
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im World DM Fund uber die Nutzung der Wahrungssicherung zu schaffen, konnen FX Forwards bzw. FX Swaps fur Zwecke der Wahrungssicherung durch den World DM Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des World DM Fund nicht ubersteigen darf.</p>
Investitions und Kreditaufnahmebeschrankungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschrankungen gelten in vollem Umfang fur den World DM Fund.</p>

Währungsabsicherung	<p>Der World DM Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um einen Teil oder das gesamte Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds oder eine Anteilsklasse zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen. Der World DM Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>EUR-Klasse I Acc – Thesaurierende Klasse EUR-Klasse Z Acc – Thesaurierende Klasse USD-Klasse I ACC – Thesaurierende Klasse</p>
Risikofaktoren	Anleger sollten die im Prospekt im Abschnitt Risikofaktoren dargelegten Risikofaktoren beachten.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den World DM Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und ist bereit, ein angemessenes Niveau an Volatilität zu akzeptieren.
Erstzeichnungsfrist	<p>EUR-Klasse I Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>EUR-Klasse Z Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p> <p>USD-Klasse I Acc 9:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 27. Juni 2018</p>
Erstzeichnungspreis	<p>Der Erstausgabepreis je Anteil für die EUR-Klasse I Acc beträgt EUR 10. Der Erstausgabepreis je Anteil für die USD-Klasse I Acc beträgt USD 10.</p>
Mindestzeichnung	<p>EUR-Klasse I Acc € 750.000 EUR-Klasse Z Acc € 10 USD-Klasse I Acc \$ 750.000</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular und die begleitenden Dokumente durch den Administrator – 17:00 Uhr (irische Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Die Zahlungen sollten innerhalb der im Antragsformular angegebenen Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irische Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere</p>

	<p>Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder drei Geschäftstage nach dem Handelstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>						
Gebühren und Ausgaben	Der World DM Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.						
Gebühren des Anlageverwalters	<table> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>0,85 % per annum</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>0,90 % per annum</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>0,85 % per annum</td> </tr> </table>	EUR-Klasse I Acc	0,85 % per annum	EUR-Klasse Z Acc	0,90 % per annum	USD-Klasse I Acc	0,85 % per annum
EUR-Klasse I Acc	0,85 % per annum						
EUR-Klasse Z Acc	0,90 % per annum						
USD-Klasse I Acc	0,85 % per annum						
Max. Ausgabeaufschlag	<table> <tr> <td>EUR-Klasse I Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>EUR-Klasse Z Acc</td> <td>5,00 %</td> </tr> <tr> <td>USD-Klasse I Acc</td> <td>0,00 %</td> </tr> </table>	EUR-Klasse I Acc	0,00 %	EUR-Klasse Z Acc	5,00 %	USD-Klasse I Acc	0,00 %
EUR-Klasse I Acc	0,00 %						
EUR-Klasse Z Acc	5,00 %						
USD-Klasse I Acc	0,00 %						

Falls Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Ländernachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmanager, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Die Geschäftsleiter von Comgest Growth plc (das „Unternehmen“), deren Namen im Prospekt des Unternehmens vom 22. Dezember 2017 (der „Prospekt“) unter der Überschrift „Geschäftsleiter“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Ländernachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Geschäftsleiter (unter Anwendung aller angemessenen Sorgfalt zur Sicherstellung, dass dies der Fall ist) stimmen die in dem vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, die die Bedeutung der Informationen beeinflussen könnten.

COMGEST GROWTH PLC

*(Offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds strukturiert
und in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der
Nummer 323577 eingetragen ist)*

LÄNDERNACHTRAG FÜR DEUTSCHLAND

Dieser Ländernachtrag umfasst zusätzliche Informationen ausschließlich für deutsche Anleger. Dieser Ländernachtrag ist Teil der allgemeinen Beschreibung des Unternehmens, die im aktuellen Prospekt des Unternehmens enthalten ist, und sollte im Zusammenhang damit gelesen werden. Insbesondere sollten deutsche Anleger auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“ des Prospekts Bezug nehmen.

Der vorliegende Ländernachtrag ist vom 22. Dezember 2017.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Investmentanteile an ihren Teilinvestmentvermögen in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

In Deutschland wird die Funktion der Zahl- und Informationsstelle (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“) durch die:

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
D-20095 Hamburg

wahrgenommen.

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle können Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sind die Gründungsurkunde und die Satzung, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und der letzte Jahres- und Halbjahresbericht jeweils in Papierform kostenlos erhältlich. Ferner können dort kostenlos die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie die Gesamtkostenquote und der Portfolioumschlag für die Geschäftsjahre seit 2004 erfragt werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger ([www. bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) veröffentlicht.